

Hannah Katharina Burkard

Versöhnung durch Wahrheit?

Eine vergleichende Betrachtung der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission und der Enquete-Kommission zur Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland



[africa]



Nomos

Herausgeber/Editorial Board:

Ulrich Karpen, Professor of Law, University of Hamburg | Hans-Peter Schneider (1937–2021), Professor of Law, University of Hannover | Oliver C. Ruppel, Professor of Law, Stellenbosch University | Hartmut Hamann, Professor of Law, Freie University Berlin & Hamann Rechtsanwälte, Stuttgart

Wissenschaftlicher Beirat/Scientific Advisory Council:

Laurie Ackermann, Justice (Emeritus), Constitutional Court of South Africa, Johannesburg | Jean-Marie Breton, Professor of Law (Emeritus), Honorary Dean, University of French West Indies and Guyana | Philipp Dann, Professor of Law, Humboldt University Berlin | Gerhard Erasmus, Professor of Law (Emeritus), Associate, Trade Law Centre, Stellenbosch | Norbert Kersting, Professor of Political Sciences, University of Muenster | Salvatore Mancuso, Professor of Law, University of Palermo, Italy | Yvonne Mokgoro, Justice, South African Law Reform and Development Commission, Pretoria | Lourens du Plessis, Professor of Law, Northwest University, Potchefstroom | Werner Scholtz, Professor of Law, University of Southampton | Nico Steytler, Professor of Law, Int. Association of Centers for Federal Studies, Bellville | Hennie A. Strydom, Professor of Law, University of Johannesburg | Christoph Vedder, Professor of Law, University of Augsburg | Gerhard Werle, Professor of Law, Humboldt University Berlin | Johann van der Westhuizen, Justice (Emeritus), Constitutional Court of South Africa, Johannesburg | Reinhard Zimmermann, Professor of Law, Managing Director of the Max Planck Institute for Comparative and International Private Law, Hamburg

Hannah Katharina Burkard

Versöhnung durch Wahrheit?

Eine vergleichende Betrachtung der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission und der Enquete-Kommission zur Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland



Nomos

Dekanin: Prof. Dr. Katharina von Koppenfels-Spies
Erstgutachter: Prof. Dr. Frank L. Schäfer, LL.M.
Zweitgutachter: Prof. Dr. Wolfgang Kaiser
Tag der mündlichen Prüfung: 10.11.2021

The book processing charge was funded by the Baden-Württemberg Ministry of Science, Research and Arts in the funding programme Open Access Publishing and the University of Freiburg.

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Zugl.: Freiburg, Univ., Diss., 2021

1. Auflage 2022

© Hannah Katharina Burkard

Publiziert von
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden
www.nomos.de

Gesamtherstellung:
Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
Waldseestraße 3–5 | 76530 Baden-Baden

ISBN (Print): 978-3-8487-8766-1

ISBN (ePDF): 978-3-7489-3333-5

DOI: <https://doi.org/10.5771/9783748933335>



Onlineversion
Nomos eLibrary



Dieses Werk ist lizenziert unter einer Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz.

In Erinnerung an meine lieben Großeltern

Vincenz und Ingeborg Burkard

Ihr seid nicht mehr da, wo Ihr wart,

aber Ihr seid überall, wo wir sind.

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich allen Personen danken, die mich bei der Anfertigung meiner Dissertation unterstützt haben.

Mein herzlicher Dank gilt zunächst meinem Betreuer Prof. Dr. Frank L. Schäfer, der meine Arbeit von Beginn an zugewandt, hoch engagiert und mit einem untrüglichen Blick für das Wesentliche begleitet hat. Zudem danke ich Prof. Dr. Wolfgang Kaiser herzlich für die Anfertigung des Zweitgutachtens.

Für anregende Gespräche bin ich zudem all jenen Menschen dankbar, die ich während meines Forschungsaufenthalts in Südafrika treffen durfte. Dazu zählen insbesondere Prof. Janet Cherry, Howard Varney, Glenda Wildschut, Max du Preez, Theresa Edlmann und Prof. Christo Thesnaar.

Mein besonderer Dank gilt schließlich meiner lieben Mutter Konstanze und meiner Schwester Helena, die mich mit inspirierenden Anmerkungen und Gedanken unablässig unterstützt haben. Meinem Vater Robert und meinem Bruder Hendrik danke ich sehr für ihre motivierenden Worte und humorvollen Aufheiterungen. Mein herzlicher Dank gilt schließlich meinem Lebenspartner Philippe, der mich nicht nur im Rahmen einer unvergesslichen Reise nach Südafrika unterstützt, sondern sich darüber hinaus in allen Lebenslagen als mein Verbündeter erwiesen hat.

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	11
A. Einleitung	13
B. Klärung zentraler Begrifflichkeiten	21
I. „Unrecht“ und „Gerechtigkeit“	21
II. „Wahrheit“	24
III. „Nationenbildung“ und „Versöhnung“	26
C. Länderanalyse Südafrika	31
I. Historische Ausgangslage der Aufarbeitung	31
II. Aufarbeitung durch die südafrikanische Wahrheitskommission	42
1. Entwicklung des Mandats	42
2. Zentrale Vorgaben des Mandats	45
a.) Aufbau und personelle Zusammensetzung	45
b.) Aufgaben und Arbeitsweise	48
c.) Zielsetzungen	60
3. Umsetzung der Mandatsvorgaben durch die südafrikanische Wahrheitskommission	61
a.) Aufbau und personelle Zusammensetzung	62
b.) Aufgaben und Arbeitsweise	65
c.) Zielsetzungen	93
4. Nachwirkungen	99
D. Länderanalyse Deutschland	107
I. Historische Ausgangslage der Aufarbeitung	107
II. Aufarbeitung durch die erste deutsche Wahrheitskommission	118
1. Entwicklung des Mandats	119
2. Zentrale Vorgaben des Mandats	124
a.) Aufbau und personelle Zusammensetzung	125
b.) Aufgaben und Arbeitsweise	125
c.) Zielsetzungen	128

3. Umsetzung der Mandatsvorgaben durch die erste deutsche Wahrheitskommission	129
a.) Aufbau und personelle Zusammensetzung	130
b.) Aufgaben und Arbeitsweise	133
c.) Zielsetzungen	154
4. Nachwirkungen	164
E. Historischer Vergleich der Mandate und Umsetzungsprozesse	173
I. Aufbau und personelle Zusammensetzung	175
II. Aufgaben und Arbeitsweise	182
III. Zielsetzungen	197
F. Resümee	210
Quellenverzeichnis	215
Literaturverzeichnis	221
Anhang	235

Abkürzungsverzeichnis

ANC	African National Congress
Anh.	Anhörung
BStU	Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
Bspw.	Beispielsweise
Bzw.	Beziehungsweise
Ca.	Circa
CDU	Christlich Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Ebd.	Ebenda
Enquete-Kommission/EK	Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“
Etc.	Et cetera
Et al.	Et alii
F.D.P.	Freie Demokratische Partei <i>2001 löste die heute übliche Schreibweise „FDP“ die Abkürzung ab. In der Arbeit wird die alte Schreibweise verwendet, da diese im Einklang mit den betrachteten historischen Prozessen steht.</i>
Ggf.	Gegebenenfalls
GO-BT	Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages
Hrsg.	Herausgeber:innen
IFP	Inkatha Freedom Party
I.V.m.	in Verbindung mit
LDP	Liberal-Demokratische Partei Deutschlands
MfS	Ministerium für Staatssicherheit
Nachfolgekommission/NK	Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“
No.	Numero
NP	Nasionale Party
Ost-CDU	In der Sowjetischen Besatzungszone und der Deutschen Demokratischen Republik tätige Christlich Demokratische Union Deutschlands
Ost-KPD	In der Sowjetischen Besatzungszone tätige Kommunistische Partei Deutschlands

Abkürzungsverzeichnis

Ost-SPD	In der Sowjetischen Besatzungszone tätige Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Öff.	Öffentliche
PAC	Pan Africanist Congress
PDS	Partei des Demokratischen Sozialismus
S.	Seite
SBZ	Sowjetische Besatzungszone
SED	Sozialistische Einheitspartei Deutschlands
SMAD	Sowjetische Militäradministration in Deutschland
S.o.	Siehe oben
Sog.	Sogenannte:r
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch (für Deutschland)
StPO	Strafprozessordnung (für Deutschland)
TRC	South African Truth and Reconciliation Commission
UDF	United Democratic Front
V. Chr.	Vor Christus
Vol.	Volume
Z.B.	Zum Beispiel
Zit.	Zitiert
ZPO	Zivilprozessordnung (für Deutschland)

A. Einleitung

Als sich die Deutsche Demokratische Republik (DDR) und die Republik Südafrika in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts von ihrem autoritären Gepräge zu lösen begannen, wurden zwei historisch und kulturell divergente Nationen plötzlich vor dieselbe Herausforderung gestellt. In der DDR hatte die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands (SED) rund vierzig Jahre lang ein repressives Regime geführt, während in Südafrika derweil mit der Nasionale Party (NP) eine Partei an der Spitze der Regierung gestanden hatte, die einen bereits Jahrhunderte währenden Rassismus zum politischen Grundsatzprinzip erklärte. Bürgerrechtler:innen, die sich für die Überwindung der autoritären Systeme einsetzten, leiteten in beiden Ländern einen historischen Neuanfang ein. Die sog. friedliche Revolution führte zunächst zu Demokratisierungseffekten innerhalb des bestehenden Systems und mündete schließlich in der vollständigen Abschaffung des Staats durch dessen Beitritt zur Bundesrepublik Deutschland. Der Fall der Berliner Mauer hatte interkontinentale geopolitische Auswirkungen und gab sogar dem südafrikanischen Transitionsprozess Auftrieb. So hing es wesentlich mit dem Mauerfall als Symbol für den Zusammenbruch des internationalen Kommunismus zusammen, dass der damalige Präsident des Apartheidregimes, Frederik Willem de Klerk, kurz nach seinem Amtsantritt Reformen anordnete.¹ Der Untergang der alten Systeme, die sich zwar signifikant voneinander unterschieden, gleichwohl eng in den internationalen Kontext des Kalten Kriegs eingebettet waren, forderte beide Nationen heraus, die Frage nach einer Aufarbeitung des vergangenen Unrechts zu beantworten. In Abgrenzung zu einem Prozess, der als Vergangenheitsbewältigung bezeichnet werden und dem ein Element der Beendigung einer Auseinandersetzung mit der Vergangenheit innewohnen

1 Stellungnahme von Frederik Willem de Klerk im Rahmen des 23. Forums 2000, abrufbar unter <<https://www.youtube.com/watch?v=rOO1p50SzlK>> abgerufen am 26.07.2021; siehe zu dem Bezug zum Mauerfall auch *Wüstenberg, Aufarbeitung oder Versöhnung*, 2008, S. 9; siehe dazu auch *Tutu, No Future Without Forgiveness*, 1999, S. 36, 37.

könnte, sollte es in beiden Nationen um eine aktive Beschäftigung mit der Vergangenheit gehen.²

Zwar bildete sich sowohl in Deutschland als auch in Südafrika ein gesellschaftlicher Konsens gegen ein Vergessen der Vergangenheit und für eine bewusste Auseinandersetzung mit dem Unrecht – die Frage, in welcher Form diese Auseinandersetzung stattfinden sollte, war indes lange umstritten. Neben Strafverfolgungen zählten Prozesse zur Enthebung von belastetem Personal aus dem öffentlichen Dienst, sog. Lustrationsprozesse, Wiedergutmachungsmaßnahmen, Amnestien und Wahrheitskommissionen zu den juristischen Aufarbeitungsmöglichkeiten.³ Die Suche nach angemessenen Mitteln zur Aufarbeitung des Unrechts führte in beiden Nationen zu einem komplexen Nebeneinander verschiedener Instrumentarien. Strafrechtliche Verfolgungen, als sog. „juristische[r] Normalfall“⁴, fanden im vereinigten Deutschland⁵ insbesondere im Zuge der Mauer-schützenprozesse der 1990er- und 2000er-Jahre statt. Darüber hinaus gewährten die SED-Unrechtsbereinigungsgesetze Opfern⁶ Anspruch auf Rehabilitierung sowie Entschädigung und das Gesetz zur Regelung offener Vermögensfragen ermöglichte Rückübertragungen von Vermögenswerten und Entschädigungen für Enteignungen, die in der DDR stattgefunden hatten. Die Behörde des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik (BStU) bereitete zudem Lustrationsprozessen den Weg. In Südafrika adressierte das 1994 eingeführte Reconstruction and Development Programme einige der durch diverse Apartheid-Maßnahmen verursachten sozioökono-

2 Zu dem Begriff „Aufarbeitung“ in Abgrenzung zu „Vergangenheitsbewältigung“ siehe Buckley-Zistel/Oettler, in: Buckley-Zistel/Kater, Nach Krieg, Gewalt und Repression, 2011, S. 21 (22-23).

3 Siehe allgemein zu den juristischen Aufarbeitungsmöglichkeiten Werle/Vormbaum, Transitional Justice, 2018, S. 6, 7 mit weiterführenden Literaturangaben zu dem Begriff der Transitional Justice und den einzelnen Merkmalen; nach Werle/Vormbaum, Transitional Justice, 2018, S. 13 handelt es sich bei Wahrheitskommissionen um „zumindest rechtlich geregelte [...] Instrumente“.

4 Werle, in: Conde/Vormbaum, Transformation von Diktaturen in Demokratien und Aufarbeitung der Vergangenheit, 2010, S. 15 (16).

5 Die ersten Strafverfahren wurden bereits vor der Wiedervereinigung in der DDR eingeleitet.

6 In der Arbeit werden die weit gefassten Begriffe „Täterperson“ und „Opfer“ für Personen verwendet, die direkt oder indirekt in der DDR im Zusammenhang mit dem SED-Regime und in der Südafrikanischen Union bzw. später in der Republik Südafrika im Zusammenhang mit der Apartheid Unrecht begangen bzw. erfahren haben.

mischen Probleme, womit eine Art Rehabilitierung einherging. Zudem erließ Südafrika, um Rückgaben von Land und Entschädigungen nach rassistisch motivierten Enteignungen zu ermöglichen, 1994 ein Landrückgabegesetz, auf dessen Grundlage eine noch heute tätige Kommission sowie ein heute fest etabliertes Gericht (der sog. Land Claims Court) entstanden.⁷

Zentrale Elemente der juristischen Aufarbeitung bildeten in beiden Ländern sog. Wahrheitskommissionen. Das Modell der Wahrheitskommission hat in den letzten Jahrzehnten große Verbreitung erfahren und ist heute in vielen Teilen der Welt ein nicht mehr wegzudenkendes Mittel im Umgang mit dem Unrecht der Vergangenheit.⁸ Die Bedeutung von Wahrheitskommissionen besteht darin, nicht nur die historischen Tatsachen über vergangenes Unrecht zu ermitteln, sondern auch einen Beitrag zu ihrer Anerkennung und Würdigung zu leisten.⁹ Wahrheitskommissionen weisen vor diesem Hintergrund das Potenzial auf, eine korrigierte nationale Historie zu konstruieren.¹⁰ Im Gegensatz zu Gerichtsverfahren konzentrieren sie sich primär auf die Opfer des Unrechts und stellen diese in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit.¹¹ Darüber hinaus können Wahrheitskommissionen dazu beitragen, die Achtung vor dem Rechtsstaat und den Menschenrechten zu stärken sowie eine neue Regierung oder ein neues System zu legitimieren.¹² Auf (völker-)rechtlicher Ebene basieren die Kommissionen insbesondere auf einem mittlerweile allgemein anerkannten „Recht auf Wahrheit“.¹³ Nach der richtungsweisenden Definition¹⁴ von

7 *South African History Online*, Land Restitution in South Africa since 1994, abrufbar unter <<https://www.sahistory.org.za/article/land-restitution-south-africa-1994>> abgerufen am 26.07.2021.

8 Einen Überblick zu aktuellen Aufarbeitungsprozessen gibt *Werle/Vornbaum*, *Transitional Justice*, 2018, S. 158-299.

9 *Hayner*, *Fifteen Truth Commissions – 1974 to 1994: A Comparative Study*, *Human Rights Quarterly* 16 (1994), S. 597 (607).

10 *Wilson*, *The Politics of Truth and Reconciliation in South Africa*, 2001, S. 14; siehe dazu auch *Hayner*, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 20, 21.

11 *Hayner*, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 22.

12 *Hayner*, *Fifteen Truth Commissions – 1974 to 1994: A Comparative Study*, *Human Rights Quarterly* 16 (1994), S. 597 (608).

13 *Werle/Vornbaum*, *Transitional Justice*, 2018, S. 83 mit weiterführenden Literaturangaben zur Entwicklung dieses Rechts; siehe davon insbesondere *Naqvi*, *The right to the truth in international law: fact or fiction?* *International Review of the Red Cross* 88 (2006), S. 245 (248ff.).

14 Die Definition ist enthalten in *Hayner*, *Fifteen Truth Commissions – 1974 to 1994: A Comparative Study*, *Human Rights Quarterly* 16 (1994), S. 597 (604); eine sehr ähnliche Abwandlung ist enthalten in *Hayner*, *Unspeakable Truths*:

A. Einleitung

Priscilla Hayner, Expertin der Transitional Justice, zeichnen sich Wahrheitskommissionen durch folgende Elemente aus:

1. Eine Wahrheitskommission richtet ihre Aufmerksamkeit auf die Vergangenheit.
2. Eine Wahrheitskommission fokussiert sich nicht auf ein spezifisches Ereignis. Vielmehr versucht sie, ein Gesamtbild von Menschen- oder Völkerrechtsverletzungen in einer bestimmten Zeitspanne zu zeichnen.
3. Eine Wahrheitskommission existiert nur für eine im Vorhinein festgelegte Zeitspanne, also temporär. Ein Abschlussbericht markiert das Ende ihrer Existenz.
4. Eine Wahrheitskommission verfügt über eine gewisse Autorität, die es ihr ermöglicht, Informationen zu beschaffen, in einem sicheren und geschützten Rahmen sensible Inhalte aufzuarbeiten und mit ihrem Abschlussbericht eine gewisse Reichweite zu erlangen.

Das Herzstück des südafrikanischen Aufarbeitungsprozesses bildete die South African Truth and Reconciliation Commission (TRC), die als „wohl bekannteste Wahrheitskommission“¹⁵ zweifelsohne alle vier Definitionsmerkmale aufwies. In Deutschland existierten mit den Entnazifizierungsverfahren nach dem Zweiten Weltkrieg bereits vor dem Transitionsprozess der 1990er-Jahre Verfahren, die einen gewissen Beitrag zur Wahrheitssuche in der Aufarbeitung des Nationalsozialismus leisteten.¹⁶ Jedoch handelte es sich bei diesen Verfahren nicht um Wahrheitskommissionen im Sinne der Definition Hayners, da sie weder ein Gesamtbild von Menschen- oder Völkerrechtsverletzungen zeichnen wollten noch auf die Verfassung eines Abschlussberichts gerichtet waren. Mit denselben Argumenten muss eine Klassifizierung der BStU als Wahrheitskommission verneint werden. Wie in Südafrika entstanden in den 1990er-Jahren in Deutschland mit der Enquete-Kommission¹⁷ „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ (im Folgenden „Enquete-Kommission“) und

Confronting State Terror and Atrocity, 2001, S. 14; siehe zu einer kritischen Auseinandersetzung mit Hayners Definition *Freeman*, Truth Commissions and Procedural Fairness, 2006, S. 12-18 und *Brahm*, What is a Truth Commission and Why Does it Matter? *Peace and Conflict Review* 3 (2009), S. 1 (4-13); zu einer weiteren Abwandlung der Definition siehe *Hayner*, Unspeakable Truths, 2011, S. 11, 12.

15 *Werle/Vornbaum*, Transitional Justice, 2018, S. 93.

16 Einen guten Überblick zu den Entnazifizierungsverfahren gibt *Vollnhals*, Evangelische Kirche und Entnazifizierung 1945–1949, 1989.

17 Siehe zu den Charakteristika von Enquete-Kommissionen *Altenhof*, Die Enquete-Kommissionen, 2002.

der darauf folgenden Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozess der deutschen Einheit“ (im Folgenden „Nachfolgekommission“) Kommissionen, die nach der Definition Hayners als Wahrheitskommissionen klassifiziert werden können.¹⁸ Obwohl Hayner selbst und weitere internationale Expert:innen auf dem Gebiet der Transitional Justice die deutschen Enquete-Kommissionen explizit als Wahrheitskommissionen klassifizieren,¹⁹ bleibt die Frage nach deren Status als solche kontrovers diskutiert.²⁰ Die uneindeutige Einordnung der deutschen Kommissionen als Wahrheitskommissionen mag ein Grund dafür sein, dass die Enquete-Kommission vergleichsweise wenig Aufmerksamkeit in der deutschen (rechts-)wissenschaftlichen Forschung erhalten hat.²¹ Auch in der internationalen Forschung zu Transitional Justice nimmt die Enquete-Kommission noch immer einen kleinen Platz ein – womit ihr besonderes Potenzial verkannt wird. Die Enquete-Kommission wurde kurz vor der südafrikanischen Kommission errichtet, insofern war sie unbeeinflusst von dem gewaltigen und dominierenden Einfluss, den die TRC auf viele Nachfolgemodelle ausübte und konnte daher ein ganz eigenes Aufarbei-

-
- 18 Siehe dazu und zu einer genauen Subsumtion *Krüger*, in: Buckley-Zistel/Kater, *Nach Krieg, Gewalt und Repression*, 2011, S. 131 (140-142); auch nach *Yoder*, *Truth without reconciliation: An appraisal of the enquete commission on the SED dictatorship in Germany*, *German Politics* 8 (1999), S. 59 (78, Endnote 4) erfüllte die Enquete-Kommission Hayners Definitionskriterien.
- 19 Siehe *Hayner*, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 12, 52-53; siehe *Andrews*, *Grand national narratives and the project of truth commissions: a comparative analysis*, *Media, Culture & Society* 25 (2003), S. 45 (50); siehe *Freeman*, *Truth Commissions and Procedural Fairness*, 2006, S. 11 (Fußnote 27); siehe *Brahm*, *What is a Truth Commission and Why Does it Matter?* *Peace and Conflict Review* 3 (2009), S. 1 (11-12); siehe *Stan*, *Truth Commissions in Post-Communism: The Overlooked Solution?* *The Open Political Science Journal* 1 (2009), S. 1 (2); siehe *Rosenberg*, *Overcoming the Legacies of Dictatorship*, *Foreign Affairs* 74 (1995), S. 134 (148); siehe ebenfalls *Jones*, *“Simply a Little Piece of GDR History“? The Role of Memorialization in Post-Socialist Transitional Justice in Germany*, *History & Memory* 27 (2015), S. 154 (155).
- 20 Beispielsweise lehnen *Werle/Vormbaum*, *Transitional Justice*, 2018, S. 90, 91 die Einordnung als Wahrheitskommission ab; anders dagegen positioniert sich aus dem deutschsprachigen Raum *Krüger*, in: Buckley-Zistel/Kater, *Nach Krieg, Gewalt und Repression*, 2011, S. 131 (139-142); ebenso *Rudnick*, *Die andere Hälfte der Erinnerung*, 2011, S. 48.
- 21 Siehe in diesem Zusammenhang bspw. *Vormbaum*, in: *Conde/Vormbaum*, *Transformation von Diktaturen in Demokratien und Aufarbeitung der Vergangenheit*, 2010, S. 293 (295-297), der bei der Skizzierung der deutschen Aufarbeitung die Kommissionen in diesem Werk nicht nennt.

tungsmodell entwerfen.²² Da sie in vielerlei Hinsicht eigene Ansätze entwickelte und andere Antworten auf bestimmte Fragestellungen fand als die TRC, kann sie in gewisser Weise als ihr Gegenentwurf bezeichnet werden. Vor diesem Hintergrund kann die Betrachtung der deutschen Kommission einen Beitrag zur Weiterentwicklung des Konzepts von Wahrheitskommissionen leisten, das nicht ausschließlich auf der TRC als Maßstab für alle anderen Kommissionen beruht.²³

Die verschiedenen Arbeitsweisen der beiden Kommissionen wurzelten in ihren Mandaten, die in der Literatur zuweilen ebenfalls aus dem Blick geraten.²⁴ So wird nach der Geisteswissenschaftlerin Theresa Edlmann, die mithilfe der TRC in Kapstadt zu koordinieren, in der Forschung oft übersehen, dass der gesamte Prozess der TRC auf das Mandat zurückging.²⁵ Dabei definieren die Mandate als (rechtliche) Basis nicht nur die Kommissionsziele, sondern stellen gleichfalls Anforderungen an die Zusammensetzung und die Arbeitsweise der Kommissionen. Auf diese Weise gestalten sie den gesamten Prozess der Wahrheitssuche bereits vorab in der Theorie und entfalten dergestalt eine herausragende Bedeutung.²⁶ Im umgekehrten Sinn ergeben sich bereits aus den Mandaten die wichtigsten Einschränkungen vieler Wahrheitskommissionen.²⁷ So definierte das Mandat der südafrikanischen Kommission präzise, welchen Weg die Kommission überhaupt gehen konnte, wie der Journalist, Filmemacher und Schriftsteller Max du Preez anmerkt, der die Tätigkeit der TRC journalistisch intensiv begleitete.²⁸ Selbiges gilt für die Enquete-Kommission, deren Mitglieder ihr eigenes Mandat entwickelten und sich auf diese Weise selbst

22 *Hayner*, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 53.

23 *Beattie*, *An Evolutionary Process: Contributions of the Bundestag Inquiries into East Germany to an Understanding of the Role of Truth Commissions*, *The International Journal of Transitional Justice* 3 (2009), S. 229 (229).

24 So verweist etwa *Kunst*, *Vergangenheitsaufarbeitung im Rahmen des Nation-building*, 2014, S. 241 zur Skizzierung der Aufgabenbeschreibung der TRC nicht auf das Mandat, sondern auf Sekundärliteratur.

25 Narratives Interview mit Theresa Edlmann, 25.05.2018, abgedruckt im Anhang unter TE A8.

26 Nach *Hayner*, *Fifteen Truth Commissions – 1974 to 1994: A Comparative Study*, *Human Rights Quarterly* 16 (1994), S. 597 (635-636) können neben den Mandaten insbesondere die politischen Realitäten und Zwänge sowie systemspezifische Herausforderungen einen entscheidenden Einfluss auf die Tätigkeit einer Kommission und auch auf die Formulierung des Mandats ausüben.

27 *Hayner*, *Fifteen Truth Commissions – 1974 to 1994: A Comparative Study*, *Human Rights Quarterly* 16 (1994), S. 597 (636).

28 Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A6.

Beschränkungen auferlegten. Folglich lassen sich die Umsetzungsprozesse, insbesondere die Erfolge und Misserfolge der Kommissionen, primär an den eigenen Mandaten messen. Wenngleich einige Evaluierungskonzepte bereits entwickelt wurden, bestehen in diesem wichtigen Forschungsbe- reich noch beträchtliche Lücken.²⁹

Die vorliegende Studie zur Transitional Justice stellt die Enquete-Kommission der TRC im Wege der vergleichenden Rechtsgeschichte gegen- über und unternimmt den Versuch, durch eine Einordnung in den internationalen Rahmen von Wahrheitskommissionen³⁰ ein tieferes Ver- ständnis dieser beiden Wahrheitskommissionen zu vermitteln. Aufgrund der voranstehend genannten Relevanz der Mandate der Kommissionen schenkt sie diesen ihre besondere Aufmerksamkeit. Die Studie soll eben- falls einen Beitrag im Bereich der Evaluierung von Wahrheitskommissio- nen leisten, indem sie bewertet, ob und inwiefern die Kommissionen die Vorgaben ihrer Mandate tatsächlich umgesetzt haben. Auf diese Weise wird sichtbar werden, welche Herausforderungen und Schwierigkeiten bereits in den Mandaten angelegt waren, und der Blick für die Notwen- digkeit einer gewissenhaften Formulierung der Mandate von Wahrheits- kommissionen geschärft. Sowohl die vergessene erste deutsche Wahrheits- kommission als auch die besondere Bedeutung der Mandate für die Pro- zesse von Wahrheitskommissionen im Allgemeinen sollen demnach in das Blickfeld der rechtsgeschichtlichen Forschung gerückt werden.

Die Studie beginnt mit einem Blick auf die zentralen Begrifflichkeiten, die Wahrheitskommissionen im Rahmen ihrer Tätigkeit nutzen. Danach folgen Länderanalysen zu Südafrika und Deutschland, in denen zunächst die historischen Ausgangslagen der Aufarbeitung skizziert werden und sich eine Betrachtung der Mandate der Kommissionen anschließt. Im Anschluss werden die Umsetzungen der Mandatsvorgaben durch die Kom- missionen primär anhand des jeweiligen Abschlussberichtes untersucht. Im Rahmen des sich anschließenden Rechtsvergleichs auf der Makroebene werden zentrale Aspekte der Rechtsgrundlagen und ihrer Umsetzungen durch die beiden Kommissionen auf ihre Gemeinsamkeiten und Unter-

29 Siehe dazu im Detail *Werle/Vornbaum*, *Transitional Justice*, 2018, S. 139-148.

30 Siehe für einen umfassenden historischen Vergleich der politischen Aufar- beitungsinstrumentarien Deutschlands und Südafrikas und zur Einordnung Deutschlands in den internationalen Kontext *Wüstenberg*, *Aufarbeitung oder Versöhnung*, 2008 (zur Notwendigkeit einer internationalen Betrachtung siehe insbesondere S. 8); in Abgrenzung zu *Wüstenberg* wird in der vorliegenden Arbeit eine rechtshistorische Perspektive eingenommen und die Kommissionen werden in den Fokus gerückt.

A. Einleitung

schiede hin analysiert. Im Resümee werden schließlich die zentralen Erkenntnisse zusammengefasst und eingeordnet.

B. Klärung zentraler Begrifflichkeiten

Alle Wahrheitskommissionen werden auf der Grundlage bestimmter Auffassungen von den Begriffen „Unrecht“ (Injustice), „Gerechtigkeit“ (Justice) und „Wahrheit“ (Truth) sowie zunehmend „Versöhnung“ (Reconciliation) und „Nationenbildung“ (Nation-building) tätig. Diesen Schlüsselbegriffen messen Wahrheitskommissionen spezielle Bedeutungen zu, wobei ihre Auffassungen weder immer explizit genannt werden noch mit den entsprechenden juristischen Begriffen bedeutungsgleich sind. So assoziieren Wahrheitskommissionen mit dem Gerechtigkeitsbegriff typischerweise einen anderen Inhalt als Strafgerichte. Zwischen verschiedenen Kommissionen sowie innerhalb einer Kommission lassen sich derweilen ebenfalls verschiedene Begriffsauffassungen feststellen, die allerdings zumeist ein gemeinsamer Kern verbindet. Zu Beginn jeglicher Betrachtung von Wahrheitskommissionen muss demnach eine Klärung der zentralen Begrifflichkeiten stehen.

I. „Unrecht“ und „Gerechtigkeit“

Alle Wahrheitskommissionen adressieren eine Form vergangenen „Unrechts“. Doch wann können historische Ereignisse als Unrecht bezeichnet werden?³¹ Aus rechtsphilosophischer Perspektive eröffnet sich in diesem Kontext der große Streit um die Anforderungen an Rechtsnormen zwischen Rechtspositivist:innen und Naturrechtler:innen. Nach dem sog. rechtspositivistischen Ansatz³² können all jene Ereignisse als Unrecht qualifiziert werden, die nicht im Einklang mit der damals geltenden Rechtsordnung standen. Würden sich Wahrheitskommissionen diese Anschauung zu eigen machen, hinge die Qualifizierung von Taten als Unrecht allein davon ab, ob eine Handlung im Untersuchungszeitraum verboten oder erlaubt war. Der Wertekanon des damaligen Gesetzgebers würde folglich darüber entscheiden, ob bestimmte Ereignisse aufgearbeitet werden

31 Siehe zu einer philosophischen Beantwortung dieser Frage *Schefczyk*, Verantwortung für historisches Unrecht, 2012, S. 17-73.

32 Siehe zur rechtspositivistischen Theorie von Hans Kelsen *Kelsen*, Reine Rechtslehre, 2020 (Erstdruck 1934).

müssten. Bei der Beurteilung würde also eine Ex-ante-Betrachtung des geschehenen Unrechts erfolgen. Diese Ansicht machen sich Wahrheitskommissionen üblicherweise nicht zu eigen. Stattdessen distanzieren sie sich von dem jeweiligen überwundenen Unrechtssystem und ermitteln, ob bestimmte Taten aus Ex-post-Sicht als Unrecht klassifiziert werden können. Als Bewertungsmaßstab dienen dabei in der Regel sowohl (neue) nationale als auch internationale Gesetze und Konventionen.³³ Selten arbeiten Wahrheitskommissionen Geschehnisse auf, die unterhalb der Schwelle strafrechtlicher Verbrechen verordnet werden können.³⁴ In dieser unterschweligen Konstellation findet eine Auseinandersetzung mit Taten statt, die als moralisches Unrecht qualifiziert, indes nicht mit dem Strafrecht erfasst werden können. Einerseits bietet sich die Einsetzung von Wahrheitskommissionen als ultima ratio dann gerade an. Andererseits bleibt in diesen Fällen problematisch zu bestimmen, welche konkreten moralischen Grundsätze ausschlaggebend sein sollen, um Unrecht zu identifizieren.

Nach der Abkehr von einem alten Unrechtsregime erfährt das Streben nach „Gerechtigkeit“ in Demokratisierungsprozessen oftmals eine besondere Wertschätzung, weshalb der Gerechtigkeitsbegriff ebenfalls von zentraler Bedeutung für die Tätigkeit von Wahrheitskommissionen ist. So schwierig jedoch Unrecht zu bestimmen ist, so wenig kann Gerechtigkeit auf eine einfache Formel gebracht werden. Der Rechtstheoretiker Hans Kelsen nannte die „Absolute Gerechtigkeit“³⁵ wohlweislich „ein irrationales Ideal“³⁶ und einen „schöne[n] Traum der Menschheit“.³⁷ Heute haben sich im Aufarbeitungskontext zwei Begriffsgegensätze zur Gerechtigkeit etabliert. Strafprozesse werden gewöhnlich mit der sog. vergeltenden Gerechtigkeit assoziiert, wenngleich dies in Anbetracht der vielen unterschiedlichen Strafzwecke gewiss zu kurz greift. Die vergeltende Gerechtigkeit basiert auf der Vorstellung, dass ein Individuum durch eine bestimmte Tat Schuld auf sich geladen hat und für die jeweilige Tat die

33 Die südafrikanische Kommission bspw. orientierte sich an einem neuen Parlamentsgesetz.

34 Die deutsche Enquete-Kommission bspw. beschäftigte sich auch mit moralischem Unrecht.

35 *Kelsen, Gerechtigkeit*, 2016 (Erstdruck 1953), S. 45.

36 *Ebd.*, S. 45.

37 *Ebd.*, S. 48.

Verantwortung trägt.³⁸ Das individuelle Unrecht soll nach diesem Gerechtigkeitsverständnis mit Strafe ausgeglichen werden.³⁹

Mit Blick auf Wahrheitskommissionen wird hingegen üblicherweise von der sog. wiederherstellenden Gerechtigkeit gesprochen.⁴⁰ Die wiederherstellende Gerechtigkeit stellt nicht den Rechtsverstoß in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung, sondern den Einfluss einer Tat auf soziale Beziehungen und will diese wiederherstellen.⁴¹ Mit dem Ziel der Rekonstruktion von Beziehungen enthält dieses Gerechtigkeitsverständnis ebenso eine versöhnende Komponente.⁴² Der interaktive Prozess birgt die Chance, dass die Opfer einerseits ihre individuellen Bedürfnisse nach Wiedergutmachung gegenüber den Täterpersonen artikulieren können und den Täterpersonen andererseits die Chance eröffnet wird, sich zu erklären und bei dem Opfer oder dessen Angehörigen zu entschuldigen.⁴³ Die Idee der wiederherstellenden Gerechtigkeit nimmt auch in Strafprozessen einen festen Platz ein. Der sog. Täter-Opfer-Ausgleich soll bspw. dem Zweck dienen, „einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen“.⁴⁴ Dazu soll die Täterperson sich darum bemühen, ihre Tat wiedergutzumachen oder das Opfer zu entschädigen.⁴⁵ Im Aufarbeitungskontext kann die Idee der wiederherstellenden Gerechtigkeit allerdings an ihre Grenzen stoßen. Zunächst gibt es, anders als im Strafprozess, meist weniger Autorität, die Sorge dafür trägt, dass die individuellen Wiedergutmachungsforderungen tatsächlich durchgesetzt werden. Zudem ist es denkbar, dass die Opfer sich unter Druck gesetzt fühlen zu vergeben bzw. den Täterpersonen einen Raum zur Reue zu geben und auf diese Weise die Macht der moralischen Verurteilung verlieren.⁴⁶ Besonders grausame Verbrechen können ferner die Idee der wiederherstellenden Gerechtigkeit

38 Weiffen, in: Kollmorgen/Merkel/Wagener, Handbuch Transformationsforschung, 2015, S. 749 (750).

39 Ebd., S. 749 (750).

40 Bacher, Der Beitrag von Wahrheitskommissionen, 2004, S. 57.

41 Buckley-Zistel/Oettler, in: Buckley-Zistel/Kater, Nach Krieg, Gewalt und Repression, 2011, S. 21 (30); siehe auch Brounéus, in: Ambos/Large/Wierda, Building a Future on Peace and Justice, 2009, S. 203 (207); siehe auch Zebr, in: Reyhler/Paffenholz, Peacebuilding: a field guide, 2001, S. 330 (330-331).

42 Weiffen, in: Kollmorgen/Merkel/Wagener, Handbuch Transformationsforschung, 2015, S. 749 (750).

43 In diese Richtung Tutu, No Future Without Forgiveness, 1999, S. 55.

44 § 155a StPO.

45 § 46a StGB.

46 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen Drumbl, in: deGuzman/Amann, Arcs of Global Justice, 2018, S. 397 (409).

schlichtweg überfordern. Letztlich ist denkbar, dass sich die Zusammensetzung einer Gruppe oder Gesellschaft nach Tötungen und Vertreibungen stark verändert, sodass es gar nicht möglich ist, die Täterpersonen zu reintegrieren. Auch Prof. Christo Thesnaar, Dozent für Seelsorge und Beratung an der theologischen Fakultät der Universität Stellenbosch in Südafrika, stuft die Anwendung einer wiederherstellenden Gerechtigkeit in Fällen, in denen es im Grunde keine früheren Beziehungen gibt, die sich wiederherstellen ließen, als problematisch ein.⁴⁷ Er führt demzufolge die Idee einer sog. transformierenden Gerechtigkeit ein. Thesnaar versteht darunter einen umfassenden individuellen Ansatz, mit dem den Bedürfnissen von Opfern und Täterpersonen genüge getan werden soll – unabhängig von dem Umstand, ob sich Opfer und Täterperson vorher kannten oder nicht. Opfer und Täterperson sollen miteinander in einen Dialog treten und einzelne Aspekte der Transformation wie etwa finanzielle Ausgleichsleistungen und Sachleistungen bestimmen, die sowohl Täterperson als auch Opfer verändern.

II. „Wahrheit“

Die Suche nach Wahrheit bildet das zentrale Anliegen jeder Wahrheitskommission. Sie resultiert aus der Ablehnung eines gegenwärtigen historischen Narrativs, indem davon ausgegangen wird, dass gewisse historische Ereignisse nicht (vollständig) darin vorkommen und das Narrativ somit nicht der historischen Wahrheit entspricht. Die Wahrheitskommission dient der Aufdeckung dieser Ereignisse. Die Suche nach einer Begriffsdefinition der Wahrheit hat eine lange Tradition. Bereits Aristoteles (385–322 v. Chr.) versuchte, die Wahrheit auf eine allgemeingültige Formel zu bringen.⁴⁸ Noch heute ist das philosophische Interesse an dem Begriff nicht gestillt und die Suche nach einer Begriffsdefinition sorgt noch immer für Kontroversen.⁴⁹ Nach der im Alltag und der Philosophiegeschichte populärsten Auffassung von Wahrheit, der sog. Korrespondenztheorie, ist Wahrheit die „Übereinstimmung (Korrespondenz) zwischen einem geisti-

47 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A6.

48 *Met.* 1011 b26ff.: „Denn zu behaupten, das Seiende sei nicht oder das Nichtseiende sei, ist falsch. Aber zu behaupten, dass das Seiende sei und das Nichtseiende nicht sei, ist wahr.“, zit. nach *Willaschek*, in: Precht/Burkard, Metzler Lexikon Philosophie, 2008, S. 666 (666).

49 *Willaschek*, in: Precht/Burkard, Metzler Lexikon Philosophie, 2008, S. 666 (666).

gen oder sprachlichen Gegenstand (z.B. Vorstellung, Urteil, Satz) und (einem Teil) der Wirklichkeit“.⁵⁰

Die Wahrheitssuche hat auch im deutschen Prozessrecht eine lange Tradition. Bis zur zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts war die sog. legale Beweistheorie – eine Theorie, nach deren Maxime Beweise berechnet werden konnten – vorherrschend.⁵¹ Das Berechnen von Beweisen, in dessen Rahmen den verschiedenen Beweismitteln ein bestimmter Beweiswert (etwa Viertel-Beweis oder Achtel-Beweis) zugeschrieben wurde, mündete schließlich in einer errechneten „Wahrheit“.⁵² Auch heute nimmt die Wahrheitssuche in gerichtlichen Verfahren einen wichtigen Platz ein. Im deutschen Zivilprozess bspw. werden die Parteien dazu verpflichtet „ihre Erklärungen über tatsächliche Umstände vollständig und der Wahrheit gemäß abzugeben“.⁵³ Zudem verpflichtet die deutsche Strafprozessordnung die Strafgerichte dazu, „zur Erforschung der Wahrheit die Beweisaufnahme von Amts wegen auf alle Tatsachen und Beweismittel zu erstrecken, die für die Entscheidung von Bedeutung sind“.⁵⁴ Durch die Beschränkung des Urteils auf „die in der Anklage bezeichnete Tat“⁵⁵ findet zugleich eine Beschränkung der Wahrheitssuche statt, indem lediglich die Wahrheit zu einer bestimmten Tat gefunden werden soll⁵⁶ und nicht etwa auch der politische und historische Kontext betrachtet wird, in dem die Tat stattgefunden hat. Als Mittel zur Wahrheitssuche dient die „Beweisaufnahme von Amts wegen“.⁵⁷ Ein:e oder mehrere Richter:innen entscheiden im Rahmen einer freien Beweiswürdigung „über das Ergebnis der Beweisaufnahme“.⁵⁸ Auch im Zivilprozess bestimmt das Gericht heute im Wege einer freien Beweiswürdigung darüber, ob eine Behauptung als wahr oder falsch angesehen werden soll.⁵⁹

Im Gegensatz zu Gerichten unterliegen Wahrheitskommissionen bei ihren Untersuchungen weniger verfahrenstechnischen Beschränkungen,

50 Ebd., S. 666 (667).

51 *Maxin*, Juristische Wahrheit, 2021, S. 1; zu einer vertieften Analyse der historischen Entwicklung von der legalen Beweistheorie zur freien Beweiswürdigung siehe *Maxin*, Juristische Wahrheit, 2021, S. 33-49.

52 Ebd., S. 1.

53 § 138 Abs. 1 ZPO, sog. Wahrheitsmaxime.

54 § 244 Abs. 2 StPO; siehe zur Wahrheitspflicht von Zeugen § 57 StPO.

55 § 264 Abs. 1 StPO; siehe zu der Möglichkeit, die Anklage auf weitere Straftaten zu erstrecken, § 266 StPO.

56 So auch *Werle/Vormbaum*, Transitional Justice, 2018, S. 48, 86.

57 § 244 Abs. 2 StPO.

58 § 261 StPO.

59 § 286 Abs. 1 ZPO.

da sie in aller Regel nicht an prozessuale Ordnungen gebunden sind. In Abgrenzung zu Strafgerichten wollen sie überdies einen größeren Ausschnitt der Wahrheit erforschen. Nach Hayners Definition ist dies geradezu ein konstituierendes Merkmal der Kommissionen.⁶⁰ Die meisten Wahrheitskommissionen verstehen unter Wahrheit mehr als die bloße Suche nach historischen Fakten. Sie erstreben auch eine „Anerkennung der ‚historischen Wahrheit‘“.⁶¹ Die Wahrheit wird somit nicht um ihrer selbst willen gesucht, sondern auch um in der Bevölkerung ein neues nationales Vergangenheitsnarrativ zu verankern. Es geht darum, die Geschichte einer Nation neu zu deuten und zu erzählen. Dass keine Geschichtsschreibung die Wahrheit abzubilden vermag, dürfte spätestens nach Hayden Whites „Metahistory“ als gesicherte Einsicht gelten. In seinem bekannten Werk analysierte der Historiker und Literaturwissenschaftler, dass die populären Geschichtswissenschaftler:innen des 19. Jahrhunderts in den vier rhetorischen Modi Metapher, Metonymie, Synecdoche und Ironie Geschichte schrieben,⁶² den „Four kinds of ‚Realism‘“.⁶³ Nach White handelt es sich demzufolge bei historischen Narrativen um verbale Fiktionen.⁶⁴ Vor diesem Hintergrund können auch Wahrheitskommissionen nicht die „objektive“⁶⁵ Geschichte in ein nationales Narrativ verwandeln, sondern sind ihrerseits an Deutungen, Interpretationen und die Beschränkungen ihrer Sprache gebunden.⁶⁶ Dennoch ist die Suche der Wahrheitskommissionen von großer Relevanz: So können sie zwar nicht die Wahrheit an sich finden und verbreiten, sie können gleichwohl historische Ereignisse in neue Beziehungen und Kontexte setzen, neu deuten und auf diese Weise den bisherigen Wahrheitsausschnitt vergrößern.

III. „Nationenbildung“ und „Versöhnung“

Nationen leben stets von historischen Erzählungen. Vor diesem Hintergrund bildet der Entwurf einer gemeinsamen Historie einen zentralen

60 Siehe zu Hayners Definition die obigen Ausführungen unter A.

61 *Werle/Vornbaum*, *Transitional Justice*, 2018, S. 36.

62 *White*, *Metahistory*, 2014, S. 429.

63 Ebd., S. 133.

64 *White*, in: *White*, *Tropics of Discourse*, 1985, S. 81 (82).

65 Siehe zu der Geschichte der Objektivität *Daston/Galison*, *Objektivität*, 2017.

66 In diese Richtung *Andrews*, *Grand national narratives and the project of truth commissions: a comparative analysis*, *Media, Culture & Society* 25 (2003), S. 45 (46).

Bestandteil der Nationenbildung.⁶⁷ Nach der Ablösung eines alten repressiven Regimes entstehen in der Regel Debatten um die Bedeutung vergangener Ereignisse und Erinnerungen, wobei gegensätzliche Erinnerungen in Konkurrenz zueinander treten.⁶⁸ Das Potenzial von Wahrheitskommissionen besteht in diesem Kontext darin, die verschiedenen Erinnerungen an historische Ereignisse zu einer neuen nationalen Erzählung zu vereinen: Die Kommissionen können vielen Menschen ermöglichen mitzubestimmen, welche Inhalte in die neue Geschichte der Nation aufgenommen und welche ausgelassen werden sollen.⁶⁹ Am Ende dieses Prozesses steht die Formung einer neuen nationalen Identität.⁷⁰ Zunächst einmal müssen Wahrheitskommissionen indes die Aufmerksamkeit der Bevölkerung gewinnen.⁷¹ Dies gelingt, in Abgrenzung zu einer Verbreitung rein kognitiver Argumente, insbesondere im Wege einer Vermittlung einfacher Botschaften, die menschliche Aspekte der Gräueltaten in den Vordergrund rücken. Darüber hinaus müssen die Kommissionen in den Augen der Bevölkerung als legitim wahrgenommen werden. Ob Legitimität zugestanden wird, hängt maßgeblich davon ab, ob die Kommissionen als fair,⁷² insbesondere als unparteilich, gelten.⁷³ Die Fairness steigt in den Augen der Bevölkerung, wenn den Bürger:innen eine Partizipationsmöglichkeit gegeben wird. Als unparteilich und glaubwürdig werden Wahrheitskommissionen wahrgenommen, wenn sie nicht als gegenüber einer Bevölkerungsgruppe oder politischen Position voreingenommen gelten. Wie auch

67 *Kunst*, Vergangenheitsaufarbeitung im Rahmen des Nation-building, 2014, S. 25, 32.

68 *Jelin*, Public Memorialization in Perspective: Truth, Justice and Memory of Past Repression in the Southern Cone of South America, *International Journal of Transitional Justice* 1 (2007), S. 138 (140).

69 *Andrews*, Grand national narratives and the project of truth commissions: a comparative analysis, *Media, Culture & Society* 25 (2003), S. 45 (45).

70 *Ebd.*, S. 45 (45).

71 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Gibson*, On Legitimacy Theory and the Effectiveness of Truth Commissions, *Law and Contemporary Problems* 72 (2009), S. 123 (125-141).

72 Zu der Frage, wie Wahrheitskommissionen ausgestaltet sein sollten, um Verfahrensgerechtigkeit zu verwirklichen, siehe *Freeman*, Truth Commissions and Procedural Fairness, 2006.

73 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Gibson*, On Legitimacy Theory and the Effectiveness of Truth Commissions, *Law and Contemporary Problems* 72 (2009), S. 123 (125-140); siehe zu den Effekten der Partizipationsmöglichkeit auch *Carpini/Cook/Jacobs*, Public Deliberation, Discursive Participation, and Citizen Engagement: A Review of the Empirical Literature, *Annual Review of Political Science* 7 (2004), S. 315 (327).

in Bezug auf die Wahrheitssuche ist diesbezüglich zu beachten, dass die Wahrheitskommissionen selbst von dem historischen Kontext, in dem sie agieren, beeinflusst werden, während sie wiederum beeinflussen, welche Geschichten wie erzählt, interpretiert und zu einem nationalen Narrativ vereint werden.⁷⁴ Begriffe wie „Opfer“ und „Täterperson“ bspw. bilden somit nicht nur das Unrecht der Vergangenheit ab, sondern sind stets ebenso ein Spiegel der Gegenwart.⁷⁵ Auch mit Blick auf die Zukunftsgestaltung zeigen Wahrheitskommissionen im Rahmen der Nationenbildung großes Potenzial: Indem sie eine einschneidende Zäsur zu dem vergangenen Unrecht aufzeigen, können sie dazu beitragen, das Vertrauen der Bevölkerung in das neue System zu stärken.⁷⁶

Eng mit der sog. Nationenbildung ist der Versöhnungsbegriff verknüpft. Das Streben nach einem vereinenden historischen Erinnern ist wichtiger Bestandteil eines nationalen Versöhnungsprozesses.⁷⁷ Nicht nur in der christlichen Theologie verfügt der Versöhnungsbegriff über eine lange Tradition, er nimmt ferner in allen drei großen monotheistischen Weltreligionen einen hohen Stellenwert ein⁷⁸ und entfaltet in diesem Kontext neben einer zwischenmenschlichen Dimension einen transzendenten Bezug. Diese beiden Aspekte der Versöhnung stehen meist nicht im Fokus von Wahrheitskommissionen, obgleich sich manche von ihnen religiöse Versöhnungsaspekte zu eigen machen.⁷⁹ Auch wenn Wahrheitskommissionen oftmals einen Beitrag zu individuellen Versöhnungsprozessen leisten möchten, geht es ihnen in der Regel primär um die Förderung einer nationalen bzw. politischen Versöhnung.⁸⁰ Auf dieser Makroebene⁸¹ zeigen Wahrheitskommissionen eine besondere Stärke: Sie können einen Raum schaffen, in dem öffentlich über Unrecht gesprochen wird, Fälle aufge-

74 *Andrews*, Grand national narratives and the project of truth commissions: a comparative analysis, *Media, Culture & Society* 25 (2003), S. 45 (46).

75 Ebd., S. 45 (62).

76 *Yoder*, Truth without reconciliation: An appraisal of the enquete commission on the SED dictatorship in Germany, *German Politics* 8 (1999), S. 59 (60).

77 *Bacher*, Der Beitrag von Wahrheitskommissionen, 2004, S. 67.

78 Siehe für den Islam im Koran unter 4:114; siehe für das Christentum im Neuen Testament der Bibel unter Matthäus 6:9-13; siehe für das Judentum im 3. Buch Moses unter Leviticus 16:29-30.

79 Der christliche Glaube war z.B. in der Aufarbeitung durch die südafrikanische Wahrheitskommission bedeutend.

80 In diese Richtung *Hayner*, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 183.

81 Siehe zu den verschiedenen Ebenen, auf denen Versöhnung stattfinden kann, *Skaar*, *Reconciliation in a Transitional Justice Perspective*, *Transitional Justice Review* 1 (2012), S. 54 (65-66).

klärt und offizielle Feststellungen zu bestimmten historischen Ereignissen getroffen werden.⁸² Auf dieser Ebene können Wahrheitskommissionen über ein Vergangenheitsnarrativ hinaus ein Versöhnungsnarrativ kreieren, indem sie den Versöhnungsgedanken verbreiten, ihn bewerben und exemplarisch einzelne Versöhnungsprozesse zwischen ehemals verfeindeten Personen unterstützen. Insoweit können sie prinzipiell einen Beitrag dazu leisten, dass sich auf der Makroebene eine neue Versöhnungskultur entwickelt. Von zentraler Bedeutung dabei ist, dass sämtliche gesellschaftlichen Gruppen in den Versöhnungsprozess integriert werden und niemand ausgeschlossen oder isoliert bleibt, wie Thesnaar betont.⁸³ Eine auf diese Weise initiierte Versöhnungskultur kann sich im besten Fall auch auf individuelle Beziehungen auswirken.

Individuelle Versöhnungsprozesse sind allerdings äußerst komplex. Anders als bei der Vergebung handelt es sich nicht um einen einseitigen Prozess aufseiten des Opfers, sondern um ein soziales interaktives⁸⁴ Phänomen. Versöhnung stellt gleichermaßen Anforderungen an Opfer und an Täterpersonen. Täterpersonen sollten, wie oftmals gefordert, in einem ersten Schritt die Wahrheit preisgeben.⁸⁵ Eine Versöhnung zwischen Individuen ist in den meisten Fällen darüber hinaus von einer Vielzahl weiterer Aspekte abhängig. Eine Versöhnungsbereitschaft ist bspw. von der Schwere einer Tat abhängig und dürfte seltener dort, wo schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit verübt wurden, zu finden sein. Laut Thesnaar muss Versöhnung zudem beinhalten, dass Opfer entschädigt werden oder auf eine andere Weise Wiedergutmachung geleistet wird.⁸⁶ Auch soziale Transformation und Gerechtigkeit seien Teile von Versöhnung,⁸⁷ wobei Gerechtigkeit gar als Schlüssel von Versöhnung bezeichnet werden könne.⁸⁸ Neben diesen strukturellen Voraussetzungen sind insbesondere

82 Hayner, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 183.

83 Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A5.

84 Brounéus, in: *Ambos/Large/Wierda, Building a Future on Peace and Justice*, 2009, S. 203 (205); siehe auch *Staub, Reconciliation after Genocide, Mass Killing, or Intractable Conflict: Understanding the Roots of Violence, Psychological Recovery, and Steps toward a General Theory*, *Political Psychology* 27 (2006), S. 867 (868).

85 Diese Maxime machten sich bspw. sowohl die südafrikanische als auch die deutsche Wahrheitskommission zu eigen.

86 Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A5.

87 Ebd.

88 Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A6.

individuelle Bedürfnisse und Fähigkeiten dafür ausschlaggebend, ob und inwieweit eine Versöhnungsbereitschaft entwickelt werden kann, denn Versöhnung ist eine äußerst persönliche Angelegenheit.⁸⁹ Im Kern geht es um individuelle Veränderungen wie die Veränderung von Überzeugungen und Werten.⁹⁰ Schon daraus folgt, dass Wahrheitskommissionen auf der Mikroebene viel weniger Handhabe haben als auf politischer und nationaler Ebene.⁹¹ Hinzu kommt, dass es sich bei Versöhnung um einen Prozess, eine ständige Entwicklung, handelt, die, wie Thesnaar betont, viel Zeit benötigt.⁹² Das Mandat von Wahrheitskommissionen ist demgegenüber in zeitlicher Hinsicht begrenzt.

Wahrheitskommissionen können nach vergangenem Unrecht demnach einen wichtigen Beitrag zu Nationenbildung und Versöhnung leisten, indem sie auf einer politischen Ebene auf die Versöhnung der verschiedenen Opfer- und Täterparteien hinarbeiten. Seinen Ausgang muss dieser Prozess zunächst in der Suche nach der historischen Wahrheit nehmen, indem gefragt wird, welches Unrecht stattgefunden hat. Auch wenn diese Frage nicht vollkommen akkurat beantwortet werden kann, können Wahrheitskommissionen durch die Einbeziehung vieler unterschiedlicher Perspektiven sowohl der Opfer als auch der Täterpersonen ein Narrativ kreieren, das den Geschehnissen sehr nahekommt und von der Bevölkerung akzeptiert wird. Zudem besteht die Hoffnung, dass Wahrheitskommissionen durch das Streben nach und, idealerweise, das Erreichen einer politischen Versöhnung ebenfalls individuelle Versöhnungsprozesse entfachen können. Aufgrund der Vielschichtigkeit und Individualität von interpersonellen Versöhnungsprozessen können diese indes nicht im Zentrum der Tätigkeit von Wahrheitskommissionen stehen.

89 *Haymer*, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 183.

90 *Gibson*, *On Legitimacy Theory and the Effectiveness of Truth Commissions, Law and Contemporary Problems* 72 (2009), S. 123 (131).

91 In diese Richtung *Haymer*, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 183.

92 Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A5.

C. Länderanalyse Südafrika

I. Historische Ausgangslage der Aufarbeitung

In die Apartheid als politische und zeithistorische Periode zwischen 1948 und 1994, die durch einen radikalen Rassismus⁹³ und eine Vormachtstellung einer weißen Elite geprägt war, mündeten Entwicklungen, die sich mehrere Jahrhunderte zuvor abgezeichnet hatten. Mit der Gründung der ersten Kolonie in der Region um die Südspitze des heutigen Südafrikas, der sog. Kapkolonie, durch die Niederlande begann im Jahre 1657 die Unrechtsgeschichte Südafrikas. Zu diesem Zeitpunkt war die Gegend um das heutige Kap der Guten Hoffnung von Völkern Schwarzer, die verschiedenen Ethnien angehörten,⁹⁴ und der Bevölkerungsgruppe der Khoisan bewohnt.⁹⁵ Beide Gruppen erlebten Diskriminierungen durch die Kolonialist:innen, die als frühe Vorboten der Apartheidmaßnahmen betrachtet werden können. Zu diesen zählen bspw. die Verdrängung von Land und die Ausbeutung in Arbeitsverhältnissen in Verbindung mit einer Einschränkung der persönlichen Freizügigkeit. Bereits zur Zeit des niederländischen Kolonialismus etwa wurde verordnet, dass eine Untergruppe der Khoisan, die Khoikhoi, im größten Teil der Kolonie Pässe tragen mussten, wenn sie die Farmen verlassen wollten, auf denen sie für die europäischen Siedler:innen arbeiteten. Begleitet wurden diese Diskriminierungsprozesse

93 Im Folgenden werden zum Teil negativ konnotierte Begriffe des Kolonialismus und der Apartheid verwendet, um sprachlich zu verdeutlichen, gegen wen diskriminierende Maßnahmen verhängen wurden. Für die Bezeichnung von Menschen, die aus Kontakten zwischen (importierten) Sklav:innen und Khoisan hervorgingen, und deren Nachkommen wird der Begriff „Coloureds“ verwendet. „Schwarze“ meint hier die Nachkommen der Völker Schwarzer, die verschiedenen Ethnien angehörten. Als „Weiße“ werden Europäer:innen, die im Zuge des Kolonialismus zu der südlichen Spitze des heutigen Südafrikas kamen, und deren Nachkommen bezeichnet. Niederländische Europäer:innen werden als „Afrikaaner:innen“ bezeichnet (siehe zu einer ähnlichen Verwendung der Termini *Hagemann*, *Kleine Geschichte Südafrikas*, 2018, S. 7, 8).

94 Die Völker Schwarzer, die verschiedenen Ethnien angehörten, wurden früher als „Bantuvölker“ bezeichnet.

95 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen bezüglich der Passgesetze unter niederländischer und britischer Herrschaft *Marx*, *Südafrika*, 2012, S. 15-27, 67, 231, 232.

häufig durch die Anwendung von Gewalt. 1795 übernahm das Königreich Großbritannien erstmals die Verwaltungsmacht in der Kapkolonie und konnte die eigene Macht 1806 langfristig konsolidieren. Die Herrschaft Großbritanniens zeichnete sich durch die Fortführung und Verstärkung niederländischer Entwicklungen sowie eine radikale territoriale Expansion aus. Die ersten Passgesetze, die sämtliche Menschen außer Weiße adressierten, wurden zu Beginn des 19. Jahrhunderts erlassen. Zur Zeit des britischen Kolonialismus begann des Weiteren ein weitgehender Ausschluss der Völker Schwarzer, die verschiedenen Ethnien angehörten, und der Khoikhoi aus den sich nun immer stärker etablierenden politischen Systemen.⁹⁶

Das Bindeglied zwischen Kolonialzeit und Apartheid bildete die 1910 gegründete Südafrikanische Union. In diese Ära fielen diverse Gesetze und Maßnahmen, die die Ungleichbehandlung verschiedener Bevölkerungsgruppen intensivierten. So erging 1913 ein Gesetz, das einen Meilenstein in der territorialen Segregationspolitik bildete.⁹⁷ Der sog. Natives Land Act von 1913⁹⁸ verbot Schwarzen, Land außerhalb bestimmter Gebiete zu kaufen und zu besitzen.⁹⁹ Das Gesetz diente den Interessen der weißen Farmer:innen, die zunehmend unter Konkurrenzdruck von erfolgreich wirtschaftenden schwarzen Farmer:innen geraten waren.¹⁰⁰ Im Einklang mit dem Gesetzesauftrag wurde eine Kommission gegründet, die Land ausfindig machte und es „aufteilte“, dabei jedoch nur ca. 7 % der Landoberfläche für Schwarze auswies,¹⁰¹ obwohl diese die mit Abstand größte Bevölkerungsgruppe bildeten. Der Natives Land Act von 1913 rief bei großen Teilen der Bevölkerung Empörung und Wut hervor. Deutlich wurde, dass die südafrikanische Geschichte nicht nur eine Geschichte der Unterdrückung, sondern auch eine Geschichte des Widerstands ist. Bereits während des Gesetzgebungsverfahrens kam zu den Widerstandsbewegungen, die bereits um die Jahrhundertwende entstanden waren, im Januar 1912 eine weitere: Gebildete Angehörige von Missionsschulen um den Anwalt Pixley ka Seme gründeten den South African Native National Congress, der 1925 in African National Congress (ANC) umbenannt wurde¹⁰² und

96 Siehe dazu im Detail *Hagemann*, Kleine Geschichte Südafrikas, 2018, S. 40-43.

97 *Scher*, in: Pretorius, A History of South Africa, 2014, S. 260 (271).

98 Mit „Natives“ waren Schwarze gemeint.

99 *Welsh*, The Rise and Fall of Apartheid, 2009, S. 31, 32; siehe dazu auch *Scher*, in: Pretorius, A History of South Africa, 2014, S. 260 (271).

100 *Marx*, Südafrika, 2012, S. 182, 183.

101 *Welsh*, The Rise and Fall of Apartheid, 2009, S. 31.

102 Ebd., S. 37.

sich einige Jahrzehnte später zur größten Widerstandsbewegung gegen die Apartheid entwickeln sollte.

Die Ära der Apartheid¹⁰³ begann mit der Übernahme der Regierung durch die NP im Jahre 1948. Nachdem eine Vorherrschaft der Weißen in Teilen bereits zur Zeit der Kolonialisierung herausgebildet und in der Südafrikanischen Union ausgebaut worden war, fand ab 1948 eine weitgehende Radikalisierung statt, die mit einer umfassenden gesetzlichen Formalisierung einherging.¹⁰⁴ Als eines der ersten Gesetze stellte der Prohibition of Mixed Marriages Act von 1949 Ehen zwischen Weißen und Menschen anderer Bevölkerungsgruppen unter Strafe, durch den Immorality Amendment Act wurden zudem sexuelle Kontakte verboten. Der Population Registration Act von 1950 auferlegte der gesamten Bevölkerung ferner eine Registrierungspflicht in einem nationalen Register, mit der die Ausstellung eines Identitätsausweises einherging. Sowohl in dem Register als auch auf dem Identitätsnachweis fand eine Klassifizierung der jeweiligen Person als Schwarze:r, Weiße:r, Coloured, Asiat:in oder Inder:in statt.¹⁰⁵ Dieses Gesetz bildete die zentrale Grundlage für viele weitere Apartheid-Gesetze. Ein Teil der Gegenbewegung zur Apartheid wurde im selben Jahr durch den Suppression of Communism Act, der die kommunistische Partei Südafrikas (Communist Party Of South Africa) verbot, zum Schweigen gebracht oder in die Illegalität gedrängt.¹⁰⁶ An diesem Gesetz wurde deutlich, wie stark Südafrika international in das Kräftemessen des Kalten Kriegs eingebunden war. Die Verteilung von Vor- und Nachteilen in Anknüpfung an ethnische Zuschreibungen erstreckte sich in jeden Lebensbereich hinein und kam gleichwohl am sichtbarsten in der territorialen Segregation zum Ausdruck. Nachdem erste Voraussetzungen einer territorialen Segregation bereits vor der Apartheid geschaffen worden waren, teilte der 1950 erlassene Group Areas Act den einzelnen Bevölkerungsgruppen bestimmte Wohngebiete zu.¹⁰⁷ Schwarze wurden auf diese Weise faktisch aus den Innenstädten vertrieben. Der erste Pre-

103 Auf Afrikaans, einer Sprache, die sich ursprünglich aus dem Niederländischen entwickelte und zunächst überwiegend von vielen Weißen gesprochen wurde, bedeutet das Wort Apartheid „Gesonderheit/Trennung“, apart meint „besonders, einzeln“. Der Begriff ist insofern irreführend, als die praktizierte Vormachtstellung der einen über die anderen Gruppen durch den Begriff nicht zum Ausdruck kommt.

104 In diese Richtung Hagemann, *Kleine Geschichte Südafrikas*, 2018, S. 72, 73.

105 Hagemann, *Kleine Geschichte Südafrikas*, 2018, S. 74.

106 Grobler, in: Pretorius, *A History of South Africa*, 2014, S. 374 (374-375).

107 Hagemann, *Kleine Geschichte Südafrikas*, 2018, S. 75.

mierminister der Apartheidregierung, Daniel François Malan, nannte das Gesetz, das ca. 3,5 Millionen Menschen betraf,¹⁰⁸ „the very essence of apartheid“.¹⁰⁹ In Ergänzung zu dem Group Areas Act ermächtigte der Natives Resettlement Act von 1954 die Regierung, Schwarze aus den Gebieten in und um Johannesburg zu vertreiben, und führte so zu weiteren Zwangsumsiedlungen.¹¹⁰ Eine territoriale Segregation war insbesondere für Hendrik Frensch Verwoerd, zunächst „minister of native affairs“ und ab 1958 Premierminister, von überragender Bedeutung. Er setzte sich vehement für eine Unabhängigkeit der Wohngebiete Schwarzer, sog. Homelands, ein.¹¹¹ Davon erhoffte er sich nicht nur die Gründung eines rein weißen Nationalstaats, sondern zudem eine stärkere Legitimation der Ausbeutung schwarzer Arbeitskräfte, die hiernach als Schlechterbehandlung von „Ausländer:innen“ gelten könnte. Mehrere Gesetze, wie insbesondere der Promotion of Bantu Self-Government Act von 1959, forcierten dieses Ziel. Als erstes Homeland wurde die sog. Transkei im Jahre 1976 aus Sicht der weißen Regierung „unabhängig“.

Im Bildungsbereich wurde ebenfalls die Trennlinie zwischen den einzelnen Bevölkerungsgruppen schon zu Beginn der Apartheid schärfer gezogen. Auf die Initiative von Verwoerd hin erließ die Regierung 1953 den Bantu Education Act, der dem Staat die Kontrolle über die Bildung Schwarzer übertrug, die bislang bei den Missionsgesellschaften gelegen hatte.¹¹² Nach Verwoerd sollte der einzige Bildungszweck Schwarzer in der Vorbereitung auf die Arbeit für Weiße liegen.¹¹³ Im Ergebnis erlitt das Bildungsniveau für Schwarze infolge des Gesetzes einen dramatischen Qualitätsverlust.¹¹⁴ Dies führte dazu, dass Schwarze in der Arbeitswelt automatisch in schlechte Arbeitsverhältnisse gerieten.¹¹⁵ In der ersten Regierungsperiode der NP erfuhren desgleichen die Passgesetze eine Verschärfung. Der 1952 erlassene Natives Abolition of Passes and Coordina-

108 Ebd., S. 75.

109 Zit. nach *Mandela*, *Long Walk to Freedom*, 1994, S. 99.

110 *South African History Online*, The Natives Resettlement Act, Act No 19 of 1954 is passed, abrufbar unter <<https://www.sahistory.org.za/dated-event/natives-resettlement-act-act-no-19-1954-passed>> abgerufen am 26.07.2021.

111 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Marx*, Südafrika, 2012, S. 244-251.

112 *Marx*, Südafrika, 2012, S. 232.

113 In diese Richtung *Marx*, Südafrika, 2012, S. 232, 233.

114 *Scher*, in: Pretorius, *A History of South Africa*, 2014, S. 328 (333).

115 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Hagemann*, *Kleine Geschichte Südafrikas*, 2018, S. 76.

tion of Documents Act zwang Schwarze dazu, in den Städten jederzeit ein Referenzbuch mit persönlichen Daten mit sich zu führen. Anhand dieses Buchs konnte abgelesen werden, ob eine Person dazu „berechtigt“ war, sich an dem jeweiligen Ort aufzuhalten. Das Gesetz schuf somit die Grundlage für die sog. Zuzugskontrolle in die Städte.¹¹⁶ Wegen Verstößen gegen die Passgesetze wurden während der Apartheid mehr als 17 Millionen Menschen verhaftet und strafrechtlich verfolgt. Schließlich wurde die Diskriminierung gleichfalls im Alltagsleben erheblich erweitert: Der Separate Amenities Act von 1953 führte in sämtlichen öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Zügen und Grünanlagen eine rassistische Trennung von Bevölkerungsgruppen ein.

All jene in den ersten Jahren nach der Machtübernahme der NP erlassenen Gesetze weisen bereits auf die verschiedenen Bereiche hin, in denen sich der Rassismus in den nächsten Jahrzehnten weiter verhärten sollte. Die Apartheid stand allerdings nicht nur für extensives systemisches Unrecht, sondern ebenso für viele individuelle Menschenrechtsverletzungen. Insbesondere zwei große Ereignisse führten die Radikalität des Regimes und seine Auswirkungen auf individuelle Schicksale deutlich vor Augen. Als sich am 21. März 1960 mehrere tausend Demonstrierende an einem Ort namens Sharpeville (mehrheitlich) friedlich versammelten, schossen mehrere Polizist:innen ohne Warnung in die Menschenmenge.¹¹⁷ Neunundsechzig Menschen wurden dabei durch Schüsse getötet, die meisten von ihnen durch Schüsse in den Rücken.¹¹⁸ Infolge dieses Massakers entstanden landesweit schwere Unruhen und der Staat erklärte für einige Monate den Ausnahmezustand.¹¹⁹ Notstandsgesetze wurden erlassen, Aktivist:innen, unter ihnen auch Nelson Mandela, verhaftet und sowohl der ANC als auch die verwandte Schwarze Widerstandsorganisation Pan Africanist Congress (PAC) verboten.¹²⁰ Das Verbot der Widerstandsorganisationen und die Umwandlung der Südafrikanischen Union in eine Republik, die im Jahre 1961 erfolgte, leiteten in Südafrika neue Formen des

116 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Marx*, Südafrika, 2012, S. 226, 232.

117 *South African History Online*, Sharpeville Massacre, 21 March 1960, abrufbar unter <<https://www.sahistory.org.za/topic/sharpeville-massacre-21-march-1960>> abgerufen am 26.07.2021.

118 *Marx*, Südafrika, 2012, S. 241.

119 In diese Richtung *Scher*, in: Pretorius, A History of South Africa, 2014, S. 328 (341).

120 Siehe zu den Verhaftungen und dem Verbot der Organisationen *Marx*, Südafrika, 2012, S. 241, 242.

Widerstands ein. Der ANC gründete eine bewaffnete Unterorganisation, den sog. Umkhonto we Sizwe (Speer der Nation).¹²¹ In das Geflecht aus differierenden friedlichen Protestmaßnahmen mischte sich zunehmend Gewalt. Dessen ungeachtet sei es falsch, den Übergang als eine friedliche Entwicklung, die in Gewalt mündete, zu kategorisieren, da es weiterhin auch viele nicht-gewaltsame Strategien wie z.B. Verbraucherboykotte gab, erklärt die Menschenrechtsaktivistin und Professorin für Entwicklungsstudien an der Nelson Mandela University, Prof. Janet Cherry.¹²²

Rund 15 Jahre nach dem Sharpeville Massaker verdeutlichte der sog. Sowetoaufstand erneut den radikalen Kern der Apartheid. Als 1974 neben Englisch auch Afrikaans¹²³ zur Unterrichtssprache im Land erklärt wurde, initiierten südafrikanische Studierende einen Protestmarsch, in dessen Rahmen mehrere tausend Menschen friedlich gegen diese Apartheid-Maßnahme demonstrierten.¹²⁴ Die Polizei reagierte zunächst mit dem Einsatz von Tränengas, später ebenfalls mit scharfer Munition.¹²⁵ Unruhen verbreiteten sich daraufhin im ganzen Land.¹²⁶ Sie forderten ca. 600 Todesopfer, von denen der Großteil durch Polizeiaktionen zu Tode kam.¹²⁷ Gegen Mitte der 1970er-Jahre engagierte sich im Befreiungskampf zunehmend die Jugend, an deren Spitze die Ehefrau von Nelson Mandela, Winnie Madikizela-Mandela, symbolisch als Mutter der Bewegung stand.¹²⁸ Ihre eigene Verstrickung in Menschenrechtsverletzungen war zu dieser Zeit noch nicht allgemein bekannt.

Seit dem Sowetoaufstand konnte der Widerstand gegen die Apartheid nicht mehr gebrochen werden. Gegen Ende der 1970er- und zu Beginn der 1980er-Jahre wuchs die Widerstandsbewegung und geriet immer stärker in den Fokus der Regierung. In der Amtszeit von Pieter Willem Botha, ab 1978 Premierminister und einige Jahre später Präsident Südafrikas, verhärteten sich die Fronten zunehmend. Der Premierminister proklamierte

121 *Marx*, Südafrika, 2012, S. 242.

122 Narratives Interview mit Prof. Janet Cherry, 04.07.2018, abgedruckt im Anhang unter JC A2.

123 Siehe zu der Herkunft der Sprache Afrikaans Fußnote 103.

124 *South African History Online*, The June 16 Soweto Youth Uprising, abrufbar unter <<https://www.sahistory.org.za/article/june-16-soweto-youth-uprising>> abgerufen am 26.07.2021.

125 Ebd.

126 *Grobler*, in: Pretorius, A History of South Africa, 2014, S. 374 (390).

127 Ebd., S. 374 (390).

128 *South African History Online*, Winnie Madikizela-Mandela, abrufbar unter <<https://www.sahistory.org.za/people/winnie-madikizela-mandela>> abgerufen am 26.07.2021.

eine sog. totale Strategie, um einen vermeintlich bevorstehenden Anschlag des Weltkommunismus abzuwehren.¹²⁹ In der Praxis wurde durch die Proklamation der totalen Strategie die Hemmschwelle zur Gewaltanwendung im staatlichen Sicherheitsapparat erheblich gesenkt.¹³⁰ Dies konnte das Anwachsen einer großen friedlichen Gegenbewegung allerdings nicht aufhalten. Unter dem Dach der United Democratic Front (UDF), die in den 1980er-Jahren in Erscheinung trat, vereinten sich mehrere Widerstandsbewegungen.¹³¹ Eines ihrer wichtigsten führenden Mitglieder war der Geistliche Desmond Tutu,¹³² der 1984 für sein Engagement gegen die Apartheid mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet wurde. Gegen Ende der 1980er-Jahre ging aus der UDF schließlich eine massendemokratische Bewegung (sog. Mass Democratic Movement) hervor,¹³³ die den Druck auf die Regierung im Wege von Kampagnen und Protesten entscheidend verstärkte. Auf Regierungsebene wurden die personellen Weichen für den Niedergang der Apartheid mit der Übernahme des Präsidentenamts durch de Klerk gestellt. Dieser leitete kurz nach seiner Amtsübernahme substanzielle Reformen ein. Im Dezember 1989 überzeugte er sein Kabinett bspw. davon, die Verbannungen des ANC und anderer Befreiungsbewegungen aufzuheben, politische Gefangene freizulassen und interparteiliche Verhandlungen für eine neue Verfassung zu beginnen.¹³⁴ Zudem traf er sich persönlich mit dem seit 1963 inhaftierten Mandela.¹³⁵ Im Mai 1990 verpflichteten sich schließlich sowohl der ANC als auch die Regierungsvertreter:innen zu friedlichen Verhandlungen und der Unterbindung von Gewaltanwendungen.¹³⁶

Dessen ungeachtet ereigneten sich weiterhin Gewaltexzesse im Land und störten die Verhandlungen. Der Anwalt an der Johannesburger Anwaltskammer und Berater am International Center for Transitional Justice, Howard Varney, bezeichnet die Phase zwischen Februar 1990 und April

129 *Marx*, Südafrika, 2012, S. 267.

130 *Marx*, in: *Marx, Bilder nach dem Sturm*, 2007, S. 74 (78).

131 *South African History Online*, United Democratic Front (UDF), abrufbar unter <<https://www.sahistory.org.za/article/united-democratic-front-udf>> abgerufen am 26.07.2021.

132 *South African History Online*, Mass Democratic Movement (MDM) begins their Defiance Campaign, abrufbar unter <<https://www.sahistory.org.za/dated-event/mass-democratic-movement-mdm-begins-their-defiance-campaign>> abgerufen am 26.07.2021.

133 Ebd.

134 *Giliomee*, in: Pretorius, *A History of South Africa*, 2014, S. 411 (421).

135 *Hagemann*, *Kleine Geschichte Südafrikas*, 2018, S. 101.

136 Ebd., S. 101.

1994 berechtigterweise als die gewalttätigste Periode der modernen südafrikanischen Geschichte.¹³⁷ Neben Akten des zivilen Ungehorsams und Protestmärschen¹³⁸ war die erste Hälfte der 1990er-Jahre durch Gewalt unter verfeindeten Gruppen sowie massive Polizeigewalt charakterisiert.¹³⁹ Insbesondere zwischen dem ANC und der 1975 gegründeten Inkatha Freedom Party (IFP) kam es zwischen 1990 und der ersten demokratischen Wahl im Jahre 1994 zu gewalttätigen Auseinandersetzungen, bei denen ca. 14 000 Menschen starben.¹⁴⁰ Spätere Beweise vor Gericht und vor der südafrikanischen Wahrheitskommission brachten zum Vorschein, dass die südafrikanische Polizei die IFP in den 1990er-Jahren mit Waffen beliefert hatte.¹⁴¹ In Reaktion auf ein Massaker an ANC-Mitgliedern durch Inkatha-Anhänger:innen, dem sog. Massaker in Boipatong von 1992, für das der ANC eine (Teil-)Schuld bei der NP sah, zog sich der ANC vom friedlichen Verhandlungstisch zurück.¹⁴² Die Erschießung von Chris Hani, einem hochrangigen Mitglied des bewaffneten Flügels des ANC und der kommunistischen Partei Südafrikas, auf Geheiß eines Mitglieds der konservativen Partei Südafrikas (Conservative Party), löste Unruhen im ganzen Land aus, in deren Folge Südafrika einem Bürgerkrieg immer näher kam, wie Glenda Wildschut, ehemaliges Mitglied der TRC und des Komitees für Wiedergutmachung und Rehabilitierung, beschreibt.¹⁴³ In dieser Situation habe sich Mandela mit einer Rede an die Bevölkerung gewandt und die Situation gerade noch deeskalieren können.¹⁴⁴ Dass die Gewalt in Südafrika zu Beginn der 1990er-Jahre deutlich anstieg, obwohl der politische Wandel bereits eingeleitet war, zeigt, welche großen Anforderungen an die Aufarbeitung der Ereignisse dieser Zeit gestellt werden sollten. Südafrika war in einer Gewaltspirale gefangen, in der keine Konfliktpartei mehr vor der An-

137 Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A5.

138 *South African History Online*, Mass Democratic Movement (MDM) begins their Defiance Campaign, abrufbar unter <<https://www.sahistory.org.za/dated-event/mass-democratic-movement-mdm-begins-their-defiance-campaign>> abgerufen am 26.07.2021.

139 *Marx*, Südafrika, 2012, S. 282, 283.

140 *Marx*, in: *Marx, Bilder nach dem Sturm*, 2007, S. 74 (77).

141 TRC, Final Report, Vol.2, 1998, S. 605.

142 *South African History Online*, Boipatong massacre - 17 June 1992, abrufbar unter <<https://www.sahistory.org.za/article/boipatong-massacre-17-june-1992>> abgerufen am 26.07.2021.

143 Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A3.

144 Ebd.

wendung drastischer Maßnahmen zurückschreckte. Aufgearbeitet werden mussten in der Folge zum einen das systemische Unrecht der Apartheid,¹⁴⁵ insbesondere deren systemimmanente Ungleichbehandlung verschiedener Bevölkerungsgruppen mit ihren verheerenden Auswirkungen auf einzelne Schicksale, und zum anderen zahlreiche Unrechtstaten, darunter schwere individuelle Menschenrechtsverletzungen und Massaker.

In der Diskussion um die Frage nach der passenden Form der Aufarbeitung, die sich im Rahmen der Übergangsverhandlungen zwangsläufig stellte, taten sich zunächst zwei gegensätzliche Lager auf. Viele Mitglieder der NP sowie Angehörige der Sicherheitskräfte forderten eine pauschale Amnestie, während zahlreiche Anhänger:innen der Befreiungsbewegung Strafverfahren nach dem Vorbild der deutschen Nürnberger Prozesse verlangten.¹⁴⁶ Es zeichnete sich bereits früh ab, dass Tribunale ähnlich dem Prozess gegen Göring und weitere nationalsozialistische Täter:innen vor dem Internationalen Militärgerichtshof und den zwölf sog. Nürnberger Nachfolgeprozessen vor US-Militärgerichten für Südafrika keine ernsthafte Option waren. Anders als in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg fand in Südafrika ein verhandelter Machtübergang statt, sodass keine eindeutig definierten Gewinner:innen und Verlierer:innen existierten.¹⁴⁷ Die Ressourcen des Justizsystems waren in Südafrika darüber hinaus begrenzt, sodass umfangreiche Tribunale eine große Belastung und eventuell eine Überforderung für das Justizsystem bedeutet hätten.¹⁴⁸ Das Hauptargument sowohl gegen die sog. Nuremberg Option als auch gegen die Durchführung umfassender nationaler Strafverfahren im ersten Ansatz war ebenfalls ein sehr praktisches. Die ehemaligen Sicherheitskräfte des Apartheidregimes hätten eine verhandelte Machtübergabe vermutlich nicht unterstützt, wenn sie nach den Übergangsverhandlungen vor Gericht gestellt worden wären. Die Sicherheitskräfte waren ungeachtet ihrer quantitativen Unterlegenheit gegenüber dem Rest der Bevölkerung in einer starken Verhandlungsposition, da sie über Waffen verfügten und fähig waren, die Transition zu blockieren. Diese drohende Blockade erschien damals äußerst real, zumindest waren Gerüchte über ein Putschbegehren der Sicherheitskräfte im Umlauf.¹⁴⁹ Der gesamte Übergangsprozess zu einer

145 Die UN-Resolution 2202/A erklärte die Apartheid erstmalig 1966 zum schweren Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

146 *Tutu*, No Future Without Forgiveness, 1999, S. 27.

147 *Marx*, in: *Marx*, Bilder nach dem Sturm, 2007, S. 74 (79).

148 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Tutu*, No Future Without Forgiveness, 1999, S. 20-22.

149 *Marx*, in: *Marx*, Bilder nach dem Sturm, 2007, S. 74 (75).

Demokratie wäre also gefährdet oder sogar unmöglich gewesen, wäre auf Tribunale oder umfangreiche Strafverfahren als erstes Aufarbeitungsmittel bestanden worden.

Wie die Anhänger:innen der Befreiungsbewegung, die sich vergeblich für umfassende Strafverfahren stark gemacht hatten, konnten sich auch die ehemaligen Regierungsmitglieder und Angehörige der Sicherheitskräfte, die für eine bedingungslose Generalamnestie eingetreten waren,¹⁵⁰ nicht vollständig durchsetzen. Einerseits erließ die Regierung Gesetze, die eine vorübergehende Strafflosigkeit ermöglichten. Das erste Gesetz in dieser Hinsicht wurde 1990 erlassen,¹⁵¹ es ermöglichte politischen Exilant:innen (des ANC) eine vorübergehende Immunität vor Strafverfolgung und ließ sie auf diese Weise sicher nach Südafrika zurückkehren.¹⁵² Zwei Jahre später ermöglichte ein weiteres Gesetz¹⁵³ die Vergabe von Amnestien durch den Präsidenten de Klerk.¹⁵⁴ Andererseits waren beide Gesetze ihrem Regelungsbereich nach weit entfernt von einer Generalamnestie. Gegen den Erlass einer Generalamnestie regte sich in der Bevölkerung und seitens verschiedener Nichtregierungsorganisationen großer Widerstand. Viele Menschen waren der Meinung, bei einer Generalamnestie handele es sich in Wirklichkeit um eine sog. Amnesie, die Vergangenheit dürfe jedoch nicht einfach vergessen werden.¹⁵⁵

Die Einrichtung einer Wahrheitskommission wurde schließlich vom ANC als eine dritte Option für den Umgang mit dem Unrecht der Vergangenheit vorgeschlagen, nachdem sich die Widerstandsorganisation mit dem Vorwurf eigener Menschenrechtsverletzungen konfrontiert sah, die in Trainingscamps stattgefunden haben sollten.¹⁵⁶ Um diesem Vorwurf nachzugehen, setzte der ANC mehrere Kommissionen ein. Nachdem sich die Anschuldigung im Rahmen der Untersuchungen der sog. Motsuenyane Commission bewahrheitet hatte, nahm der ANC die Ergebnisse an, wies zugleich aber darauf hin, dass jene Menschenrechtsverletzungen in dem historischen Kontext regelmäßig stattfindender Menschenrechtsverletzun-

150 *Tutu*, *No Future Without Forgiveness*, 1999, S. 27.

151 Act No. 35 of 1990; siehe hierzu auch den Act No. 124 of 1992.

152 *McCarthy*, *South Africa's Amnesty Process: A Viable Route Toward Truth and Reconciliation*, *Michigan Journal of Race and Law* 3 (1997), S. 183 (195).

153 Act No. 151 of 1992.

154 *McCarthy*, *South Africa's Amnesty Process: A Viable Route Toward Truth and Reconciliation*, *Michigan Journal of Race and Law* 3 (1997), S. 183 (196).

155 *Tutu*, *No Future Without Forgiveness*, 1999, S. 28.

156 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Boraine*, *A Country Unmasked*, 2000, S. 11, 12.

gen betrachtet werden müssten. In diesem Zusammenhang forderte der ANC die Regierung dazu auf, der Einrichtung einer Untersuchungs- oder Wahrheitskommission zur Ermittlung aller Menschenrechtsverletzungen zuzustimmen, die seit 1948 in Südafrika stattgefunden hatten.

Dass gerade der ANC die Idee einer Wahrheitskommission ins Gespräch brachte und auch eigene Menschenrechtsverletzungen eingestehen musste, deutet an, wie komplex sich der südafrikanische Aufarbeitungsprozess gestalten würde. Südafrika ging gegen Ende des Jahres 1993 entscheidende Schritte in Richtung einer Demokratie. Die Übergangsverhandlungen zwischen Regierungsvertreter:innen und Anhänger:innen der Befreiungsbewegung fanden im November 1993 ein Ende, nachdem sich die Verhandlungspartner:innen auf die Durchführung freier demokratischer Wahlen auf Nationalebene und den Erlass einer Übergangsverfassung einigen konnten.¹⁵⁷ Noch in der letzten Verhandlungsstunde zur Übergangsverfassung hatten die Parteien beschlossen, die Möglichkeit einer Amnestievergabe in einer Postambel zu verankern.¹⁵⁸ Während die Forderung der NP ihrem Grundsatz nach damit in die Verfassung aufgenommen wurde, sollte die erste demokratisch gewählte Regierung des Lands die genauen Bedingungen der Amnestievergabe festlegen.¹⁵⁹ Die Entscheidung, Amnestien zuzulassen, bestürzte viele Nichtregierungsorganisationen und Opfer des Apartheidregimes sowie deren Angehörige und führte zu großen Protesten.¹⁶⁰ Dennoch trat die Übergangsverfassung im April 1994 in Kraft. Zudem fanden die ersten demokratischen Wahlen Südafrikas statt. Sie beendeten die Ära der Apartheid und läuteten eine neue demokratische Zeit ein. Der ANC, der sich als Partei zur Wahl gestellt hatte, konnte fast alle Provinzen für sich entscheiden.¹⁶¹ Am 9. Mai 1994 wurde Mandela zum ersten demokratischen Präsidenten Südafrikas gewählt. De Klerk

157 *Britannica*, Truth and Reconciliation Commission, South Africa, South African history, abrufbar unter <<https://www.britannica.com/topic/Truth-and-Reconciliation-Commission-South-Africa>> abgerufen am 26.07.2021.

158 *Hayner*, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 27.

159 *Britannica*, Truth and Reconciliation Commission, South Africa, South African history, abrufbar unter <<https://www.britannica.com/topic/Truth-and-Reconciliation-Commission-South-Africa>> abgerufen am 26.07.2021.

160 *Burton*, *The Truth and Reconciliation Commission*, 2017, S. 16, 17.

161 Der ANC konnte alle Regionen bis auf das Westkap und KwaZulu-Natal für sich entscheiden; siehe zu den Stimmanteilen der einzelnen Parteien in der ersten demokratischen Wahl *Schmidt*, in: Merkel/Sandschneider/Segert, *Systemwechsel 2*, 1996, S. 341 (355-356).

übernahm in der neuen Regierung das Amt des zweiten Vizepräsidenten.¹⁶²

II. Aufarbeitung durch die südafrikanische Wahrheitskommission

Mitte der 1990er-Jahre begann die Aufarbeitung durch die südafrikanische Kommission. Ihre verfassungsrechtliche Grundlage bildete die Amnestieklausel in der Übergangsverfassung.¹⁶³ Die Ausarbeitung ihres Mandats erfolgte in einem langwierigen Prozess unter Mitwirkung vieler verschiedener Akteur:innen. Das Mandat bildete – als einfachrechtliche Grundlage der südafrikanischen Wahrheitskommission – ein Parlamentsgesetz mit dem Titel „Promotion of National Unity and Reconciliation Act“¹⁶⁴ gemeinsam mit acht Änderungsgesetzen, die zwischen 1995 und 2003 erlassen wurden.

1. Entwicklung des Mandats

Seit Beginn der 1990er-Jahre hatten sich viele Oppositionelle und Intellektuelle, unter ihnen der künftige stellvertretende Vorsitzende der südafrikanischen Wahrheitskommission, Alex Boraine, auf die Suche nach einem passenden Aufarbeitungsmodell für Südafrika gemacht.¹⁶⁵ Im Februar 1994 initiierte Boraine eine internationale Konferenz in Südafrika, die den Transitionsprozessen in Osteuropa und Lateinamerika besondere Aufmerksamkeit schenkte.¹⁶⁶ An dieser Konferenz¹⁶⁷ nahmen viele bekannte Persönlichkeiten aus dem Bereich der Transitional Justice, Aktivist:innen und Gelehrte teil, unter ihnen auch der damalige Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der DDR, Joachim Gauck.¹⁶⁸

162 *Britannica*, F.W. de Klerk, president of South Africa, abrufbar unter <<https://www.britannica.com/biography/F-W-de-Klerk>> abgerufen am 26.07.2021.

163 Act No. 200 of 1993, nach § 251.

164 Im Folgenden zit. als Act No. 34 of 1995 mit Angabe des jeweiligen Abschnitts (§) und Absatzes in Klammern.

165 *Boraine*, A Country Unmasked, 2000, S. 14.

166 Ebd., S. 16.

167 Die Protokolle der Konferenz sind enthalten in *Boraine/Levy/Scheffer*, Dealing with the Past, 1997.

168 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen zu dem Prozess der Mandatsentwicklung *Boraine*, A Country Unmasked, 2000, S. 16, 17, 30-59.

Im Anschluss an die Konferenz nahm die Idee einer Wahrheitskommission für Südafrika konkrete Gestalt an. Boraine übermittelte Mandela ein Schreiben zu dem Modell einer Wahrheitskommission, dem er einen Vorschlagsentwurf beilegte, in dem Chancen und Gefahren einer Wahrheitskommission skizziert waren. In dem ebenfalls angefügten Memorandum waren zentrale Leitlinien zu einer Wahrheitskommission umrissen. Den Vorschlagsentwurf leiteten Boraine und Mandela ebenso dem neuen Justizminister Abdullah Mohamed Omar weiter, der die Einsetzung einer Wahrheitskommission von Beginn an äußerst befürwortete. Am 27. Mai 1994 kündigte Omar offiziell an, dass die Regierung eine Wahrheitskommission einsetzen werde. Mit seiner Ankündigung verband Omar die Einladung an Bürger:innen und Organisationen, sich mit eigenen Vorschlägen in die Entwicklung der gesetzlichen Grundlage einzubringen. Mit einer zweiten Konferenz, die im Juli 1994 in Kapstadt unter dem Namen „Truth and Reconciliation“ stattfand und in deren Rahmen insbesondere Vertreter:innen südafrikanischer Organisationen und Institutionen Gehör fanden, begann eine öffentliche Debatte. Verschiedene Akteur:innen befassten sich nun mit dem Modell einer Wahrheitskommission. Das sog. Portfolio Committee on Justice, zusammengesetzt aus Mitgliedern aller politischen Parteien des Parlaments, sollte dem Parlament am Ende des Gesetzgebungsprozesses einen Gesetzesentwurf präsentieren, nachdem das Justizministerium bereits einen ersten Entwurf verfasst hatte. Weiteres Engagement kam von einer Arbeitsgruppe, in der mehrere Jurist:innen, unter ihnen auch Omar und Boraine, vertreten waren. International unterstützten das Vorhaben insbesondere der damalige Präsident der European Human Rights Commission, Carl Norgaard, und ein Kommissionsmitglied der chilenischen Wahrheitskommission, Pepe Zalaquett. Dem Justizminister war es durchweg ein zentrales Anliegen, die Bevölkerung an dem Prozess der Ausarbeitung der Rechtsgrundlage zu beteiligen. Folglich wurde der Gesetzesentwurf nicht nur stets mit führenden Nichtregierungsorganisationen geteilt, sondern es wurden ebenso landesweit Seminare und Workshops veranstaltet sowie Broschüren verteilt, um die Bevölkerung zu informieren. Das Portfolio Committee forderte des Weiteren Bürger:innen und Vertreter:innen von Organisationen zu Stellungnahmen auf und führte öffentliche Debatten durch, die von allen besucht werden konnten. Schließlich wurden Bürger:innen, Institutionen und Organisationen dazu eingeladen, dem Portfolio Committee vor Vervollständigung des letzten Entwurfs Stellungnahmen abzugeben. Dies entfachte eine rege Teilnahme von Nichtregierungsorganisationen, Religionsgemeinschaften, Zusammenschlüssen von Jurist:innen sowie weiteren Organisationen. Neben viel

konstruktiver Beteiligung an dem Gesetzgebungsprozess blieb negative Resonanz jedoch nicht aus. Bevor der erste Gesetzesentwurf überhaupt veröffentlicht wurde, tat insbesondere die IFP ihre starke Ablehnung gegenüber der Idee einer Wahrheitskommission kund. Ebenso lehnten die 1994 gegründete nationalistische Partei Freedom Front und die südafrikanische Polizei die Einrichtung einer Wahrheitskommission prinzipiell ab.

Wie schon im Rahmen der Übergangsverhandlungen lag auch der Schwerpunkt des Gesetzgebungsprozesses auf Diskussionen um die Amnestievergabe. Während die Vergabe von Amnestien nun zwar im Grundsatz beschlossen war, bestand noch keine Einigung zu den genauen Modalitäten, unter denen die Amnestien vergeben werden sollten. Dabei polarisierte insbesondere die Frage, ob die Anhörungen der Bewerber:innen um Amnestie hinter geschlossenen Türen stattfinden sollten.¹⁶⁹ Menschenrechtsorganisationen und andere nicht staatliche Organisationen übten gegen einen Ausschluss der Öffentlichkeit erheblichen Druck aus und konnten sich am Ende durchsetzen, sodass der Grundsatz öffentlicher Anhörungen der Täterpersonen in das Mandat aufgenommen wurde.¹⁷⁰

Am 17. Mai 1995 legte Omar den Gesetzesentwurf dem Parlament zur Diskussion und Entscheidung vor.¹⁷¹ Nach mehreren Jahrhunderten der verweigerten und eingeschränkten politischen Teilhabe großer Teile der südafrikanischen Bevölkerung traf ihre demokratisch gewählte Vertretung die Entscheidung über den Umgang mit ihrer Vergangenheit. Der endgültigen Abstimmung waren zwar mehr als dreihundert Stunden parlamentarische Debatte vorausgegangen,¹⁷² an dem Gesetz wurden gleichwohl keine großen Änderungen mehr vorgenommen – was insbesondere der Vielzahl an Möglichkeiten für die Parteien, sich im Rahmen des „offenen“ Gesetzgebungsprozesses in den Vorgang einzubringen, geschuldet sein mag.¹⁷³ Das Parlament nahm den Gesetzesentwurf am 19. Juli 1995 an. Am 15. Dezember 1995 trat das Gesetz schließlich in Kraft.¹⁷⁴ Im Ergebnis erfolgte die Entwicklung des Parlamentsgesetzes auf politischer Ebene. Die

169 Siehe dazu bspw. *Boraine, A Country Unmasked*, 2000, S. 64; siehe auch *TRC, Final Report, Vol.1*, 1998, S. 53.

170 *TRC, Final Report, Vol.1*, 1998, S. 53; siehe auch Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A4.

171 *Boraine, A Country Unmasked*, 2000, S. 67.

172 *Shea, The South African Truth Commission*, 2000, S. 12.

173 *Boraine, A Country Unmasked*, 2000, S. 71.

174 Ebd., S. 71.

Besonderheit war dabei, dass die Öffentlichkeit in den Gesetzgebungsprozess integriert wurde und eine starke Stimme entwickeln konnte.¹⁷⁵

2. Zentrale Vorgaben des Mandats

Im Act No. 34 of 1995 wurden zentrale Vorgaben zu Aufbau, personeller Zusammensetzung, Aufgaben, Arbeitsweise und Zielsetzungen der südafrikanischen Wahrheitskommission verankert. Die englische Textversion dieses Gesetzes, zu der es eine Entsprechung in der Sprache Afrikaans¹⁷⁶ gibt, bildet die Grundlage der folgenden Ausführungen.¹⁷⁷ Die im Nachgang erlassenen Änderungsgesetze werden lediglich aufgezeigt, soweit sie wichtige Neuerungen einführten.

a.) Aufbau und personelle Zusammensetzung

Das Parlamentsgesetz begründete die südafrikanische Wahrheitskommission als juristische Person.¹⁷⁸ Der vorgesehene Grundaufbau der Kommission lässt sich bereits der Präambel entnehmen. Dort ist verankert, dass die Kommission aus drei Komitees bestehen soll: einem Komitee für Menschenrechtsverletzungen (Committee on Human Rights Violations), einem Komitee für Amnestie (Committee on Amnesty) sowie einem Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung (Committee on Reparation and Rehabilitation).¹⁷⁹ Neben einer Untersuchungseinheit können zudem weitere Untereinheiten eingerichtet werden.¹⁸⁰ Die Kommission soll aus 11 bis 17 Kommissionsmitgliedern bestehen,¹⁸¹ an die folgende persönliche Voraussetzungen gestellt werden:

„The commissioners shall be fit and proper persons who are impartial and who do not have a high political profile: Provided that not more

175 Dies kam insbesondere darin zum Ausdruck, dass die Zivilgesellschaft öffentliche Anhörungen durchsetzen konnte (s.o.).

176 Siehe zu der Herkunft der Sprache Afrikaans Fußnote 103.

177 Es wurden eigene Übersetzungen verwendet.

178 Act No.34 of 1995, § 2 (1); siehe dazu auch *Werle*, Ohne Wahrheit keine Versöhnung, 1996, S. 12.

179 Act No.34 of 1995, Präambel.

180 Act No.34 of 1995, § 3 (3) (d) (e), § 28 (1).

181 Act No.34 of 1995, § 7 (1).

than two persons who are not South African citizens may be appointed as commissioners.¹⁸²

Hinsichtlich des Aufbaus und der personellen Zusammensetzung der Kommission räumt das Gesetz dem Präsidenten eine einflussreiche Stellung ein: Dieser soll den Kommissionssitz festlegen,¹⁸³ die Kommissionsmitglieder in Absprache mit dem Kabinett ernennen und die Namen der Kommissionsmitglieder in dem Mitteilungsorgan der Regierung, der sog. *Government Gazette*, veröffentlichen.¹⁸⁴ Überdies wird der Präsident dazu befugt, aus den Kommissionsmitgliedern eine vorsitzende Person und eine stellvertretende vorsitzende Person auszusuchen.¹⁸⁵ Am stärksten tritt die Macht des Präsidenten in der Befugnis zutage, Kommissionsmitglieder unter bestimmten Bedingungen aus der Kommission abziehen zu dürfen.¹⁸⁶

Das Gesetz stellt an die einzelnen Komitees bestimmte Anforderungen. Diese beziehen sich zunächst auf ihre genauen Zusammensetzungen. Ihrem Grundaufbau nach sollen alle drei Komitees aus Kommissionsmitgliedern und externen Mitgliedern mit einer vorsitzenden Person sowie einer oder zwei stellvertretenden vorsitzenden Personen an ihrer Spitze bestehen.¹⁸⁷ Während die Mitglieder des Komitees für Menschenrechtsverletzungen und des Komitees für Wiedergutmachung und Rehabilitierung von der Kommission ernannt werden sollen,¹⁸⁸ zeigt sich eine Sonderbehandlung des Komitees für Amnestie dadurch, dass dem Präsidenten ein Mitspracherecht hinsichtlich der personellen Zusammensetzung dieses Komitees eingeräumt wird. Der Präsident soll die vorsitzende Person, die stellvertretende vorsitzende Person und eine weitere Person benennen sowie nach Absprache mit der Kommission zwei weitere Kommissionsmitglieder in das Komitee entsenden.¹⁸⁹ In Bezug auf das Komitee für Amnestie normiert das Gesetz zudem, dass es sich bei der vorsitzenden Person um eine:n Richter:in handeln muss.¹⁹⁰ Über die Anforderungen an die Zu-

182 Act No.34 of 1995, § 7 (2) (b).

183 Act No.34 of 1995, § 2 (2).

184 Act No.34 of 1995, § 7 (2) (a), § 7 (3).

185 Act No.34 of 1995, § 7 (4).

186 Act No.34 of 1995, § 7 (7).

187 Act No.34 of 1995, §§ 13, 17, 24.

188 Act No.34 of 1995, §§ 13, 24.

189 Act No.34 of 1995, § 17 (2).

190 Act No.34 of 1995, § 17 (3); die Angaben zu der Zusammensetzung des Komitees für Amnestie in § 17 wurden durch mehrere Änderungsgesetze modifiziert. Act No.18 of 1997, § 1 erhöhte die Zahl der weiteren Mitglieder auf 11 Personen. Dem Präsidenten wurde nun wieder übertragen, die beiden vorsitzenden

sammensetzungen der Komitees hinaus normiert das Gesetz persönliche und zum Teil fachliche Anforderungen an die Mitglieder der drei Komitees, die nicht zugleich Kommissionsmitglieder sind.¹⁹¹ Eine Anforderung, die an alle externen Komiteemitglieder gestellt wird, besteht darin, möglichst repräsentativ für die südafrikanische Bevölkerung zu sein.¹⁹²

Das Gesetz stellt ebenfalls Verhaltensregeln für die Kommissionsmitglieder sowie alle Personen auf, die für die Kommission tätig sind.¹⁹³ Als Leitmotiv dient dabei die Unabhängigkeit der Kommission.¹⁹⁴ Darunter fallen nicht nur eine persönliche Unvoreingenommenheit, sondern auch eine Unabhängigkeit von Parteien und weiteren politischen Institutionen.¹⁹⁵ Das Gesetz legt in diesem Kontext auch Verfahren für den Fall fest, dass sich ein Kommissionsmitglied in einem Interessenskonflikt befindet.¹⁹⁶ Das betreffende Mitglied wird dazu verpflichtet, den Interessenskonflikt offenzulegen und die übrigen Kommissionsmitglieder werden angehalten, sachgerecht zu entscheiden, ob das Mitglied von den künftigen Untersuchungen zu der betreffenden Fragestellung ausgeschlossen werden soll.¹⁹⁷ Für die Mitglieder der Kommission und der Komitees werden weitere Regeln wie bspw. die Vorgabe, die eigenen Pflichten unvoreingenommen und ohne Angst zu erfüllen, aufgestellt.¹⁹⁸ Zudem sollen alle Kommissi-

Personen zu ernennen. Zudem sollte er nach Absprache mit der Kommission die anderen Mitglieder ernennen, von denen mindestens drei Kommissionsmitglieder sein mussten. Auch wurde hinzugefügt, dass die vorsitzende Person des Komitees aus der Mitte der Komiteemitglieder einen Unterausschuss bilden und die vorsitzende Person des jeweiligen Unterausschusses, die ein:e Richter:in sein soll, bestimmen kann. Der Unterausschuss soll die gleichen Befugnisse, Funktionen und Pflichten wie das Komitee für Amnestie in Bezug auf die Amnestieanträge und die Antragsteller:innen haben; Act No.84 of 1997, § 1 nahm eine erneute Erhöhung auf 17 andere Mitglieder, neben der vorsitzenden und der stellvertretenden vorsitzenden Person, vor; Act No.33 of 1998, § 1 hob die Mitgliederanzahl des Komitees für Amnestie schließlich ganz auf und verankerte, dass das Komitee nun aus so vielen Mitgliedern bestehen dürfe, wie es der Präsident für notwendig erachtet.

191 Act No.34 of 1995, § 13 (2) i.V.m. § 13 (1) (c), § 17 (1), § 24 (3) i.V.m. § 24 (1) (c); siehe zu den (personellen) Anforderungen an die Untersuchungseinheit Act No.34 of 1995, § 28.

192 Act No.34 of 1995, § 13 (2) i.V.m. § 13 (1) (c), § 17 (1), § 24 (3) i.V.m. § 24 (1) (c).

193 Act No.34 of 1995, § 36.

194 Act No.34 of 1995, § 36 (1) (2).

195 Act No.34 of 1995, § 36 (1).

196 Act No.34 of 1995, § 36 (3) (4).

197 Act No.34 of 1995, § 36 (3) (a), § 36 (4).

198 Act No.34 of 1995, § 36 (5) (a).

ons- und Komiteemitglieder grundsätzlich in Vollzeit für die Kommission tätig sein.¹⁹⁹ Als negativ formulierte Verbotsregel normiert das Gesetz unter anderem, dass kein Kommissions- oder Komiteemitglied in irgendeiner Weise die Glaubwürdigkeit, Unparteilichkeit und Integrität der Kommission beeinträchtigen darf.²⁰⁰ Das Gesetz enthält zudem Regelungen zu einer Haftung der Kommission und aller Personen, die für die Kommission tätig sind.²⁰¹

b.) Aufgaben und Arbeitsweise

Das Gesetz überträgt der Kommission vier zentrale Aufgaben.²⁰² Zunächst soll sie ein möglichst vollständiges Bild der schweren Menschenrechtsverletzungen ermitteln, die in dem Zeitraum zwischen dem 1. März 1960 und einem noch festzulegenden Stichtag stattfanden.²⁰³ Die Kommission soll dabei sowohl den Entstehungsfaktoren der Menschenrechtsverletzungen als auch den Perspektiven der Opfer und den Motiven der Verantwortlichen im Rahmen von Ermittlungen und Anhörungen nachgehen.²⁰⁴ Damit wird die Wahrheitsuche als erste zentrale Aufgabe mit einer für Wahrheitskommissionen typischen Akzentuierung normiert: Die Kommission soll einen größtmöglichen Ausschnitt der historischen Wahrheit ermitteln und dabei den verschiedenen Perspektiven unter Einbeziehung des historischen Kontexts gerecht werden. Der Kommission wird des Weiteren übertragen, Amnestien zu vergeben.²⁰⁵ Um eine Amnestie zu erhalten, müssen die Antragssteller:innen jegliche relevanten Tatsachen im Zusammenhang mit der Tat, die ein politisches Ziel verfolgt haben muss, preisgeben und die Gewährung der Amnestie muss auch ansonsten im Einklang mit diesem Gesetz stehen.²⁰⁶ Drittens soll die Kommission die Schicksale bzw. den Verbleib der Opfer ermitteln und bekannt machen und ihre Würde wiederherstellen, indem sie nicht nur Maßnahmen zur Wiedergutmachung empfehlen, sondern auch den Opfern ermöglichen

199 Act No.34 of 1995, § 36 (5) (b).

200 Act No.34 of 1995, § 36 (6) (a).

201 Act No.34 of 1995, § 41.

202 Act No.34 of 1995, § 3 (1); die Aufzählung ist gemäß Act No.34 of 1995, § 3 (2) nicht abschließend.

203 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (a).

204 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (a).

205 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (b).

206 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (b).

soll, von ihren persönlichen Erfahrungen zu berichten.²⁰⁷ An dieser Beschreibung wird deutlich, dass es der Kommission im Wege der Wahrheitssuche nicht nur um eine Suche nach historischen Fakten gehen soll, sondern auch um die Würdigung der Opfer und die Anerkennung ihrer Schicksale. Die vierte Aufgabe der Kommission soll schließlich darin bestehen, einen umfassenden Abschlussbericht zu erstellen, in dem die Tätigkeiten und Ergebnisse der Kommission aufgeführt und Empfehlungen zur Verhinderung künftiger Menschenrechtsverletzungen verankert werden sollen.²⁰⁸ Die vier zentralen Aufgaben klingen bereits in der Präambel an, in der zudem unter Bezugnahme auf die neue Verfassung von 1993 normiert ist, dass als noch festzulegender Stichtag ein Datum nach dem 8. Oktober 1990 gewählt werden soll.²⁰⁹

Zu der Arbeitsweise der Kommission enthält das Mandat umfangreiche Vorgaben, von denen einige allgemeiner Natur sind und sich andere spezifisch auf die einzelnen drei Komitees und die Untersuchungseinheit beziehen. In Bezug auf die Aufgabe der Wahrheitssuche normiert das Mandat, dass die Kommission Ermittlungen zu Menschenrechtsverletzungen ermöglichen und auch selbst einleiten soll.²¹⁰ Im Rahmen dieser Ermittlungen soll die Kommission nicht nur die Identitäten der Beteiligten erforschen und kontextualisierenden Faktoren umfassend Rechnung tragen, sondern gleichfalls feststellen, ob die Tat von jemandem geplant war und wer für die Menschenrechtsverletzung(en) verantwortlich ist.²¹¹ Die Kommission soll zudem verdeckten politisch motivierten Taten und Menschenrechtsverletzungen nachgehen.²¹² Letztlich soll die Kommission einen auf objektiven und sachlichen Informationen basierenden Bericht über ihre Aktivitäten und Ergebnisse vorbereiten.²¹³

Um der Kommission die Durchführung der aufgeführten Tätigkeiten zu ermöglichen, überträgt das Mandat ihr extensive allgemeine Befugnisse.²¹⁴ Die Kommission wird unter anderem dazu ermächtigt, Unterkomitees einzurichten, Ermittlungen und Anhörungen durchzuführen, eine Untersuchungseinheit einzurichten und Entscheidungen aller Untereinheiten, mit

207 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (c).

208 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (d).

209 Act No.34 of 1995, Präambel.

210 Act No.34 of 1995, § 4 (a) (i).

211 Act No.34 of 1995, § 4 (a).

212 Act No.34 of 1995, § 4 (d).

213 Act No.34 of 1995, § 4 (e).

214 Act No.34 of 1995, § 5.

Ausnahme der Entscheidungen über Amnestieanträge, zu überprüfen.²¹⁵ Darüber hinaus darf die Kommission die Komitees anweisen, anderen Komitees und Untereinheiten ihre Informationen zugänglich zu machen, in Absprache mit dem Justizminister auf diplomatischem Wege Informationen anderer Länder anfordern und Treffen im In- und Ausland abhalten.²¹⁶ Als letzte wichtige Befugnis führt das Mandat auf, dass die Kommission Ermittlungen und Nachforschungen auf eigene Initiative und auf Bitte interessierter Personen in jeglichen Angelegenheiten anstellen darf.²¹⁷ Im Kontext dieser weitreichenden Befugnisse enthält das Mandat genaue Vorgaben zu den Ermittlungen und Anhörungen der Kommission.²¹⁸ Der Kommission werden zunächst vier zentrale, teils strafprozessuale, Befugnisse in Bezug auf die Untersuchungen und Anhörungen übertragen.²¹⁹ Zunächst darf die Kommission jederzeit Inspektionen vor Ort vornehmen.²²⁰ Zweitens darf sie, vorbehaltlich der Einhaltung weiterer Vorschriften, einen für eine Ermittlung oder Anhörung relevanten Gegenstand von einer Person anfordern, überprüfen und für eine angemessene Zeit aufbewahren.²²¹ Drittens darf die Kommission jede Person schriftlich dazu auffordern, vor der Kommission zu erscheinen, Beweise vorzulegen und Fragen zu beantworten, die sich auf den Gegenstand der Anhörung beziehen.²²² Schließlich wird die Kommission dazu befugt, Gegenstände und Sachen zu beschlagnahmen, die für Ermittlungen oder Anhörungen relevant sind.²²³ In diesem Zusammenhang darf die Kommission zudem von jeder Person, die rechtmäßig vor der Kommission erscheint, verlangen, einen Schwur zu leisten oder eine eidesstattliche Erklärung abzugeben.²²⁴ Niemand außer den Mitarbeiter:innen der Kommission und der betroffenen Person ist berechtigt, an den jeweiligen Ermittlungen teilzunehmen.²²⁵ Die Kommission kann ferner unter gebührender Berücksichtigung der Grundsätze von Offenheit und Transparenz bestimmen, dass

215 Act No.34 of 1995, § 5 (c) (d) (e).

216 Act No.34 of 1995, § 5 (f) (i) (l).

217 Act No.34 of 1995, § 5 (m).

218 Act No.34 of 1995, § 29.

219 Act No.34 of 1995, § 29 (1).

220 Act No.34 of 1995, § 29 (1) (a).

221 Act No.34 of 1995, § 29 (1) (b).

222 Act No.34 of 1995, § 29 (1) (c).

223 Act No.34 of 1995, § 29 (1) (d).

224 Act No.34 of 1995, § 29 (4).

225 Act No.34 of 1995, § 29 (5).

die erlangten Gegenstände und Informationen erst zu einem späteren Zeitpunkt veröffentlicht werden.²²⁶

In Bezug auf die Anhörungen der Kommission²²⁷ misst das Mandat dem Öffentlichkeitsgrundsatz eine besondere Bedeutung bei. So sollen die Anhörungen der Kommission grundsätzlich öffentlich gehalten werden.²²⁸ Eine Ausnahme von dieser Regelung gilt in Fällen, in denen die Kommission zu der Überzeugung gelangt, der Ausschluss der Öffentlichkeit diene dem Interesse der Gerechtigkeit oder es bestehe die Wahrscheinlichkeit, dass einer Person ein Schaden infolge einer öffentlichen Anhörung zugefügt werde.²²⁹ Die Öffentlichkeit oder ein Teil der Öffentlichkeit kann dann von der gesamten Anhörung oder einem bestimmten Teil der Anhörung ausgeschlossen werden, wobei jedem Opfer das Recht verbleibt, an der Anhörung teilzunehmen.²³⁰ Das Mandat enthält ebenfalls eine Regelung zu der Möglichkeit einer rechtlichen Vertretung. Jede Person, die von einer Untersuchungseinheit befragt, vorgeladen oder aufgefordert wird, vor der Kommission zu erscheinen, ist berechtigt, sich einen rechtlichen Beistand zu nehmen.²³¹ Zudem soll ein Zeugenschutzprogramm entwickelt werden.²³²

Das Mandat verankert ferner zentrale Leitlinien zu dem Umgang mit den Opfern des Apartheidregimes.²³³ Es normiert in dieser Hinsicht zunächst, dass die Personen würdevoll und mit Mitgefühl behandelt werden sollen.²³⁴ Daneben werden allerdings auch ganz praktische Anforderungen gestellt. So verlangt das Mandat bspw., dass die Opfer durch die Medien und über andere Wege umfassend über ihre Rechte und die Tätigkeit der Kommission informiert werden.²³⁵ Es sollen zudem angemessene Maßnahmen ergriffen werden, um Unannehmlichkeiten für die betroffenen Personen zu minimieren und ihre Privatsphäre sowie ihre Sicherheit und die Sicherheit von Angehörigen und Zeug:innen zu schützen.²³⁶ Die Kom-

226 Act No.34 of 1995, § 29 (5); Act No.104 of 1996, § 24 und Act No.34 of 1998, § 20 nahmen kleinere sprachliche Änderungen an § 29 vor.

227 Act No.34 of 1995, § 33.

228 Act No.34 of 1995, § 33 (1) (a).

229 Act No.34 of 1995, § 33 (1) (b).

230 Act No.34 of 1995, § 33 (1) (b).

231 Act No.34 of 1995, § 34 (1).

232 Act No.34 of 1995, § 35.

233 Act No.34 of 1995, § 11.

234 Act No.34 of 1995, § 11 (a).

235 Act No.34 of 1995, § 11 (d).

236 Act No.34 of 1995, § 11 (e).

mission soll weiterhin dafür Sorge tragen, dass die Opfer in der Sprache ihrer Wahl kommunizieren können.²³⁷ Daneben unternimmt das Mandat den Versuch, der Seite der Täterpersonen gerecht zu werden. So soll die Kommission bspw. in ihren Ermittlungen und Anhörungen denjenigen Personen, die (potenziell) belastet werden, eine Möglichkeit zur Stellungnahme einräumen.²³⁸ Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellt, dass eine Person infolge einer schweren Menschenrechtsverletzung einen Schaden erlitten hat.²³⁹

Neben den Befugnissen der Kommission und den Leitlinien zum Umgang mit Opfer- und Täterpersonenseite setzt das Mandat zahlreiche weitere Regeln fest, die den Rahmen der Kommissionstätigkeit bestimmen sollen. Der Kommission wird die Entscheidung übertragen, ob und inwieweit Identitäten in Berichten der Kommission preisgegeben werden.²⁴⁰ Alle, die für die Kommission tätig sind, müssen vertrauliche Angelegenheiten und Informationen der Kommission grundsätzlich vertraulich behandeln.²⁴¹ Bei Amtsantritt muss jede:r Angehörige:r der Kommission einen Schwur leisten oder eine eidesstattliche Erklärung abgeben.²⁴² Das Mandat enthält zudem Straftatbestände, deren Erfüllung mit einer Geldstrafe und/oder Gefängnisstrafe von bis zu zwei Jahren bestraft werden können.²⁴³ Das Mandat normiert darüber hinaus, dass der Präsident Vorschriften zu bestimmten Angelegenheiten erlassen kann.²⁴⁴ Zu diesen zählen unter anderem Wiedergutmachungszahlungen.²⁴⁵ Alle Regeln, die zu finanziellen Ausgaben aus dem Staatshaushalt führen, müssen in Absprache mit dem Justizminister und mit dem Finanzminister erlassen werden.²⁴⁶ Zudem wird die Einrichtung eines sog. President's Fund empfohlen, aus dem die Wiedergutmachungszahlungen an die Opfer geleistet werden

237 Act No.34 of 1995, § 11 (f).

238 Act No.34 of 1995, § 30 (2) (a) (b).

239 Act No.34 of 1995, § 30 (2) (c); Act No.87 of 1995, § 15 nahm eine Änderung an § 30 (2), in dem es um die Verfahren bei den Untersuchungen und Anhörungen der Kommission geht, vor. Das Änderungsgesetz wandelte die Formulierung dahingehend ab, dass nun Personen, die zum Opfer geworden sein könnten, eine Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten sollen.

240 Act No.34 of 1995, § 37.

241 Act No.34 of 1995, § 38 (1).

242 Act No.34 of 1995, § 38 (2) i.V.m. § 38 (6).

243 Act No.34 of 1995, § 39.

244 Act No.34 of 1995, § 40.

245 Act No.34 of 1995, § 40 (d) (e) (f).

246 Act No.34 of 1995, § 40 (2).

sollen.²⁴⁷ Das Mandat bestimmt desgleichen den zeitlichen Rahmen für die Kommissionstätigkeit. Die Kommission soll ihre Tätigkeit innerhalb von 18 Monaten, mit einer Verlängerungsoption von 6 weiteren Monaten, beenden.²⁴⁸ Weitere 3 Monate stehen zur Abfassung des Abschlussberichts zur Verfügung, den der Präsident der Nation spätestens 2 Monate nach Erhalt vorstellen sowie dem Parlament übergeben muss.²⁴⁹ Das Mandat verankert, dass sich die Kommission und der Justizminister in Fragen zu ihren Funktionen und Befugnissen jederzeit an den gemeinsamen Parlamentsausschuss wenden können.²⁵⁰ Der Parlamentsausschuss kann die Regelungen, die der Präsident trifft, jederzeit überprüfen und ihn dazu auffordern, bestimmte Regelungen abzuändern und weitere Regelungen zu erlassen.²⁵¹ Die Kommission wird dazu angehalten, dem Parlament mindestens zweimal pro Jahr einen Finanzbericht zu übermitteln.²⁵² Zudem hebt das Mandat die bereits ergangenen Strafbefreiungsgesetze auf, wobei bereits erteilte Strafbefreiungen bestehen bleiben und temporär verliehene Immunitäten und Freistellungen für weitere 12 Monate ab Bekanntmachung der Namen der Kommissionsmitglieder in der Government Gazette bestehen bleiben sollen.²⁵³

247 Act No.34 of 1995, § 42; Act No.23 of 2003, § 2 nahm Ergänzungen zu § 42, in dem der Präsidentenfonds geregelt ist, vor. Es wurde insbesondere verankert, dass aus dem Fonds alle Wiedergutmachungsleistungen zur Rehabilitierung von Gemeinschaften zu zahlen sind.

248 Act No.34 of 1995, § 43.

249 Act No.34 of 1995, § 43 (2), § 44; Act No.84 of 1997, §§ 2, 3 nahm Änderungen an § 43 vor, in dem es um den zeitlichen Rahmen, in dem die Kommission tätig werden soll, und die Auflösung der Kommission geht. Das Änderungsgesetz bestimmte den 30. April 1998 zum Fristende für die Kommissionstätigkeit und legte zudem Übergangsregelungen für die einzelnen Komitees fest. Danach soll das Komitee für Amnestie seine Tätigkeit bis zum 30. Juni 1998 abschließen. Den anderen beiden Komitees wurde eine kürzere Frist eingeräumt, sie müssen ihre Tätigkeit nun bis zum 14. Dezember 1997 beenden; Act No.33 of 1998, § 2 enthielt einige Änderungen hinsichtlich der Regelung in § 43. Insbesondere bestimmte das Gesetz, dass die Kommission ihre Tätigkeit nun bis zum 31. Juli 1998 beenden und dem Präsidenten in den drei nachfolgenden Monaten einen Abschlussbericht vorlegen soll. Das Komitee für Amnestie soll seine Tätigkeit bis zu einem von dem Präsidenten festgesetzten Zeitpunkt fortführen. Der Präsident kann zudem zwei weitere Kommissionsmitglieder zur Unterstützung in das Komitee für Amnestie entsenden.

250 Act No.34 of 1995, § 45 (1) (a) (b).

251 Act No.34 of 1995, § 45 (1) (c).

252 Act No.34 of 1995, § 45 (2).

253 Act No.34 of 1995, § 48 i.V.m. § 7 (3).

Zusätzlich zu den Vorschriften allgemeiner Natur bezüglich der Arbeitsweise der Kommission enthält das Mandat Vorschriften, die sich speziell auf die einzelnen drei Komitees sowie die Untersuchungseinheit beziehen (s.o.). Umrisshaft normiert das Mandat zunächst, dass sich das Komitee für Menschenrechtsverletzungen mit den Ermittlungen zu Menschenrechtsverletzungen beschäftigen, das Komitee für Amnestie allen Fragen rund um die Amnestievergabe nachgehen und sich das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung um alle Angelegenheiten rund um die Wiedergutmachung kümmern soll.²⁵⁴ Die Untersuchungseinheit soll für die Ermittlungstätigkeit zuständig sein und die Untereinheiten sollen die Befugnisse, Funktionen und Pflichten ausüben, die ihnen von der Kommission auferlegt werden.²⁵⁵

Das Mandat gründet als Erstes das Komitee für Menschenrechtsverletzungen.²⁵⁶ Diesem Komitee werden zunächst mehrere Funktionen der Kommission wie die vollumfängliche Ermittlung von Menschenrechtsverletzungen, das Sammeln von Informationen und Beweisen sowie das Erforschen von verdeckten politisch motivierten Taten und Menschenrechtsverletzungen übertragen.²⁵⁷ Darüber hinaus wird dem Komitee aufgetragen, auch diejenigen schweren Menschenrechtsverletzungen zu berücksichtigen, für die seit März 1960 bereits Haftungsfreistellungen erteilt, Inhaftierte freigelassen und Strafen erlassen wurden.²⁵⁸ Schließlich soll das Komitee die Anschuldigungen und Beschwerden zu schweren Menschenrechtsverletzungen aufzeichnen.²⁵⁹ Im Anschluss an die Aufzeichnung dieser Pflichten werden Maßnahmen zum Vorgehen des Komitees vorgeschlagen.²⁶⁰ Beispielsweise kann das Komitee Gegenstände, die in einer Beziehung zu Menschenrechtsverletzungen stehen, beschaffen und einsammeln.²⁶¹ Anschließend wird das Komitee angehalten, der Kommission einen umfassenden Bericht zu den ausgeübten Tätigkeiten und gefundenen Ergebnissen zu übermitteln.²⁶² Das Mandat trifft ebenfalls Regelungen zu einer Zusammenarbeit mit dem Komitee für Wiedergutmachung

254 Act No.34 of 1995, § 3 (3) (a) (b) (c).

255 Act No.34 of 1995, § 3 (3) (d) (e).

256 Act No.34 of 1995, § 12.

257 Act No.34 of 1995, § 14 (1) (a) (i) i.V.m. § 4 (a), § 14 (1) (a) (ii) i.V.m. § 4 (b), § 14 (1) (a) (iii) i.V.m. § 4 (d).

258 Act No.34 of 1995, § 14 (1) (a) (iv).

259 Act No.34 of 1995, § 14 (1) (a) (v).

260 Act No.34 of 1995, § 14 (1) (b).

261 Act No.34 of 1995, § 14 (1) (b) (i).

262 Act No.34 of 1995, § 14 (2).

und Rehabilitierung.²⁶³ Das Komitee für Menschenrechtsverletzungen wird dazu aufgefordert, eine Angelegenheit an das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung weiterzuleiten, wenn es der Meinung ist, eine schwere Menschenrechtsverletzung habe stattgefunden und es gebe ein Opfer.²⁶⁴ Danach muss das Komitee für Menschenrechtsverletzungen das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung auf Anfrage mit allen Beweisen und Informationen in Bezug auf das betroffene Opfer versorgen und ggf. eine weitere Ermittlung oder Anhörung durchführen.²⁶⁵ In dem Mandat finden sich ausführliche Definitionen,²⁶⁶ von denen einige eine zentrale Bedeutung für die Tätigkeit des Komitees für Menschenrechtsverletzungen aufweisen. Die erste zentrale Definition ist diejenige des Opferbegriffs. Als Opfer gelten Personen, die infolge einer amnestierten, politisch motivierten Handlung oder infolge einer schweren Menschenrechtsverletzung, physisches, psychisches oder emotionales Leid oder einen finanziellen Schaden erlitten haben oder in ihren Menschenrechten eingeschränkt wurden, sowie ihre Angehörigen und Unterhaltsberechtigten.²⁶⁷ Auch Menschen, die die zuvor beschriebenen Schäden erlitten haben, weil sie anderen versucht haben zu helfen, gelten als Opfer.²⁶⁸ Ein weiterer zentraler Schlüsselbegriff für das Komitee für Menschenrechtsverletzungen²⁶⁹ ist derjenige der „schweren Menschenrechtsverletzung“:

„In this Act, unless the context otherwise indicates–

(ix) ‚gross violation of human rights‘ means the violation of human rights through–

(a) the killing, abduction, torture or severe ill-treatment of any person;
or

(b) any attempt, conspiracy, incitement, instigation, command or procurement to commit an act referred to in paragraph (a),

which emanated from conflicts of the past and which was committed during the period 1 March 1960 to the cut-off date within or outside the Republic, and the commission of which was advised, planned,

263 Act No.34 of 1995, § 15.

264 Act No.34 of 1995, § 15 (1).

265 Act No.34 of 1995, § 15 (2).

266 Act No.34 of 1995, § 1 (1).

267 Act No.34 of 1995, § 1 (1) (xix).

268 Act No.34 of 1995, § 1 (1) (xix).

269 Die Definition ist freilich auch für die anderen beiden Komitees relevant.

directed, commanded or ordered, by any person acting with a political motive [...]"²⁷⁰

An die Regelungen zu dem Komitee für Menschenrechtsverletzungen schließen sich Vorschriften für das Komitee für Amnestie an.²⁷¹ Für den Umgang mit Amnestieanträgen wird zunächst der Grundsatz verankert, dass sich jede Person, ist sie der Auffassung, eine mit einem politischen Ziel verbundene Tat begangen zu haben, um Amnestie bewerben kann, indem sie in dem zeitlich vorgegebenen Rahmen einen ordnungsgemäßen Antrag an die Kommission richtet.²⁷² Das Komitee soll Bewerbungen von Menschen, die sich in Gewahrsam oder in Haft befinden, vorrangig behandeln und Maßnahmen in Bezug auf solche Bewerbungen nach Absprache mit den zuständigen Minister:innen festsetzen.²⁷³ Liegt ein ordnungsgemäßer Antrag vor, soll das Komitee diesen zunächst prüfen und anschließend die notwendigen Nachforschungen anstellen.²⁷⁴ Wie die Kommission soll auch das Komitee Personen, denen ein Nachteil droht und Menschen, die eine schwere Menschenrechtsverletzung erlitten haben könnten, eine Möglichkeit zur Stellungnahme geben.²⁷⁵ Nach Durchführung der Ermittlungen kann das Komitee, ohne vorher eine Anhörung abzuhalten, die Gewährung der Amnestie verweigern, wenn es zu dem Schluss gelangt, dass die Handlung, für die eine Amnestie beantragt wird, nicht politisch motiviert war und nachdem es der antragstellenden Person eine weitere Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.²⁷⁶ Zudem kann das Komitee eine Amnestie gewähren, ohne vorher eine Anhörung durchzuführen, soweit die allgemeinen Bedingungen für die Gewährung einer Amnestie erfüllt sind, kein Bedarf für eine Anhörung besteht und es sich bei der Tat nicht um eine schwere Menschenrechtsverletzung handelt.²⁷⁷ In allen anderen Fällen muss das Komitee eine Anhörung durchführen, um zu entscheiden, ob es eine Amnestie gewährt oder verweigert.²⁷⁸ Im Rahmen der Anhörungen soll das Komitee insbesondere gewährleisten, dass allen

270 Act No.34 of 1995, § 1 (1) (ix); Act No.104 of 1996, § 21 nahm eine kleine sprachliche Änderung an der Definition der schweren Menschenrechtsverletzung in § 1 (1) (ix) vor.

271 Act No.34 of 1995, §§ 16-22.

272 Act No.34 of 1995, § 18 (1).

273 Act No.34 of 1995, § 18 (2).

274 Act No.34 of 1995, § 19 (2).

275 Act No.34 of 1995, § 19 (2) i.V.m. § 30 (2).

276 Act No.34 of 1995, § 19 (3) (a).

277 Act No.34 of 1995, § 19 (3) (b).

278 Act No.34 of 1995, § 19 (4).

Personen, die in Beziehung zu der Tat stehen, die Möglichkeit eingeräumt wird, an der jeweiligen Anhörung teilzunehmen.²⁷⁹ Auch dem Komitee für Amnestie überträgt das Mandat extensive Befugnisse der Kommission.²⁸⁰ Insbesondere wird es dazu befugt, Treffen innerhalb und außerhalb von Südafrika abzuhalten und in jeglicher Angelegenheit Nachforschungen und Ermittlungen zu initiieren und durchzuführen.²⁸¹

Zu den bereits angeklungenen Tatbestandsvoraussetzungen für die Gewährung einer Amnestie gehört auf der formellen Seite zunächst ein ordnungsgemäßer Bewerbungsantrag.²⁸² Auf der materiellen Seite werden drei Anforderungen gestellt: (1) Die Handlung muss mit einem politischen Ziel verbunden gewesen sein, (2) sich im Untersuchungszeitraum ereignet haben und (3) die antragstellende Person muss sämtliche relevanten Fakten vollständig offenlegen.²⁸³ Auf diese Weise wird das Aussprechen der „Wahrheit“ als zwingende Voraussetzung für die Gewährung einer Amnestie verankert. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, soll das Komitee der antragstellenden Person eine Amnestie für ihre Tat gewähren.²⁸⁴ Das Mandat verwendet einige Mühe darauf, zu konkretisieren, was unter einer mit einem politischen Ziel verbundenen Handlung zu verstehen ist.²⁸⁵ Zu den entwickelten Kriterien, anhand derer im Einzelfall entschieden werden soll, ob eine solche Handlung vorliegt, zählt bspw. der Kontext, in dem die Tat stattgefunden hat.²⁸⁶ Die aufgezählten Faktoren sind an den sog. Norgaard-Prinzipien angelehnt.²⁸⁷

Die Konsequenzen einer Amnestievergabe sind umfassend. Nach Informierung sämtlicher relevanter Personen soll das Komitee die Namen von denjenigen Personen, denen eine Amnestie gewährt wurde, zusammen mit hinreichenden Informationen zu ihren Taten in der *Government Gazette* veröffentlichen.²⁸⁸ In rechtlicher Hinsicht entfällt infolge einer Amnestievergabe die zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung der antrag-

279 Act No.34 of 1995, § 19 (4) (a) (b).

280 Act No.34 of 1995, § 19 (5) (a) i.V.m. § 5 (l) (m), §§ 28-49.

281 Act No.34 of 1995, § 19 (5) (a) i.V.m. § 5 (l) (m).

282 Act No.34 of 1995, § 20 (1) (a).

283 Act No.34 of 1995, § 20 (1) (b) (c).

284 Act No.34 of 1995, § 20 (1).

285 Act No.34 of 1995, § 20 (2) (3).

286 Act No.34 of 1995, § 20 (3) (b).

287 Siehe zu den Norgaard-Prinzipien und der diesbezüglichen Problematik in der vorliegenden Konstellation *Werle, Ohne Wahrheit keine Versöhnung*, 1996, S. 15-17.

288 Act No.34 of 1995, § 20 (5) (6); Act No.104 of 1996, § 23 nahm eine Änderung an § 20 (6) vor. Die Vorschrift wurde durch das Gesetz dahingehend abgeändert,

stellenden Person, wobei für dieselbe Tat auch keine andere Person, der Staat, oder eine Organisation verantwortlich gemacht werden darf.²⁸⁹ Im Falle einer verweigerten Amnestie soll das Komitee zunächst die antragstellende Person, alle betroffenen Personen und die Kommission schriftlich unter Angabe von Gründen über die Entscheidung informieren.²⁹⁰ Wenn strafrechtliche und/oder zivilrechtliche Verfahren ausgesetzt wurden, soll zudem das jeweilige Gericht unverzüglich informiert werden.²⁹¹ Wenn jemandem eine Amnestie gewährt wurde und das Komitee zu der Ansicht gelangt, eine Person sei ein Opfer dieser Tat, soll es die Angelegenheit an das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung weiterleiten.²⁹² Selbiges gilt, wenn einer Person eine Amnestie verweigert wurde und das Komitee der Ansicht ist, dass die Tat eine schwere Menschenrechtsverletzung darstellt und es in diesem Fall ein Opfer gibt.²⁹³

Das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung soll sich mit Angelegenheiten beschäftigen, die ihm von der Kommission und den anderen beiden Komitees zugetragen werden.²⁹⁴ Zudem wird diesem Komitee übertragen, Informationen und Beweise zu sammeln und zu sichern, um Opfer und Taten ausfindig zu machen.²⁹⁵ Das Komitee kann Wiedergutmachungsempfehlungen wie dringende vorläufige Maßnahmen und institutionelle, administrative und legislative Maßnahmen zur Verhinderung künftiger Menschenrechtsverletzungen empfehlen.²⁹⁶ Für das Komitee bestehen überdies die Möglichkeiten, Zwischenberichte für die Kommission zu verfassen, Treffen innerhalb und außerhalb Südafrikas abzuhalten sowie in jeglichen Angelegenheiten Nachforschungen und Ermittlungen anzustellen.²⁹⁷ Das Mandat verweist des Weiteren erneut auf die Kommissionsbefugnisse in Bezug auf die Durchführung von Anhörungen und die allgemeinen Vorgaben.²⁹⁸ Zudem wird das Komitee dazu angehalten, der Kommission einen Abschlussbericht zu den eigenen Tätigkeiten,

dass die Bekanntmachung in der Government Gazette nun nicht mehr dem Komitee für Amnestie, sondern der Kommission obliegen soll.

289 Act No.34 of 1995, § 20 (7) (a).

290 Act No.34 of 1995, § 21 (1).

291 Act No.34 of 1995, § 21 (2) (a).

292 Act No.34 of 1995, § 22 (1).

293 Act No.34 of 1995, § 22 (2).

294 Act No.34 of 1995, § 25 (1) (a) (i).

295 Act No.34 of 1995, § 25 (1) (a) (ii) i.V.m. § 4 (b).

296 Act No.34 of 1995, § 25 (1) (b) (i) i.V.m. § 4 (f) (ii), § 25 (1) (b) (ii) i.V.m. § 4 (h).

297 Act No.34 of 1995, § 25 (1) (b) (iii) (iv) i.V.m. § 5 (l) (m).

298 Act No.34 of 1995, § 25 (1) (b) (iv) i.V.m. §§ 28-49.

Ergebnissen und Empfehlungen zu übermitteln.²⁹⁹ Eine zentrale Aufgabe des Komitees soll darin bestehen, die Bewerbungen um Wiedergutmachungsleistungen zu koordinieren.³⁰⁰ Grundsätzlich soll sich jede Person, die der Ansicht ist, aufgrund einer schweren Menschenrechtsverletzung einen Schaden erlitten oder Leid erfahren zu haben, bei dem Komitee in der vorgeschriebenen Form um Wiedergutmachung bewerben können.³⁰¹ Das Komitee soll die Anträge prüfen und kann dabei die beschriebenen Befugnisse ausüben.³⁰² Wenn entschieden werden soll, ob es sich um eine schwere Menschenrechtsverletzung handelt oder sonstige Zuständigkeiten des Komitees für Menschenrechtsverletzungen betroffen sind, soll das Komitee die Angelegenheit dem Komitee für Menschenrechtsverletzungen weiterleiten.³⁰³ Wenn das Komitee zu der Ansicht gelangt, dass die antragstellende Person ein Opfer ist, ist es dazu angehalten, Empfehlungen abzugeben, um die Würde des Opfers wiederherzustellen.³⁰⁴

Das Mandat enthält weiterhin die Angabe, dass die Kommission eine Untersuchungseinheit einrichten darf (s.o.).³⁰⁵ Die Untersuchungseinheit soll vorbehaltlich der Anweisungen der Kommission und der Komitees in allen Angelegenheiten ermitteln, die in den Zuständigkeitsbereich der Kommission und der Komitees fallen.³⁰⁶ Die durch die Untersuchungseinheit generierten Beiträge und Informationen dürfen nicht an die Öffentlichkeit gelangen, es sei denn, es findet eine öffentliche Anhörung statt oder die Kommission bzw. das jeweilige Komitee entschließt sich zu einer Veröffentlichung.³⁰⁷

299 Act No.34 of 1995, § 25 (2).

300 Act No.34 of 1995, § 26.

301 Act No.34 of 1995, § 26 (1); Act No.87 of 1995, § 13 nahm Änderungen an § 26 (1) vor. Diese Regelung wurde dadurch verengt, dass sich fortan nur noch Personen, die von der Kommission oder dem Komitee für Menschenrechtsverletzungen oder dem Komitee für Amnestie an das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung verwiesen werden, um Wiedergutmachung bewerben können.

302 Act No.34 of 1995, § 26 (2) (a).

303 Act No.34 of 1995, § 26 (2) (b).

304 Act No.34 of 1995, § 26 (3) i.V.m. § 25 (1) (b) (i).

305 Act No.34 of 1995, § 28 (1).

306 Act No.34 of 1995, § 28 (4) (a).

307 Act No.34 of 1995, § 28 (5).

c.) Zielsetzungen

Das Mandat beschreibt zwei zentrale Zielsetzungen der TRC. Die Kommission soll die nationale Einheit und die Versöhnung fördern.³⁰⁸ Beide Zielsetzungen kommen bereits in dem offiziellen Namen des Mandats „Promotion of National Unity and Reconciliation Act, 1995“³⁰⁹ zum Ausdruck. Es ist anzumerken, dass die Zielsetzungen der Kommission demnach nicht darin bestehen, eine nationale Einheit oder Versöhnung zu erreichen. Im Angesicht des Ausmaßes des aufzuarbeitenden Unrechts und der zeitlichen Begrenzung der Kommissionstätigkeit wäre dies kaum durchzuführen. Ihr Ziel ist es hingegen, eine nationale Einheit und Versöhnung weitestgehend zu fördern und dergestalt einen Grundstein für weitere dahingehende positive Entwicklungen für das Land zu errichten. Den Begriff der nationalen Einheit führt das Mandat kaum weiter aus. Die Präambel des Mandats nimmt diesbezüglich lediglich kurz auf die Übergangsverfassung Bezug, in der festgehalten ist, dass die nationale Einheit sowohl Versöhnung der Menschen in Südafrika als auch gesellschaftlichen Wiederaufbau voraussetze.³¹⁰ Der Versöhnung wird durch den Kommissionsnamen „Truth and Reconciliation Commission“, der erstmals in der Präambel genannt wird,³¹¹ eine besondere Bedeutung zugemessen. Das Mandat stellt die Versöhnung sowohl in einen Täterpersonen- als auch in einen Opfer-Kontext. So postuliert die Präambel in Bezugnahme auf den Text der Übergangsverfassung, dass es für die Versöhnung erforderlich sei, Amnestien zu vergeben.³¹² Durch die Verankerung der vier zentralen Aufgaben, mithilfe derer die Kommission die zwei Zielsetzungen erreichen soll (s.o.), wird auf der Opferseite darüber hinaus ein Zusammenhang zwischen Versöhnung und Wiedergutmachungsleistungen hergestellt. An anderer Stelle setzt das Mandat fest, dass die Kommission informelle Mechanismen zur Beilegung von Streitigkeiten wie bspw. Mediationen bei Bedarf anwenden soll, um Versöhnung und Wiedergutmachung für die Opfer zu erleichtern.³¹³

Das Mandat stellt insbesondere die Wahrheitssuche in einen engen Zusammenhang mit den beiden Zielsetzungen, indem es diese als erste zen-

308 Act No.34 of 1995, § 3 (1).

309 Act No.34 of 1995, § 49.

310 Act No.34 of 1995, Präambel.

311 Act No.34 of 1995, Präambel, § 2 (1).

312 Act No.34 of 1995, Präambel.

313 Act No.34 of 1995, § 11 (g).

trale Aufgabe aufzählt.³¹⁴ Ferner kommt die Verbindung zwischen Wahrheit und Versöhnung bereits deutlich in dem Kommissionsnamen zum Ausdruck.³¹⁵ So misst das Mandat der Offenlegung des Unrechts einen überragenden Wert für die Erreichung der Zielsetzungen – insbesondere die Förderung von Versöhnung – bei. Die Förderung der Nationenbildung verknüpft das Mandat mit einer Partizipationsmöglichkeit der Bevölkerung, indem es normiert, dass sowohl die Opfer als auch die Täterpersonen öffentlich angehört werden sollen.³¹⁶ Jeder Partei soll also ermöglicht werden, einen Beitrag zu einem neuen nationalen Narrativ zu leisten. Eine direkte Begegnung zwischen Opfern und Täterpersonen ist dabei allerdings nicht vorgesehen.³¹⁷ Bereits das Mandat konstruiert in gewisser Weise ein Versöhnungsnarrativ, indem es, wie voranstehend beschrieben, an mehreren Stellen die Relevanz der Versöhnung hervorhebt. Da die Opfer Wiedergutmachungsleistungen nicht unmittelbar erhalten können sollen, die Täterpersonen Amnestien demgegenüber aber schon, verankert das Mandat auch ein gewisses Ungleichgewicht zwischen der Täterpersonen- und der Opferebene in Bezug auf die Förderung der Versöhnung.

3. Umsetzung der Mandatsvorgaben durch die südafrikanische Wahrheitskommission

Die TRC nahm ihre Tätigkeit am 16. Dezember 1995 auf und beendete sie, wie im Rahmen eines Änderungsgesetzes³¹⁸ vereinbart worden war, mit der symbolischen Übergabe ihres Abschlussberichts³¹⁹ an den Präsidenten

314 Act No.34 of 1995, § 3 (1).

315 Act No.34 of 1995, Präambel, § 2 (1).

316 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (b) (c).

317 Lediglich an einer Stelle des Gesetzes, in Act No.34 of 1995, § 11 (g), wird erwähnt, dass informelle Mechanismen wie Mediationen zur Streitbeilegung verwendet werden können.

318 Act No.33 of 1998, § 2 bestimmte, dass die Kommission ihre Tätigkeit bis zum 31. Juli 1998 beenden und dem Präsidenten in den drei nachfolgenden Monaten einen Abschlussbericht vorlegen soll. Das Komitee für Amnestie soll seine Tätigkeit bis zu einem von dem Präsidenten festgesetzten Zeitpunkt fortführen (s.o.).

319 1998 wurden zunächst die ersten fünf Bände des Abschlussberichts dem Präsidenten übergeben. 2002/2003 folgten die Veröffentlichungen des sechsten und des siebten Bands, siehe dazu *Department of Justice and Constitutional Development*, The TRC Report, abrufbar unter <<https://www.justice.gov.za/trc/report/>> abgerufen am 26.07.2021.

am 29. Oktober 1998. Das Komitee für Amnestie hatte seine Tätigkeit zu diesem Zeitpunkt allerdings noch nicht eingestellt.

a.) Aufbau und personelle Zusammensetzung

Die Auswahl der Kommissionsmitglieder wurde, wie durch das Mandat vorgeschrieben, vom Präsidenten getroffen. Zur Unterstützung rief der Präsident ein Komitee ins Leben, das sich aus Parlamentsmitgliedern und Mitgliedern von Nichtregierungsorganisationen zusammensetzte.³²⁰ Präsident Mandelas besonderes Anliegen bestand darin, in der personellen Zusammensetzung der Kommission die einzelnen Bevölkerungsgruppen Südafrikas widerzuspiegeln, damit sich möglichst jede der Gruppen repräsentiert fühlen könnte, wie Thesnaar erläutert.³²¹ Wie bereits die Ausarbeitung der Rechtsgrundlage, so wurde auch der Prozess der Mitgliederauswahl für die Bevölkerung geöffnet. Bürger:innen sowie Organisationen, Parteien und Kirchen wurden dazu eingeladen, potenzielle Kommissionsmitglieder vorzuschlagen.³²² Auf diese Weise kamen 299 Nominierungen zustande. Nachdem das Komitee diese Liste verkleinert hatte, fanden öffentliche Anhörungen der Kandidat:innen statt, die von jeder Person besucht werden konnten und per Fernsehen und Radio übertragen wurden. Nach Abschluss der öffentlichen Anhörungen sendete das Komitee dem Präsidenten 25 Personenvorschläge, von denen Mandela 15 Personen aussuchte und ihnen zwei weitere hinzufügte. Der Präsident ernannte Desmond Tutu zum Vorsitzenden der Kommission und Alex Boraine zum stellvertretenden Vorsitzenden. Die Namen der Kommissionsmitglieder wurden am 15. Dezember 1995 in der *Government Gazette* veröffentlicht.³²³

Am Ende war es tatsächlich gelungen, eine politisch und religiös heterogene Gruppe zusammenzustellen.³²⁴ Das politische Spektrum reichte von links bis extrem rechts und sowohl Nichtgläubige als auch Christen, ein Muslim und ein Hindu waren vertreten.³²⁵ Die Kommission bestand aus

320 *Boraine*, *A Country Unmasked*, 2000, S. 71, 72.

321 Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A4.

322 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Boraine*, *A Country Unmasked*, 2000, S. 72, 73.

323 *TRC*, *Final Report*, Vol.1, 1998, S. 44.

324 *Tutu*, *No Future Without Forgiveness*, 1999, S. 74.

325 *Ebd.*, S. 74.

zehn Männern und sieben Frauen, mit sechs Weißen, zwei Coloureds, zwei Inder:innen und sieben Schwarzen.³²⁶ Argumentiert werden kann jedoch, dass sich der große Anteil Schwarzer an der damaligen Bevölkerung nicht deutlich genug in der personellen Zusammensetzung der Kommission widerspiegelte, diese mit sieben Mitgliedern demnach nicht stark genug repräsentiert waren.³²⁷ Wie in der Rechtsgrundlage verankert, verfügte keines der Mitglieder über ein hohes politisches Profil. Die meisten Kommissionsmitglieder waren allerdings in der ein oder anderen Form in dem Befreiungskampf gegen die Apartheid involviert gewesen.³²⁸ Ungeachtet der enormen Heterogenität, die in der kleinen Gruppe erzielt werden konnte, gab es in diesem Kontext Kontroversen über die personelle Zusammensetzung. Politiker:innen und Medien aus dem Spektrum der Afrikaaner:innen bemängelten, dass sich die Kommission aus Anti-Apartheid-Kämpfer:innen zusammensetze, und postulierten eine Voreingenommenheit zugunsten des ANC. Dies kumulierte zynisch in dem Vorwurf, bei der TRC handele es sich um eine Hexenjagd gegen Afrikaaner:innen. Als die TRC zu Beginn ihrer Tätigkeit ausschließlich Mitarbeiter:innen³²⁹ weißer Hautfarbe einstellte, stieß dies ebenfalls auf große Kritik.³³⁰

Die Tätigkeit der TRC begann mit mehreren vorbereitenden Treffen, auf denen grundsätzliche Weichen für den strukturellen und personellen Aufbau der Kommission gestellt wurden.³³¹ So beschlossen die Kommissionsmitglieder auf einem ihrer ersten Treffen im Januar 1996, regionale Büros in Kapstadt, Johannesburg, Durban und East London einzurichten, wobei der Hauptsitz des Komitees für Amnestie in Kapstadt und die Hauptsitze der beiden anderen Komitees in Johannesburg liegen würden.³³² Ein nationales Büro sollte in Kapstadt eingerichtet werden. Aus einem Treffen im Februar 1996 ging schließlich ein vollständiger Personalbedarfsplan hervor. Die Kommission gründete ebenfalls die drei in dem

326 *Shea*, *The South African Truth Commission*, 2000, S. 25.

327 *Pasternak*, *Wahrheitskommissionen*, 2003, S. 68 (Fußnote 293); siehe zu den Stimmanteilen der einzelnen Parteien in der ersten demokratischen Wahl *Schmidt*, in: *Merkel/Sandschneider/Segert, Systemwechsel 2*, 1996, S. 341 (355-356).

328 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Tutu, No Future Without Forgiveness*, 1999, S. 74, 75.

329 Die Mitarbeiter:innen dürfen hier nicht mit den Kommissionsmitgliedern verwechselt werden.

330 *Tutu, No Future Without Forgiveness*, 1999, S. 198, 199.

331 *Boraine, A Country Unmasked*, 2000, S. 83-88.

332 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen bzgl. Büros und Personalbedarfsplan *TRC, Final Report, Vol.1*, 1998, S. 45, 46.

Mandat vorgesehenen Komitees, die Untersuchungseinheit sowie diverse Untereinheiten. Die Forschungsabteilung (Research Department) sollte sich im Laufe der Zeit zu einer der wichtigsten Untereinheiten entwickeln. Das Komitee für Menschenrechtsverletzungen stand unter dem Vorsitz von Desmond Tutu und seinen Vertreter:innen Yasmin Sooka und Wynand Malan.³³³ Die Anzahl der Mitglieder des Komitees für Amnestie wurde mit der wachsenden Anzahl der Amnestieanträge stetig erweitert,³³⁴ bis das Komitee in seiner endgültigen Besetzung aus 6 Richtern³³⁵ des Obersten Gerichtshofs und 13 Anwäl:innen bestand.³³⁶ Um die Unabhängigkeit des Komitees für Amnestie zu gewährleisten, war dessen Vorsitzender, Hassen Mall, selbst kein Kommissionsmitglied.³³⁷ Das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung stand unter dem Vorsitz von Hlengiwe Mkhize.³³⁸

Im Ergebnis wurden die Vorgaben zu dem Aufbau und der personellen Zusammensetzung der Kommission in die Praxis umgesetzt. Die starke Stellung des Präsidenten traf vor dem Hintergrund, dass Mandela eine Vorbildrolle für viele Menschen des damaligen Südafrikas einnahm und von großen Teilen der Bevölkerung verehrt wurde, auf Zustimmung. Dazu trug desgleichen bei, dass sich der Präsident bei seiner Tätigkeit von einem Komitee unterstützen ließ, die Mitgliederauswahl zunächst der Bevölkerung überließ und erst in einem zweiten Schritt eine engere Auswahl traf. Die Auswahl der Kommissionsmitglieder gestaltete sich durchweg transparent. Insbesondere die öffentlichen Anhörungen ermöglichten der Bevölkerung ein erstes Kennenlernen der Kandidierenden. Bei der Mitgliederauswahl wurde darauf geachtet, alle größeren Bevölkerungsgruppen Südafrikas zu repräsentieren, was im Großen und Ganzen auch gelang. Dennoch wurde die Auswahl kontrovers diskutiert. Mit der Ernennung von Tutu zum Vorsitzenden der Kommission stellte Mandela einen bekannten Geistlichen, der sich jahrelang im Kampf gegen die Apartheid engagiert hatte, an die Spitze der Wahrheitskommission.

333 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 277.

334 Burton, The Truth and Reconciliation Commission, 2017, S. 29; siehe auch TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 267, 268.

335 Tatsächlich befand sich keine einzige Richterin unter den Komiteemitgliedern.

336 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 268.

337 Boraine, A Country Unmasked, 2000, S. 116, 117.

338 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 286.

b.) Aufgaben und Arbeitsweise

In der Umsetzung ihrer Aufgaben reflektierte die Kommission stets intensiv verschiedene Schlüsselbegriffe ihres Mandats. Zu Beginn setzten sich die Kommissionsmitglieder gemäß Thesnaar im Rahmen eines dreitägigen Aufenthalts auf der ehemaligen Gefängnisinsel Robben Island intensiv mit dem Wahrheitsbegriff auseinander.³³⁹ Sie entwickelten vier verschiedene Wahrheitsbegriffe: „factual or forensic truth; personal or narrative truth; social or ‘dialogue’ truth [...] and healing and restorative truth“.³⁴⁰ Unter der faktischen oder forensischen Wahrheit verstand die Kommission faktische und überprüfte Beweise, die im Rahmen unparteiischer und objektiver Verfahren entstehen. Die persönliche oder narrative Wahrheit kann als die persönlichen Geschichten der Opfer und Täterpersonen verstanden werden. Unter sozialer Wahrheit verstand die Kommission eine Wahrheit, die aus dem Dialog aller Beteiligten resultieren sollte. Damit eng verbunden waren die Ermöglichung und Wertschätzung von einer Partizipation der Bevölkerung und einer Transparenz des gesamten Prozesses. Die vierte und letzte Wahrheit nannte die Kommission heilende und stärkende Wahrheit. Der Kommission ging es dabei um eine Wahrheit, die etwas zur Heilung der Wunden der Vergangenheit und zur Verhinderung ähnlicher Entwicklungen von Unrecht in der Zukunft beitragen sollte. In diesem Zusammenhang maß die Kommission der (öffentlichen) Anerkennung des Unrechts eine besondere Rolle bei. Dieses Wahrheitskonzept der Kommission bildete die Grundlage für ihr Wirken und insbesondere für die Erfüllung ihrer zentralen Aufgabe, einen Beitrag zur Wahrheitssuche zu leisten. Alle vier Wahrheitsbegriffe spiegelten sich in verschiedenen Phasen der Kommissionstätigkeit wider.

Eine weitere Schlüsselbegrifflichkeit, auf deren Konkretisierung die Kommission viel Mühe verwendete, war jene der „schweren Menschenrechtsverletzung“. Die Rechtsgrundlage gab der Kommission vor, dass darunter alleine Tötungen, Folter, Entführungen und schwere Misshandlungen zu verstehen seien.³⁴¹ Diese Beschränkung war für einige Kommissionsmitglieder in Anbetracht der strukturellen Diskriminierung, die

339 Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A1.

340 *TRC*, Final Report, Vol.1, 1998, S. 110; siehe zu den folgenden Ausführungen bzgl. der vier einzelnen Wahrheitsbegriffe *TRC*, Final Report, Vol.1, 1998, S. 110-114.

341 Act No.34 of 1995, § 1 (1) (ix).

in der Apartheid in vielen Bereichen ein alltägliches Phänomen gebildet hatte, äußerst herausfordernd.³⁴² Sie postulierten, dass Menschenrechtsverletzungen, die aus dem Mandat fielen, wie bspw. jene, die durch die Verweigerung der Freizügigkeit, durch erzwungene Vertreibungen, durch die Verweigerung des Wahlrechts oder durch Diskriminierungen in den Bereichen Bildung und Arbeit verursacht worden waren, nicht ignoriert werden sollten.³⁴³ Letztlich versuchte die Kommission, diesen Bereichen ihre Aufmerksamkeit zu schenken, indem sie Stellungnahmen und Beiträge zu diesen Themen in den Abschlussbericht einfließen ließ. Auch die Einordnung verschiedener Einzelfälle unter die vorgegebenen Parameter fiel der Kommission schwer. Insbesondere das Definieren und Eingrenzen des Begriffs der „schweren Misshandlung“ war aufwendig. Es wurde bspw. lange darüber diskutiert, ob Brandstiftungen unter den Begriff der schweren Misshandlung subsumiert werden können. Im Ergebnis erachtete die Kommission eine Brandstiftung als schwere Misshandlung, wenn sie zur Zerstörung der Wohnung einer Person in einem Maße geführt hatte, dass sie nicht mehr bewohnt werden konnte. Die lange Entscheidungsfindung zu dieser Maxime führte jedoch dazu, dass in früheren Phasen Personen, die Aussagen zu einer Brandstiftung abgeben wollten, abgewiesen wurden und manchmal im Nachhinein nicht mehr erreicht werden konnten. Die Rechtsgrundlage gab ferner vor, dass eine schwere Menschenrechtsverletzung die Verfolgung eines politischen Motivs voraussetze.³⁴⁴ Auch die Beantwortung der Frage, wann dieses Erfordernis zutrif, war im Einzelfall nicht leicht zu beantworten, so z.B. bei der Bewertung von Menschenrechtsverletzungen in Verbindung mit Arbeitskonflikten, die nicht im engeren Sinne mit politischen Konflikten zusammenhingen.³⁴⁵

Die Frage nach der Anwendung der Begriffe „Opfer“ und „Täterperson“ war gleichfalls nicht leicht zu beantworten. Der Opferbegriff stieß bei den Kommissionsmitgliedern von Beginn an auf Unbehagen, da dem Begriff etwas Negatives und Passives entnommen werden könne.³⁴⁶ Aus diesem Grund fanden Auseinandersetzungen zu der Verwendung des Worts „Überlebender:r“ statt, das die Fähigkeit betone, schwierige Umstände zu

342 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 63; siehe auch TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 11.

343 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 11-13.

344 Act No.34 of 1995, § 1 (1) (ix).

345 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 83.

346 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 59.

überwinden. Im Ergebnis entschied sich die Kommission gegen die Verwendung dieses Begriffs, um die Sprache der Rechtsgrundlage zu übernehmen. Auch in Bezug auf den Täterpersonenbegriff, dessen Anwendung ebenfalls umstritten war, schloss sich die Kommission im Ergebnis der Terminologie der Rechtsgrundlage an.

Die Kommission durchlief drei Phasen.³⁴⁷ Zu Beginn ihrer Tätigkeit legte die Kommission ihr Augenmerk auf die Wiederherstellung der menschlichen Würde der Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen, indem sie öffentliche Anhörungen durchführte und so einigen Opfern ermöglichte, öffentlich von ihrem Leid zu berichten.³⁴⁸ In der zweiten Phase, die ca. Mitte des Jahres 1997 begann, wandelte sich der Fokus und wurde nun stärker auf die Kontextualisierung und das Verstehen von Motivationen und Perspektiven, die zu den schweren Menschenrechtsverletzungen geführt hatten, ausgerichtet. Dadurch sollte die Entwicklung von Empfehlungen zur Verhinderung künftiger Menschenrechtsverletzungen fundiert werden. Die Kommission konzentrierte sich in dieser Phase stärker auf die Verarbeitung von Aussagen zu schweren Menschenrechtsverletzungen.³⁴⁹ In ihrer letzten Phase widmete sich die Kommission intensiv den Bewerbungen um Amnestien und führte Anhörungen der Bewerber:innen durch. Ab 1998 bemühte sich die Kommission des Weiteren darum, sämtliche Aussagen zu schweren Menschenrechtsverletzungen zu bearbeiten und zu überprüfen, um am Ende zu jeder Aussage einen Befund erstellen zu können. Diese Einteilung in drei Phasen darf indes nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die Arbeitsweise der Kommission durch eine hohe Komplexität und Flexibilität auszeichnete; in der Praxis kam es oft zu einer Überschneidung der einzelnen Phasen.

Die Tätigkeit der Kommission wurde durch das Komitee für Menschenrechtsverletzungen, das Komitee für Amnestie sowie das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung geprägt. Die Komitees gestalteten die unterschiedlichen Phasen, die die südafrikanische Wahrheitskommission durchlief, und wurden dabei von der Untersuchungseinheit und diversen Untereinheiten, wie der Forschungsabteilung, unterstützt. Wie zuvor beschrieben, bildeten insbesondere in den ersten Jahren die allgemeinen Opferanhörungen, die das Komitee für Menschenrechtsverletzungen durch-

347 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 154.

348 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 58.

349 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 154-157.

führte, das Herzstück der Kommissionstätigkeit. Viele Gemeinden forderten die Kommission dazu auf, Anhörungen in ihrem Gebiet durchzuführen.³⁵⁰ In jedem der vier regionalen Büros in Kapstadt, Durban, East London und Johannesburg waren sog. Statement Takers tätig, die Aussagen der Opfer zu schweren Menschenrechtsverletzungen sammelten und in einen Fragebogen eingaben.³⁵¹ Die Statement Takers gingen auch aktiv in die Gemeinden und nahmen dort Aussagen entgegen – ein Vorgehen, das stark in den medialen Fokus geriet.³⁵² In einer späteren Phase ernannte die Kommission zusätzliche Personen aus den Gemeinden selbst zu Statement Takers, die nach dem Erhalt einer Schulung im Auftrag der Kommission weitere Aussagen sammelten (sog. Designated Statement Takers).³⁵³ Damit die Entgegennahme der Aussagen gelingen konnte, mussten die Menschen in einem ersten Schritt über die Tätigkeit der Kommission informiert werden. Die TRC kündigte demzufolge an, an welchem Ort Aussagen abgegeben werden können, und wurde dabei von eigenen Medien- und Kommunikationsmitarbeiter:innen, die Broschüren verteilten, Banner errichteten und Pressemitteilungen herausgaben, tatkräftig unterstützt.³⁵⁴ Die Entgegennahmen der Aussagen bildeten für viele Menschen die erste Gelegenheit, ihre Geschichte zu erzählen.³⁵⁵ Vor diesem Hintergrund ging es der Kommission nicht nur um die Erlangung von Informationen über die Vergangenheit, sondern ebenso um die Verfolgung des therapeutischen Zwecks, den Opfern der Menschenrechtsverletzungen zu ermöglichen, über den eigenen Schmerz und den ihrer Angehörigen zu sprechen und dabei bei dem Gegenüber auf Mitgefühl und Anerkennung zu treffen.³⁵⁶ Mit der Zeit wollten immer mehr Menschen eine Aussage gegenüber der Kommission abgeben. Daher erhöhte die Kommission die Anzahl der Mitarbeiter:innen, die für die Erfassung und die Verarbeitung der Aussagen zu schweren Menschenrechtsverletzungen zuständig waren, und gestaltete die Verarbeitung der Aussagen effizienter. Insgesamt konnte das Komitee für Menschenrechtsverletzungen 21 296 Aussagen sammeln.³⁵⁷ Ungeachtet dieses gewaltigen Angangs erhielten nicht alle Menschen die Möglichkeit,

350 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 155.

351 Burton, The Truth and Reconciliation Commission, 2017, S. 34.

352 Boraine, A Country Unmasked, 2000, S. 108.

353 Ebd., S. 108.

354 TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 4.

355 Burton, The Truth and Reconciliation Commission, 2017, S. 34.

356 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 140-156.

357 TRC, Final Report, Vol.3, 1998, S. 3.

eine Aussage gegenüber der TRC abzugeben, geschweige denn an einer Anhörung teilzunehmen, wie Cherry berichtet.³⁵⁸

Bis zum Ende ihrer Tätigkeit stellte die Kommission sicher, dass jede an sie herangetragene Aussage mit einem Befund zu dem Vorliegen einer schweren Menschenrechtsverletzung versehen wurde.³⁵⁹ Jede Aussage durchlief bis zur Befunderstellung mehrere Schritte.³⁶⁰ Der Untersuchungseinheit oblag dabei die zentrale Aufgabe, alle wesentlichen Fakten der Aussagen zu überprüfen.³⁶¹ Zu diesem Zweck mussten in erster Linie Dokumente wie Gerichtsakten, Polizeiaufzeichnungen und Krankenakten gesucht und im Zweifelsfall Aussagen von Zeug:innen eingeholt werden.³⁶² Wie Cherry anmerkt, fehlten für diese Rechercheaktivitäten allerdings die zeitlichen Kapazitäten, sodass in vielen Fällen keine eindeutigen Ergebnisse gefunden werden konnten.³⁶³ Die Forschungsabteilung entwarf Dokumente, die den historischen und politischen Hintergrund spezieller Menschenrechtsverletzungen beleuchteten, und erleichterte auf diese Weise sowohl der Kommission als auch den Medien, den Kontext der Menschenrechtsverletzungen zu verstehen.³⁶⁴ Nachdem die wesentlichen Fakten der Aussagen bestätigt waren, formulierten die regional ansässigen Mitglieder des Komitees für Menschenrechtsverletzungen vorläufige Befunde zu jedem Fall und entschieden, ob ausreichend Beweise dafür vorhanden waren, dass eine schwere Menschenrechtsverletzung stattgefunden hatte.³⁶⁵ Eine zehnpromtente Stichprobe dieser Vorbefunde wurde einer nationalen Prüfung unterzogen, um Einheitlichkeit und Fehlerfreiheit der Ergebnisse zu gewährleisten. Alle Betroffenen sowie oftmals auch weitere in den Aussagen erwähnte Opfer wurden über den Befund zu ihrer Aussage informiert. Wenn das Komitee für Menschenrechtsverletzungen zu dem Schluss gelangte, dass eine schwere Menschenrechtsverletzung stattgefunden hatte, wurden die betroffenen Personen dazu aufgefordert, ein Antragsformular zum Erhalt von Reparationsleistungen auszufüllen.

358 Narratives Interview mit Prof. Janet Cherry, 04.07.2018, abgedruckt im Anhang unter JC A5.

359 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 157.

360 Ebd., S. 140-144.

361 *Boraine, A Country Unmasked*, 2000, S. 109.

362 TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 10.

363 Narratives Interview mit Prof. Janet Cherry, 04.07.2018, abgedruckt im Anhang unter JC A4.

364 *Boraine, A Country Unmasked*, 2000, S. 109.

365 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 13.

Alle Menschen, die eine Aussage abgegeben hatten, wurden befragt, ob sie bereit seien, auch öffentlich ihre Geschichte zu erzählen.³⁶⁶ Im Endeffekt wurde ca. jeder zehnten Person, die eine Aussage abgegeben hatte, diese Möglichkeit eingeräumt.³⁶⁷ Im Wesentlichen gab es drei Kriterien, anhand derer ausgesucht wurde, ob eine Aussage öffentlich gemacht werden sollte: (1) Die Art des Missbrauchs, die die Menschenrechtsverletzung repräsentierte, (2) die Bevölkerungsgruppe, der das Opfer der Menschenrechtsverletzung angehörte, und (3) die Repräsentativität der Menschenrechtsverletzung in Bezug auf Geschlecht, ethnische Zugehörigkeit, Alter und geografische Lage.³⁶⁸ Im persönlichen Gespräch beschrieb Wildschut die Motivation für die Durchführung öffentlicher Anhörungen:

„And the reason why we had public hearings was because we wanted to demonstrate the kind of violation that had happened in a particular community. We wanted to give people the opportunity to on a national platform tell their story. [...] So, ten percent of submissions to the Truth Commission were invited to a public hearing in every community, so that every community felt that they were represented.“³⁶⁹

Für die Durchführung der öffentlichen Anhörungen der Opfer war hauptsächlich das Komitee für Menschenrechtsverletzungen zuständig.³⁷⁰ Das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung leistete organisatorische Unterstützung und kümmerte sich insbesondere um die Beratung und die psychologische Unterstützung der Aussagenden.³⁷¹ Wildschut und ihre Kolleg:innen organisierten Personen, die die Aussagenden vor Ort unterstützten und versuchten darüber hinaus, langfristige Unterstützung zu arrangieren.³⁷² Um einen würdevollen Umgang mit den Opfern zu gewährleisten, begleiteten und unterstützten sog. Briefers die Aussagenden vor ihren öffentlichen Aussagen, während des Aussagens und auch nach der jeweiligen Anhörung.³⁷³ Da jedem Opfer ermöglicht werden sollte, seine Geschichte in der eigenen Sprache zu erzählen, wurden zahl-

366 *Burton*, The Truth and Reconciliation Commission, 2017, S. 40, 41.

367 *Tutu*, No Future Without Forgiveness, 1999, S. 111.

368 *TRC*, Final Report, Vol.1, 1998, S. 146.

369 Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A7.

370 *Burton*, The Truth and Reconciliation Commission, 2017, S. 49.

371 Ebd., S. 49.

372 Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A2.

373 *Boraine*, A Country Unmasked, 2000, S. 110.

reiche Übersetzer:innen eingesetzt.³⁷⁴ Insgesamt erzählten Menschen ihre Geschichten im Rahmen der öffentlichen Anhörungen gemäß Wildschut in 13 verschiedenen Sprachen.³⁷⁵

Die erste öffentliche Anhörung zu Menschenrechtsverletzungen fand am 15. April 1996 statt.³⁷⁶ Sie wurde jedoch unterbrochen, da die Polizei einer Bombendrohung nachgehen und den Veranstaltungsort kontrollieren musste.³⁷⁷ Dies führte vor Augen, dass die Tätigkeit der Wahrheitskommission in Teilen der Gesellschaft immer noch auf starke Ablehnung traf. Zudem wurde die TRC in einen Rechtsstreit verwickelt, in dessen Rahmen zwei hohe Angehörige der südafrikanischen Armee versuchten, eine Mutter daran zu hindern, in der ersten öffentlichen Anhörung der TRC eine Aussage zu ihrer Rolle bei der Tötung des eigenen Sohns zu machen.³⁷⁸ Im Kern ging es dabei um die Spezifizierung der Rechte angeschuldiger Personen.³⁷⁹ Die letzte gerichtliche Entscheidung in diesem Fall führte insbesondere dazu, dass die Kommission allen mutmaßlichen Täterpersonen 21 Kalendertage vor der jeweiligen Anhörung eine Mitteilung übersenden musste, der alle erforderlichen Unterlagen beigelegt waren, um die mutmaßlichen Täterpersonen ausreichend detailliert über den Inhalt der gegen sie erhobenen Vorwürfe zu informieren.³⁸⁰ Auch hinsichtlich der Verfassung des Abschlussberichts zog die Gerichtsentscheidung weitreichende Konsequenzen nach sich: Wenn die Kommission beabsichtigte, im Abschlussbericht einen Befund zu dem Nachteil einer Person zu treffen, musste sie die Person über die beabsichtigte Entscheidung informieren und ihr die Möglichkeit geben, bei der Kommission schriftlich Stellung zu beziehen.³⁸¹

Die erste viertägige öffentliche Opferanhörung bildete im April 1996 den Beginn der öffentlichkeitswirksamen Tätigkeit der südafrikanischen Kommission und den Auftakt zu den allgemeinen Opferanhörungen, die in den nächsten 18 Monaten in vielen Städten und abgelegenen

374 Ebd., S. 111.

375 Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A7.

376 *Tutu*, No Future Without Forgiveness, 1999, S. 111.

377 Ebd., S. 111.

378 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 180; siehe zu dem gesamten Fall TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 180-186.

379 Siehe hierzu Act No.34 of 1995, § 30 (2).

380 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 185.

381 Ebd., S. 186.

Orten Südafrikas stattfanden.³⁸² Im Rahmen der Anhörungen erzählten Menschen ihre persönlichen Geschichten in ihren eigenen Worten. Am Beginn ihrer Wortbeiträge stand wie auch in allen anderen Anhörungen die Leistung eines Eids. Viele der Opfer, die eine öffentliche Aussage vor der Kommission abgaben, waren traumatisiert und erzählten von furchtbaren Ereignissen der Vergangenheit. Vor diesem Hintergrund brach der Kommissionsvorsitzende Tutu in der ersten öffentlichen Anhörung sogar vor laufender Kamera zusammen.³⁸³ Traumata können die Informationen, die von Menschen gewonnen werden können, beeinflussen, da sie bspw. zu Detailverlusten führen.³⁸⁴ Davon ist auch im Falle Südafrikas auszugehen. Die Kommission versuchte die Situation des Aussagens für die Opfer der schweren Menschenrechtsverletzungen erträglich zu gestalten, indem sie zunächst einen sehr respektvollen Umgang mit den Opfern pflegte und ihre Erzählungen in einen versöhnenden Kontext einbettete. Tutus oberste Priorität war es immer, die Opfer zu ehren und ihnen Respekt entgegenzubringen, betont Edlmann.³⁸⁵ So habe er jedes Mal, wenn er eine Anhörung betrat, die Hand jeder einzelnen Person, die an diesem Tag aussagen würde, zur Begrüßung geschüttelt.³⁸⁶

Die Kommission entwickelte zudem von Beginn an ein starkes Versöhnungsnarrativ und erachtete das Geschichtenerzählen dabei als notwendiges Mittel, um die Versöhnung zu fördern: Wahrheit sei konstituierende Bedingung für Versöhnung, Versöhnung ohne Wahrheit nicht möglich, so hieß es.³⁸⁷ So hing bei den öffentlichen Anhörungen dort, wo die Kommissionsmitglieder saßen, für alle sichtbar ein übergroßes Schild mit der Aufschrift „Wahrheit: Der Weg zur Versöhnung“ („Truth: The Road to Reconciliation.“) und auf Plakaten wurde mit dem Slogan „Lasst uns miteinander reden. Indem wir die Wahrheit sagen. Indem wir unsere Geschichten aus der Vergangenheit erzählen, damit wir den Weg zur Versöhnung gehen können“ („Let’s speak out to each other. By telling the truth. By telling our stories of the past, so that we can walk the road

382 *Burton*, *The Truth and Reconciliation Commission*, 2017, S. 40-45.

383 *Tutu*, *No Future Without Forgiveness*, 1999, S. 144.

384 *Hayner*, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 158.

385 Narratives Interview mit Theresa Edlmann, 25.05.2018, abgedruckt im Anhang unter TE A1.

386 Ebd.

387 Siehe dazu bspw. im Vorwort von Tutu zum Abschlussbericht der Kommission, *TRC, Final Report, Vol.1*, 1998, S. 18: „it is only on the basis of truth that true reconciliation can take place.“

to reconciliation.“) für die Wahrheitskommission geworben.³⁸⁸ Trotzdem waren längst nicht alle dazu bereit, zu vergeben und sich zu versöhnen. Im Oktober 1996 fand eine Anhörung in Johannesburg statt, in deren Rahmen Magaret Madlana angehört wurde. Ihr zwölfjähriger Sohn war von der südafrikanischen Polizei angeschossen und anschließend, im Beisein von Madlana, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht wusste, dass es sich um ihr eigenes Kind handelte, mit dem Kopf gegen einen Felsen geschlagen worden, sodass das Kind starb.³⁸⁹ In der öffentlichen Anhörung sagte Madlana, sie denke nicht, dass sie in dem Fall jemals vergeben könne, insbesondere nicht den involvierten Polizisten.³⁹⁰ Die persönliche Geschichte von Madlana ist ein Beispiel für das große Leid, mit dem die Menschen, die in den öffentlichen Opferanhörungen auftraten, konfrontiert waren. Jede einzelne Geschichte, die öffentlich erzählt wurde, stand zugleich für viele weitere ähnliche Geschichten, betont du Preez.³⁹¹

Über den respektvollen Umgang mit den Opfern und das Versöhnungsnarrativ hinaus sollte auch ein spiritueller Rahmen, in den die öffentlichen Opferanhörungen eingebettet wurden, das Leid erträglicher machen. Das Komitee für Menschenrechtsverletzungen einigte sich für die Anhörungen der Opfer auf eine feierliche Atmosphäre, die mit Hymnen, Gebeten und rituellen Kerzenanzündungen untermalt war, um den Verstorbenen zu gedenken.³⁹² Tutu betete und begrüßte die Anwesenden immer auf Englisch und Afrikaans sowie in den Bantusprachen Xhosa und Sotho, um einerseits zu verdeutlichen, dass die TRC für alle da sei, andererseits um die Diversität der Nation zu illustrieren.³⁹³ In Anhörungen, in denen Tutu nicht persönlich anwesend sein konnte, wurden andere religiöse Führer:innen häufig dazu angehalten zu beten und oftmals steuerten gleichfalls lokale Gruppen Lieder und Zeremonien bei.³⁹⁴ Der religiöse Rahmen der Kommissionstätigkeit ging mit der großen Bedeutung des Christentums in der südafrikanischen Gesellschaft einher.³⁹⁵ Daneben war

388 *Hayner*, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 183.

389 *TRC*, Öff. Anh. von Margaret Madlana am 29.10.1996, abrufbar unter <<https://sabctr.org.za/documents/hrvtrans/alexandra/54913.htm>> abgerufen am 26.07.2021; siehe auch *TRC*, *Final Report*, Vol.3, 1998, S. 612, 613.

390 Ebd.

391 *Narratives Interview* mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A3.

392 *Tutu*, *No Future Without Forgiveness*, 1999, S. 81.

393 Ebd., S. 112.

394 *TRC*, *Final Report*, Vol.5, 1998, S. 3.

395 *Boraine*, *A Country Unmasked*, 2000, S. 267.

das traditionell afrikanische Wertedogma „Ubuntu“, das sich übersetzt als „Menschlichkeit“, metaphorisch in dem Satz „Menschen sind Menschen durch andere Menschen“ („people are people through other people“³⁹⁶) ausdrückt, sehr bedeutsam.³⁹⁷ Die Bezugnahme auf Ubuntu ging zwar mit dem christlichen Versöhnungsgedanken einher, symbolisierte dabei aber kein koloniales Erbe, sondern ein urafrikanisches Dogma.³⁹⁸

Ein weiteres besonderes Merkmal, das die allgemeinen Opferanhörungen und darüber hinaus den gesamten Prozess der TRC, auch die Täteranhörungen, prägte, war der besondere Stellenwert, den die Öffentlichkeit einnahm. Zum einen waren die Anhörungen der Öffentlichkeit zugänglich, indem sie vor Ort besucht werden konnten.³⁹⁹ Zum anderen wurden die Anhörungen medial stark begleitet. Die Medien trugen durch regelmäßige Veröffentlichungen via Radio, Fernsehen und Printmedien dazu bei, alle Bevölkerungsgruppen in Südafrika zu erreichen.⁴⁰⁰ Die Entscheidung der Kommission, Kameraaufnahmen in den öffentlichen Anhörungen zuzulassen, erhöhte die öffentliche Aufmerksamkeit entscheidend.⁴⁰¹ Darüber hinaus nahm die TRC eine aktive und gestaltende Rolle in der öffentlichen Kommunikation ein. Sie machte die Verbindung zu den Medien von Beginn an zu einer hohen Priorität, und richtete unter anderem eine eigene Medienabteilung ein, die Journalist:innen unterstützte und die Kommission dahingehend beriet, Nachrichten bestmöglich zu vermitteln.⁴⁰² Zu einem späteren Zeitpunkt folgte die Einrichtung einer Kommunikationsabteilung.⁴⁰³ Der Kommunikationsdirektor der TRC, John Allen, trug insbesondere mit einer proaktiven Vorgehensweise der Aufrichtigkeit und Zugänglichkeit sowie einer regelmäßigen Beratung der Kommissionsmitglieder entscheidend zu einem guten Verhältnis zu den Medien bei.⁴⁰⁴ In den Bereichen Kommunikation und Marketing holte sich die Kommission externe Unterstützung. So engagierte sie sowohl

396 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 127.

397 Ebd., S. 127.

398 *Wendt*, Die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika, 2009, S. 107, 108.

399 *Wüstenberg*, Aufarbeitung oder Versöhnung, 2008, S. 51.

400 *Burton*, The Truth and Reconciliation Commission, 2017, S. 24.

401 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 357.

402 Ebd., S. 353, 354.

403 Ebd., S. 362; die Kommunikationsabteilung wurde zu einem späteren Zeitpunkt mit der Medienabteilung zusammengelegt, siehe TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 360.

404 *Burton*, The Truth and Reconciliation Commission, 2017, S. 24, 25.

eine Werbeagentur als auch eine Kommunikationsagentur.⁴⁰⁵ Die Werbeagentur produzierte unter anderem Radiowerbung, die Kommunikationsagentur schaltete unter anderem Anzeigen in regionalen und nationalen Zeitungen und entwarf Plakate, auf denen für die Aufnahme der Aussagen durch die Statement Takers geworben wurde. Die Kommission produzierte zudem nicht nur einen eigenen Newsletter, sondern informierte in Zusammenarbeit mit der engagierten Kommunikationsagentur Schüler:innen der weiterführenden Schulen über die Kommissionstätigkeit. Die Öffentlichkeit der Kommissionstätigkeit wurde insbesondere durch eine tägliche Übertragung der Anhörungen per Radio und einen sonntäglichen Sonderbericht von du Preez, den sog. Truth Commission Special Report, erhöht.⁴⁰⁶ Dieser Sonderbericht habe sich zu der größten Fernsehshow, die es je in Südafrika gegeben habe, entwickelt, so du Preez.⁴⁰⁷ Im persönlichen Gespräch beschrieb du Preez die enorme Wirkung der Medien, wengleich viele Weiße versuchten, den Prozess zu ignorieren,⁴⁰⁸ indem er erklärte:

„For two and a half years, South Africans of all persuasions and regions woke up in the morning with the Truth Commission, and they went to bed at night with stories of the past. [...] For once, they could come and tell their story to the entire nation, to their own community, to their own family and also to the perpetrators. [...] And to them the television cameras and the radio microphones represented the nation. And so, you will see, in some of the episodes, that someone who was relatively uneducated from a deep rural area, would come with a very moving story, and when it came to the point where the point was actually being made, that person would look around for the camera with the red dot on it and speak in that camera. And I thought that was so powerful, so powerful.“⁴⁰⁹

405 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *TRC*, Final Report, Vol.1, 1998, S. 358-360.

406 In diese Richtung *Bacher*, Der Beitrag von Wahrheitskommissionen, 2004, S. 147.

407 Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A2.

408 Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A8.

409 Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A2.

Viele Menschen wollten ihre Geschichte öffentlich erzählen und viele derjenigen, denen diese Möglichkeit nicht eingeräumt wurde, reagierten verärgert und enttäuscht.⁴¹⁰ Lucas Baba Sikwepere, der Folter ertragen musste und sein Augenlicht infolge eines Schusses durch einen weißen Polizisten verloren hatte, verglich die Chance, eine öffentliche Aussage vor der Kommission abgeben zu dürfen, mit der Fähigkeit, wieder sehen zu können.⁴¹¹ Aus solchen persönlichen Aussagen kann jedoch nicht auf die Langzeitwirkungen, die die öffentlichen Aussagen für die Opfer tatsächlich nach sich zogen, geschlossen werden. Nach einer Schätzung des Traumazentrums für Opfer von Gewalt und Folter in Kapstadt (Trauma Centre for Victims of Violence and Torture) zeigten 50-60 % derer, die vor der Kommission öffentlich aussagten und im Traumazentrum vorstellig wurden, nach ihrer Aussage Schwierigkeiten oder bereuten sogar ihre Teilnahme.⁴¹² Und auch in einer Studie des Zentrums zur Untersuchung von Gewalt und Versöhnung (Centre for the Study of Violence and Reconciliation) berichteten viele Befragte, nach den öffentlichen Aussagen eine erhebliche Verschlechterung ihrer allgemeinen physischen und psychischen Gesundheit erlebt zu haben.⁴¹³ Die südafrikanische Kommission erkannte diese Risiken und versuchte sie abzumildern, indem sie den Statement Takers eine Grundausbildung ermöglichte, in der beigebracht wurde, auf Trauma-Anzeichen angemessen zu reagieren.⁴¹⁴ Eine Unterstützungsfunktion nahmen zudem die sog. Briefers ein (s.o.).⁴¹⁵ Laut Edlmann hingen die Effekte der öffentlichen Opferanhörungen für die aussagenden Personen insgesamt betrachtet von vielen Faktoren wie dem Grad der Unterstützung, die die jeweilige Person erhielt, und dem persönlichen

410 *Burton*, The Truth and Reconciliation Commission, 2017, S. 41.

411 TRC, Öff. Anh. von Lucas Baba Sikwepere am 25.04.1996, abrufbar unter <<https://sabctr.c.saha.org.za/hearing.php?id=55176&t=CT%2F00508&tab=hearings>> abgerufen am 26.07.2021.

412 *Hayner*, Unspeakable Truths, 2011, S. 155 mit Verweis auf *Suzanne Daley*, In Apartheid Inquiry, Agony Is Relived but Not Put to Rest, New York Times vom 17. Juli 1997, abrufbar unter <<https://www.nytimes.com/1997/07/17/world/in-apartheid-inquiry-agony-is-relived-but-not-put-to-rest.html>> abgerufen am 26.07.2021.

413 *Picker*, Victims' Perspectives, 2005.

414 *Hayner*, Unspeakable Truths, 2011, S. 156; siehe zu der unzureichenden psychologischen Betreuung der Opfer in den öffentlichen Anhörungen *Hamber*, The Burdens of Truth: An Evaluation of the Psychological Support Services and Initiatives Undertaken by the South African Truth and Reconciliation Commission, *American Imago* Vol. 55 (1998), S. 9.

415 *Hayner*, Unspeakable Truths, 2011, S. 156.

Standpunkt im eigenen Leben ab.⁴¹⁶ Es sei davon auszugehen, dass eine öffentliche Aussage für manche Menschen ein Moment der Gerechtigkeit und für andere überwältigend gewesen sei, während sie für wieder andere wahrscheinlich mehr Schaden angerichtet habe.⁴¹⁷

Das Komitee für Menschenrechtsverletzungen führte neben den allgemeinen Opferanhörungen Anhörungen mit speziellen Ausrichtungen durch.⁴¹⁸ So hörte das Komitee systematisch einzelne Opfergruppen an, um mögliche Muster in Missbrauchserfahrungen dieser Gruppen zu ermitteln.⁴¹⁹ In diesem Rahmen bot das Komitee Frauen, Kindern und Jugendlichen sowie Wehrpflichtigen die Möglichkeit, ihre Erfahrungen mit der Öffentlichkeit zu teilen.⁴²⁰ Wildschut verdeutlicht, die Durchführung der Anhörungen für Frauen wurde durch die Beobachtung motiviert, dass Frauen vor der TRC vielfach nicht über ihre eigenen Erfahrungen sprachen, sondern über diejenigen ihrer Söhne und Ehemänner.⁴²¹ Über die speziellen Opferanhörungen hinaus führte die Kommission Ereignisanhörungen durch, in deren Rahmen sie sich auf die Aufklärung bestimmter Ereignisse konzentrierte. Ergänzend hörte sie gezielt bestimmte Institutionen und Parteien an. Ziel dieser Anhörungen war es, ein tieferes Verständnis für den Kontext, in dem die Menschenrechtsverletzungen stattgefunden hatten, zu erlangen.⁴²² Da viele Institutionen einen Teil zu der Implementierung der Apartheidpolitik beigetragen hatten, waren diese besonderen Anhörungen ein wichtiger Baustein, um ein möglichst umfassendes Bild der Vergangenheit zu erlangen.⁴²³ Im Rahmen der Anhörungen von Institutionen ging es um die Rolle des Gesundheitssektors, der Glaubensgemeinschaften, der Medien, der Unternehmen, der Gefängnisse und der Juristerei.⁴²⁴ In den Parteienanhörungen kamen Vertreter:innen der African Christian Democratic Party, der Freedom Front, des PAC, der Democratic Alliance, der Inkatha Freedom Party, der NP und des ANC zu

416 Narratives Interview mit Theresa Edlmann, 25.05.2018, abgedruckt im Anhang unter TE A6.

417 Ebd.

418 Siehe im Detail zu den verschiedenen Typen der Anhörungen, welche das Komitee für Menschenrechtsverletzungen durchführte, *TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 145-149.*

419 *TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 148.*

420 Ebd., S. 148.

421 Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A1.

422 *TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 8.*

423 *Boraine, A Country Unmasked, 2000, S. 171, 172.*

424 *TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 149.*

Wort.⁴²⁵ Der letzte Präsident der Apartheid, de Klerk, erschien als Vertreter der NP im Rahmen zweier öffentlicher Anhörungen.⁴²⁶ In der letzten Anhörung gab de Klerk eine äußerst allgemein gehaltene Entschuldigung an alle Südafrikaner:innen zu Protokoll, die unter der Apartheid gelitten hatten.⁴²⁷ Die Übernahme persönlicher Verantwortung lehnte er indes ab, indem er unter anderem angab, er habe nicht feststellen können, dass unter der NP-Regierung Menschen ermordet worden seien.⁴²⁸

Das Vorhaben der Kommission, einzelne Taten zu kontextualisieren und Licht auf den systemischen Hintergrund des Unrechts zu werfen, wurde oftmals durch eine fehlende Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit der Kommission erschwert. Als sich die Kommission bspw. mit der Rolle der Jurist:innen auseinandersetzte, traf sie auf wenig Mitwirkung. Die TRC lud jegliche Zweige der Rechtsberufe und interessierte Organisationen der Zivilgesellschaft ein, um ihnen die Möglichkeit zu geben, sich zu der Rolle der Jurist:innen zwischen 1960 und 1994 zu äußern.⁴²⁹ In ihrer Einladung verdeutlichte die Kommission, dass der Zweck der Anhörung nicht in der Feststellung von Schuld und Verantwortung von Einzelpersonen liege, sondern einen Versuch darstelle, die Rolle des Rechtssystems in der Apartheid zu verstehen und daraus Lehren für die Zukunft zu ziehen. Ungeachtet dieser Klarstellung lehnten alle Richter:innen eine Teilnahme an der Anhörung ab, ihre Beteiligung erschöpfte sich in einigen schriftlichen Stellungnahmen. Die TRC zog daraufhin in Erwägung, bestimmte Richter:innen vorzuladen und sie auf diesem Wege zu einer Aussage zu zwingen, entschied sich jedoch letztlich gegen diese Methode.⁴³⁰ Auf eine mangelnde Kooperationsbereitschaft stieß die Kommission auch, als sie de Klerks Vorgänger, den einstigen Premierminister und Staatspräsidenten Botha, befragen wollte. Er weigerte sich konsequent, vor der Kommission zu erscheinen, bis diese ihn schließlich vorlud.⁴³¹ Als er sich daraufhin immer noch weigerte, vor der Kommission zu erscheinen, leitete diese ein

425 *Burton*, *The Truth and Reconciliation Commission*, 2017, S. 96.

426 Ebd., S. 96-98.

427 TRC, Anh. des ehemaligen Präsidenten de Klerk am 12.05.1997, abrufbar unter <<https://sabctr.c.saha.org.za/hearing.php?id=56353&t=FW+de+Klerk&tab=hearings>> abgerufen am 26.07.2021.

428 Ebd.

429 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen TRC, *Final Report*, Vol.4, 1998, S. 93-95.

430 *Boraine*, *A Country Unmasked*, 2000, S. 185, 186.

431 TRC, *Final Report*, Vol.1, 1998, S. 197; siehe auch *Burton*, *The Truth and Reconciliation Commission*, 2017, S. 121.

Strafverfahren ein, das mit einem Schuldspruch und einer hohen Geldstrafe, die auch durch eine einjährige Haftstrafe verbüßt werden konnte, für Botha endete.⁴³²

Das Mandat gab der Kommission vor, in alle Richtungen nach der Wahrheit zu suchen. Es galt demnach, nicht nur das Unrecht zu untersuchen, das auf die Apartheidregierung zurückzuführen war, sondern auch jenes Unrecht, das sich im Befreiungskampf ereignet hatte. Nicht nur im Rahmen der Parteianhörungen ging es um die Rolle, die der ANC in der Apartheid gespielt hatte. Die Kommission setzte sich ebenso im Rahmen der Anhörungen und Ermittlungen zu der Funktion von Gefängnissen während der Apartheid mit dem Unrecht auseinander, das in Gefangenenlagern des ANC stattgefunden hatte. Zwei Zeugen berichteten von Missbrauch und schweren Misshandlungen in Gefangenenlagern des ANC sowie von anhaltenden Schwierigkeiten, vom ANC zufriedenstellende Informationen über die Ereignisse zu erhalten.⁴³³ Die Kommission beurteilte, dass der ANC durchaus eine kollektive Verantwortung für die Menschenrechtsverletzungen, die eigene Mitglieder begangen hatten, übernommen und einen offenen Umgang mit den Fragen der Kommission gezeigt habe.⁴³⁴ So seien der Kommission bspw. Berichte zu Untersuchungen zur Verfügung gestellt worden.⁴³⁵ Andererseits verzeichnete die Kommission auch eine fehlende Kooperationsbereitschaft des ANC. So habe sie bspw. nur wenige Aussagen von Führungspersonen erhalten und fast keine:r der leitenden Exilführer:innen des ANC habe der Kommission über Erfahrungen im Exil berichtet. Im Ergebnis sei es der Kommission somit nicht möglich gewesen, ein vollständiges Bild in dieser Angelegenheit zu zeichnen.

Ein ähnliches Phänomen ließ sich auch beobachten, als die Kommission Madikizela-Mandela zu ihrer Verstrickung in Menschenrechtsverletzungen befragte. Nachdem sie bereits einige Jahre zuvor wegen ihrer Rolle in der Entführung von Stompie Seipei und anderen Jugendlichen strafrechtlich verurteilt worden war,⁴³⁶ mehrten sich auch vor der Kommission Aussagen, dass Madikizela-Mandela in schwere Menschenrechtsverletzungen verwickelt gewesen sei. Madikizela-Mandela zeigte sich in der Anhörung

432 Ebd.

433 TRC, Final Report, Vol.4, 1998, S. 217.

434 TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 199.

435 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 199.

436 BBC News, 1991: Mandela's wife jailed for kidnaps, abrufbar unter <http://news.bbc.co.uk/onthisday/hi/dates/stories/may/14/newsid_2863000/2863807.stm> abgerufen am 26.07.2021.

vor der Kommission wenig kooperativ und übernahm keine persönliche Verantwortung.⁴³⁷ Dies änderte sich ebenfalls nicht, als der Vorsitzende der Kommission sie mehrfach eindringlich darum bat, Verantwortung zu übernehmen.⁴³⁸ Tutu bemühte sich dabei sichtbar darum, den Widerstand gegen die Apartheid und die Rolle Madikizela-Mandelas in diesem Kontext zu würdigen und dabei dennoch auch Menschenrechtsverletzungen der Widerstandsbewegung angemessen zu adressieren.⁴³⁹ In ihrem Abschlussbericht hielt die Kommission schließlich fest, dass Madikizela-Mandelas Verachtung für die Kommission und für die Übernahme persönlicher Verantwortung in ihrer Anhörung nur allzu deutlich geworden sei.⁴⁴⁰ Zudem verankerte die Kommission in ihrem Abschlussbericht den Befund, dass Madikizela-Mandela persönlich für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sei.⁴⁴¹

Als größte Innovation und zugleich strittigste Befugnis der Kommission galt ihre Fähigkeit, individuelle (bedingte) Amnestien zu gewähren.⁴⁴² Gegen diese Befugnis setzten sich drei bekannte Familien zu Wehr, die alle Angehörige in dem Befreiungskampf gegen die Apartheid verloren hatten. Sie wandten sich 1996 mithilfe der Azanian People's Organisation gegen die Amnestieregelung an das Verfassungsgericht und versuchten auf diese Weise zu verhindern, dass in den Fällen ihrer verstorbenen Angehörigen die Möglichkeit bestand, den Täterpersonen eine Amnestie zu gewähren.⁴⁴³ Das südafrikanische Verfassungsgericht entschied allerdings, dass die Amnestieregelung verfassungsgemäß sei und wies die Klage am 25. Juli 1996 ab.⁴⁴⁴ Insgesamt beantragten 7 116 Personen vor der Kommission eine Amnestie.⁴⁴⁵ Davon bewilligte das Komitee für Amnestie 1 167 Anträge und lehnte 5 143, ohne zuvor eine Anhörung durchzuführen, ab.

437 *TRC*, Anh. von Winnie Madikizela-Mandela am 04.12.1997, abrufbar unter <<https://sabctrc.saha.org.za/documents/special/mandela/56342.htm>> abgerufen am 26.07.2021.

438 Ebd.

439 Ebd.

440 *TRC*, Final Report, Vol.5, 1998, S. 199.

441 Ebd., S. 243, 244.

442 *Hayner*, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 29.

443 *Constitutional Court*, *AZAPO and Others v President of the Republic of South Africa and Others*, 1996; siehe dazu auch *TRC*, Final Report, Vol.1, 1998, S. 175-178; siehe auch *Burton*, *The Truth and Reconciliation Commission*, 2017, S. 17, 18.

444 *TRC*, Final Report, Vol.1, 1998, S. 178.

445 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Sarkin*, in: *Chapman/van der Merwe*, *Truth and Reconciliation in South Africa*, 2008, S. 93 (94, 96).

Als problematisch erwies sich in diesem Kontext, dass sich die Mehrheit der Antragsteller:innen, denen die Amnestie verweigert wurde, in Haft befand und keine Unterstützung beim Ausfüllen der Antragsformulare erhielt. Die Taten, für die Amnestien beantragt werden konnten, mussten ursprünglich vor dem 5. Dezember 1993 begangen worden sein, hauptsächlich auf Antrag der Freedom Front und des PAC wurde der Zeitraum bis zum 10. Mai 1994 verlängert, sodass nun auch Taten erfasst wurden, die sich unmittelbar vor den Wahlen ereignet hatten.⁴⁴⁶ Nachdem das Komitee einen Antrag erhalten hatte, fand zunächst eine Untersuchung statt, in deren Rahmen die Untersuchungseinheit die im Antrag beschriebenen Fakten überprüfte.⁴⁴⁷ Unter bestimmten Voraussetzungen konnte das Komitee über die Vergabe einer Amnestie entscheiden, ohne zuvor eine öffentliche Anhörung durchzuführen.⁴⁴⁸ In allen weiteren Fällen führte es öffentliche Anhörungen durch.⁴⁴⁹ Die Bewerbungen um Amnestie sollten ursprünglich bis zum 14. Dezember 1996 eingereicht werden.⁴⁵⁰ Zu Beginn des Jahres 1997 war absehbar, dass die Kommission tausende Amnestieanträge mehr als erwartet erhalten werde und dass die Behandlung der Anträge mehr Zeit als gedacht in Anspruch nehmen würde. Die personellen Kapazitäten des Komitees für Amnestie wurden daraufhin mit Genehmigung des Parlaments erheblich erweitert und zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt. Das Komitee für Amnestie wurde darüber hinaus durch ein Änderungsgesetz dazu ermächtigt, seine Tätigkeit fortzusetzen, bis jeder Antrag behandelt wurde.⁴⁵¹ Erst zweieinhalb Jahre nach der Veröffentlichung der ersten Bände des Abschlussberichts konnte das Komitee für Amnestie die Amnestieanhörungen im Jahre 2001 einstellen.⁴⁵²

Die Amnestieanhörungen wiesen, in Abgrenzung zu den Anhörungen des Komitees für Menschenrechtsverletzungen, einen gerichtsähnlichen Charakter auf.⁴⁵³ Dies lag einerseits daran, dass nahezu alle Mitglieder

446 *Boraine*, *A Country Unmasked*, 2000, S. 122.

447 In diese Richtung *Burton*, *The Truth and Reconciliation Commission*, 2017, S. 35.

448 Dazu im Detail *Burton*, *The Truth and Reconciliation Commission*, 2017, S. 30, 31.

449 Ebd., S. 31.

450 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *TRC*, *Final Report*, Vol.1, 1998, S. 156, 157.

451 *Boraine*, *A Country Unmasked*, 2000, S. 123.

452 *Hayner*, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 31.

453 *Burton*, *The Truth and Reconciliation Commission*, 2017, S. 29.

des Komitees Richter⁴⁵⁴ und Jurist:innen waren.⁴⁵⁵ Anders als in den allgemeinen Opferanhörungen des Komitees für Menschenrechtsverletzungen trat in den Amnestieanhörungen zudem ein:e Beweisführer:in auf, die/der eine Beweisführung leitete und im Wege eines Kreuzverhöres herauszufinden versuchte, ob die antragstellende Person die Wahrheit über die Geschehnisse offenlegte.⁴⁵⁶ Diese Rolle erinnerte an die Funktion ein:e:r Staatsanwält:in. Die Kommission versuchte zudem sicherzustellen, dass die jeweiligen Opfer an den Amnestieanhörungen teilnahmen, was nicht immer gelang und mit mehr Engagement hätte verfolgt werden können. Während die Opfer in den Anhörungen befragt wurden, ob sie bereit zur Vergebung seien, wurden die Täterpersonen oft danach gefragt, ob sie ihre Taten bereuten.⁴⁵⁷ Wurden diese Fragen negativ beantwortet, wussten die Kommissionsmitglieder oftmals nicht anders damit umzugehen, als ihr Bedauern über die vermeintliche Störung des Versöhnungsprozesses auszudrücken.⁴⁵⁸ Wenn Opfer eine Amnestievergabe dagegen unterstützten, standen die Chancen sehr gut, dass den Täterpersonen eine Amnestie gewährt wurde.⁴⁵⁹ Mediationen zwischen Opfern und Täterpersonen waren von der TRC nicht vorgesehen und wurden, wie Edlmann betont, nicht initiiert.⁴⁶⁰ Dies habe daran gelegen, dass zu der Zeit, zu der die TRC eingerichtet wurde, das Anliegen vorherrschend war, die Opfer vor den Täterpersonen zu schützen.⁴⁶¹

Im Endeffekt lieferten die Erkenntnisse, die in den öffentlichen Anhörungen der Täterpersonen gewonnen wurden, einen wichtigen Beitrag zur Wahrheitsuche. Dabei ging es nicht nur um die Generierung von Faktenwissen zu den Geschehnissen, sondern besonders um eine Anerkennung der Vergangenheit. Dass die Täterpersonen im Rahmen der öffentlichen Anhörungen die schlimmsten Taten gestanden und der Nation und

454 Tatsächlich befand sich keine einzige Richterin unter den Mitgliedern des Komitees, s.o.

455 *Burton*, *The Truth and Reconciliation Commission*, 2017, S. 29.

456 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Sarkin*, in: Chapman/van der Merwe, *Truth and Reconciliation in South Africa*, 2008, S. 93 (97-99).

457 *Barry*, *Reconciliation: The South African Truth and Reconciliation Commission's contribution to dealing with the past, reconciling and building the nation*, In die *Skriflig* 40 (2006), S. 691 (702).

458 Ebd., S. 691 (702).

459 *Sarkin*, in: Chapman/van der Merwe, *Truth and Reconciliation in South Africa*, 2008, S. 93 (100).

460 Narratives Interview mit Theresa Edlmann, 25.05.2018, abgedruckt im Anhang unter TE A4.

461 Ebd.

den Medien berichteten, wie sie bspw. einen anderen Menschen gefoltert oder getötet hatten, führte im Ergebnis dazu, dass ein Verleugnen des Unrechtscharakters der Apartheid unmöglich wurde, so du Preez.⁴⁶² Edlmann deutet die Beseitigung der Möglichkeit, das Unrecht leugnen zu können, gar als eine Art Heilung der Gesellschaft.⁴⁶³

In den Amnestieanhörungen zeigte sich gleichwohl, dass einige Menschen der Kommissionstätigkeit insgesamt gleichgültig oder sogar feindselig gegenüberstanden.⁴⁶⁴ So habe es nach Edlmann insgesamt nur wenige Menschen gegeben, die bereit gewesen seien, die ganze Wahrheit zu sagen und vollumfänglich zu kooperieren.⁴⁶⁵ Kein Mitglied des ehemaligen nationalen Geheimdiensts beantragte bspw. eine Amnestie.⁴⁶⁶ Im Vergleich zu der südafrikanischen Polizei erhielt das Komitee von Mitgliedern der ehemaligen südafrikanischen Streitkräfte weniger Amnestieanträge und die Kommission nahm eine geringere Kooperationsbereitschaft wahr.⁴⁶⁷ Von amtierenden und ehemaligen Mitgliedern der südafrikanischen Polizei hingegen gingen viele Anträge ein, die sich zu einer bedeutenden Materialquelle entwickelten.⁴⁶⁸ Insgesamt war die Bereitschaft, sich um eine Amnestie zu bewerben, eng mit der Furcht vor einer strafrechtlichen Verfolgung verknüpft.⁴⁶⁹ All diejenigen, die sich nicht um eine Amnestie bewarben oder denen eine Amnestie verweigert wurde, liefen theoretisch Gefahr, nachdem die TRC ihre Tätigkeit eingestellt haben würde, strafrechtlich verfolgt zu werden.⁴⁷⁰

Ein großer Erfolg des Komitees für Amnestie ereignete sich im Oktober 1996, als sich fünf ehemalige hochrangige Polizisten um Amnestie bewarben und dadurch eine Reihe weiterer Anträge auslösten.⁴⁷¹ Sie gestanden nicht nur diverse Verbrechen, sondern beschuldigten auch führende Po-

462 Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A3.

463 Narratives Interview mit Theresa Edlmann, 25.05.2018, abgedruckt im Anhang unter TE A7.

464 In diese Richtung TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 196.

465 Narratives Interview mit Theresa Edlmann, 25.05.2018, abgedruckt im Anhang unter TE A5.

466 TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 202.

467 TRC, Final Report, Vol.2, 1998, S. 2.

468 Ebd., S. 2.

469 Hayner, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 29.

470 Siehe dazu Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A4; siehe auch Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A1.

471 *Boraine, A Country Unmasked*, 2000, S. 126.

litiker:innen der NP, gesetzeswidrige Aktionen zugelassen zu haben.⁴⁷² In starke Kritik geriet das Komitee für Amnestie demgegenüber, als es dem gemeinsamen Amnestieantrag von 37 Führungspersonen des ANC stattgab, ohne zuvor eine Anhörung durchzuführen und obwohl die Bewerber:innen nicht die vollständige Wahrheit zu konkreten Taten offenlegten.⁴⁷³ Die Kommission selbst beantragte daraufhin eine gerichtliche Überprüfung dieser Entscheidung und der Oberste Gerichtshof Südafrikas hob die 37 gewährten Amnestien wieder auf. Als Grund für die schnelle Gewährung der Amnestien vermuteten viele die Ausübung politischen Drucks durch den ANC. In Reaktion auf diesen Vorfall trat ein Kommissionsmitglied zurück.⁴⁷⁴

Das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitation führte die Tätigkeiten der beiden anderen Komitees fort. Wenn eines der beiden Komitees eine Person als Opfer identifizierte, übernahm das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitation die Angelegenheit, informierte die betreffende Person und händigte ihr ein Antragsformular für den Erhalt von Reparationsleistungen aus.⁴⁷⁵ Der Antrag wurde im Anschluss an die Zuständigen des Präsidentenfonds, der sich aus staatlichen Mitteln und Spenden zusammensetzte, weitergeleitet.⁴⁷⁶ Die Kommission begrenzte den Kreis der entschädigungsberechtigten Personen, indem sie drei entschädigungsberechtigte Opfergruppen festlegte: (1) Personen, die persönlich vor der Kommission eine Aussage zu einer schweren Menschenrechtsverletzung abgegeben hatten, (2) Personen, zu denen Aussagen in ihrem Namen und Interesse durch Verwandte oder andere interessierte Personen abgegeben wurden, und (3) Personen, die durch Amnestieprozesse identifiziert wurden.⁴⁷⁷ Neben der Koordinierung der Antragsformulare richtete sich ein weiterer Fokus des Komitees für Wiedergutmachung und Rehabilitation auf die Ausarbeitung von Entschädigungsempfehlungen an die Regierung. Diese sind allesamt im Abschlussbericht der TRC enthalten.⁴⁷⁸ Dort findet zunächst eine Unterscheidung zwischen fünf verschiedenen Arten der Wiedergutmachung und Rehabilitation statt: (1) Dringende vorläufige Wiedergutmachung, (2) individuelle Wiedergut-

472 Ebd., S. 126.

473 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Shea*, *The South African Truth Commission*, 2000, S. 28-30.

474 *Krog*, *Country of My Skull*, 1998, S. 276.

475 *Burton*, *The Truth and Reconciliation Commission*, 2017, S. 86.

476 Ebd., S. 86.

477 *TRC*, *Final Report*, Vol.1, 1998, S. 86.

478 *TRC*, *Final Report*, Vol.5, 1998, S. 304-349.

machungszuschüsse, (3) symbolische Wiedergutmachung/gesetzliche und administrative Maßnahmen, (4) Rehabilitierungsprogramme der Gemeinschaften und schließlich (5) institutionelle Reformen.⁴⁷⁹ Die Summe der dringenden vorläufigen Wiedergutmachung sollte für eine antragstellende Person 2 000 Rand (entsprach \$330⁴⁸⁰) betragen und sich abhängig von der Anzahl der weiteren Betroffenen erhöhen.⁴⁸¹ Für die individuellen Wiedergutmachungszuschüsse kalkulierte das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung einen Betrag von 21 700 Rand, was der Summe des mittleren jährlichen Haushaltseinkommens in Südafrika im Jahre 1997 entsprach. Die Kriterien zur Bestimmung und Berechnung der Wiedergutmachungszahlungen legte die Kommission detailliert in einer Tabelle im Abschlussbericht dar. Über ihre Reparations- und Rehabilitierungsempfehlungen hinaus verankerte die Kommission allgemeine Empfehlungen zur Wiedergutmachung. Zum Beispiel empfahl sie unter dem Stichwort der Rechenschaftspflicht (Accountability), dass die Gewährung einer Generalamnestie auf jeden Fall vermieden werden sollte, um eine Kultur der Straflosigkeit zu vermeiden und die Rechtsstaatlichkeit in Südafrika zu festigen.⁴⁸² Die Empfehlungen der Kommission beschränken sich nicht alleine auf den Staat, sondern beziehen auch den privatwirtschaftlichen Sektor ein. So empfahl die Kommission bspw., dass das Bankengewerbe ein subventioniertes Kreditprogramm für die Förderung von Kleinunternehmen entwickeln sollte.⁴⁸³ Die Empfehlungen der Kommission sind äußerst umfassend. Zusammen mit dem Kapitel zu der Wiedergutmachungs- und Rehabilitierungspolitik umfasst der Umfang der Empfehlungen im Abschlussbericht 70 Seiten. Für die Umsetzung der Empfehlungen und die Auszahlung finanzieller Leistungen war das Komitee nicht zuständig.

Alle drei Komitees erhielten Unterstützung von Untereinheiten. So war die Untersuchungseinheit bspw. dafür zuständig, die Aussagen, die gegenüber dem Komitee für Amnestie und dem Komitee für Menschenrechtsverletzungen getroffen wurden, zu verifizieren (s.o.).⁴⁸⁴ Über diese Tätigkeit hinaus leitete die Untersuchungseinheit auch proaktiv eigene Untersuchungen ein.⁴⁸⁵ An dieser Stelle kam es zu einer Interaktion

479 Ebd., S. 175, 176.

480 Hayner, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 177.

481 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *TRC*, Final Report, Vol.5, 1998, S. 181-187.

482 *TRC*, Final Report, Vol.5, 1998, S. 309.

483 Ebd., S. 320.

484 *Burton*, *The Truth and Reconciliation Commission*, 2017, S. 35.

485 *TRC*, Final Report, Vol.1, 1998, S. 150.

mit der Forschungsabteilung.⁴⁸⁶ Der Forschungsabteilung oblagen drei Hauptaufgaben: (1) die Aufbereitung und Bewertung von Informationen, (2) die Unterstützung der Kommissionsmitglieder bei der Erstellung des Abschlussberichts und (3) die Vermittlung eines Verständnisses für den historischen Kontext.⁴⁸⁷ Die Forschungsabteilung verwertete dabei nicht nur die gesammelten Aussagen, sondern darüber hinaus auch Eingaben von Einzelpersonen und Organisationen wie den politischen Parteien und Befreiungsbewegungen, von der südafrikanischen Armee sowie von externen Forschungseinrichtungen. Transkripte der nichtöffentlichen Anhörungen sowie persönlich geführte Interviews bildeten weitere Informationsquellen. Das Forschungspersonal erfasste darüber hinaus Erzeugnisse und Daten von Fachwissenschaftler:innen und investigativen Journalist:innen. Zudem wurden Materialien aus Archiven wie dem Nationalarchiv und den Archiven der südafrikanischen Verteidigungskräfte und der Polizei verwertet. Darüber hinaus befasste sich die Forschungsabteilung mit staatlichen Dokumentationen wie Kabinettprotokollen und Protokollen des Staatssicherheitsrats. Nahezu alle Informationen, die die Kommission erhielt, wurden von der Forschungsabteilung analysiert.⁴⁸⁸

Insgesamt betrachtet, begegnete die Kommission auf unterschiedlichen Wegen ihrer zentralen Aufgabe, einen Teil zur Aufdeckung der Wahrheit beizutragen. Um eine praktische Handhabung des Wahrheitsbegriffs zu ermöglichen, entwickelte sie vier verschiedene Gegenstandsbereiche des Wahrheitsbegriffs (s.o.). Die faktische/forensische Wahrheit förderte die Kommission insbesondere durch die Überprüfung von Fakten.⁴⁸⁹ Zur Förderung der persönlichen oder narrativen Wahrheit wurde sowohl Opfern als auch Täterpersonen die Möglichkeit gegeben, das Erlebte in eigenen Worten zu erzählen. Zur Förderung der sozialen Wahrheit hörte die Kommission nicht nur den Opfern, sondern sämtlichen Beteiligten aufmerksam zu. Zur Herstellung der heilenden und stärkenden Wahrheit schließlich war der Kommission insbesondere die Anerkennung der Erlebnisse der Opfer wichtig (s.o.). Das Wahrheitskonstrukt der TRC war sehr praktisch gestaltet und mag dem ersten Anschein nach äußerst schlicht

486 Ebd., S. 151.

487 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *TRC*, Final Report, Vol.1, 1998, S. 374-380.

488 *TRC*, Final Report, Vol.1, 1998, S. 152.

489 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *TRC*, Final Report, Vol.1, 1998, S. 111-114.

wirken.⁴⁹⁰ Genau darin besteht jedoch zugleich eine Stärke: Das Konzept vereinfachte mit seinen vier unterschiedlichen Bereichen der Kommission in der Praxis den Umgang mit dem großen Wahrheitsbegriff. Es ersetzte dabei keine Tatsachen durch Ansichten,⁴⁹¹ sondern stellte persönliche Narrative gleichberechtigt neben faktische Beweise. Trotzdem war die Wahrheitssuche der Kommission nicht frei von Fehlern. Der Theorie nach sollte jede Aussage, ob von Opfer- oder Täterpersonenseite erhoben, von der Untersuchungseinheit überprüft werden (s.o.). In der Praxis konnten allerdings nicht alle Aussagen von Opfern und Amnestiesuchenden einer eingehenden Überprüfung unterzogen werden.⁴⁹² Nicht alle Beweise konnten nach prozessrechtlichem Maßstab verifiziert werden.⁴⁹³ Zentrale Ergebnisse der Kommission beruhten schlussendlich auf nicht bestätigten Aussagen, von denen manche sogar nur auf Hören-Sagen fußten.⁴⁹⁴ Die Kommission selbst hielt in ihrem Abschlussbericht fest, dass sich die Kommissionsmitglieder bei der letzten, nationalen Ratifizierung der Befunde, die in dem Abschlussbericht der TRC veröffentlicht sind, darum bemühten, wenn möglich positive⁴⁹⁵ Befunde zu erzielen, selbst wenn die verfügbaren Informationen dürftig waren.⁴⁹⁶ Die Wahrheit, zu der die Kommission letztlich gelangte, scheint vor diesem Hintergrund in einigen Fällen diskutabel zu sein.⁴⁹⁷ Cherry stellt dem wiederum gegenüber, dass die Kommission in der Praxis viele einzelne Geschichten entschlüsseln konnte, indem sie umfangreiche Ermittlungen anstellte.⁴⁹⁸ Zudem gelang – insbesondere im Rahmen der speziellen Anhörungen und umfangreichen Recherchen der Untersuchungseinheit und der Forschungsabteilung – eine gewisse Kontextualisierung der historischen Ereignisse. Dies stieß jedoch bisweilen an Grenzen wie bspw. im Hinblick auf die Rolle der IFP, die nicht

490 Siehe zur Kritik an dem Wahrheitskonzept *Posel*, in: Posel/Simpson, Commissioning the past, 2002, S. 147 (155).

491 Siehe zu dieser Befürchtung *Wendt*, Die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika, 2009, S. 112, 113.

492 *Jeffery*, The Truth about the Truth Commission, 1999, S. 8, 9.

493 Ebd., S. 13.

494 *Kane-Berman*, Vorwort zu *Jeffery*, The Truth about the Truth Commission, 1999, S. 1 (2).

495 „Positiv“ meint in diesem Kontext, dass eine Menschenrechtsverletzung stattgefunden hat.

496 *TRC*, Final Report, Vol.5, 1998, S. 10.

497 Kritisch dazu *Jeffery*, The Truth about the Truth Commission, 1999, S. 21.

498 Narratives Interview mit Prof. Janet Cherry, 04.07.2018, abgedruckt im Anhang unter JC A3; siehe auch Narratives Interview mit Prof. Janet Cherry, 04.07.2018, abgedruckt im Anhang unter JC A1.

vollständig aufgeklärt werden konnte.⁴⁹⁹ Der TRC werde laut du Preez besonders entgegeng gehalten, dass sich ihr Erkenntnisinteresse zu sehr auf individuelles Fehlverhalten und zu wenig auf das große Bild der Apartheid und ihre Auswirkungen gerichtet habe.⁵⁰⁰ Naturgemäß grenzte auch der Untersuchungszeitraum der Kommission die Freilegung der Wahrheit ein, da Ereignisse, die vor dem 1. März 1960 stattfanden, keine Beachtung fanden. Dass die vollständige Wahrheit nicht gefunden wurde und dies auch nicht das Ziel der Kommission gewesen sei, merkte ihr Vorsitzender mit den Worten „It is not and cannot be the whole story“⁵⁰¹ an. Über die Lückenhaftigkeit des Wahrheitsausschnitts hinaus fanden zentrale Bestandteile der Historie keine hinreichende Einordnung. Dies war bspw. in Bezug auf die Gewalterfahrungen von Frauen unter dem Apartheidregime der Fall, wie die Kommission selbst in ihrem Bericht feststellte.⁵⁰² Als sich die Kommission mit der Frage auseinandersetzte, ob eine Vergewaltigung einen politisch motivierten Akt darstelle, entschied sie sich dagegen und sendete damit eine problematische Botschaft⁵⁰³ – denn es kann davon ausgegangen werden, dass viele Personen der Opferseite Vergewaltigungen als durchaus politisch motiviert verstanden haben.⁵⁰⁴

Im Ergebnis hat die Kommission, gemessen an ihrer kurzen Tätigkeitsdauer, dennoch einen signifikanten Beitrag zur Aufdeckung der Wahrheit geleistet. Dies nahmen große Teile der Bevölkerung auch unmittelbar, nachdem die Kommission ihre Tätigkeit beendet hatte, so wahr. Nach einer 1998 durchgeführten Umfrage⁵⁰⁵ war jede:r zweite Befragte:r der Meinung, dass die TRC bei der Aufdeckung vergangener Gräueltaten erfolgreich gewesen sei. Während lediglich 5 % der befragten Schwarzen behaupteten, die TRC sei in dieser Hinsicht erfolglos gewesen, ist dieser Anteil bei den befragten Weißen allerdings höher. Diese waren entweder unentschieden (46 %) oder verneinten (39 %), dass die TRC die Wahrheit aufgedeckt habe.

499 Jeffery, *The Truth about the Truth Commission*, 1999, S. 13.

500 Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A7.

501 TRC, *Final Report*, Vol.1, 1998, S. 2 (Vorwort von Tutu).

502 TRC, *Final Report*, Vol.4, 1998, S. 318.

503 Nesiab, *Truth Commissions and Gender*, 2006, S. 24; siehe auch Hayner, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 87.

504 Hayner, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 88.

505 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen TRC, *Forschungsumfragen*, 1998, zit. nach Theissen, *Common Past, Divided Truth*, 1999, S. 45.

Eng mit der zentralen Aufgabe der Kommission verflochten war die Amnestievergabe als zweite Aufgabe der Kommission. Auch die Amnestiehörungen trugen einen entscheidenden Teil zu der Wahrheitssuche bei: Obwohl die Amnestiebewerber:innen nicht immer alle relevanten Tatsachen zu der Tat, für die sie Amnestie ersuchten, preisgaben, lieferten sie oftmals wertvolle Informationen, die einen Beitrag zur Wahrheitssuche leisteten. Die Anhörungen der Opfer, als Teil der dritten Kommissionsaufgabe, trugen ebenfalls einen Teil zur Wahrheitssuche bei. Die Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen waren in der Regel gewillt, ihre persönlichen Erfahrungen detailreich zu berichten. Ihre Geschichten bildeten die Grundlage der Wiedergutmachungsmaßnahmen, die das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitation ausarbeitete. Die Bekanntmachung der Schicksale der Opfer erfolgte über die Anhörungen hinaus durch die Festhaltung ihrer Namen und Geschichten im Abschlussbericht der Kommission.⁵⁰⁶

Als letzte Aufgabe wurde der Kommission übertragen, einen Abschlussbericht auszuarbeiten, der auf der faktischen Wahrheit der historischen Ereignisse beruhen sollte.⁵⁰⁷ Der Abschlussbericht bestand zunächst aus fünf Bänden und wurde in den Jahren 2002 und 2003 durch einen sechsten und siebten Band ergänzt.⁵⁰⁸ Viele Mitglieder der Forschungsabteilung hielten die Erstellung des Abschlussberichts allerdings für verfrüht, denn aus ihrer Sicht war die Analyse lange noch nicht abgeschlossen.⁵⁰⁹ Die ersten fünf Bände des Berichts wurden zudem ausgearbeitet, bevor alle Anträge auf Amnestie angehört und behandelt waren.⁵¹⁰ Bei der Verfassung des gesamten Berichts griffen die Verfasser:innen auf viele unterschiedliche Quellen wie Berichte von Forschungsinstituten, eidesstattliche Erklärungen und Berichte der südafrikanischen Polizei zurück.⁵¹¹ Der Bericht nahm insgesamt die Gestalt einer moralischen Erzählung an.⁵¹² Neben Transkripten von Ausschnitten aus Anhörungen, die einen Beitrag zur Kontextualisierung leisten sollten, finden sich dort sowohl Geschichten

506 TRC, Final Report, Vol.7, 2002.

507 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (d), § 4 (e).

508 *Department of Justice and Constitutional Development*, The TRC Report, abrufbar unter <<https://www.justice.gov.za/trc/report/>> abgerufen am 26.07.2021, s.o.

509 *Cherry/Daniel/Fullard*, in: Posel/Simpson, *Commissioning the past*, 2002, S. 17 (28).

510 TRC, Final Report, Vol.2, 1998, S. 3.

511 Ebd., S. 3.

512 *Posel*, in: Posel/Simpson, *Commissioning the past*, 2002, S. 147 (148).

von Täterpersonen als auch von Opfern.⁵¹³ Vor diesem Hintergrund beruhte der Abschlussbericht nicht durchweg auf der geforderten faktischen Wahrheit. Der Bericht enthält ebenfalls die Befunde und Empfehlungen der Kommission.⁵¹⁴ Die Kommission führte, nachdem eine vorläufige Namensliste bereits im fünften Band des Abschlussberichts erschienen war,⁵¹⁵ in dem siebten Band des Abschlussberichts Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen, die vor der Kommission eine Aussage abgegeben hatten, namentlich mit einer kurzen Zusammenfassung des erlittenen Unrechts auf (s.o.).⁵¹⁶

Der Abschlussbericht ist zum Gegenstand von großem Lob und ebenfalls großer Kritik geworden. Diese nahm oftmals dieselbe Gestalt an wie diejenige, die in Bezug auf die Wahrheitssuche der Kommission geltend gemacht wurde. So wurde bspw. oft bemängelt, dass die Apartheid als solche in dem Abschlussbericht zu kurz gekommen sei und der Fokus eher auf Verbrechen auf individueller Ebene gelegen habe.⁵¹⁷ Der Bericht enthält zudem ein Minderheitsvotum von dem Kommissionsmitglied Wynand Malan, in dem ebenfalls Kritik geltend gemacht wird.⁵¹⁸ Malan bemängelte zunächst fehlendes Einfühlungsvermögen gegenüber wertekonservativen und nationalistischen Gruppen.⁵¹⁹ Mit Blick auf die Wahrheitssuche kritisierte Malan, dass bei der Formulierung von Befunden jede Angabe als Beweis akzeptiert worden sei und so die Konturen zwischen den von der Kommission entwickelten unterschiedlichen Wahrheitsbegriffen verloren gegangen seien. In Bezug auf die Versöhnung bedauerte er, dass an bestimmte Bevölkerungsgruppen (womit Weiße bzw. Afrikaner:innen gemeint waren) religiös gebotene Erwartungen gestellt worden seien, wie bspw. die Formulierung von Reue und Entschuldigungen sowie die Übernahme von Verantwortung. Während die Kommission in ihrer Stellungnahme zu dem Minderheitenvotum inhaltlich auf wenige Kritikpunkte detailliert einging, delegitimierte sie das Votum als Ganzes:

513 TRC, Final Report, Vol.1-5, 1998.

514 TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 196-258 (Befunde) und S. 304-349 (Empfehlungen).

515 Ebd., S. 26-107.

516 TRC, Final Report, Vol.7, 2002.

517 Posel, in: Posel/Simpson, Commissioning the past, 2002, S. 147 (163).

518 TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 436-456.

519 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 438-443.

„It is drafted in subjective terms and apparently from the perspective of an erstwhile member of the parliamentary caucus of the then ruling National Party at the height of apartheid. This emphasis, and the personal historical and political account set out by Commissioner Malan, is most unfortunate and even inappropriate in the context of the Commission’s statutory framework.“⁵²⁰

Vor der Veröffentlichung des Abschlussberichts teilte die TRC allen betroffenen Personen, Institutionen und Organisationen mit, welche Befunde sie in ihrem Fall zu veröffentlichen beabsichtigte, und gab Gelegenheit zu schriftlichen Stellungnahmen.⁵²¹ Zu der Rolle des ANC hatte die Kommission insbesondere festgestellt, dass der ANC gleichfalls für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sei – eine Angabe, die der ANC laut Cherry mit dem Hinweis, die Organisation habe nie die Absicht gehabt, Zivilist:innen zu töten, von sich wies.⁵²² Nachdem sich die TRC dagegen entschieden hatte, den ANC nochmals anzuhören, und auch seine verspätet eingereichte Stellungnahme nicht mehr berücksichtigte, beschloss der ANC, juristisch gegen die Kommission vorzugehen.⁵²³ Die Partei versuchte, der TRC gerichtlich verbieten zu lassen, jene Teile des Berichts, die den ANC in Verbindung zu Menschenrechtsverletzungen setzten, zu veröffentlichen, bevor die Einwände des ANC durch die Kommission berücksichtigt worden seien. Das Gericht lehnte den Antrag des ANC im Endeffekt allerdings ab. Auch de Klerk erhob Einwände gegen die ihn betreffenden Befunde im Abschlussbericht. Ihm wurde unter anderem vorgeworfen, Kenntnis von der Bebombung des Hauptsitzes des Südafrikanischen Kirchenrats gehabt und sein Wissen nicht vollständig offengelegt zu haben.⁵²⁴ In der gesetzten Frist wandte er sich mit seinen Bedenken an die Kommission, die jedoch weiter an ihren Befunden festhielt. Schließlich ging auch de Klerk gerichtlich gegen die Kommission vor und konnte die Veröffentlichung der ihn betreffenden Befunde auf diese Weise tatsächlich verhindern. Die Erstellung des Abschlussberichts als vierte Aufgabe schlägt

520 TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 458.

521 Tutu, No Future Without Forgiveness, 1999, S. 208.

522 Narratives Interview mit Prof. Janet Cherry, 04.07.2018, abgedruckt im Anhang unter JC A6.

523 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen zu dem ANC Tutu, No Future Without Forgiveness, 1999, S. 208-212.

524 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen zu de Klerk Boraine, A Country Unmasked, 2000, S. 303-305; siehe auch TRC, Final Report, Vol.6, 2003, S. 58-62.

an dieser Stelle eine Brücke zu der ersten zentralen Aufgabe der TRC: Dass Vertreter:innen beider Konfliktparteien, sowohl der ANC als Vertreter der Befreiungsbewegung als auch der Klerik als Vertreter der Apartheidregierung, gegen den Abschlussbericht vorgingen, macht deutlich, dass die Kommission es insgesamt leisten konnte, ein Wahrheitsbild zu kreieren, das keine Partei verschonte.

Die Arbeitsweise der Kommission zeichnete sich durch eine hohe Dezentralität in sachlicher, zeitlicher, organisatorischer und geografischer Hinsicht aus. Die Kommissionsaufgaben wurden von verschiedenen Akteur:innen an unterschiedlichen Orten ausgeführt, wobei die TRC insgesamt rund dreihundert Mitarbeiter:innen beschäftigte.⁵²⁵ Teilweise war die dezentrale Arbeitsweise der Kommission nachteilig. Ein großer Teil der Informationen, die von Protokollführer:innen, Ermittler:innen, Forscher:innen und vielen anderen gesammelt wurden, wurde nicht kommissionsübergreifend ausgetauscht, sondern verblieb oft bei den betreffenden Personen.⁵²⁶ Zudem agierten die einzelnen Komitees primär unabhängig voneinander, erklärt Edlmann.⁵²⁷ Neben der Dezentralität waren Offenheit und Transparenz wichtige Merkmale der Arbeitsweise der Kommission.⁵²⁸ Noch bevor die Kommission mit ihrer Tätigkeit begann, unterstützten Nichtregierungsorganisationen, religiöse Einrichtungen, Psycholog:innen, Historiker:innen, Wissenschaftler:innen und Aktivist:innen das Vorhaben der Kommission und stellten ihr Wissen sowie ihre Unterstützung zur Verfügung.⁵²⁹ Die Kommission wird wohl vor allem wegen ihrer öffentlichen Anhörungen in Erinnerung bleiben, die täglich medial aufbereitet wurden.⁵³⁰ Die Offenheit und Transparenz des Prozesses sprechen für eine Kategorisierung der Wahrheitskommission als „gesamtgesellschaftliche[n] Ansatz in der Konfliktbearbeitung“.⁵³¹

Ihre umfangreichen strafprozessualen Möglichkeiten nutzte die Kommission lediglich äußerst eingeschränkt und zurückhaltend.⁵³² So machte

525 *Hayner*, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 213.

526 *Cherry/Daniel/Fullard*, in: Posel/Simpson, *Commissioning the past*, 2002, S. 17 (31).

527 Narratives Interview mit Theresa Edlmann, 25.05.2018, abgedruckt im Anhang unter TE A3.

528 *Bacher*, *Der Beitrag von Wahrheitskommissionen*, 2004, S. 164.

529 *Burton*, *The Truth and Reconciliation Commission*, 2017, S. 37.

530 *Hayner*, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 218.

531 *Bacher*, *Der Beitrag von Wahrheitskommissionen*, 2004, S. 164.

532 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Hayner*, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 28.

sie nur wenige Male von ihren Vorlade-, Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefugnissen Gebrauch. Um bestimmte Parteien nicht gegen sich aufzubringen, verzögerte die Kommission außerdem den Erlass von Vorladungen und Durchsuchungsbefehlen oder sah davon gänzlich ab, wie bspw. gegenüber Vertreter:innen des ANC und der Hauptverwaltung der südafrikanischen Streitkräfte. Aus Furcht vor einer gewaltsamen Reaktion verzichtete die Kommission darauf, den Vorsitzenden der IFP vorzuladen. Während die Kommission von Gesetz wegen einen freien Zugang zu allen erforderlichen staatlichen Archiven und Dokumenten erhalten sollte, war der Zugang zu den Beständen verschiedener Sicherheitsbehörden in der Praxis oftmals beschränkt.⁵³³

c.) Zielsetzungen

Der Kommission wurden als zentrale Zielsetzungen die Förderung der nationalen Einheit und die Förderung von Versöhnung vorgegeben. Die TRC versuchte, die nationale Einheit zu fördern, indem sie ein Vergangenheitsnarrativ entwarf, dem sich die gesamte Bevölkerung verbunden fühlen sollte. Dabei ging es ebenfalls darum, eine neue Identität der Nation zu entwickeln.⁵³⁴ In Südafrika sollte ein neues System der Vielfalt und Würde aller, auch als sog. Regenbogenation bezeichnet, entstehen.⁵³⁵ In einem ersten Schritt konnte die TRC die Aufmerksamkeit großer Teile der Nation erlangen: Dass die Kommission primär über das Leid der einfachen Menschen berichtete, ohne ihren Nachrichten eine auffällige ideologische Botschaft anzufügen, führte dazu, dass die Informationen von großen Teilen der Bevölkerung angenommen werden konnten.⁵³⁶ Aufgrund der fehlenden ideologischen Ausrichtung konnten die Geschichten der TRC auch Menschen mit verschiedenen ideologischen Überzeugungen erreichen. Gepaart mit dem interessanten Gehalt der Informationen wurden damit die Bedingungen für einen Einstellungswandel geschaffen. Eine Umfrage aus dem Jahre 1997 ergab, dass 62 % der befragten Schwarzen mit der Fairness der TRC zufrieden waren, während dieser Anteil bei den Coloureds 46 %, bei den Weißen 38 % und bei den Indianern 32 % betrug.

533 TRC, Final Report, Vol.2, 1998, S. 1.

534 Wilson, *The Politics of Truth and Reconciliation in South Africa*, 2001, S. 13.

535 Andrews, Grand national narratives and the project of truth commissions: a comparative analysis, *Media, Culture & Society* 25 (2003), S. 45 (62).

536 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen Gibson, *Overcoming Apartheid: Can Truth Reconcile a Divided Nation?*, *Politikon* 31 (2004), S. 129 (148).

bei Inder:innen 35 % und bei Weißen 18 % betrug.⁵³⁷ Obgleich der Anteil der befragten Weißen so gering war, wurde die TRC von der Mehrheit der Bevölkerung als fair wahrgenommen. Auch wenn Teile der Bevölkerung nicht an dem Prozess der TRC teilnehmen wollten, erzielten die Erzählungen vom Unrecht eine gewaltige Wirkung. Laut du Preez konnte die Verwerflichkeit der Apartheid durch die mediale Verbreitung der Geschichten von Unrecht nicht mehr geleugnet werden.⁵³⁸ Dass die Apartheid großes Leid gebracht hatte, wurde zu einem unanfechtbaren nationalen Narrativ. In dem Gedächtnis der Nation kumulierten die vielen einzelnen Erzählungen von Opfern und Täterpersonen.⁵³⁹ Damit ging jedoch nicht immer einher, dass sämtliche Menschen auch die eigene Verantwortung für die Aufrechterhaltung des Systems einsahen. Nach einer Studie des Zentrums zur Untersuchung von Gewalt und Versöhnung, die kurz nach den ersten öffentlichen Anhörungen der TRC durchgeführt wurde, waren zumindest noch 1996 mehr als 40 % der befragten Weißen der Meinung, dass die Apartheid eine gute Idee, allerdings mit einer schlechten Umsetzung gewesen sei und die Mehrheit der Befragten war der Überzeugung, persönlich keinen Teil zu dem Apartheid-Unrecht beigetragen zu haben.⁵⁴⁰ Ein möglicher Erklärungsansatz besteht darin, dass die Gut-Böse-Dichotomie bzw. die Einteilung in Täterperson auf der einen und Opfer auf der anderen Seite vielen Weißen ermöglichte, sich von den Täterpersonen zu distanzieren,⁵⁴¹ und den eigenen Beitrag zum systemischen Unrecht nicht kritisch zu reflektieren. Menschen, die sich weder als Opfer noch als Täterperson identifizierten, konnten sich zudem in dem Prozess der TRC schwer wiederfinden.⁵⁴² Auf der anderen Seite verdeutlicht die Studie ebenfalls, dass die Mehrheit der befragten Weißen nicht der Meinung war, dass die Apartheid eine gute Idee gewesen sei. Es verwundert nicht, dass die einzelnen Bevölkerungsgruppen mit Blick auf den historischen Verlauf auch gegen Ende der Kommissionstätigkeit noch durch ein starkes Misstrauen

537 *MarkData*, Umfrage zur Fairness und Unvoreingenommenheit der TRC, 1997, Ergebnisse abrufbar unter <<https://www.justice.gov.za/trc/media/1998/9803/s980305d.htm>>, abgerufen am 26.07.2021; siehe hierzu auch *Theissen*, *Common Past, Divided Truth*, 1999, S. 35, 36.

538 Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A3.

539 *Wüstenberg*, *Aufarbeitung oder Versöhnung*, 2008, S. 51.

540 *Theissen/Hamber*, *A State of Denial: White South Africans' Attitudes to the Truth and Reconciliation Commission*, *Indicator South Africa* 15 (1998), S. 8.

541 *Bacher*, *Der Beitrag von Wahrheitskommissionen*, 2004, S. 117.

542 *Ebd.*, S. 142.

gegenüber einander gekennzeichnet waren. Im April 1998 behaupteten im Rahmen einer Umfrage 61 % aller Befragten, dass Schwarze und Weiße einander niemals vertrauen werden, lediglich 17 % stimmten dem nicht zu.⁵⁴³ Im Ergebnis konnte die TRC mit der Delegitimierung der Apartheid ein neues Narrativ entwerfen, das von der Bevölkerungsmehrheit und auch der Mehrheit der Weißen angenommen wurde. Gleichwohl ging damit nicht immer die Übernahme eigener Verantwortung einher und es blieb eine große Distanz zwischen den Bevölkerungsgruppen bestehen.

Inwieweit die TRC es leisten konnte, Versöhnung zu fördern, wurde unmittelbar nach dem Ende ihrer Tätigkeit von Schwarzen und Weißen unterschiedlich bewertet. Nach einer 1998 durchgeführten Umfrage waren 56 % der befragten Schwarzen der Meinung, dass die TRC zu Frieden und Versöhnung beigetragen habe, während die Mehrheit der befragten Weißen (54 %) behauptete, die TRC habe die Versöhnung nicht gefördert.⁵⁴⁴ Als Mittel zur Förderung von Versöhnung erachtete die Kommission zunächst die Wahrheitssuche selbst. Um diese propagierte Verbindung zwischen Wahrheit und Versöhnung zu erforschen und der Frage nachzugehen, inwieweit es der südafrikanischen Wahrheitskommission tatsächlich gelungen war, einen Beitrag zur Versöhnung zu leisten, führte James L. Gibson 2000/2001 eine repräsentative Umfrage in Südafrika durch, in deren Rahmen 3 727 persönliche Interviews mit Menschen aller Bevölkerungsgruppen durchgeführt und analysiert wurden.⁵⁴⁵ Im Gesamtniveau der selbst angegebenen Versöhnungszustände ließen sich beträchtliche Unterschiede feststellen: Während 59 % der befragten Coloureds, 56 % der Weißen und immerhin noch 48 % der asiatischen Bewohner:innen angaben, zumindest ein wenig versöhnt zu sein, betrug dieser Anteil bei Schwarzen lediglich 33 %. Die Gruppe der Schwarzen wies im Vergleich zu den anderen drei Gruppen danach einen besonders geringen Grad an Versöhnung auf. Gibson untersuchte ferner, inwieweit diejenigen Ansichten, die die Kommission zur Apartheid verbreitete, Zustimmung unter

543 *Pigou/Greenstein/Valji* für die Community Agency for Social Enquiry, Monitoring Socio-Economic Rights in South Africa: Public Perceptions, 1998, zit. nach *Theissen*, *Common Past, Divided Truth*, 1999, S. 47.

544 *TRC*, Forschungsumfragen, 1998, zit. nach *Theissen*, *Common Past, Divided Truth*, 1999, S. 46.

545 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen bzgl. der Studienergebnisse *Gibson*, *Overcoming Apartheid: Can Truth Reconcile a Divided Nation?*, *Politikon* 31 (2004), S. 129 (138-142, 153, Endnote 8); siehe zu der ausführlichen Studie die Monografie mit dem gleichnamigen Titel, *Gibson*, *Overcoming Apartheid*, 2004.

den verschiedenen Bevölkerungsgruppen erfuhren. Dazu ließ er fünf Aussagen, wie z.B. „Die Apartheid war ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit“ auf ihre Wahrheit bzw. Falschheit überprüfen. Als Ergebnis kam heraus, dass diejenigen, die die Wahrheiten der TRC eher akzeptierten, auch eher zur Versöhnung bereit waren. Die Kausalität zwischen der Zustimmung zu den Aussagen der südafrikanischen Wahrheitskommission und ihrem tatsächlichen Einfluss auf die Versöhnung des Lands konnte indes nicht nachgewiesen werden.

Nicht nur die Wahrheitssuche, sondern auch die Vergabe von Amnestien sollte als Mittel zur Versöhnung fungieren. Allerdings sorgte die Möglichkeit der Amnestievergabe von Beginn an insbesondere bei Opfern des Apartheidunrechts und Opfervertretungen für Unverständnis, da sie, wie Wildschut beschreibt, für viele eine Schlechterbehandlung der Opfer gegenüber den Täterpersonen signalisierte.⁵⁴⁶ So ermöglichten die Amnestievergaben manchen Täterpersonen unmittelbar eine zweite Chance. Demgegenüber kamen den Opfern keine direkten Wiedergutmachungsleistungen zu, da das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitation auf die Formulierung von Wiedergutmachungsempfehlungen beschränkt blieb. Dieser Umstand wurde von vielen als Ungerechtigkeit wahrgenommen. In diesem Kontext wäre die Wahrscheinlichkeit individueller Versöhnungen möglicherweise durch eine direkte Entschädigung der Opfer durch die Amnestiesuchenden erhöht worden, die zudem einen Beitrag zur Versöhnung auf nationaler Ebene hätte leisten können.⁵⁴⁷ Allerdings traten Opfer und Täterpersonen zumeist in getrennten Anhörungen auf und direkte Ausgleichsleistungen waren nicht vorgesehen. Vor diesem Hintergrund sprechen einige Argumente dafür, dass es in vielen individuellen Fällen zu keiner Versöhnung gekommen sein kann. Die Annahme, dass Wahrheit die einzige bzw. wichtigste Bedingung von Versöhnung sei, erwies sich in diesem Zusammenhang als Hindernis der Versöhnung.⁵⁴⁸

Auf der anderen Seite fanden nachweislich individuelle Versöhnungsprozesse während und nach dem TRC-Prozess statt. Manche Täterpersonen engagierten sich gemäß Wildschut bspw. in lokalen Projekten und versuchten, ihre Taten auf diese Weise wiedergutzumachen.⁵⁴⁹ In einigen

546 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A5.

547 Allan, Truth and Reconciliation: A psycholegal perspective, *Ethnicity & Health* 5 (2000), S. 191 (197).

548 Soyinka, Die Last des Erinnerns, 2001, S. 29.

549 Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A6.

Fällen kam es zu versöhnenden Gesten und Opfer signalisierten tatsächlich eine Versöhnungsbereitschaft.⁵⁵⁰ Ein weiteres Indiz dafür, dass Versöhnungsprozesse zumindest auf äußerst rudimentärer Ebene stattfanden, kann der Rückgang von Gewalttaten sein. Während die TRC operierte und auch nach der Beendigung ihrer Tätigkeit, ist die Anzahl der Menschen, die in rassistisch motivierten Auseinandersetzungen ihr Leben ließen, im Vergleich zu der hohen Anzahl zwischen 1990 und 1994 stark zurückgegangen.⁵⁵¹ Angesichts der Gewaltspirale, in die Südafrika gerutscht war, war es ein erster Versöhnungsschritt zu „lernen, einander nicht umzubringen“.⁵⁵² Varney merkt jedoch berechtigterweise an, dass das hohe Maß an Gewalt auch heute noch ein großes Problem in Südafrika darstellt.⁵⁵³ Im Ergebnis erkannte die südafrikanische Kommission, dass es ein unmögliches Unterfangen war, die Nation zu versöhnen, während sie andererseits betonte, dass bedeutende Schritte im Versöhnungsprozess gegangen wurden.⁵⁵⁴ Unbestritten ist, dass die TRC ein Versöhnungsnarrativ propagierte und Versöhnung auf nationaler Ebene deutlich bewarb. Wegen der hohen medialen Aufmerksamkeit, die die TRC erlangte, erreichte dieses Narrativ ebenfalls große Teile der Bevölkerung.

Sowohl die Förderung der nationalen Einheit als auch insbesondere die Förderung der Versöhnung bekamen durch den Personenkult um Mandela und Tutu eine legitimierende Wirkung, wenn nicht sogar einen moralischen Appell. Beide trugen entscheidend zu der Akzeptanz des nationalen Narrativs und der Versöhnungsmission bei.⁵⁵⁵ Während Tutus Botschaften zur Vergebung einen Bezugspunkt für die Einordnung des Unrechts ermöglichten, akzeptierte Mandela die Befunde der TRC entgegen der Haltung des ANC und wurde nicht müde, zur Versöhnung aufzurufen.⁵⁵⁶

550 Zu individuellen Fällen, in denen Ansätze der Versöhnung entstanden, siehe *TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 350-435.*

551 *Kunst, Vergangenheitsaufarbeitung im Rahmen des Nation-building, 2014, S. 340; siehe zu der gewaltsamen Periode zwischen Februar 1990 und April 1994 sowie der Rolle einer „dritten Kraft“ Wilson, The Politics of Truth and Reconciliation in South Africa, 2001, S. 63-66.*

552 *Villa-Vicencio, in: Beiträge auf der Konferenz „Multi Event 1999“: Aus dem Gesprächsforum über die Resultate der TRC am 16. Februar 1999, Kapstadt, zit. nach Wüstenberg, Aufarbeitung oder Versöhnung, 2008, S. 55.*

553 Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A6.

554 *TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 350.*

555 *Gibson, Overcoming Apartheid: Can Truth Reconcile a Divided Nation?, Politikon 31 (2004), S. 129 (150).*

556 *Ebd., S. 129 (150).*

Die Förderung von Gerechtigkeit wurde nicht als Zielsetzung in dem Mandat der südafrikanischen Wahrheitskommission verankert. Lediglich an einer einzigen Stelle im Mandat taucht der Begriff der Gerechtigkeit auf. Dort normiert das Mandat, dass die Öffentlichkeit von einer Anhörung ausgeschlossen werden kann, wenn dies dem Interesse der Gerechtigkeit dient.⁵⁵⁷ Gleichwohl war die Frage der Gerechtigkeit auch in Bezug auf die Tätigkeit der südafrikanischen Wahrheitskommission von Relevanz. Der TRC-Prozess enthielt zunächst einige Elemente der ausgleichenden Gerechtigkeit. Diejenigen, die um Amnestie baten, erfuhren bspw. eine Stigmatisierung, indem sie von ihren Taten öffentlich erzählten.⁵⁵⁸ Zudem traf die Kommission Feststellungen zur Verantwortung verschiedener Akteur:innen des Konflikts.⁵⁵⁹ In Bezug auf diese Feststellungen hielt die Kommission in ihrem Abschlussbericht fest, dass diese nicht als gerichtliche Schuldfeststellungen zu verstehen seien, sondern als Feststellungen der Verantwortlichkeit, die auf Grundlage von Wahrscheinlichkeiten getroffen wurden.⁵⁶⁰ Im Vorwort zu dem ersten Band des Abschlussberichts merkt Tutu an, dass die Kommission darüber nachgedacht habe, Empfehlungen zu Lustrationen auszusprechen, aber sich letztlich dagegen entschieden habe.⁵⁶¹ Der Vorsitzende schlägt allerdings vor, dass Staat und Parteien bei Ernennungen bzw. Empfehlungen von Personen die Erkenntnisse der Kommissionstätigkeit berücksichtigen sollten.⁵⁶²

Stärker als die ausgleichende Gerechtigkeit stand die wiederherstellende Gerechtigkeit im Fokus der Kommissionstätigkeit. Bevor die Kommission mit ihrer Tätigkeit begann, ließ der ANC in einer Stellungnahme verlauten, dass die TRC auch für Gerechtigkeit – maßgeblich bestehend aus Reparationen, Restitutionen und Wiedergutmachung – sorgen müsse.⁵⁶³ Auch der Abschlussbericht der TRC enthält Passagen zu der Idee der wiederherstellenden Gerechtigkeit.⁵⁶⁴ In der Praxis stieß die Umsetzung

557 Act No.34 of 1995, § 33 (1) (b) (i).

558 *Goldstone*, in: Villa-Vincencio/Verwoerd, *Looking Back, Reaching Forward*, 2000, S. viii (x).

559 TRC, Final Report, Vol.6, 2003, S. 591; siehe zu den Feststellungen im Einzelnen TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 196-258.

560 TRC, Final Report, Vol.6, 2003, S. 591.

561 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 3 (Vorwort von Tutu).

562 Ebd., S. 3 (Vorwort von Tutu).

563 ANC, Statement to the Truth and Reconciliation Commission 1996, abgedruckt in *Doxtader/Salazar*, *Truth and Reconciliation in South Africa*, 2007, S. 301-310, siehe insbesondere S. 307.

564 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 125-131.

des Konzepts allerdings an Grenzen. Zum einen empfanden viele Opfer die Vergabe von Amnestien als Ungerechtigkeit (s.o.). Zwischen Schwarzen und Weißen gab es in Südafrika zudem nie eine gleichberechtigte Beziehung, die kurz gestört war und nun wiederhergestellt werden könnte, wie Thesnaar erläutert (s.o.).⁵⁶⁵ Es habe schlichtweg kein Fundament gegeben, zu dem zurückgekehrt werden konnte (s.o.).⁵⁶⁶ Eine Herstellung von gleichberechtigten Beziehungen hätte in einem ersten Schritt bedeutet, die ungleichen wirtschaftlichen Voraussetzungen der verschiedenen Bevölkerungsgruppen anzugleichen. Die Kommission erkannte zwar, dass ein Teil von Versöhnung die sozio-ökonomischen Ungleichheiten in der Gesellschaft betreffe⁵⁶⁷ und die soziale Gerechtigkeit somit einen wichtigen Bestandteil der Versöhnung ausmache.⁵⁶⁸ Letztlich konnte sie dazu indes keinen Beitrag leisten, da sie auf die Entwicklung von Wiedergutmachungsempfehlungen beschränkt blieb. Die meisten Opfer erfuhren unmittelbar keinen Akt der Wiedergutmachung, der über ihre öffentliche Würdigung hinausging, und empfanden dies, gerade im Hinblick auf amnestierte Täterpersonen, als große Ungerechtigkeit (s.o.). Vor diesem Hintergrund blieb die Idee einer wiederherstellenden Gerechtigkeit oftmals ein unerfülltes Versprechen.

4. Nachwirkungen

Nach Thesnaar war die Beendigung der Tätigkeit der Wahrheitskommission ein Test für die neue Gesellschaft.⁵⁶⁹ In der Bevölkerung war die Zustimmung zu der Tätigkeit der Wahrheitskommission zunächst recht hoch. Noch zu Beginn der Jahrtausendwende befürworteten 76 % der befragten erwachsenen Schwarzen im Gegensatz zu 37 % der Weißen die Tätigkeit der südafrikanischen Wahrheitskommission.⁵⁷⁰ Dennoch erwies sich die südafrikanische Regierung zunächst als unwillig, die von der Kommission formulierten Wiedergutmachungsempfehlungen umzusetzen. Das

565 Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A6.

566 Ebd.

567 TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 110.

568 Ebd., S. 117.

569 Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A7.

570 Gibson/Macdonald, Truth – Yes, Reconciliation – Maybe: South Africans Judge the Truth and Reconciliation Process. Research Report, 2001, S. 1.

südafrikanische Parlament diskutierte im Februar 1999 über den Abschlussbericht der TRC.⁵⁷¹ Während ein Vertreter der IFP Kritik an dem Umstand übte, dass die Kommission aus einem Kompromiss zwischen ANC und NP hervorgegangen war, kritisierte der Präsident des PAC, dass die Kommission nicht in der Lage gewesen sei, Versöhnung herbeizuführen.⁵⁷² Nach tagelangen Debatten verpflichtete sich die Regierung im Ergebnis nicht dazu, die Empfehlungen der Kommission umzusetzen.⁵⁷³ Der damalige Vizepräsident Südafrikas und Vorsitzende des ANC, Thabo Mbeki, äußerte Bedenken gegenüber der TRC, die in seinen Augen Teile des Befreiungskampfs kriminalisierte.⁵⁷⁴ Die Regierung setzte die Wiedergutmachungsempfehlungen der Kommission folglich kaum um. Erste Zahlungen erfolgten im Juli 1998.⁵⁷⁵ Im ersten Jahr wurden etwa 2 500 Zahlungen in Höhe von jeweils 2 000 bis 6 000 Rand getätigt, was damals Beträgen von ca. \$330–\$1 000 entsprach.⁵⁷⁶ Fünf Jahre, nachdem die ersten fünf Bände des Abschlussberichts der TRC erschienen waren, gewährte die Regierung im Jahre 2003 einmalige Zahlungen in Höhe von umgerechnet etwa \$3 000 an von der TRC identifizierte Opfer und ihre Familien und erfüllte damit weniger als ein Sechstel der Kommissionsempfehlungen.⁵⁷⁷ Noch heute liegt eine große Summe im Präsidentenfonds, die den Opfern gemäß Edlmann noch nicht gezahlt wurde.⁵⁷⁸ Das fehlende Engagement der Regierung für die Umsetzung der Wiedergutmachungsempfehlungen rief eine große Wut in der Bevölkerung hervor und diskreditierte für einige den gesamten Prozess der Wahrheitskommission.⁵⁷⁹ Dass die TRC es nicht verantwortete, dass Politiker:innen sich gegen die Umsetzung der Empfehlungen positionierten, wurde in diesem Kontext häufig übersehen. Für Thesnaar ist deutlich geworden, dass die gewaltigen Erwartungen,

571 TRC, Final Report, Vol.6, 2003, S. 676.

572 Ebd., S. 676-709.

573 Hayner, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 31.

574 Hayner, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 31 mit Verweis auf eine Stellungnahme des damaligen ANC-Präsidenten Thabo Mbeki: *International Relations and Cooperation, Republik auf South Africa*, Statement on the Report of the TRC Joint Sitting of the Houses of Parliament Cape Town, 25 February 1999, abrufbar unter <<http://www.dirco.gov.za/docs/speeches/1999/mbek0225.htm>> abgerufen am 26.07.2021.

575 TRC, Final Report, Vol.5, 1998, S. 182.

576 Hayner, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 177.

577 Ebd., S. 177.

578 Narratives Interview mit Theresa Edlmann, 25.05.2018, abgedruckt im Anhang unter TE A2.

579 Hayner, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 177.

die die Kommission für viele Menschen geschürt hatte, enttäuscht wurden.⁵⁸⁰ Cherry betont vor diesem Hintergrund die Notwendigkeit, dass Wahrheitskommissionen ihre Parameter klar definieren.⁵⁸¹

Auch nachdem die TRC ihre Tätigkeit beendet hatte, blieb die Gewährung der Amnestien für viele Menschen unverständlich.⁵⁸² Aus Befragungen, die in den Jahren 2002-2003 und 2008 in Kapstadt durchgeführt wurden, ging eine sinkende Zustimmung zu der Vergabe der Amnestien hervor.⁵⁸³ Die Zustimmungsquote fiel von 2002/2003 bis 2008 dramatisch von 57,5 % auf 20,4 % ab.⁵⁸⁴ Viele Menschen haben auch aktuell noch den Eindruck, dass Tausende durch den Amnestieprozess ungestraft davonkamen, während die Opfer im Stich gelassen wurden.⁵⁸⁵ Auch heute lehnen einige die gewährten Amnestien pauschal ab. Andere dagegen sind der Meinung, dass zumindest für Verbrechen gegen die Menschlichkeit keine Amnestien hätten vergeben werden dürfen, so Varney.⁵⁸⁶

Eng mit der Amnestievergabe war das Versprechen von Strafverfolgungen all derjenigen verknüpft, die sich entweder nicht um eine Amnestie beworben oder keine Amnestie von der TRC gewährt bekommen hatten. Zwischen 1998 und 2003 konnten allerdings keinerlei Fortschritte in der Strafverfolgung erzielt werden, was unter anderem auf Strukturprobleme und fehlende finanzielle Mittel zurückgeführt werden kann.⁵⁸⁷ Mit der Gründung der sog. Priority Crimes Litigation Unit im Jahre 2003 verbesserte sich die Lage ein wenig. Die Einheit konnte zwischen 2003 und 2008 drei Fälle abschließen. Insgesamt kam es nach 1998 gerade einmal in acht Fällen zu der Erhebung von Anklagen.⁵⁸⁸ Der ANC traf eine heute wenig

580 Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A2.

581 Narratives Interview mit Prof. Janet Cherry, 04.07.2018, abgedruckt im Anhang unter JC A7.

582 *Burton*, *The Truth and Reconciliation Commission*, 2017, S. 59.

583 *Backer*, *Watching a Bargain Unravel? A Panel Study of Victims' Attitudes about Transitional Justice in Cape Town, South Africa*, *The International Journal of Transitional Justice* 4 (2010), S. 443 (443).

584 Ebd., S. 443 (450-453).

585 *Burton*, *The Truth and Reconciliation Commission*, 2017, S. 77, 78.

586 Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A3.

587 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Bubenzer*, *Post-TRC Prosecutions*, 2009, S. 92, 93.

588 *Werle/Vormbaum*, *Transitional Justice*, 2018, S. 98; siehe auch *Bubenzer*, *Post-TRC Prosecutions*, 2009, S. 230; siehe im Detail zu den Strafverfolgungen, nachdem die TRC ihre Tätigkeit beendet hatte, *Bubenzer*, *Post-TRC Prosecutions*, 2009.

nachvollziehbare Entscheidung, äußert du Preez, indem er beschloss, Menschen, denen die TRC eine Amnestie verweigert hatte, und Menschen, die nicht um eine Amnestie gebeten hatten, nicht strafrechtlich zu verfolgen.⁵⁸⁹ Teilweise wurde vermutet, dass der ANC damit verhindern wollte, dass Mitglieder aus den eigenen Reihen sich ebenfalls strafrechtlich verantworten müssten, betonen Varney⁵⁹⁰ und du Preez.⁵⁹¹ Wenige Wochen, nachdem die Kommission die letzten Bände ihres Abschlussberichts veröffentlicht hatte, begnadigte der neue Präsident Mbeki, der Mandela in seinem Amt nachfolgte, 33 verurteilte Inhaftierte, die sich zuvor ohne Erfolg bei der südafrikanischen Wahrheitskommission um Amnestie beworben hatten.⁵⁹² Im Jahr 2005 implementierte die Strafverfolgungsbehörde eine Richtlinie, die die Möglichkeit vorsah, individuelle Amnestien mit den Täterpersonen einzeln zu verhandeln.⁵⁹³ Varney geht davon aus, dass die Regierung versuchte, die Durchführung von Strafverfolgungen und -verfahren auf diese Weise aktiv zu verhindern.⁵⁹⁴ Einige Angehörige der Opfer sahen in der Richtlinie Haftungsfreistellungen derjenigen Täterpersonen, die sich vor der TRC nicht um Amnestie beworben hatten oder denen eine Amnestie verweigert wurde und gingen gerichtlich gegen die neue Richtlinie vor.⁵⁹⁵ Sie konnten 2008 erreichen, dass die Richtlinie als verfassungswidrig eingestuft wurde.⁵⁹⁶ Dass die versprochenen Strafverfahren gegen Täterpersonen nach Ende der Kommissionstätigkeit nicht durchgeführt wurden, legte vielen Menschen nahe, die TRC habe keine Gerechtigkeit gebracht, nimmt Cherry an.⁵⁹⁷ Gerechtigkeit wird dann

589 Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A4.

590 Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A2.

591 Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A4.

592 *Hayner*, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 31.

593 *Jeremy Gordin/Angela Quintal*, *Amnesty door slammed*, abrufbar unter <<https://www.iol.co.za/news/politics/amnesty-door-slammed-428893>> abgerufen am 26.07.2021; siehe auch *Hayner*, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 102.

594 Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A1.

595 *Jeremy Gordin/Angela Quintal*, *Amnesty door slammed*, abrufbar unter <<https://www.iol.co.za/news/politics/amnesty-door-slammed-428893>> abgerufen am 26.07.2021.

596 Ebd.

597 Narratives Interview mit Prof. Janet Cherry, 04.07.2018, abgedruckt im Anhang unter JC A1.

meist im retributiven Sinne verstanden.⁵⁹⁸ Varney vertritt heute als Anwalt einige Familien, die sich strafrechtliche Verfolgungen in ehemaligen TRC-Fällen wünschen.⁵⁹⁹ Insbesondere Opfer und Familienangehörige erbitten in Fällen, in denen Täterpersonen nicht die Wahrheit gesagt oder Informationen vorenthalten haben, auch heute noch eine strafrechtliche Verfolgung. Nur wenige dieser Fälle würden bis heute ermittelt. Der Umstand, dass Südafrika seit 2018 von einem neuen Präsidenten regiert wird, schüre Wildschut gemäß eine zurückhaltende Hoffnung auf die Einleitung von Strafverfolgungen.⁶⁰⁰

Insgesamt betrachtet, führte die Regierung das Erbe der südafrikanischen Wahrheitskommission nicht fort, da sie weder die empfohlenen Wiedergutmachungsmaßnahmen beherzt umsetzte noch die politischen Voraussetzungen für eine Strafverfolgung in Fällen schuf, die nicht bereits von der TRC berücksichtigt wurden. Stattdessen machten es sich alte und neue Nichtregierungsorganisationen zur Aufgabe, die Mission der TRC fortzuführen.⁶⁰¹ Im Jahre 1995 gründeten Opfer des politischen Konflikts die sog. Khulumani Support Group, um Menschen, die vor der TRC ausagten, Unterstützung zu bieten.⁶⁰² Bis heute setzt sich die Organisation für die Wahrung der Rechte von Opfern der Apartheid ein.⁶⁰³

Die südafrikanische Wahrheits- und Versöhnungskommission versuchte, ein Fundament zur Förderung der Versöhnung und Nationenbildung in der südafrikanischen Gesellschaft zu errichten. Welche langfristigen Wirkungen sie dabei erzielen konnte und welche externen Faktoren möglicherweise einen größeren Einfluss entwickelten, lässt sich schwer beurteilen. Als Instrument zur Bemessung des Fortschritts der Versöhnung in der südafrikanischen Gesellschaft hat sich der sog. Reconciliation Barometer etabliert. Anhand von Umfragen und Untersuchungen unternimmt das Institut für Gerechtigkeit und Versöhnung (Institute for Justice and Reconciliation) in regelmäßigen Abständen den Versuch, den Versöhnungsgrad

598 So auch *Wüstenberg*, Aufarbeitung oder Versöhnung, 2008, S. 68.

599 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A2.

600 Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A4.

601 *Kunst*, Vergangenheitsaufarbeitung im Rahmen des Nation-building, 2014, S. 277-283.

602 *Khulumani Support Group*, About us, abrufbar unter <<https://khulumani.net/about-us/>> abgerufen am 26.07.2021.

603 Ebd.

der südafrikanischen Gesellschaft zu bestimmen. Ein Bericht von 2019 fasst die Ergebnisse der jüngsten Befragungsrunde, die von Juli bis August 2019 durchgeführt wurde, zusammen.⁶⁰⁴ Während mit 77,1 % eine große Mehrheit der Befragten befürwortete, dass Südafrika immer noch Versöhnung brauche, gaben 56,9 % der Befragten an, dass die Südafrikaner:innen seit dem Ende der Apartheid Fortschritte in Bezug auf die Versöhnung gemacht haben. Zudem befürworteten 66,1 % der Befragten, dass die TRC eine gute Grundlage für den Versöhnungsprozess in Südafrika geschaffen habe. Als Hemmnisse der Versöhnung betrachtete die Mehrheit der Befragten Korruption (84,4 %), die Ausnutzung sozialer Spaltungen durch politische Parteien (74 %), anhaltende Armut der unter der Apartheid Benachteiligten (73,3 %), die Verwendung von rassistischen Kategorien zur Messung der gesellschaftlichen Transformation (72,8 %), geschlechtsspezifische Gewalt (72 %) und eine fehlende Auseinandersetzung mit Rassismus (66,4 %).

Auch mit Blick auf den Stand der Nationenbildung sind die Ergebnisse der im Sommer 2019 durchgeführten Umfragen⁶⁰⁵ aufschlussreich. Eine deutliche Mehrheit der Befragten (77,7 %) befürwortete die nationale Einheit und 71,4 % gaben an, dass ein vereintes Südafrika möglich sei. Zudem äußerten 69,9 % der Befragten, dass es trotz der Unterschiede mehr gebe, was Südafrikaner:innen verbinde, als das, was sie trenne. Als primäre Faktoren für die Spaltung der Gesellschaft wurden Ungleichheit und Rassismus genannt. Von den Befragten berichteten 27,1 %, dass sie Menschen aus anderen Bevölkerungsgruppen vertrauen, während 38,5 % angaben, dass sich die Beziehungen zwischen den einzelnen Gruppen in Südafrika seit 1994 verbessert haben. Die Interaktion zwischen den Bevölkerungsgruppen scheint gleichwohl gering zu sein. Der Raum mit dem größten Ausmaß an Interaktion ist der Arbeitsplatz. 24,0 % der Befragten gaben an, dass sie oft oder immer mit Menschen anderer Gruppen am Arbeitsplatz/Studienort interagieren. Ein weiteres Feld, in dem häufig interagiert wird, bilden die kommerziellen Bereiche. Das Anti-Apartheid-Narrativ scheint in der Bevölkerungsmehrheit noch immer gefestigt. Von den Befragten gaben 83,2 % an, dass die Apartheid ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit war, und 80,2 % bejahten, dass die Apartheid-Regie-

604 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Potgieter*, Reconciliation Barometer Report by the Institute for Justice and Reconciliation, 2019, S. 7, 24-25.

605 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Potgieter*, Reconciliation Barometer Report by the Institute for Justice and Reconciliation, 2019, S. 7, 42-67.

rung schreckliche Verbrechen an denjenigen begangen habe, die gegen die Apartheid kämpften.

Die Umfragen verdeutlichen insgesamt, dass die wirtschaftliche Angleichung aller Bevölkerungsgruppen und die Überwindung von Rassismus noch immer dringende Anliegen sind, um Versöhnung und nationale Einheit zu vollenden. Heute ist Südafrika noch immer ein Land, das durch große Gewalt und starke Ungleichheiten gekennzeichnet ist. Südafrika weist zunächst eine außerordentlich hohe Kriminalitätsrate auf. So stieg bspw. die Mordrate zwischen 2012 und 2020 kontinuierlich an: Während die Mordrate im Jahre 2012 bei 15 554 Morden lag, lag sie im Jahre 2020 bei 21 325 Morden.⁶⁰⁶ Im Vergleich dazu ereigneten sich in Deutschland im Jahre 2020 gerade einmal 280 Morde.⁶⁰⁷ In Südafrika herrschen zudem große Einkommensungleichheiten: Schwarze verdienen die niedrigsten Löhne, während Weiße wesentlich höhere Löhne als alle anderen Bevölkerungsgruppen verzeichnen.⁶⁰⁸ Bei Weißen lag der durchschnittliche Reallohn zwischen 2011 und 2015 mehr als dreimal höher als bei Schwarzen. Auch zwischen den Geschlechtern herrscht in Südafrika große Ungleichheit. Arbeitnehmerinnen verdienen im Durchschnitt etwa 30 % weniger als ihre männlichen Kollegen, sind seltener erwerbstätig und haben relativ schlechter bezahlte Arbeitsplätze. In Südafrika ist die Vermögensungleichheit besonders groß: Die reichsten 10 % der Bevölkerung verfügen über etwa 95 % des gesamten Vermögens. Die Anzahl der Armen, festgelegt bei \$5,5 pro Tag auf Basis der Kaufkraftparität, lag im Jahre 2014 bei 31,5 Millionen Menschen.⁶⁰⁹ Auch an den Arbeitslosenquoten zwischen 2011 und 2017 lassen sich Relikte der Apartheidpolitik erkennen: Schwarze haben die höchsten Arbeitslosenquoten, die 2016 und 2017 bei über 30 % lagen, während die Arbeitslosenquote bei Weißen im Jahre 2014 mit 7,4 %

606 *Statista*, Anzahl der Morde in Südafrika in den Jahren von 2006 bis 2020, abrufbar unter <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/156671/umfrage/morde-in-suedafrika-seit-april-2003/#professional>> abgerufen am 26.07.2021.

607 *Statista*, Anzahl der Mordopfer in Deutschland von 2001 bis 2020, abrufbar unter <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2229/umfrage/mordopfer-in-deutschland-entwicklung-seit-1987/>> abgerufen am 26.07.2021.

608 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Statistics South Africa*, Inequality Trends in South Africa: A multidimensional diagnostic of inequality, 2019, abrufbar unter <http://www.statssa.gov.za/?page_id=1854&PPN=Report-03-10-19&SCH=7680> abgerufen am 26.07.2021, S. 56-62.

609 *Knoema*, Südafrika - Number of poor at \$5.5 a day based on purchasing-power-parity, abrufbar unter <<https://knoema.de/atlas/S%3%bcdafrrika/topics/Armut/Zahl-der-Armen/Number-of-poor-at-dollar55-a-day>> abgerufen am 26.07.2021.

ihren Höhepunkt erreichte.⁶¹⁰ Für du Preez steht fest, dass die ungleichen Bildungsmöglichkeiten unter der Apartheid weiterhin spürbar sind und sich in der großen wirtschaftlichen Ungleichheit in Südafrika niederschlagen.⁶¹¹ Dieses Erbe der Apartheid werde politisch bis heute nicht grundlegend angegangen.⁶¹² Wildschut postuliert, dass viele Menschen in Südafrika heute das Gefühl haben, dass sie ihre Geschichten zwar erzählt, aber sich die Bedingungen, unter denen sie leben, nicht geändert haben.⁶¹³ Eine große Herausforderung bestehe darin, einen wirtschaftlichen Wandel, einen Wandel im Bildungssystem und die Bereitstellung von Arbeitsplätzen sicherzustellen.⁶¹⁴ Der fehlende wirtschaftliche Wandel entlädt sich in politischer Unzufriedenheit. 2013 gründete Julius Malema, in bewusster Abgrenzung zum ANC, eine Partei namens Economic Freedom Fighters und setzt sich seitdem unter anderem für eine entschädigungslose Enteignung Weißer und die Rückführung von Land an Schwarze ein.⁶¹⁵ Vor dem Hintergrund massenhafter Enteignungen, Vertreibungen und Umsiedlungen Schwarzer in der Apartheid, polarisiert die sog. Landfrage noch heute große Teile der Gesellschaft. Für du Preez geht es dabei um weit mehr als um Eigentumsverhältnisse: Im Kern handele die Landfrage von Symbolik und historischer Gerechtigkeit.⁶¹⁶ Viele Menschen warten heute noch auf eine angemessene Entschädigung und die versprochenen Strafverfolgungen, betont gleichfalls Varney.⁶¹⁷ Vor diesem Hintergrund könne sogar argumentiert werden, dass die Transition Südafrikas in eine Demokratie nicht abgeschlossen sei.⁶¹⁸

610 *Statistics South Africa*, Inequality Trends in South Africa: A multidimensional diagnostic of inequality, 2019, abrufbar unter <http://www.statssa.gov.za/?page_id=1854&PPN=Report-03-10-19&SCH=7680> abgerufen am 26.07.2021, S. 59.

611 Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A9.

612 Ebd.

613 Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A8.

614 Ebd.

615 *Berkeley Political Review*, Julius Malema: Land Expropriation Without Compensation, abrufbar unter <<https://bpr.berkeley.edu/2019/11/18/julius-malema-land-expropriation-without-compensation/>> abgerufen am 24.09.2021.

616 Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A5.

617 Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A7.

618 Ebd.

D. Länderanalyse Deutschland

I. Historische Ausgangslage der Aufarbeitung

Die historischen Wurzeln des SED-Regimes liegen in der sowjetischen Besatzungszone (SBZ), wo die entscheidenden strukturellen Weichen für das Einparteiensystem gestellt wurden.⁶¹⁹ Bereits vor Ende des Zweiten Weltkriegs gab es jedoch erste Pläne für die Gestaltung eines antifaschistischen und demokratischen Nachkriegsdeutschlands mit der Kommunistischen Partei Deutschlands an der Spitze.⁶²⁰

Am 5. Juni 1945 übernahm die Sowjetische Militäradministration in Deutschland (SMAD) die Regierungsgewalt in der SBZ, die aus den (zentral-)östlichen Teilen Deutschlands bestand;⁶²¹ der Berlinsektor umfasste die acht östlichen Stadtbezirke Berlins.⁶²² Bereits wenige Tage nach der Übernahme der Regierungsgewalt durch die SMAD entstand in der SBZ die Kommunistische Partei Deutschlands (Ost-KPD) – gefolgt von Gründungen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (Ost-SPD), der Christlich Demokratischen Union (Ost-CDU) und der Liberal-Demokratischen Partei (LDP).⁶²³ Zu Beginn des Jahres 1946 drängte die SMAD massiv auf eine Vereinigung der beiden Arbeiterparteien Ost-KPD sowie Ost-SPD und schreckte dabei nicht vor Verhaftungen, Drohungen sowie Einschüchterungen von Einheitskritiker:innen der Ost-SPD zurück.⁶²⁴ Auch die Führungsriege der Ost-KPD hatte erkannt, dass die kommunistische Partei weniger Unterstützung aus der Bevölkerung erhielt als erwartet, und befürwortete nun eine Vereinigung, die sie wenige Zeit zuvor noch

619 Benz, in: Benz/Scholz, Gebhardt, Band 22, 2009, S. 1 (35); die grundlegende Weiche für das SED-Regime wurde mit dem Nationalsozialismus und dem Zweiten Weltkrieg gestellt, siehe Wilke, Die deutsche Einheit und die Geschichtspolitik des Bundestages, Deutschland Archiv 30 (1997), S. 607 (612).

620 Schroeder, Der SED-Staat, 2013, S. 1, 2.

621 Siehe dazu auch Brandenburgische Landeszentrale für politische Bildung, Sowjetische Besatzungszone, abrufbar unter <<https://www.politische-bildung-brandenburg.de/lexikon/sowjetische-besatzungszone>> abgerufen am 26.07.2021.

622 Benz, in: Benz/Scholz, Gebhardt, Band 22, 2009, S. 1 (181).

623 Ebd., S. 1 (74).

624 Malycha/Winters, Die SED, 2009, S. 31.

abgewehrt hatte.⁶²⁵ Im April 1946 schlossen sich schließlich Ost-KPD und Ost-SPD auf dem sog. Vereinigungsparteitag zur SED zusammen.⁶²⁶

Die SMAD und die auf ihr Geheiß hin tätig werdenden deutschen Kommunist:innen hatten bereits im Jahre 1945 damit begonnen, anhand diverser Strukturreformen eine gesellschaftliche Umwälzung nach sowjetischem Beispiel voranzutreiben.⁶²⁷ Zu den Reformen zählten insbesondere eine Bodenreform und Enteignungen von Industriebetrieben sowie Reformen des Schulwesens und der Justiz. Im Rahmen der Bodenreform wurde privater Großgrundbesitz, der mehr als 100 Hektar umfasste, entschädigungslos enteignet. Für eine Gewährung von Entschädigungen positionierten sich damals insbesondere Anhänger:innen der Ost-CDU, obgleich beide bürgerliche Parteien, Ost-CDU und LDP, die Reform im Allgemeinen begrüßten.⁶²⁸ Vertreter:innen der SMAD und SED benutzten dabei die Entnazifizierung als Instrument zur Enteignung politisch Andersdenkender und zur Stärkung der Vormachtstellung der SED, indem sie politisch unliebsame Personen als NS-Täterpersonen bezeichneten.⁶²⁹ In dem Veränderungsprozess der Besatzungszone dienten zudem sowjetische Internierungslager nicht nur dem Zweck einer Inhaftierung ehemaliger Nationalsozialist:innen, sondern brachten ebenfalls Kritiker:innen der gesellschaftlichen Umgestaltung zum Schweigen.⁶³⁰

Bereits kurz nach Gründung der SED nahm die kommunistische Führungsgriege um den deutschen Kommunisten Walter Ulbricht, in Anlehnung an Schriften von Wladimir Lenin und Josef Stalin, eine Umformung der SED zu einer autoritären, hierarchischen Partei vor.⁶³¹ Der Umwandlungsprozess ging mit Repressionen innerhalb und außerhalb der SED einher. Mit Unterstützung der sowjetischen Sicherheitsdienste führte die SED-Parteiführung sog. Parteisäuberungen in den eigenen Reihen durch.⁶³² Ferner gerieten die bürgerlichen Parteien unter den Generalverdacht, Reaktionär:innen ein Forum zu bieten und auf diese Weise

625 *Mäblert*, Geschichte der DDR, 2011, S. 10.

626 *Benz*, in: Benz/Scholz, Gebhardt, Band 22, 2009, S. 1 (149).

627 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Schroeder*, Der SED-Staat, 2013, S. 2, 26, 29.

628 *Mäblert*, Geschichte der DDR, 2011, S. 9.

629 *Schroeder*, Der SED-Staat, 2013, S. 27.

630 *Benz*, in: Benz/Scholz, Gebhardt, Band 22, 2009, S. 1 (115).

631 *Malycha/Winters*, Die SED, 2009, S. 52-55.

632 *Schroeder*, Der SED-Staat, 2013, S. 26.

den gemeinsamen Aufbau des Nachkriegsstaats zu gefährden.⁶³³ Bekannte Politiker:innen der LDP wurden verhaftet, andere Liberaldemokrat:innen wurden verdächtigt, zur Zusammenarbeit erpresst, vorgeladen und/oder für kurze Dauer inhaftiert. Auch die Neugründungen der Demokratischen Bauernpartei Deutschlands und der National-Demokratischen Partei Deutschlands auf Geheiß der SMAD beschnitten die Selbständigkeit der beiden bürgerlichen Parteien erheblich.⁶³⁴

Auf internationaler Ebene waren sowjetische Besatzungszone und später die DDR an der Seite der Sowjetunion eng in den Kalten Krieg gegen die USA eingebunden. Mit dem Beitritt der DDR zum Warschauer Pakt im Jahre 1956 sollte die Ostanbindung der DDR einen vorläufigen Höhepunkt erreichen.⁶³⁵ Die Konkurrenz der Systeme war vor diesem Hintergrund ein ständiges begleitendes Motiv. Bereits nach Kriegsende hatten sich die unterschiedlichen Interessenlagen immer unversöhnlicher zugespitzt.⁶³⁶ Nachdem in Westdeutschland die Wahlen zum Bundespräsidenten und zum Bundeskanzler stattgefunden hatten, befürwortete der Generalsekretär des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion, Stalin, eine Staatsgründung auf dem Gebiet der SBZ.⁶³⁷ Am 7. Oktober 1949 ernannte sich der Deutsche Volksrat zur provisorischen Volkskammer⁶³⁸ und verlieh einer Verfassung Geltung.⁶³⁹

Die ersten zwanzig Jahre der neu gegründeten DDR standen unter dem maßgeblichen Einfluss von Ulbricht. Dieser propagierte auf einer Parteikonferenz der SED im Juli 1952 nun explizit die Implementierung des Sozialismus.⁶⁴⁰ Dazu zählten in wirtschaftlicher Hinsicht schon früh die Gründungen von Produktionsgenossenschaften in Landwirtschaft und Handwerk.⁶⁴¹ Auf politischer Ebene übernahm der zentrale Parteiapparat bereits zu Beginn der DDR mehr und mehr die Aufgabe, die anderen

633 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Bogisch*, SED-Hegemonialpolitik contra Blockdemokratie, 2011, S. 28.

634 *Mählert*, Geschichte der DDR, 2011, S. 12.

635 Ebd., S. 20.

636 Erinnert sei an dieser Stelle insbesondere an die Fulton-Rede, die Truman-Doktrin, die Außenministerkonferenz im März/April 1947, die Münchener Ministerpräsidentenkonferenz im Juni 1947 und die sowjetische Berlin-Blockade.

637 *Schroeder*, Der SED-Staat, 2013, S. 80.

638 Die Volkskammer fungierte als Parlament der DDR.

639 *Schroeder*, Der SED-Staat, 2013, S. 82.

640 *Mählert*, Geschichte der DDR, 2011, S. 16.

641 Ebd., S. 16.

Staatsgliederungen zu lenken.⁶⁴² Sukzessive wurden alle wichtigen Positionen im Staat mit parteiloyalen Funktionär:innen besetzt. Zur Absicherung der eigenen Vorherrschaftsstellung führte die SED in der jungen DDR sog. Säuberungen im eigenen Parteiapparat durch. Dazu trat eine massive Repression gegenüber Politiker:innen der Ost-CDU und der LDP, die nicht selten in einer Flucht der Politiker:innen in den Westen endete. Mitte der 1950er-Jahre ließ die SED-Führungsriege zudem die Justiz mit äußerster Härte gegen Andersdenkende in den Bereichen Kultur und Wissenschaft vorgehen. Vor diesem Hintergrund waren Repressionen bereits zu Beginn der DDR eine ständige Begleiterscheinung.

Ein erster und zugleich letzter großer Protestaufstand vor der friedlichen Revolution ereignete sich in den ersten Jahren der DDR. Interessanterweise waren es insbesondere die Arbeiter:innen des vermeintlichen Arbeiter- und Bauernstaats, die sich gegen die Regierung zur Wehr setzten.⁶⁴³ Im Mai 1953 war eine Erhöhung der Arbeitsnormen um mindestens 10 % beschlossen worden.⁶⁴⁴ In Protest dagegen fanden sich am 16. Juni 1953 Bauarbeiter:innen in Ost-Berlin zusammen und forderten nicht nur die Rücknahme der Normerhöhung, sondern ebenso einen Regierungswechsel. Am 17. Juni 1953 mündeten die Proteste in einem Volksaufstand, in dessen Rahmen sich hunderttausende Menschen in der gesamten DDR an Streiks und Demonstrationen beteiligten. Von Anfang an kumulierten soziale und politische Forderungen nach einer Beseitigung des Regimes. Die sowjetischen Militärs schlugen den Aufstand jedoch nieder und sicherten so das System und die Vorherrschaft der SED. Mindestens 55 Menschen ließen im Rahmen der Unruhen ihr Leben.⁶⁴⁵ In der Folge machte die politische Führung zunächst einige Zugeständnisse, die sich in verbesserten Lebensbedingungen auswirkten. Andererseits begann sie mit einem Ausbau des Sicherheitssystems, um etwaige künftige Unruhen bereits im Keim zu ersticken. Die Führungsspitze der SED hatte bereits im Jahre 1950, als Nachfolger des 1948 gegründeten Ausschusses zum Schutze des Volkseigentums,⁶⁴⁶ das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) gegründet.⁶⁴⁷ Das

642 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Schroeder*, *Der SED-Staat*, 2013, S. 93, 94.

643 *Mählert*, *Geschichte der DDR*, 2011, S. 18.

644 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Schroeder*, *Der SED-Staat*, 2013, S. 94-100.

645 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Mählert*, *Geschichte der DDR*, 2011, S. 18, 19.

646 *Schroeder*, *Der SED-Staat*, 2013, S. 32.

647 *Ebd.*, S. 93.

Ministerium entwickelte sich in den nächsten Jahren zum sog. Schild und Schwert der Partei, wie es sich selbst bezeichnete. Das ehemals sowjetische Speziallager in Berlin-Hohenschönhausen, das der DDR am 1. März 1951 übergeben wurde, fungierte als wichtigstes Untersuchungsgefängnis des MfS.⁶⁴⁸

Gegen Ende der 1950er-Jahre erfuhr die Bevölkerung infolge einer sich langsam entwickelnden Konsumgüterindustrie eine Erhöhung des Lebensstandards.⁶⁴⁹ In der Folge sank die Anzahl der DDR-Flüchtlinge. Die Hochphase hielt jedoch nicht lange an. Die Führungsriege der SED ging, von dem Wunsch getrieben, die sozialistische Transformation endlich zu vollenden, schnell wieder dazu über, die Landwirtschaft und das Handwerk in Produktionsgenossenschaften zu drängen. Die daraus resultierenden Versorgungsengpässe und die Verschärfung der politischen Linie im Allgemeinen führten dazu, dass Massen an Bürger:innen die DDR verließen. Um die gewaltigen Flüchtlingsbewegungen zu verhindern,⁶⁵⁰ entschloss sich die SED-Führung, mit Einverständnis der Besatzungsmacht, zum Mauerbau. In der Nacht auf den 13. August 1961 trennte die Volkspolizei unter Mithilfe sog. Kampfgruppen der Arbeiterklasse West- und Ostberlin mit Stacheldraht ab. An die Stelle des Stacheldrahts trat nach und nach die Mauer. Noch 1961 bestätigte Honecker explizit, dass die Grenzwächter:innen Gebrauch von ihren Schusswaffen machen dürfen, um Menschen an der Flucht zu hindern. Mindestens 140 Menschen starben an der Berliner Mauer in Zusammenhang mit Aktionen der Grenzorgane oder im Rahmen von Fluchtaktionen, wobei weit mehr Menschen in einem weiteren Zusammenhang mit dem Regime ihr Leben ließen.⁶⁵¹ Neben den Ereignissen vom Juni 1953 rief der Bau der Mauer bei vielen Menschen das Gefühl hervor, dass sich die politischen Bedingungen nicht mehr ändern würden.⁶⁵² Zwar fanden in der ersten Hälfte der 1960er-Jahre zunächst Reformen im Kulturbereich statt, die von dem Wunsch der SED-Führungsriege, die Bevölkerung ruhigzustellen, begleitet waren.⁶⁵³ Doch bereits Mitte der 1960er-Jahre wendete sich das Bild wieder, als die SED dem intellektuellen und kulturellen Treiben ein scharfes Ende setz-

648 Ebd., S. 96.

649 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Mählert*, *Geschichte der DDR*, 2011, S. 22, 23.

650 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Scholz*, in: *Benz/Scholz, Gebhardt*, Band 22, 2009, S. 223 (394-400).

651 *Hertle/Nooke*, *Die Todesopfer an der Berliner Mauer*, 2019, S. 537.

652 *Schroeder*, *Der SED-Staat*, 2013, S. 910.

653 In diese Richtung *Mählert*, *Geschichte der DDR*, 2011, S. 25.

te, indem sie unter anderem Auftrittsverbote gegenüber Künstler:innen anordnete und Zensuren vorschrieb.⁶⁵⁴ Die letzten Hoffnungen auf eine politische Erneuerung starben für viele mit dem Einmarsch der Truppen des Warschauer Pakts in die Tschechoslowakei im August 1968.⁶⁵⁵

1971 fand ein entscheidender Machtwechsel an der Spitze der SED-Führungsriege statt. Die Machtübergabe zwischen Ulbricht und dem jüngeren deutschen Kommunisten Erich Honecker war lange vorbereitet worden. Honecker war es nicht nur gelungen, die Mehrzahl des höchsten deutschen Führungsstabs, des sog. Politbüros, für sich zu gewinnen – er hatte auch die sowjetischen Entscheidungsträger:innen auf seine Seite gezogen.⁶⁵⁶ Honecker prägte die Entwicklung der DDR ab 1971 maßgeblich. Der Beginn der 1970er-Jahre war zunächst durch einen wirtschaftlichen Aufschwung, der mit einer Erhöhung des Lebensstandards kumulierte, gekennzeichnet.⁶⁵⁷ Um die zugrunde liegenden umfassenden Sozialmaßnahmen finanzieren zu können, mussten im Westen erhebliche Kredite aufgenommen werden. Zu Beginn der 1970er-Jahre fand zudem eine Annäherung zur Bundesrepublik Deutschland statt. Doch die Ruhigstellung der Bevölkerung währte nicht einmal bis in die zweite Hälfte der 1970er-Jahre. Nicht nur stoppte der wirtschaftliche Aufschwung infolge der internationalen Ölkrise kurzzeitig. Mit der Ausbürgerung des regimekritischen Liedermachers Wolf Biermann, der vielen Intellektuellen zu einer Ikone geworden war, brachte die SED-Führungsriege viele Schriftsteller:innen, Künstler:innen und Intellektuelle gegen sich auf. Die politische Führung reagierte mit Verhaftungen, Parteistrafen und sonstigen Schikanen. Für viele Intellektuelle war nun endgültig jede Hoffnung auf Reformen gestorben und viele Kritiker:innen verließen die DDR.

Das MfS ging in der Ära Honeckers zu der Anwendung unauffälligerer Maßnahmen wie sozialer Ausgrenzungen, Bestechungen und sog. Zersetzungsmaßnahmen über.⁶⁵⁸ Unter die Zersetzungsmaßnahmen fielen unter anderem die Verbreitung von kompromittierendem Material sowie organisierte private und berufliche Misserfolge.⁶⁵⁹ Für die Umsetzung der Maßnahmen wurden sog. inoffizielle Mitarbeiter:innen, die geheim für das MfS arbeiteten, eingesetzt. Dies hatte bereits unter Ulbricht seinen

654 *Mählert*, Geschichte der DDR, 2011, S. 25, 26.

655 Ebd., S. 26.

656 Ebd., S. 29.

657 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Mählert*, Geschichte der DDR, 2011, S. 29-33.

658 *Scholz*, in: Benz/Scholz, Gebhardt, Band 22, 2009, S. 223 (460).

659 Ebd., S. 223 (460).

Anfang genommen. Allerdings fand unter Honecker ein extremer Ausbau des Sicherheitsapparats statt. Im Vergleich zu den späten 1960er-Jahren verdoppelte sich nun die Anzahl der hauptamtlichen Mitarbeiter:innen nahezu.⁶⁶⁰ Die Anzahl der inoffiziellen Mitarbeiter:innen erhöhte sich zudem von 100 000 Menschen im Jahre 1968 auf 180 000 Menschen.⁶⁶¹

Obwohl auch noch der Beginn der 1980er-Jahre innenpolitisch durch scharfe Repressions- und Zersetzungsmaßnahmen gegenüber oppositionellen Gruppen gezeichnet war,⁶⁶² fanden mehr und mehr Menschen ihre Stimme und artikulierten Kritik an dem SED-Regime. Dabei bot die Kirche, die im Gegensatz zu allen anderen Institutionen nicht gleichgeschaltet war, angehenden Bürgerrechtler:innen Schutz.⁶⁶³ Zum Beispiel initiierte der damalige Pfarrer und spätere Vorsitzende der ersten deutschen Wahrheitskommission, Rainer Eppelmann, den „Berliner Appell – Frieden schaffen ohne Waffen“, wofür er für kurze Dauer inhaftiert wurde.⁶⁶⁴ Allen Protesten zum Trotz erwies sich die SED-Führungsriege durchweg als reformunfähig.⁶⁶⁵ Weder die eigenen Bürger:innen, noch die nunmehr reformbereite sowjetische Führungsspitze konnten daran etwas ändern. Michail Sergejewitsch Gorbatschow hatte 1985 den Posten des Generalsekretärs des Zentralkomitees der Kommunistischen Partei der Sowjetunion angetreten⁶⁶⁶ und einen Reformprozess eingeleitet. Ungeachtet mehrerer Impulse zur Implementierung von Reformen seitens Gorbatschow beharrte die Führungselite der DDR weiterhin auf ihrem Konservatismus.⁶⁶⁷ Mit dem Amtsantritt von Gorbatschow hatte sich auch auf internationalem Parkett eine gewisse Entspannung eingestellt, nachdem der Kalte Krieg gegen Ende der 1970er-Jahre mit der Platzierung sowjetischer Mittelstreckenraketen in Osteuropa und dem Nato-Doppelbeschluss wieder eine Verschärfung erfahren hatte.⁶⁶⁸

In der zweiten Hälfte der 1980er-Jahre kanalisierte sich die Unzufriedenheit der Bevölkerung stärker. In den Blick der einzelnen Friedens- und

660 *Mählert*, Geschichte der DDR, 2011, S. 35.

661 Ebd., S. 35.

662 *Schroeder*, Der SED-Staat, 2013, S. 297.

663 *Mählert*, Geschichte der DDR, 2011, S. 36; dass auch Kirchen zum Teil von Mitarbeiter:innen der Staatsicherheit unterwandert waren, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht allgemein bekannt, *Mählert*, Geschichte der DDR, 2011, S. 37.

664 *Schroeder*, Der SED-Staat, 2013, S. 300.

665 In diese Richtung *Mählert*, Geschichte der DDR, 2011, S. 39.

666 *Schroeder*, Der SED-Staat, 2013, S. 303.

667 Ebd., S. 327.

668 *Mählert*, Geschichte der DDR, 2011, S. 37, 39.

Umweltgruppen gerieten nun vermehrt Menschenrechtsfragen.⁶⁶⁹ Parallel zu den Protesten reichten in der zweiten Hälfte der 1980er-Jahre sehr viel mehr Menschen Ausreiseanträge ein als in den Jahren zuvor. Als die Möglichkeit entstand, die DDR über bundesdeutsche Botschaften und später dann auch über Ungarn zu verlassen, entwickelte die Fluchtbewegung aus der DDR eine ungeahnte Dynamik. Die Lage spitzte sich im Jahre 1989 immer weiter zu. Hierzu trugen auch die Wahlfälschung der Kommunalwahlen in der DDR, das Massaker in Peking und die Erschießung des zwanzigjährigen Chris Gueffroy an der Berliner Mauer bei.⁶⁷⁰ Die Montagsdemonstrationen in Leipzig, die im Herbst 1989 stattfanden, markierten den Anfang der Transition der DDR.⁶⁷¹ Die erste große Demonstration Anfang September zog Festnahmen von 89 Demonstrierenden nach sich und resultierte in einer Solidarisierung mit den Inhaftierten und in weiteren Demonstrationen in anderen Gegenden.⁶⁷² Am 2. Oktober demonstrierten bereits 20 000 Menschen öffentlich in Leipzig und skandierten Parolen wie „Gorbi, Gorbi“ und „Stasi weg“.⁶⁷³ Als Züge, die DDR-Flüchtlinge transportierten, zwei Tage später Dresden passierten, ereigneten sich gewalttätige Auseinandersetzungen und mehrtägige Unruhen.⁶⁷⁴ Eine Woche später, am 9. Oktober, demonstrierten bereits mehr als 70 000 Menschen in Leipzig.⁶⁷⁵ Wie ein Wunder verlief die Demonstration ohne Gewalt.⁶⁷⁶ Anders als noch bei dem Volksaufstand von 1953 konnte die Führungsriege der SED nun nicht mehr auf die Unterstützung der Sowjetunion zählen.⁶⁷⁷ Mit der Reformpolitik Gorbatschows kündigte sich stattdessen der Untergang des sog. Ostblocks an. Innerhalb der SED zeigten sich immer stärkere Auflösungstendenzen.⁶⁷⁸ Die DDR-Regierung

669 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Schroeder*, *Der SED-Staat*, 2013, S. 328.

670 *Mählert*, *Geschichte der DDR*, 2011, S. 40, 41.

671 In diese Richtung *Bundeszentrale für politische Bildung*, *Politischer Systemwechsel, Die Transformation Ostdeutschlands: Der Weg von der DDR zur Bundesrepublik*, abrufbar unter <<https://www.bpb.de/geschichte/deutsche-einheit/lang-e-wege-der-deutschen-einheit/47082/politischer-systemwechsel>> abgerufen am 26.07.2021.

672 *Mählert*, *Geschichte der DDR*, 2011, S. 42.

673 *Eckert*, *Opposition, Widerstand und Revolution*, 2014, S. 257.

674 *Mählert*, *Geschichte der DDR*, 2011, S. 42.

675 *Eckert*, *Opposition, Widerstand und Revolution*, 2014, S. 269, 270.

676 *Ebd.*, S. 270.

677 In diese Richtung *Mählert*, *Geschichte der DDR*, 2011, S. 43.

678 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Schroeder*, *Der SED-Staat*, 2013, S. 328-337.

trat am 7. November 1989 zurück. Das Politbüro wurde einen Tag später neu gewählt und schickte das Politbüro-Mitglied Egon Krenz als neuen Generalsekretär in einen aussichtslosen Kampf. Auch er konnte den Untergang der DDR nicht mehr aufhalten. Mit dem Mauerfall am 9. November 1989 öffneten sich für DDR-Bürger:innen die Grenzen zu West-Berlin und damit zur Bundesrepublik Deutschland. Vielen Oppositionellen war es zu Beginn der Revolution nicht um die Abschaffung, sondern um eine Reformierung der DDR gegangen.⁶⁷⁹ Und tatsächlich fand noch vor der deutschen Wiedervereinigung eine Demokratisierung in der DDR statt.⁶⁸⁰ Dennoch konnte der Wille der Bevölkerungsmehrheit nach einer Überwindung des Systems und einem Zusammenschluss mit der Bundesrepublik Deutschland spätestens seit dem Mauerfall nicht mehr negiert werden. In diesem Kontext entfalteten die ersten freien demokratischen Volkskammerwahlen vom 18. März 1990, in deren Rahmen die Bevölkerungsmehrheit für einen Beitritt der DDR zur Bundesrepublik Deutschland votierte, eine signifikante Bedeutung.⁶⁸¹ Am 3. Oktober 1990 trat die DDR der Bundesrepublik Deutschland nach dem damaligen Art. 23 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bei.

Gegen Ende der 1980er- und zu Beginn der 1990er-Jahre entstanden rege Diskussionen über den Umgang mit dem SED-Unrecht.⁶⁸² Das Unrecht, das sich unter dem SED-Regime ereignet hatte, war mannigfaltig. Mit den Tötungen an der Mauer und den Maßnahmen, die gegen Teile der Opposition verhängen worden waren, hatten Menschen individuelle Straftaten begangen. Mit der dauerhaften Beschränkung der Freizügigkeit, einer eingeschränkten Meinungsfreiheit und verweigerten beruflichen Entwicklungsmöglichkeiten von unliebsamen Menschen trat neben die einzelnen Straftaten ein systemisches Unrecht. Zudem wurde ein großer Bereich von moralischem Unrecht offenbar, das sich insbesondere in den Tätigkeiten von verdeckt arbeitenden Mitarbeiter:innen des MfS zeigte. Noch in der DDR entwickelte sich ein Konsens für eine zügige beherzte Ausein-

679 Eckert, *Opposition, Widerstand und Revolution*, 2014, S. 60.

680 Nach Richter, *Die doppelte Demokratisierung - eine ostdeutsche Besonderheit der Transition, Totalitarismus und Demokratie 3* (2006), S. 79 (81) fanden in der DDR und nach der Wiedervereinigung in Ostdeutschland insgesamt sechs Phasen der Demokratisierung statt.

681 Richter, *Die doppelte Demokratisierung - eine ostdeutsche Besonderheit der Transition, Totalitarismus und Demokratie 3* (2006), S. 79 (88-90).

682 Siehe zu den verschiedenen Mitteln im Umgang mit dem SED-Unrecht insbesondere Krüger, in: Buckley-Zistel/Kater, *Nach Krieg, Gewalt und Repression*, 2011, S. 131.

andersetzung mit dem Unrecht der Vergangenheit. Bürgerrechtler:innen besetzten am 4. September 1990 die ehemalige Zentrale des MfS und machten sich mit einem Hungerstreik gegen die Vernichtung der Akten, die das MfS zu vielen ehemaligen Bürger:innen der DDR angelegt hatte,⁶⁸³ stark.⁶⁸⁴ Tatsächlich konnten sie im Wege von Streiks und Besetzungen erzwingen, dass die Thematik der Akten in den deutschen Einigungsvertrag aufgenommen wurde.⁶⁸⁵ So wurde am 18. September eine Zusatzklausel, die den Umgang mit den Akten des MfS regelte, in dem Einigungsvertrag verankert.⁶⁸⁶ Die neue DDR-Regierung ernannte einen Tag später Gauck zum sog. Sonderbeauftragten für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdiensts der DDR.⁶⁸⁷ Der dem Sonderbeauftragten unterstehende Ausschuss, der die Auflösung des MfS kontrollieren sollte, das nun in das Amt für Nationale Sicherheit umgewandelt war, handelte mit dem Innenministerium der DDR die Möglichkeit persönlicher Akteneinsichten und eine separierte Lagerung der Akten aus und setzte so die Forderung vieler Bürgerrechtler:innen nach Akteneinsichten um.⁶⁸⁸ Im Zuge der Aktenöffnungen durch die BStU kam es zu mehreren spektakulären Enthüllungen ehemaliger verdeckt arbeitender Mitarbeiter:innen des MfS durch die mediale Öffentlichkeit.⁶⁸⁹

Bevor die Einsetzung einer Kommission diskutiert wurde, hatten Strafgerichte schon lange ihre Tätigkeit aufgenommen,⁶⁹⁰ nachdem viele verärgerte Bürger:innen Strafverfahren gegen die Täterpersonen des Regimes gefordert hatten.⁶⁹¹ Bereits im November 1989 fanden erste Verfahren gegen ehemalige Volkspolizist:innen statt.⁶⁹² Mit den ersten Strafverfah-

683 In den Akten waren zum Teil umfassende Informationen zu Bürger:innen festgehalten, wie Informationen zu deren sozialen Netzwerken, beruflichen Tätigkeiten und privaten Interessen.

684 *Schroeder*, *Der SED-Staat*, 2013, S. 391.

685 *Krüger*, in: Buckley-Zistel/Kater, *Nach Krieg, Gewalt und Repression*, 2011, S. 131 (132).

686 *Schroeder*, *Der SED-Staat*, 2013, S. 391.

687 *Ebd.*, S. 391.

688 *Krüger*, in: Buckley-Zistel/Kater, *Nach Krieg, Gewalt und Repression*, 2011, S. 131 (132).

689 *Tagesspiegel*, *Stasi-Akten, Erbe Ost und Erbe West*, abrufbar unter <<https://www.tagesspiegel.de/politik/stasi-akten-erbe-ost-und-erbe-west/1909046.html>> abgerufen am 26.07.2021.

690 Siehe zu der strafrechtlichen Aufarbeitung des DDR-Unrechts *Marxen/Werle/Vornbaum*, *Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht*, 2020.

691 *Bock*, in: Bock/Wolfrum, *Umkämpfte Vergangenheit*, 1999, S. 82 (89).

692 *Ebd.*, S. 82 (89).

ren wurde die Forderung nach einer Generalamnestie für Täterpersonen laut.⁶⁹³ Als Argument hierfür wurde unter anderem angeführt, dass es nun gelte, dringende gegenwärtige Herausforderungen mit Blick in die Zukunft zu bewältigen und daher keine Auseinanderentwicklung der ostdeutschen⁶⁹⁴ Bevölkerung riskiert werden dürfe.⁶⁹⁵ Eppelmann forderte im Jahre 1990, der Vergangenheit den Rücken zu kehren, indem er sagte: „Wir müssen jetzt einen Schlußstrich ziehen und sagen, laßt uns nach vorn gucken in dem Bewußtsein, daß es hinter uns viel Schuld gibt.“⁶⁹⁶ Gegen eine Amnestie führten Teile der Bürgerrechtsbewegung hingegen an, dass den Opfern eine gerichtliche Klärung bzw. Aufklärung der Taten ermöglicht werden müsse.⁶⁹⁷ Die Amnestiedebatte hielt bis in das vereinigte Deutschland hinein an. Noch nach der Wiedervereinigung setzte sich der damalige Innenminister Wolfgang Schäuble für eine Amnestierung von Spion:innen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland ein und die als Nachfolgerin der SED entstandene Partei des Demokratischen Sozialismus (PDS) brachte noch 1995 einen Gesetzesentwurf für eine Amnestie im Bundestag ein. Im Ergebnis konnte sich jedoch keiner der Amnestievorschläge durchsetzen.

693 Krüger, in: Buckley-Zistel/Kater, Nach Krieg, Gewalt und Repression, 2011, S. 131 (134); siehe zu den Diskussionen um eine Amnestievergabe *Kreicker et al.*, in: Eser/Arnold, Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht, Band 2, 2000, S. 525-527.

694 In der vorliegenden Arbeit werden die Begriffe „ostdeutsch“ und „Ostdeutschland“ für diejenigen Gebiete Deutschlands verwendet, die zu der DDR gehörten bzw. nach der Wiedervereinigung als „neue Bundesländer“ in Deutschland aufgingen.

695 *Kreicker et al.*, in: Eser/Arnold, Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht, Band 2, 2000, S. 525; siehe auch *Der Spiegel* 14/1990, »Wir haben Lynch-Stimmung«, Interview mit Rainer Eppelmann, abrufbar unter <<https://www.spiegel.de/politik/wir-haben-lynch-stimmung-a-4c5e00e4-0002-0001-0000-000013497249?context=issue>> abgerufen am 26.07.2021.

696 *Der Spiegel* 14/1990, »Wir haben Lynch-Stimmung«, Interview mit Rainer Eppelmann, abrufbar unter <<https://www.spiegel.de/politik/wir-haben-lynch-stimmung-a-4c5e00e4-0002-0001-0000-000013497249?context=issue>> abgerufen am 26.07.2021.

697 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Kreicker et al.*, in: Eser/Arnold, Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht, Band 2, 2000, S. 526, 527; siehe dazu auch den Gesetzesentwurf der Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer, Dr. Gregor Gysi und der Gruppe der PDS, BT-Drs. 13/1823.

Unter dem Eindruck einer von vielen gefühlten Unzulänglichkeit der Strafverfahren entstand die Idee eines Tribunals.⁶⁹⁸ Ein Tribunal sollte grundsätzlich die Möglichkeiten bieten, politische Schuld öffentlich zu diskutieren, Verantwortliche zu benennen und moralisch über Taten zu urteilen. Auf politischer Ebene beunruhigte die Vorstellung eines vom Bundestag unabhängigen Tribunals. Dabei wurde insbesondere befürchtet, ein Tribunal könnte einseitig instrumentalisiert werden. In Reaktion auf die Forderungen und Diskussionen rund um ein Tribunal wurde schließlich die Variante einer demokratisch legitimierten Enquete-Kommission ins Gespräch gebracht. Mit dieser Idee war das Anliegen verbunden, den reißerischen Umgang mit den Stasi-Enthüllungen durch einen analytischen Aufarbeitungsansatz abzulösen.⁶⁹⁹ Nachdem bereits die Volkskammer erste Erwägungen zu der Einsetzung einer solchen Kommission angestellt hatte,⁷⁰⁰ gewann die Überlegung ab 1991 immer mehr Reichweite, dass auch der Bundestag einen Beitrag zur Aufarbeitung leisten müsse.⁷⁰¹

II. Aufarbeitung durch die erste deutsche Wahrheitskommission

Die Aufarbeitung der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ begann im Jahre 1992. Sie ergänzte Strafverfahren und die Aufarbeitung durch die BStU. Bei der Kommission handelte es sich um eine Enquete-Kommission auf Bundesebene, deren Einberufen in der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages (GO-BT)⁷⁰² unter § 56 (früher § 74a) verankert ist.⁷⁰³ Der genaue Auftrag der Kommission ergab sich aus zwei Beschlüssen des 12. Deutschen Bundestags.

698 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Krüger*, in: Buckley-Zistel/Kater, Nach Krieg, Gewalt und Repression, 2011, S. 131 (135-137).

699 *Wüstenberg*, Aufarbeitung oder Versöhnung, 2008, S. 80.

700 *Eppelmann*, in: Eppelmann/Faulenbach/Mählert, Bilanz und Perspektiven, 2003, S. 401 (401).

701 *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 7.

702 Bei der GO-BT handelt es sich um sog. Parlamentsinnenrecht.

703 § 56 GO-BT ist die einzige Grundlage von Enquete-Kommissionen. Es gibt weder eine gesetzliche noch eine verfassungsgesetzliche Grundlegung, siehe *Klein*, in: Maunz/Dürig, 2021, S. 34; früher war die Frage nach der verfassungsrechtlichen Verankerung von Enquete-Kommissionen umstritten, siehe *Altenhof*, Die Enquete-Kommissionen, 2002, S. 70-75.

1. Entwicklung des Mandats

Am 28. November 1991 forderte Markus Meckel, Abgeordneter der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), die Einsetzung einer „Enquete-Kommission zur Feststellung der Vorgänge, Zusammenhänge und strukturellen Verantwortlichkeiten in den 40 Jahren der DDR“. ⁷⁰⁴ Meckel erhoffte sich von einer solchen Kommission, dass sie die politische Aufarbeitung bewahren und den Glauben an Rechtsstaat und Demokratie fördern würde. ⁷⁰⁵ Im Gegensatz zur medialen Öffentlichkeit, die sich nicht besonders interessiert an dem Vorschlag zeigte, fand der Vorstoß Unterstützung im Bundestag. ⁷⁰⁶ Mehrere Gruppen und Fraktionen des 12. Deutschen Bundestags stellten Anträge auf Einsetzung einer Kommission. Die SPD-Fraktion forderte die „Einsetzung einer Enquete-Kommission ‚Politische Aufarbeitung von Unterdrückung in der SBZ/DDR‘“, ⁷⁰⁷ deren Fokus auf die Dokumentation von Machtstrukturen, Repressionen sowie deren Effekte für das Verhalten der DDR-Bürger:innen ausgerichtet sein sollte. ⁷⁰⁸ Dabei müsse die Aufdeckung von Machtstrukturen in der SBZ und DDR auch die wahre Funktion der Blockparteien ⁷⁰⁹ freilegen. ⁷¹⁰ Die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen forderte die Einsetzung einer Kommission mit dem Namen „Aufarbeitung der Geschichte und der Folgen der SED-Diktatur“. ⁷¹¹ Die Verfasser:innen betonten, dass ein Schwerpunkt der Kommissionstätigkeit auf der Feststellung von Verantwortlichkeiten für die Taten, die sich im SED-Regime ereigneten, liegen müsse. Das besondere Merkmal dieses Antrags bestand in der Forderung, der Bundestag solle außerparlamentarische Aufarbeitungsinitiativen fördern. Die Gruppe

704 *Enquete-Online*, Pressemitteilung: Der SPD-Abgeordnete Markus Meckel fordert die Einsetzung einer Enquete-Kommission (28.11.91), Quelle: Archiv Bundesstiftung Aufarbeitung, Vorlass Markus Meckel, Akte 70, abrufbar unter <<https://enquete-online.de/vorgeschichte/>> abgerufen am 26.07.2021.

705 Ebd.

706 *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 27.

707 *Schwanitz et al.*, Antrag SPD-Fraktion, in: BT, Materialien, 12. WP, Band I, 1995, S. 3 (3).

708 Ebd., S. 3 (3).

709 Als „Blockparteien“ galten die beiden bürgerlichen Parteien. Die Bezeichnung rührt aus dem Zusammenschluss im sog. Block der demokratischen Parteien und Massenorganisationen der DDR her.

710 *Schwanitz et al.*, Antrag SPD-Fraktion, in: BT, Materialien, 12. WP, Band I, 1995, S. 3 (3-4).

711 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Schulz et al.*, Antrag Gruppe Bündnis 90/Die Grünen, in: BT, Materialien, 12. WP, Band I, 1995, S. 8 (8-9).

PDS/Linke Liste forderte die „Einsetzung einer Enquete-Kommission ‚Politische Aufarbeitung der DDR-Geschichte““.712 Die Gruppe postulierte, dass der Ausgangspunkt der Aufarbeitung in der Untersuchung der Beziehung beider deutschen Staaten in der Nachkriegszeit und ihrer Einbindung in die damaligen internationalen Beziehungen liegen müsse. Ein prägnantes Merkmal dieses Antrags war die Forderung, den Unrechtscharakter der DDR kritisch zu hinterfragen. Die Fraktionen der Christlich Demokratischen Union Deutschlands (CDU) und der Christlich-Sozialen Union in Bayern (CSU) plädierten in ihrem Antrag, den sie gemeinsam mit der Fraktion der Freien Demokratischen Partei (F.D.P.) entwarfen, wie die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen für die Einsetzung einer Kommission „Aufarbeitung der Geschichte und der Folgen der SED-Diktatur“.713 Die Verfasser:innen dieses Antrags stellten die Untersuchung und Bewertung der dem SED-Regime zugrunde liegenden Ideologie und des historischen Fundaments des Systems als erste Aufgabe der Kommission in den Vordergrund. Zudem plädierten sie für eine Analyse und Bewertung persönlicher Verantwortungen, Machtstrukturen, Repressionen und Instrumente des SED-Regimes.

Bevor die Anträge im Bundestag besprochen wurden, setzten sich die Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. dafür ein, als Bedingung für eine Mitwirkung in der Enquete-Kommission den Fraktionsstatus bindend zu machen, um somit die Gruppe PDS/Linke Liste auszuschließen.714 Da dies indes gleichermaßen einen Ausschluss der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen bedeutet hätte und die SPD-Fraktion auf deren Beteiligung nicht verzichten wollte, wurde die Idee wieder verworfen.715 Die Fraktionen CDU/CSU, SPD und F.D.P. einigten sich in der Folge auf einen weiteren Antrag, in dem sie die „Einsetzung einer Enquete-Kommission ‚Aufarbeitung der Geschichte und der Folgen der SED-Diktatur““716 forderten. Die vier Anträge der Gruppen und Fraktionen sollten danach der Kommission zur Beratung zugewiesen werden, damit diese auf der Grundlage der Anträge bis zum 20. Mai 1992 eine Beschlussempfehlung mit dem Text des

712 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Lederer et al.*, Antrag Gruppe PDS/Linke Liste, in: BT, Materialien, 12. WP, Band I, 1995, S. 11 (11-12).

713 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Adam et al.*, Antrag Fraktionen CDU/CSU, F.D.P., in: BT, Materialien, 12. WP, Band I, 1995, S. 18 (18-19).

714 *Rudnick*, Die andere Hälfte der Erinnerung, 2011, S. 53, 54.

715 Ebd., S. 53, 54.

716 *Schäuble et al.*, Antrag Fraktionen CDU/CSU, SPD und F.D.P., in: BT, Materialien, 12. WP, Band I, 1995, S. 24.

Enquete-Auftrags dem Bundestag vorlegen könne.⁷¹⁷ In diesem gemeinsamen Antrag wurden inhaltliche Fragen bewusst außen vorgelassen, sodass eine Beschränkung auf die Normierung formeller Kriterien stattfand.⁷¹⁸

Der Deutsche Bundestag beriet in der sog. Einsetzungsdebatte,⁷¹⁹ die am 12. März 1992 stattfand, die fünf Anträge der Gruppen und Fraktionen.⁷²⁰ In Bezug auf die bevorstehende Kommissionstätigkeit betonten mehrere Redner:innen, dass die Aufarbeitung der ostdeutschen Vergangenheit unter dem SED-Regime durch eine Kommission bedeutend sei, um das Vertrauen in die Demokratie zu stärken⁷²¹ und um neben der formellen eine ideelle Einigung zwischen den Menschen der neuen und alten Bundesländer zu fördern.⁷²² Mehrmals wurde zudem angebracht, dass die Kommission die Aufgabe haben müsse, die Wahrheit zu erforschen.⁷²³ Mehrere Redner:innen betonten zudem, dass es bei der Kommissionstätigkeit um Wiedergutmachung und Rehabilitierung der Opfer gehen müsse.⁷²⁴ Zudem fand die Synthese von Wahrheit und Versöhnung Eingang in mehrere Reden.⁷²⁵ Meckel brachte sie auf die Kurzformel „Versöhnung braucht Wahrheit“.⁷²⁶ Auf welche Weise Versöhnung erreicht werden könnte, wurde in den Reden jedoch nicht weiter erläutert.⁷²⁷ In arbeitstechnischer Hinsicht mahnten mehrere Abgeordnete eine partnerschaftliche Umgangsweise für die künftige Kommissionstätigkeit an.⁷²⁸

Neben diesen Gemeinsamkeiten taten sich in der Einsetzungsdebatte große Differenzen zwischen den einzelnen Gruppen und Parteien auf. Als der Abgeordnete Dr. Uwe-Jens Heuer von der PDS/Linke Liste den Unrechtscharakter der DDR infrage stellte, kritisierten ihn insbesondere

717 Ebd., S. 24.

718 *Krüger*, in: Buckley-Zistel/Kater, *Nach Krieg, Gewalt und Repression*, 2011, S. 131 (139).

719 Zu den Debatten um die Enquete-Kommission und ihre Nachfolgerin siehe *Schraten*, *Die kollektive Erinnerung von Staatsverbrechen*, 2007.

720 *BT*, Debatte des BT am 12. März 1992, in: *BT, Materialien*, 12. WP, Band I, 1995, S. 25 (25-26).

721 Ebd., S. 25 (68, 127).

722 Ebd., S. 25 (42, 54, 103).

723 Ebd., S. 25 (113, 133, 135, 144).

724 Ebd., S. 25 (42, 112).

725 Ebd., S. 25 (70, 104).

726 Ebd., S. 25 (70).

727 So auch *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 38.

728 *BT*, Debatte des BT am 12. März 1992, in: *BT, Materialien*, 12. WP, Band I, 1995, S. 25 (30-31, 44-45).

Abgeordnete der CDU/CSU.⁷²⁹ Diese lenkten die Diskussion auf die Rolle, die Heuer persönlich in der DDR gespielt hatte,⁷³⁰ und den Marxismus-Leninismus, den ein Abgeordneter der CDU/CSU schließlich als „sehr gute Schule für Massenmörder“⁷³¹ bezeichnete. Wie schon in den Anträgen, wurde auch an dieser Stelle eine signifikante Diskrepanz zwischen Angehörigen der Gruppe PDS/Linke Liste und denjenigen der übrigen Gruppen und Parteien, insbesondere der CDU/CSU, deutlich. Während die große Mehrheit des Deutschen Bundestags die DDR als illegitimen Staat betrachtete, sprach Heuer ihr Legitimität zu und betrachtete das Unrecht, das er gleichwohl nicht leugnete, nicht als alleiniges prägendes Charakteristikum der DDR.⁷³² Dazu im Widerspruch standen die Bezeichnung der DDR durch Meckel als „zweite deutsche Diktatur“⁷³³ sowie von mehreren Politiker:innen angestellte Verweise auf den Nationalsozialismus.⁷³⁴ Die problematische Aufarbeitung des Nationalsozialismus wurde zudem als Motivation für eine gründliche Aufarbeitung des SED-Unrechts angesehen.⁷³⁵ In der Einsetzungsdebatte deutete sich über diese grundsätzlichen Differenzen hinaus gleichfalls an, dass kritische Reflexionen der eigenen Politik in der Kommission kein leichtes Unterfangen werden würden.⁷³⁶ Einen wunden Punkt bspw. traf die Erinnerung an ein damaliges außenpolitisches Ereignis in der Bundesrepublik Deutschland. Als der SPD-Abgeordnete Willy Brandt auf den offiziellen Staatsbesuch Honeckers in der Bundesrepublik Deutschland anspielte, rechtfertigte sich Bundeskanzler Helmut Kohl, der Honecker damals empfangen hatte, leidenschaftlich.⁷³⁷ Insgesamt machte die Einsetzungsdebatte die verschiedenen Ansichten und Absichten der einzelnen Parteien deutlich.⁷³⁸ Am Ende der Einsetzungsdebatte nahm der Deutsche Bundestag den Antrag der Fraktionen

729 Ebd., S. 25 (82).

730 Ebd., S. 25 (83).

731 Ebd., S. 25 (84).

732 *Schraten*, Die kollektive Erinnerung von Staatsverbrechen, 2007, S. 26.

733 *BT*, Debatte des BT am 12. März 1992, in: *BT, Materialien*, 12. WP, Band I, 1995, S. 25 (67).

734 Ebd., S. 25 (47, 148, 150).

735 So auch *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 29.

736 *Rudnick*, *Die andere Hälfte der Erinnerung*, 2011, S. 54.

737 *BT*, Debatte des BT am 12. März 1992, in: *BT, Materialien*, 12. WP, Band I, 1995, S. 25 (36-41).

738 *Wilke*, *Die deutsche Einheit und die Geschichtspolitik des Bundestages*, *Deutschland Archiv* 30 (1997), S. 607 (610).

der CDU/CSU, SPD und F.D.P. mit zwei Stimmenthaltungen an und setzte dadurch die Enquete-Kommission ein.⁷³⁹

In der Geschichte der deutschen Enquete-Kommissionen wurde damit erstmalig eine Kommission eingesetzt, die ihr Mandat selbst erarbeiten sollte.⁷⁴⁰ Am 19. März 1992 gründete sich die Enquete-Kommission.⁷⁴¹ Sie beriet die Anträge der Parteien und Gruppen auf mehreren Sitzungen zwischen März und Mai 1992.⁷⁴² Auf der Grundlage der Anträge erarbeiteten die Kommissionsmitglieder eine Beschlussempfehlung an den Bundestag, die den Auftrag der Enquete-Kommission konkretisierte.⁷⁴³ Zentrale Fragen wie die Frage danach, welche Ziele die Kommission erreichen sollte und auf welche Weise diese Ziele erreicht werden könnten, wurden dabei nicht hinreichend intensiv diskutiert.⁷⁴⁴ Dies resultierte zum einen aus dem erheblichen Zeitdruck, innerhalb knapper zwei Monate ein Mandat erarbeiten zu müssen und mag zum anderen auf eine zum Teil fehlende Bereitschaft, kritische Fragen der Kommissionstätigkeit im Detail zu debattieren, zurückzuführen sein.⁷⁴⁵

Am 20. Mai 1992 beriet der Deutsche Bundestag schließlich über die Beschlussempfehlung der Kommission.⁷⁴⁶ In der Debatte war eine allgemeine Freude darüber zu erkennen, dass sämtliche Kommissionsmitglieder zu einem Konsens gelangt waren.⁷⁴⁷ Auch das Kommissionsmitglied der Gruppe PDS/Linke Liste, Dietmar Keller, hatte der Beschlussempfehlung zugestimmt, obgleich die Beschlussempfehlung nicht die Zustimmung der gesamten Gruppe PDS/Linke Liste finden konnte.⁷⁴⁸ In inhaltlicher Hinsicht räumten mehrere Redner:innen der Fokussierung auf die Opfer des SED-Regimes eine besondere Bedeutung ein⁷⁴⁹ und erhofften sich

739 *BT*, Debatte des BT am 12. März 1992, in: *BT, Materialien*, 12. WP, Band I, 1995, S. 25 (146).

740 *Altenhof*, *Die Enquete-Kommissionen*, 2002, S. 144.

741 *EK*, Abschlussbericht, *BT-Drs.* 12/7820, 1994, S. 8.

742 *EK*, Beschlussempfehlung, *BT-Drs.* 12/2597, 1992, angehangener Bericht am Ende nach S. 7.

743 *EK*, Beschlussempfehlung, *BT-Drs.* 12/2597, 1992, angehangener Bericht am Ende nach S. 7.

744 *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 64.

745 *Ebd.*, S. 64.

746 *BT*, Debatte des BT am 20. Mai 1992, in: *BT, Materialien*, 12. WP, Band I, 1995, S. 158 (158).

747 *Ebd.*, S. 158 (166, 170).

748 *Ebd.*, S. 158 (166).

749 *Ebd.*, S. 158 (159, 161, 168).

von der Kommission, dass sie einen Beitrag zur Wahrheit⁷⁵⁰ und zur Versöhnung⁷⁵¹ leisten werde. Ein Abgeordneter der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen betonte in diesem Zusammenhang, dass eine offen geführte gesamtdeutsche Debatte das Potenzial in sich trage „die noch vorhandene Kluft zwischen Ost und West zu überwinden“.⁷⁵² Dass die Aufarbeitung eine gesamtdeutsche Aufgabe bilde, wurde mehrmals angeführt.⁷⁵³ Ein Abgeordneter der F.D.P. verband in seiner Rede die Begriffe Wahrheit und Versöhnung miteinander, indem er Wahrheit als Teil von Versöhnung bezeichnete.⁷⁵⁴ Im Anschluss an die Reden begründeten Dr. Uwe-Jens Heuer und Andrea Lederer von der Gruppe PDS/Linke Liste, warum sie der Beschlussempfehlung nicht zustimmen würden.⁷⁵⁵ Am Ende der Aussprache nahm der Bundestag im Rahmen einer Abstimmung die Beschlussempfehlung an.⁷⁵⁶ Vier Abgeordnete der Gruppe PDS/Linke Liste stimmten dagegen, ein:e Abgeordnete:r der SPD enthielt sich der Stimme.⁷⁵⁷ Die Entwicklung des deutschen Mandats erfolgte im Ergebnis alleine auf politischer Ebene. Der Bevölkerung wurde keine direkte Möglichkeit gegeben, sich an dem Prozess zu beteiligen.

2. Zentrale Vorgaben des Mandats

Sowohl in § 56 GO-BT als auch in dem vom Bundestag angenommenen Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und F.D.P. auf Einsetzung einer Enquete-Kommission vom 11. März 1992 sind Regelungen enthalten, die die Zusammensetzung und das Vorhaben der Kommission ausgestalten. Der Antrag auf Einsetzung der Kommission sowie die Beschlussempfehlung, die der Deutsche Bundestag beide durch seine Zustimmung zu Beschlüssen und damit zur Rechtsgrundlage der Kommission und ihrer Tätigkeit erhob, bilden die zentralen Dokumente des Mandats. Die Kommissionsmitglieder verankerten in der Beschlussempfehlung Vorgaben zu den Aufgaben, der Arbeitsweise und den Zielsetzungen der Enquete-Kommission.

750 Ebd., S. 158 (165).

751 Ebd., S. 158 (161, 165-166, 171).

752 Ebd., S. 158 (170).

753 Ebd., S. 158 (159).

754 Ebd., S. 158 (165).

755 Ebd., S. 158 (173-177).

756 Ebd., S. 158 (177).

757 Ebd., S. 158 (177).

a.) Aufbau und personelle Zusammensetzung

Allgemeine Vorgaben zu der Zusammensetzung von Enquete-Kommissionen finden sich in § 56 GO-BT. Danach müssen die Mitglieder einer Enquete-Kommission grundsätzlich im Einvernehmen der Fraktionen benannt werden.⁷⁵⁸ Können die Fraktionen kein Einvernehmen herstellen, sollen sie die Kommissionsmitglieder nach der jeweiligen Fraktionsstärke benennen.⁷⁵⁹ Die Mitgliederanzahl einer Enquete-Kommission soll die Zahl neun prinzipiell nicht überschreiten.⁷⁶⁰ Etwas anderes gilt, wenn der Bundestag beschließt, dass für eine Fraktion mehrere Mitglieder in die Kommission entsendet werden sollen.⁷⁶¹ Die konkreten Anforderungen an die Zusammensetzung der ersten Wahrheitskommission ergeben sich aus dem Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und F.D.P. vom 11. März 1992, nach dem die Kommission aus 16 Bundestagsmitgliedern und 11 Sachverständigen bestehen soll.⁷⁶² Dies wird durch die Vorgabe konkretisiert, dass die Fraktion der CDU/CSU 7 Mitglieder und 5 Sachverständige, die Fraktion der SPD 5 Mitglieder und 3 Sachverständige, die Fraktion der F.D.P. 2 Mitglieder und 1 Sachverständigen und die Gruppe der PDS/Linke Liste sowie die Gruppe Bündnis 90/Die Grünen jeweils 1 Mitglied und 1 Sachverständigen mit beratender Stimme benennen sollen. Zudem können die Fraktionen und Gruppen für jedes Bundestagsmitglied eine stellvertretende Person benennen.

b.) Aufgaben und Arbeitsweise

§ 56 Abs. 4 GO-BT normiert, dass Enquete-Kommissionen einen abschließenden Bericht oder zumindest einen Zwischenbericht zu einem Zeitpunkt vorlegen müssen, der eine rechtzeitige Aussprache im Bundestag vor Beginn der neuen Wahlperiode ermöglicht.⁷⁶³ Insofern verankert die Norm nicht nur die Aufgabe, einen Bericht zu erstellen, sondern normiert ebenso eine zeitliche Begrenzung der Kommissionstätigkeit.

758 § 56 Abs. 2 Satz 1 GO-BT.

759 § 56 Abs. 2 Satz 2 GO-BT.

760 § 56 Abs. 2 Satz 3 GO-BT.

761 § 56 Abs. 3 GO-BT.

762 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Schäuble et al.*, Antrag Fraktionen CDU/CSU, SPD und F.D.P., in: BT, Materialien, 12. WP, Band I, 1995, S. 24.

763 § 56 Abs. 4 GO-BT.

Die Beschlussempfehlung überträgt der Kommission die zentrale Aufgabe, „Beiträge zur politisch-historischen Analyse und zur politisch-moralischen Bewertung zu erarbeiten“.⁷⁶⁴ Damit formuliert die Kommission die Wahrheitssuche als ihre zentrale Aufgabe. Als Bezugsrahmen folgt eine Aufzählung und inhaltliche Ausführung von acht Themenkomplexen,⁷⁶⁵ von denen einige bereits in der Präambel der Beschlussempfehlung anklingen. Auf diese Weise begrenzt die Kommission die Wahrheitssuche auf acht bestimmte inhaltliche Bereiche. Die Kommission soll:

1. die Strukturen und Mittel der SED-Diktatur analysieren und dabei ein besonderes Augenmerk auf die Frage legen, wer die Verletzung von Menschenrechten und die Zerstörung der Umwelt zu verantworten hat⁷⁶⁶
2. den Bedeutungsgehalt der Ideologie, integrativer und disziplinierender Merkmale darstellen und bewerten⁷⁶⁷
3. Formen der Unterdrückung und der Verletzung internationaler Menschenrechtsübereinkommen nachgehen sowie Opfergruppen identifizieren und Wiedergutmachungsmöglichkeiten in Betracht ziehen⁷⁶⁸
4. deviante, widerständige und oppositionelle Spielräume und Verhaltensformen aufzeigen⁷⁶⁹
5. die Funktion und Selbstwahrnehmung der Kirchen in der SED-Diktatur verdeutlichen⁷⁷⁰
6. den Einfluss internationaler politischer Konditionen, insbesondere derjenigen der Sowjetunion auf die SBZ und DDR, bewerten⁷⁷¹
7. die Beziehung zwischen der (alten) Bundesrepublik Deutschland und der DDR sowie deren Bedeutung untersuchen⁷⁷²
8. die Bedeutung der deutschen Historie des 20. Jahrhunderts, insbesondere diejenige der nationalsozialistischen Terrorherrschaft, im Hinblick auf Kontinuitäten und Parallelen zur DDR in der Untersuchung berücksichtigen⁷⁷³

764 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 4 (A II.).

765 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 5-6 (A II.1.-8.).

766 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 5 (A II.1.).

767 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 5 (A II.2.).

768 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 5 (A II.3.).

769 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 5 (A II.4.).

770 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 5 (A II.5.).

771 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 6 (A II.6.).

772 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 6 (A II.7.).

773 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 6 (A II.8.).

Die Aufgabe, Beiträge zu den aufgezählten acht Themenkomplexen zu erarbeiten, wird in der Beschlussempfehlung durch die Maßgabe ergänzt, die Aufarbeitung anhand bestimmter geschichtlicher Zeiträume und -punkte darzustellen.⁷⁷⁴ Der erste genannte Zeitraum umfasst die Zeit der SBZ, der zuletzt genannte Zeitpunkt die friedliche Revolution.⁷⁷⁵ Damit ist der Untersuchungszeitraum der Kommission festgelegt. In der nicht abschließenden Aufzählung werden zudem, unter anderen, der Volksaufstand vom 17. Juni 1953 und der Einmarsch der Truppen des Warschauer Pakts in die Tschechoslowakei 1968 genannt.⁷⁷⁶

Die Aufzählung der acht Themenkomplexe begrenzt die Wahrheitssuche einerseits (s.o.) und ist zugleich Ausdruck eines breit angelegten Erkenntnisinteresses, in dem sowohl internationale Faktoren als auch zentrale Staatsstrukturen der DDR einen Platz finden. Das Interesse an der Bedeutung von Widerstand und Opposition wird nicht nur in der Aufzählung der Themenkomplexe, sondern ebenfalls in der Nennung des Volksaufstands vom 17. Juni 1953 sichtbar. Das Mandat umschreibt die Wahrheitssuche als zentrale Aufgabe in einer Form, die nicht nur ein Interesse an historischen Fakten offenbart. Die Erkenntnisse zu den acht Themenkomplexen sollen ausdrücklich einer „Bewertung“⁷⁷⁷ unterzogen werden. Mit dieser Vorgabe verknüpft das Mandat die Wahrheitssuche in einer für Wahrheitskommissionen typischen Weise mit Aufklärung und der Bildung eines neuen historisch-gesellschaftlichen Narrativs.

Das Mandat gibt der Kommission vor, bei der Erfüllung ihrer Aufgabe sieben bestimmte „praktische [...] Konsequenzen“⁷⁷⁸ zu beherzigen. Drei dieser zu beachtenden Konsequenzen beziehen sich auf den Umgang mit Opfern des SED-Regimes. Die Kommission soll Rehabilitierungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten entwickeln und aufzeigen, auf welche Weise Benachteiligungen im Bildungs- und Berufswesen bewältigt werden können.⁷⁷⁹ Über die opferspezifischen Konsequenzen hinaus soll die Kommission Vorschläge zur Handhabung der DDR-Regierungskriminalität, zum Umgang mit den betreffenden Archiven sowie zur Optimierung der Bedingungen der wissenschaftlichen Aufarbeitung entwickeln.⁷⁸⁰ Schließlich

774 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 6 (A III.).

775 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 6 (A III.).

776 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 6 (A III.).

777 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 4 (A II.).

778 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 6 (A IV.).

779 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 6-7 (A IV.).

780 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 6-7 (A IV.).

soll die Kommission auch Handlungsempfehlungen für den Deutschen Bundestag ausarbeiten.⁷⁸¹

Auch zur konkreten Arbeitsweise enthält die Beschlussempfehlung der Kommission entscheidende Vorgaben. Zunächst soll die Kommission in einen Dialog mit Betroffenen, Bürgergruppen sowie Aufarbeitungsinitiativen und Wissenschaftler:innen treten.⁷⁸² Die Kommission soll zudem öffentliche Foren und Anhörungen veranstalten und Forschungsarbeiten sowie Expertisen in Auftrag geben.⁷⁸³ Die Aufzählung ist nicht abschließend und stellt den Kommissionsmitgliedern frei, ihre Arbeitsweise weiter auszugestalten.⁷⁸⁴ Mit Blick auf die Arbeitsweise der Kommission findet sich in dem ersten Teil der Beschlussempfehlung ferner die Vorgabe, dass die Kommission in einen „Dialog mit der Öffentlichkeit“⁷⁸⁵ treten soll.

c.) Zielsetzungen

Die zentralen Zielsetzungen der ersten deutschen Wahrheitskommission sind in der Präambel der Beschlussempfehlung verankert. Dort wird zunächst die Bedeutung einer gemeinsamen Aufarbeitung von Menschen aus den neuen und Menschen aus den alten Bundesländern für die „innere [...] Einigung Deutschlands“⁷⁸⁶ hervorgehoben. Dieser Ausdruck deutet sowohl auf ein nationenbildendes Element als auch auf eine versöhnende Komponente hin. Das Mandat rückt sodann die einstigen Bürger:innen der DDR in den Fokus, indem es postuliert, dass die Kommission insbesondere „den Deutschen in den neuen Bundesländern, die über nahezu sechs Jahrzehnte hinweg diktatorischen Regierungsformen unterworfen waren“,⁷⁸⁷ verpflichtet sei. Mit der Angabe, „verletztem Rechtsempfinden“⁷⁸⁸ müsse genüge getan werden, indem Unrecht offengelegt und Verantwortlichkeiten benannt werden,⁷⁸⁹ rückt die Kommission die Förderung von Gerechtigkeit in den Vordergrund. Damit im Einklang steht der voranstehend genannte Auftrag der Kommission, Verantwortlichkeiten

781 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 7 (A IV.).

782 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 7 (A V.).

783 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 7 (A V.).

784 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 7 (A V.).

785 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 4 (A I.).

786 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 4 (A I.).

787 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 4 (A I.).

788 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 4 (A I.).

789 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 4 (A I.).

aufzudecken.⁷⁹⁰ Im Folgenden normiert die Kommission die Förderung von Versöhnung ausdrücklich als zweites Ziel, indem sie postuliert, es gelte, „einen Beitrag zur Versöhnung in der Gesellschaft zu leisten“.⁷⁹¹ Eine weitere Umschreibung oder Konkretisierung dieser Zielbestimmung bleibt jedoch aus. Am Ende des ersten Teils verankert die Kommission, ihre Arbeit habe „das Ziel, im Dialog mit der Öffentlichkeit zur Festigung des demokratischen Selbstbewusstseins und zur Weiterentwicklung einer gemeinsamen politischen Kultur in Deutschland beizutragen“.⁷⁹² Mit dieser Aussage normiert die Kommission schließlich die Förderung der Nationenbildung als dritte Zielsetzung und schlägt eine Brücke zum Anfang der Präambel. An dieser Stelle kommt ebenfalls zum Ausdruck, dass Vertrauen in das neue System hergestellt werden soll. Der geforderte Dialog mit der Öffentlichkeit wird zudem mit dem Ziel der Förderung der Nationenbildung verbunden.

Zusammenfassend lassen sich aus der Beschlussempfehlung drei Zielsetzungen der Kommission ableiten. Die Kommission soll einen Beitrag

1. zur Gerechtigkeit,
2. zur Versöhnung,⁷⁹³ und
3. zur Nationenbildung

leisten. An dieser Stelle wird deutlich, dass die Kommission nicht das Ziel hat, Gerechtigkeit, Versöhnung und Nationenbildung tatsächlich herzustellen, sondern vielmehr einen positiven Beitrag zur Förderung dieser drei Ideale in Deutschland leisten soll.

3. Umsetzung der Mandatsvorgaben durch die erste deutsche Wahrheitskommission

Die Enquete-Kommission nahm ihre Tätigkeit mit der Ausarbeitung ihres Mandats im Frühjahr 1992 auf und beendete sie mit der Übergabe ihres Abschlussberichts an den Deutschen Bundestag im Juni 1994. Die Legisla-

790 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 5 (A II.1.).

791 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 4 (A I.).

792 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 4 (A I.).

793 Dass die Kommission einen Beitrag zur Versöhnung leisten sollte, wird fälschlicherweise negiert von *Kunst*, *Vergangenheitsaufarbeitung im Rahmen des Nation-building*, 2014, S. 348; anders dagegen *Wüstenberg*, *Aufarbeitung oder Versöhnung*, 2008, S. 81-82, 110.

turperiode des 12. Deutschen Bundestags endete erst im November 1994, sodass die Kommission ihren zeitlichen Rahmen nicht voll ausschöpfte. Auch unter Beachtung eines gewissen zeitlichen Abstands zu den Wahlen und Einräumung von genügend Zeit, um den Abschlussbericht im Deutschen Bundestag zu besprechen, wäre der Kommission mehr Zeit, als sie tatsächlich in Anspruch nahm, für ihre Tätigkeit verblieben. Der Kommissionsname beinhaltet ursprünglich nicht den Zusatz „in Deutschland“.⁷⁹⁴ Dieser Zusatz wurde zu einem späteren Zeitpunkt hinzugefügt, um zu verdeutlichen, „dass die deutsche Teilungsgeschichte und die gesamtdeutschen Bezüge bei einer Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur nicht ausgeblendet werden dürfen“,⁷⁹⁵ wie Eppelmann angab.

a.) Aufbau und personelle Zusammensetzung

Am 19. März 1992 konstituierte sich die Enquete-Kommission (s.o.).⁷⁹⁶ Im Einklang mit den Mandatsvorgaben setzte sie sich aus 16 Abgeordneten und 11 Sachverständigen zusammen.⁷⁹⁷ Der Zusammenschluss der Abgeordneten spiegelte die Zusammensetzung des 12. Deutschen Bundestags wider: Die Mehrheit bestand aus Mitgliedern der Fraktion CDU/CSU, gefolgt von Mitgliedern der SPD-Fraktion und Mitgliedern der F.D.P.-Fraktion sowie je einem ordentlichen Mitglied der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen und der Gruppe PDS/Linke Liste.⁷⁹⁸ Die Kommissionsmitglieder bestimmten einvernehmlich den Pfarrer und Bürgerrechtler Rainer Eppelmann (CDU/CSU-Fraktion) zum Vorsitzenden und die Juristin Margot von Renesse (SPD-Fraktion) zur stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission.⁷⁹⁹ Die Mehrheit der Kommissionsmitglieder kam aus den neuen Bundesländern⁸⁰⁰ – wie auch die meisten Abgeordneten.⁸⁰¹ Die Sachverständigen wurden nach Empfehlungen der Gruppen und Fraktionen von

794 *Eppelmann*, in: Eppelmann/Faulenbach/Mählert, Bilanz und Perspektiven, 2003, S. 401 (402).

795 Ebd., S. 401 (402).

796 *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 8.

797 *Krüger*, in: Buckley-Zistel/Kater, Nach Krieg, Gewalt und Repression, 2011, S. 131 (139-140).

798 *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 12-14.

799 Ebd., S. 8.

800 *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 41.

801 *Krüger*, in: Buckley-Zistel/Kater, Nach Krieg, Gewalt und Repression, 2011, S. 131 (140).

der Bundestagspräsidentin ernannt.⁸⁰² Dies lässt eine gewisse parteiliche Nähe der Sachverständigen vermuten.⁸⁰³ Die Sachverständigen kamen überwiegend aus den alten Bundesländern,⁸⁰⁴ lediglich 4 Sachverständige kamen aus den neuen Bundesländern.⁸⁰⁵ Die Zusammensetzung der Kommission änderte sich im Laufe der Zeit mehrmals. Mehrere Mitglieder schieden aus der Kommission aus und wurden durch neue ersetzt.⁸⁰⁶ In der ursprünglichen Zusammensetzung waren nur 4 Frauen als ordentliche Mitglieder in der Kommission vertreten. Unter den sachverständigen Kommissionsmitgliedern befand sich keine einzige Frau. Die meisten Christdemokrat:innen der neuen Bundesländer waren in der DDR Mitglieder der Ost-CDU gewesen, ebenso wie die meisten Freien Demokrat:innen der neuen Bundesländer Anhänger:innen der LDP gewesen waren.⁸⁰⁷ Die Sozialdemokrat:innen der neuen Bundesländer waren in der DDR-Opposition beteiligt gewesen, während die Vertreter:innen der Gruppe PDS/Linke Liste höhere Ränge im SED-Staat belegt hatten, und es sich bei den Vertreter:innen von Bündnis 90/Die Grünen um prominente ehemalige Dissident:innen handelte.⁸⁰⁸ Die Bevölkerungsmehrheit der DDR, die weder einer Partei noch einer oppositionellen Gruppe angehört hatte, war ebenso unterrepräsentiert wie ehemalige SED-Mitglieder, die Ende der 1980er-Jahre 2,4 Millionen Menschen ausgemacht hatten.⁸⁰⁹ Die ehemaligen Mitglieder der einstigen Blockparteien und die ehemaligen Anhänger:innen der einstigen Oppositionsgruppen waren demgegenüber überrepräsentiert. Auch der Umstand, dass viele Christ:innen in der Kommission vertreten waren, spiegelte nicht die überwiegend atheistische DDR-Bevölkerung wider.

Obwohl Eppelmann einstimmig von den Kommissionsmitgliedern zum Vorsitzenden bestimmt worden war (s.o.), wurde ihm im Rahmen der

802 EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 13.

803 So auch *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 43.

804 *Krüger*, in: Buckley-Zistel/Kater, *Nach Krieg, Gewalt und Repression*, 2011, S. 131 (140); siehe auch *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 42.

805 *Wilke*, *Die deutsche Einheit und die Geschichtspolitik des Bundestages*, *Deutschland Archiv* 30 (1997), S. 607 (610).

806 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 12-14.

807 *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 43.

808 Ebd., S. 43.

809 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 44; siehe auch *Engler*, „Kommode Diktatur“ oder „totalitäres System“? Die DDR im Kreuzverhör der EK, *Soziologische Revue* Band 19 (1996), S. 443 (444).

Kommissionstätigkeit nicht durchweg volles Vertrauen entgegengebracht. An der Frage, welche Rolle der Kommissionsvorsitzende bei der Aktenvernichtung in der DDR gespielt hatte, entzündete sich eine heftige Auseinandersetzung innerhalb der Kommission.⁸¹⁰ Als unstrittig galt, dass Eppelmann in seiner damaligen Funktion als Minister für Abrüstung und Verteidigung der DDR die Vernichtung von Akten der militärischen Aufklärung freigegeben hatte. Während die Mehrheit der Kommission dies auf eine falsche Informationslage und Beratung des Vorsitzenden zurückführte, ergaben sich für die Mitglieder der SPD-Fraktion und drei sachverständige Kommissionsmitglieder „einige wichtige Fragestellungen und Widersprüche“.⁸¹¹ Sie richteten vor diesem Hintergrund einige Fragen wie bspw. die Frage nach der Rechtsgrundlage der Aktenvernichtung an den Kommissionsvorsitzenden und legten ihre Fragen auch in dem Abschlussbericht der Kommission in Form eines Sondervotums nieder.⁸¹² Auch nachdem Eppelmann den Fragenkatalog beantwortet hatte, blieben in den Augen der Verfasser:innen des Sondervotums Widersprüche und offene Fragen bestehen, deren wichtigste sie in ihrem Sondervotum verankerten. Zu dem Sondervotum nahmen die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. Stellung und stellten dabei infrage, dass es den Verfasser:innen des Sondervotums darum gegangen sei, das Geschehen korrekt darzustellen. Sie beklagten zudem, dass das Sondervotum einen persönlichen Angriff auf ein Kommissionsmitglied darstelle und dadurch den „vereinbarten Grundsatz, sich nicht zur Rolle und Funktion bestimmter Personen zu äußern“⁸¹³ verletze.

Zu dem organisatorischen Aufbau der Kommission machte das Mandat keine Vorgaben. Trotzdem gab sich die Kommission eine eigene Binnenstruktur und bildete diverse Untereinheiten. Sie richtete sog. Berichterstattergruppen, Arbeitsgruppen und Projektgruppen ein, die eigene Sitzungen abhielten und bestimmte Teilaufgaben in kleineren Kreisen bearbeiteten.⁸¹⁴ Die Kommission verfügte außerdem über ein Sekretariat, das die Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgabe unterstützte, indem es sowohl administrative als auch wissenschaftliche Tätigkeiten übernahm.

810 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 240-244.

811 *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 241.

812 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 241-244.

813 *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 244.

814 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 6-14.

Überdies erhielten die einzelnen Fraktionen und Gruppen Unterstützung durch ihre eigenen Sekretariate.

Im Ergebnis setzte die Kommission die Mandatsvorgaben zu der personellen Zusammensetzung in die Praxis um. Die Vorgabe mit der höchsten Signifikanz war zweifelsohne diejenige zur politischen Zusammensetzung der Kommission. Die Kommissionsmehrheit bestand in erster Linie aus Abgeordneten politischer Parteien, die nach den Parteienstärken des damaligen Deutschen Bundestags in der Kommission vertreten waren.⁸¹⁵ Obwohl das Mandat keine persönlichen biografischen Anforderungen an die Mitglieder der Kommission gestellt hatte, kommt in der Zusammensetzung das Anliegen zum Ausdruck, eine unilaterale Struktur zu vermeiden. Sowohl Menschen aus den neuen als auch Menschen aus den alten Bundesländern sollten an dem Aufarbeitungsprozess teilhaben. Durch die Mitwirkung der Gruppe PDS/Linke Liste waren überdies Personen, die eine eher regimefreundliche Perspektive einbrachten, vertreten. Eine Repräsentation der DDR-Bevölkerungsmehrheit kam in der Zusammensetzung dagegen nicht zum Ausdruck (s.o.). Mit der Bestimmung von Eppelmann zum Vorsitzenden setzte die Kommission einen bekannten Geistlichen und ehemaligen Oppositionellen an ihre Spitze.

b.) Aufgaben und Arbeitsweise

Zu Beginn ihrer Tätigkeit komprimierte die Kommission die acht vorgegebenen Themenkomplexe, zu denen sie Beiträge erarbeiten sollte (s.o.), auf folgende sechs:

1. „Machtstrukturen und Entscheidungsmechanismen im SED-Staat und die Frage der Verantwortung.
2. Rolle und Bedeutung der Ideologie, integrativer Faktoren und disziplinierender Praktiken in Staat und Gesellschaft der DDR.
3. Recht, Justiz und Polizei im SED-Staat.
4. Innerdeutsche Beziehungen und internationale Rahmenbedingungen.
5. Rolle und Selbstverständnis der Kirchen in den verschiedenen Phasen der SED-Diktatur.
6. Möglichkeiten und Formen abweichenden und widerständigen Verhaltens und oppositionellen Handelns, die friedliche Revolution im Herbst 1989 und die Wiedervereinigung Deutschlands.“⁸¹⁶

815 EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 12, 13.

816 Ebd., S. 10.

Diese und weitere Schwerpunktsetzungen führten dazu, dass einige Themen nicht oder nicht in der Tiefe adressiert wurden.⁸¹⁷ Zu diesen gewissermaßen vergessenen Themen zählen insbesondere „die Rolle der Wirtschaftspolitik, die Geschichte der [Nationalen Volksarmee], Probleme der Ökologie, Fragen der Sozialpolitik, alternative Entwicklungsmöglichkeiten, Probleme der Wissenschaftspolitik, Fragen der Außen- und Sicherheitspolitik, die Entwicklung der internationalen Beziehungen der SED, die Wechselwirkungen in den Beziehungen zwischen beiden deutschen Staaten sowie Vergleiche mit der ersten deutschen Diktatur (1933-1945) und den anderen ‚realsozialistischen‘ Staaten des Ostblocks“.⁸¹⁸

Die Kommission erarbeitete Beiträge zu den sechs Themenkomplexen, indem sie Expertisen, Forschungsaufträge und Berichte in Auftrag gab und teils öffentliche Anhörungen durchführte, in deren Rahmen sowohl Expert:innen zu dem jeweiligen Thema als auch Zeitzeug:innen zu Wort kamen.⁸¹⁹ Für jeden Themenkomplex setzte die Kommission eine Berichtserstattergruppe ein, die sich jeweils aus fünf bis sieben Abgeordneten aller Fraktionen und Gruppen zusammensetzte. Für den Umgang mit den vier Themen Seilschaften, Staatssicherheit, Archive und Wirtschaft rief die Kommission jeweils eine eigene Arbeitsgruppe ins Leben. Die Arbeits- und Berichtserstattergruppen entwickelten Vorschläge zur Anfrage von Expertisen auswärtiger Wissenschaftler:innen, entwickelten Entwürfe für den Abschlussbericht und erarbeiteten Vorschläge zu den Thematiken der Anhörungen. Die Arbeitsgruppen hielten über die Anhörungen der Kommission hinaus auch eigene Anhörungen ab. Neben den Arbeits- und Berichtserstattergruppen gab es mehrere Projektgruppen wie die Projektgruppe „Vierzig Jahre Volksaufstand im Juni 1953“⁸²⁰ und die Projektgruppe „Zur Auseinandersetzung mit den beiden Diktaturen in Deutschland in Vergangenheit und Gegenwart“.⁸²¹ Projektgruppen trafen zudem Vorbereitungen zu einigen der öffentlichen Anhörungen.⁸²²

Die zentralen Erkenntnisse, die die Kommission zu den sechs großen Themenkomplexen entwickelte, wurden in dem Abschlussbericht der Kommission verankert. Innerhalb jedes Themenkomplexes bearbeitete die Kommission viele Fragen und inhaltliche Bereiche. Die Beiträge im Ab-

817 Ebd., S. 11.

818 Ebd., S. 11.

819 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 10-14.

820 *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 12.

821 Ebd., S. 12.

822 Ebd., S. 11.

schlussbericht variieren erheblich in ihrer analytischen Schärfe. So konnte die Kommission z.B. im Rahmen des ersten Themenkomplexes eine tiefgehende und ausdifferenzierte Analyse zu den Machtstrukturen des SED-Staats vornehmen.⁸²³ Bei dem sechsten Themenkomplex dagegen, in dem es um Widerstand und Opposition in der DDR ging, tat sich die Kommission schwer damit, klare Abgrenzungen und Definitionskriterien für die verschiedenen Formen von Widerstand und Opposition zu entwickeln.⁸²⁴

Dass sich die Kommissionsmitglieder über bestimmte Fragestellungen nicht einig werden konnten, war primär der politischen Zusammensetzung der Kommission geschuldet. Die insgesamt siebzehn im Abschlussbericht verankerten Sondervoten können als Ausdruck politischer Divergenzen innerhalb der Kommission angesehen werden. Eines dieser Sondervoten, das Sondervotum von Keller, bezieht sich nicht auf einen einzelnen thematischen Bereich, sondern auf den gesamten Abschlussbericht.⁸²⁵ Die politischen Divergenzen lassen sich an dem Umgang mit dem Thema „Rolle und Funktion von Blockparteien und Massenorganisationen“⁸²⁶ besonders gut exemplarisch veranschaulichen. Am 11. Dezember 1992 veranstaltete die Kommission zu diesem Thema eine öffentliche Anhörung unter dem Namen „Erfassung und Einbindung des Menschen im SED-Staat: Zur Rolle der Blockparteien und Massenorganisationen“.⁸²⁷ Im Abschlussbericht wurden die Differenzen, die innerhalb der Kommission bestanden, besonders deutlich: Die Kommissionsmitglieder der Fraktionen CDU/CSU und F.D.P. beurteilten die Rolle der Blockparteien in der DDR anders als die Kommissionsmitglieder der Fraktion der SPD, der Gruppe Bündnis 90/Die Grünen und vier sachverständige Kommissionsmitglieder. Insbesondere bei der Beschreibung der Verantwortung der Parteien für den Erhalt der SED-Diktatur divergieren die Erzählungen deutlich. Der Bericht zeichnet zu der Verantwortung der Blockparteien ein Bild, nach dem in Bezug auf die Blockparteien „nur bedingt von Verantwortung und Teilhabe am Regime gesprochen werden“⁸²⁸ könne. Dem wird anerkennend hinzugefügt, dass die Mitglieder der Ost-CDU und LDP nie den

823 Ebd., S. 43-85.

824 EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 189-213; so auch *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 149.

825 EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 250-278.

826 EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 30; siehe zum gesamten Thema EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 30-37.

827 EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 17.

828 Ebd., S. 33.

gesamtdeutschen Bezug verloren hätten.⁸²⁹ Mit dieser Betonung versuchte die Kommissionsmehrheit zur Beurteilung der politischen Verantwortung, nicht das tatsächliche Verhalten in der DDR, sondern das anhaltende Nationalgefühl zum Bezugspunkt zu machen.⁸³⁰ Nach der Erzählung des Sondervotums dagegen waren die Blockparteien

„– ohne Einschränkungen seit Anfang der sechziger Jahre – ein Teil der SED-Diktatur mit wichtigen Stabilisierungsfunktionen. Sie tragen daher insgesamt und vor allem ihre Funktionäre Mitverantwortung für das Unrecht in 40 Jahren DDR-Geschichte.“⁸³¹

Der Umgang mit dem Thema „Rolle und Funktion von Blockparteien und Massenorganisationen“⁸³² forderte die Verfasser:innen des Mehrheitsvotums, wie eingangs angedeutet, in einer ganz besonderen Weise heraus. In der Thematik ging es für die Abgeordneten der CDU/CSU und F.D.P. um einen Teil ihrer eigenen Parteigeschichte, denn die ehemaligen Blockparteien Ost-CDU und LDP waren nach dem Untergang der DDR in den gesamtdeutschen Parteien CDU und F.D.P. aufgegangen. Für die Verfasser:innen des Mehrheitsvotums galt es somit, den politischen Kampf auszublenden und die Rolle der „eigenen“ Parteien in der DDR kritisch sowie objektiv zu betrachten. Die Verfasser:innen des Sondervotums standen demgegenüber vor der Aufgabe, die Betrachtung der politischen Konkurrenz nicht als Mittel im politischen Kampf zu benutzen. Dass die Einschätzung der Verantwortung der Blockparteien hier entlang der Parteilinie verlief, zeigt, dass eine distanzierte objektive Behandlung dieses Themas der Kommission nicht gelang. Stattdessen versuchten die Abgeordneten der CDU/CSU und F.D.P. die Unterstützung des SED-Regimes durch ihre Rivalen als groß und die Verantwortung der Ost-CDU und LDP für den Erhalt des SED-Regimes als gering darzustellen.⁸³³ Prozesse dieser Art zeigten sich ebenfalls in umgekehrter Weise. Als sich die Kommission mit dem Zusammenschluss von Ost-SPD und Ost-KPD beschäftigte, betonten die Abgeordneten der CDU/CSU und F.D.P. die Freiwilligkeit des Vorgangs, während die Abgeordneten der SPD den Zwang der Fusion hervorhoben.⁸³⁴

829 Ebd., S. 33.

830 So auch *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 107.

831 *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 36.

832 Ebd., S. 30.

833 *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 108.

834 Ebd., S. 104.

Die stärksten Differenzen, die in der Kommission entlang der Parteilinie auftraten, ließen sich bei der Behandlung der Außenpolitik der (alten) Bundesrepublik Deutschland beobachten. Zu dem Themenfeld „Innerdeutsche Beziehungen und internationale Rahmenbedingungen“⁸³⁵ wurden ganze acht Sondervoten verfasst.⁸³⁶ Die Berichte zum geteilten Deutschland durchzieht der politische Konkurrenzkampf zwischen den beiden damaligen großen bundesdeutschen Parteien CDU und SPD als roter Faden. Als sich die Kommission in diesem Kontext auch mit der deutschen Nachkriegsgeschichte auseinandersetzte, führte sie teilweise die ideologischen Ansichten des Kalten Kriegs fort und verstärkte diese damit insgesamt.⁸³⁷ Wie die Untersuchung zu der Funktion der Blockparteien bildete die Analyse der deutschen Nachkriegsgeschichte eine von vielen Randerzählungen, die die Kommission in eine große Haupterzählung einbettete. Diese Haupterzählung bestand aus drei Aussagen:

1. Die DDR war eine Diktatur.
2. Die DDR war daher die zweite deutsche Diktatur nach dem Nationalsozialismus.
3. Es darf keine weitere Diktatur in Deutschland geben.

Die Kommission nahm somit durchweg eine „Diktaturperspektive“⁸³⁸ ein und betrieb damit eine „Aufarbeitung als Diktaturisierung der Vergangenheit“.⁸³⁹ Das große Narrativ kommt nicht nur in vielen einzelnen Beiträgen zum Ausdruck, sondern auch in dem allgemeinen Teil⁸⁴⁰ des Abschlussberichts. Dort hielt die Kommissionsmehrheit fest, dass das SED-Regime nicht demokratisch legitimiert gewesen sei und daher nur als Diktatur bezeichnet werden könne.⁸⁴¹ Zudem postulierte sie, dass ein Vergleich zwischen der NS-Diktatur und dem SED-Regime zulässig sei, um das Bewusstsein „für die Überlegenheit des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates“⁸⁴² zu stärken und die Entwicklung eines „antitotalitäre[n]

835 EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 104.

836 Ebd., S. 107-157.

837 Beattie, *Playing Politics with History*, 2008, S. 11, 14.

838 Meznik, *Vom ‚legitimen Versuch‘ zum ‚verbrecherischen Experiment‘*, 2013, S. 123.

839 Ebd., S. 124.

840 EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 279-287.

841 Ebd., S. 280.

842 Ebd., S. 282.

Konsens[es]⁸⁴³ zu begünstigen. Die Ausgangsfeststellung, es habe sich bei der DDR um eine Diktatur gehandelt, brachte die Kommission bereits deutlich durch ihren Kommissionsnamen zum Ausdruck. Mit dieser Aussage stand sie in einem Widerspruch zu einigen DDR-Forscher:innen aus Westdeutschland, die sich für eine systemimmanente Perspektive auf die DDR aussprachen.⁸⁴⁴ Da in der DDR keine Einigung über einen Diktaturcharakter des SED-Regimes geherrscht hatte, signalisierte der Kommissionsname für viele Bürger:innen der neuen Bundesländer eine Voreingenommenheit der Kommission.⁸⁴⁵ Innerhalb der Kommission wurde der Diktaturcharakter der DDR von Anfang an von dem Vertreter der PDS/Linke Liste infrage gestellt. Bereits in ihrem Antrag auf Einsetzung einer Kommission hatte die Gruppe die Charakterisierung explizit infrage gestellt und sich dadurch in einem Gegensatz zu allen anderen Parteien und Gruppen positioniert (s.o.). Während die Kommissionsmehrheit den diktatorischen Charakter der DDR bejahte, konstatierte der Abgeordnete Keller in seinem Sondervotum, dass beide deutsche Staaten „legitim“⁸⁴⁶ gewesen seien, die Verwendung der Bezeichnung „Unrechtsstaat“⁸⁴⁷ durch die Kommissionsmehrheit jedoch eine fehlende Legitimität der DDR zum Ausdruck bringe.⁸⁴⁸ Die DDR könne zudem nicht „mit reduziert-, realsozialistischen“, totalitarismustheoretischen oder anderweitig vorbelasteten Interpretationsmustern [...] adäquat erfasst werden“.⁸⁴⁹

Über die Bewertung des Staatssystems der DDR hinaus, erstreckte die Kommissionsmehrheit ihr Unwerturteil auch auf die der DDR zugrunde liegende Ideologie.⁸⁵⁰ Am 12. Februar 1993 veranstaltete die Kommission eine öffentliche Anhörung zu dem Thema „Marxismus-Leninismus und die soziale Umgestaltung in der SBZ/DDR“.⁸⁵¹ Der Kommissionsvorsitzen-

843 Ebd., S. 282.

844 *EppeImann*, in: *EppeImann/Faulenbach/Mähler*t, Bilanz und Perspektiven, 2003, S. 401 (402).

845 *Yoder*, Truth without reconciliation: An appraisal of the enquete commission on the SED dictatorship in Germany, *German Politics* 8 (1999), S. 59 (70).

846 *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 256.

847 Der Begriff „Unrechtsstaat“ geht auf Fritz Bauer zurück, der im Remer-Prozess in seiner Funktion als Vertreter der Anklage den NS-Staat als „Unrechtsstaat“ bezeichnete; siehe dazu *Bauer*, in: *Perels/Wojak*, Die Humanität der Rechtsordnung, 1998.

848 *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 270.

849 Ebd., S. 253.

850 So auch *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 12.

851 *EK*, Öff. Anh. zum Marxismus-Leninismus, in: *BT*, Materialien, 12. WP, Band III/1, 1995, S. 11.

de Eppelmann eröffnete die Anhörung mit einer Ansprache, in der er seine Hoffnung ausdrückte, die Anhörung werde insbesondere die Auswirkungen „die die Pseudo-Religion des Marxismus-Leninismus auf die alltägliche Praxis in der Gesellschaft der DDR hatte“⁸⁵² freilegen. Der Vorsitzende plädierte in diesem Zusammenhang, marxistische Theorie und gesellschaftliche Umsetzung gemeinsam zu betrachten und zu bewerten.⁸⁵³ Eppelmann antizipierte zudem die Ergebnisse der Anhörung, indem er postulierte, dass in den wissenschaftlichen Vorträgen und Zeitzeugenberichten vermutlich sichtbar werde, „daß das Scheitern der marxistisch-leninistischen Theorie in der Praxis vor allem in seinem falschen und unrealistischen Menschenbild begründet“⁸⁵⁴ gewesen sei. Nachdem drei wissenschaftliche Vorträge gehalten und diskutiert wurden,⁸⁵⁵ kamen fünf Zeitzeug:innen zu Wort, die allesamt Mitglieder des Bundestags waren.⁸⁵⁶ Die Anhörung bildete, neben Berichten, Expertisen und Gutachten, eine zentrale Grundlage der Erkenntnisse, die die Kommission in ihrem Abschlussbericht verankerte. Dort versuchten die Verfasser:innen des Mehrheitsberichts zu beweisen, dass der Ideologie des Marxismus-Leninismus eine gewisse Totalität wesensimmanent sei. Dies kommt besonders in der Gegenüberstellung von Sozialismus und Rechtsstaat im Abschlussbericht zum Ausdruck, wo es heißt:

„Die Vorrangstellung der ‚sozialistischen Gesellschaft‘ vor dem Individuum stellt den grundsätzlichen Unterschied zum freiheitlichen Rechtsstaat dar, der die Würde des einzelnen mit seinen individuellen Menschenrechten zur Grundlage staatlichen Handelns macht und damit die Macht des Staates gegenüber dem Einzelnen begrenzt.“⁸⁵⁷

Wie an diesem Zitat abzulesen ist, reichte der Appell der Kommissionsmehrheit bis in die Gegenwart hinein. Die Verurteilung der Ideologie war darauf ausgerichtet, auch jede gegenwärtige und zukünftige sozialistische Alternative zur Bundesrepublik Deutschland zu delegitimieren.⁸⁵⁸ Nicht nur das Kommissionsmitglied der PDS/Linke Liste fühlte sich durch derartige Ausführungen im Mehrheitsvotum mutmaßlich auf die Füße getreten. Die Mitglieder der SPD-Fraktion und drei sachverständige

852 Ebd., S. 11 (12-13).

853 Ebd., S. 11 (12-13).

854 Ebd., S. 11 (13).

855 Ebd., S. 11.

856 Ebd., S. 11 (74).

857 EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 48.

858 Beattie, *Playing Politics with History*, 2008, S. 125.

Kommissionsmitglieder verfassten ein Sondervotum,⁸⁵⁹ in dem sie die Instrumentalisierung der Ideologie durch die SED in den Vordergrund stellten.⁸⁶⁰ Zugleich betonten sie, dass „nicht verkannt werden [dürfe], daß der Marxismus-Leninismus auf Teile der Gesellschaft eine gewisse Anziehungskraft ausgeübt“⁸⁶¹ habe. Wie für die Kommissionsmehrheit galt der Marxismus-Leninismus zwar auch in den Augen der Verfasser:innen des Sondervotums „als obsolet“,⁸⁶² allerdings träfe „dies nicht generell für alle marxistischen Denkansätze zu“.⁸⁶³ Über den Marxismus-Leninismus hinaus wurde auch der Antifaschismus vollständig durch die Kommissionsmehrheit delegitimiert.⁸⁶⁴ Zudem stand mit der ersten Hauptaussage die besondere Wertschätzung der Opposition im Einklang. Allen, die sich mutig gegen die Diktatur positioniert hatten, galt der besondere Respekt der Kommission. Damit einher ging eine besondere Anerkennung des Aufstands vom 17. Juni 1953 als einzigem positiven Identifikationsmerkmal der DDR neben der friedlichen Revolution.⁸⁶⁵

Während der Diktaturcharakter der DDR von fast allen Kommissionsmitgliedern bejaht wurde, stieß die zweite Kernaussage, der Vergleich zwischen Nationalsozialismus und SED-Regime, auf mehr Unbehagen. Die letzten beiden öffentlichen Anhörungen der Kommission, die am 3. und am 4. Mai 1994 im Reichstagsgebäude in Berlin stattfanden, trugen den Titel „Zur Auseinandersetzung mit den beiden Diktaturen in Deutschland in Vergangenheit und Gegenwart“.⁸⁶⁶ Sie bildeten in gewisser Weise den Abschluss der öffentlichkeitswirksamen Kommissionstätigkeit. Der Vorsitzende Eppelmann eröffnete die erste Anhörung. Gleich zu Beginn hob er Unterschiede zwischen SED-Regime und Nationalsozialismus hervor, die seiner Meinung nach darin bestanden, dass sich das SED-Regime „nicht mit den Verbrechen des Rassismus, des Völkermordes und der Auslösung eines Krieges besudelt“⁸⁶⁷ habe. Dies vorangestellt, nannte der Vorsitzen-

859 EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 48-53.

860 Ebd., S. 50.

861 Ebd., S. 50.

862 Ebd., S. 51.

863 Ebd., S. 51.

864 *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 162.

865 In diese Richtung *Meznik*, *Vom ‚legitimen Versuch‘ zum ‚verbrecherischen Experiment‘*, 2013, S. 176.

866 EK, Öff. Anh. zu beiden Diktaturen, 1. Teil, in: BT, Materialien, 12. WP, Band IX, 1995, S. 574 und EK, Öff. Anh. zu beiden Diktaturen, 2. Teil, in: BT, Materialien, 12. WP, Band IX, 1995, S. 676.

867 EK, Öff. Anh. zu beiden Diktaturen, 1. Teil, in: BT, Materialien, 12. WP, Band IX, 1995, S. 574 (575).

de Merkmale, die aus seiner Perspektive Parallelen zwischen den zwei Systemen aufwiesen. Dazu zählte er unter anderem einen totalitären Charakter beider Systeme und eine Missachtung von Menschen.⁸⁶⁸ Indem er in einem Atemzug von „Gestapo und Sicherheitsdienst“⁸⁶⁹ sowie von dem „Volksgenossen“ bzw. „sozialistischen Staatsbürger“⁸⁷⁰ sprach, suggerierte er fragliche Parallelen. Der erste Redner, dem Eppelmann das Wort erteilte, war der konservative Historiker Horst Möller, der in seiner Rede für die Anwendung des Totalitarismus-Begriffs auf nationalsozialistische, faschistische und „sämtliche kommunistische [...] Diktaturen einschließlich der SED-Diktatur“⁸⁷¹ plädierte. Anknüpfend an die von Eppelmann genannten Unterschiede hob Möller hervor, dass ein zentraler Unterschied zwischen den Systemen darin bestanden habe, dass es „im Kommunismus [...] keinen millionenfachen ‚Rassenmord‘“⁸⁷² gegeben habe. Sogleich fügte er jedoch hinzu, es habe stattdessen „einen millionenfachen Mord aus anderen ideologischen Motiven, einen Klassenmord“⁸⁷³ gegeben. Dazu verwies er nicht nur auf den stalinistischen Terror, sondern auch auf Lenin, den er als „Terrorist im politischen Sinne“⁸⁷⁴ bezeichnete. Die Argumentationen Eppelmanns und Möllers waren typisch für den Umgang mit dem Diktaturenvergleich auch innerhalb der Kommissionsmehrheit. Unterschiede zwischen der NS-Diktatur und dem SED-Regime wurden zwar genannt, standen oftmals jedoch nicht im Fokus, wobei NS-Verbrechen bisweilen auch deutlich in den Hintergrund gerieten und es oftmals zu einer Vermischung zwischen Kommunismus im Allgemeinen und dem SED-Regime im Speziellen kam.⁸⁷⁵ Insbesondere in der Anfangszeit sprachen Abgeordnete der CDU/CSU, F.D.P. und SPD in Bezug auf das SED-Regime des Öfteren von einem totalitären Regime.⁸⁷⁶ In diesem Kontext muss beachtet werden, dass der Diktaturenvergleich keineswegs durch die Enquete-Kommission begründet wurde. Seit der Wiedervereinigung waren Diskurse

868 Ebd., S. 574 (575).

869 Ebd., S. 574 (575).

870 Ebd., S. 574 (576).

871 Ebd., S. 574 (578).

872 Ebd., S. 574 (579).

873 Ebd., S. 574 (579).

874 Ebd., S. 574 (579).

875 *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 205-207.

876 Ebd., S. 200.

um die „doppelte Vergangenheitsbewältigung“⁸⁷⁷ und die sog. zweite deutsche Diktatur im Zuge der Aktenöffnungen und der strafrechtlichen Verfolgungen von SED-Unrecht typisch.⁸⁷⁸ Die Enquete-Kommission nahm vor diesem Hintergrund eher noch die Schärfe aus dem Diskurs heraus, indem sie betonte, dass die Systeme zwar vergleichbar seien, aber nicht gleichgesetzt werden dürften. Auf der anderen Seite griff die Kommission antikommunistische Totalitarismuskonzepte der 1950er- und 1980er-Jahre auf, nach denen der Kommunismus im Vergleich zum Nationalsozialismus die größere Katastrophe gewesen sei. Der Diktaturenvergleich war mehr als eine theoretische Fragestellung, diente er doch der Identitätsbildung der Bundesrepublik Deutschland, die auf der Abgrenzung vom Nationalsozialismus einerseits und der Abgrenzung von der DDR andererseits fußte.⁸⁷⁹ Die Schwierigkeiten, die einige Kommissionsmitglieder in dem Diktaturenvergleich sahen,⁸⁸⁰ bezogen sich nicht auf den Vergleich per se, sondern auf eine durch den Vergleich drohende Relativierung der nationalsozialistischen Verbrechen. In einem Sondervotum⁸⁸¹ der Mitglieder der SPD-Fraktion und drei sachverständiger Kommissionsmitglieder wurde angemahnt, dass die Aufarbeitung der DDR nicht dazu führen dürfe, „die Schrecken der NS-Zeit im gegenwärtigen Bewußtsein zu relativieren“.⁸⁸² Ebenso wie die Mitglieder der SPD-Fraktion warnte der Abgeordnete Keller in seinem Sondervotum vor einer Verharmlosung der NS-Diktatur.⁸⁸³ Er beanstandete darüber hinaus, dass ein solcher Vergleich primär eine Schmähung der DDR beabsichtige.⁸⁸⁴

Dem Diktaturenvergleich folgte der sog. antitotalitäre Konsens der Enquete-Kommission, der am Ende der Haupterzählung stand. Insbesondere die Christdemokrat:innen richteten den Konsens gegen die in ihren Augen

877 Für eine kritische Analyse der Diskurse um die „doppelte Vergangenheit“ siehe *Rudnick*, in: Fischer/Lorenz, Lexikon der »Vergangenheitsbewältigung« in Deutschland, 2007, S. 275-279.

878 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Rudnick*, Die andere Hälfte der Erinnerung, 2011, S. 22, 57.

879 So Kocka in *EK*, Öff. Anh. zu beiden Diktaturen, 1. Teil, in: BT, Materialien, 12. WP, Band IX, 1995, S. 574 (589); siehe auch *Metzler*, Zeitgeschichte im Parlament, Die Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Historische Zeitschrift 266 (1998), S. 97 (106).

880 Siehe hierzu *Beattie*, Playing Politics with History, 2008, S. 207-211.

881 *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 283-286.

882 Ebd., S. 284.

883 Ebd., S. 256, 264.

884 Ebd., S. 264.

nahezu extremistische PDS/Linke Liste.⁸⁸⁵ Dabei markierten der antitotalitäre Konsens wie auch die gesamte Haupterzählung sowohl das Ende der Kommissionstätigkeit als auch ihren Beginn. Bereits in der Einsetzungsdebatte des Deutschen Bundestags vom 12. März 1992 nannte Eppelmann die DDR eine „DDR-Diktatur“.⁸⁸⁶ Der Diktaturcharakter der DDR stand ferner für alle Gruppen und Fraktionen, bis auf die Gruppe PDS/Linke Liste, von Beginn an fest, denn er fand schon Eingang in ihre Anträge auf Einsetzung einer Kommission.⁸⁸⁷ Auch in dem Mandat sowie im Kommissionsnamen selbst kam die Einordnung als Diktatur mehrmals zum Ausdruck,⁸⁸⁸ Diktaturvergleiche kamen ferner bereits in der Einsetzungsdebatte zum Vorschein (s.o.). Auch den antitotalitären Konsens formulierte Eppelmann bereits vor Beginn der Kommissionstätigkeit in der Einsetzungsdebatte, indem er postulierte:

„Lassen Sie uns die wichtigste Lehre unseres Jahrhunderts für uns Deutsche formulieren: Nie wieder Diktatur! Egal, welche Bezeichnung sie auch immer tragen mag: national, religiös, nationalsozialistisch, sozialistisch oder kommunistisch – nie wieder Diktatur!“⁸⁸⁹

Vor diesem Hintergrund entwickelte die Kommission die Thesen ihrer Haupterzählung also nicht, sondern untermauerte diese in ihrer Tätigkeit. Es ist anzunehmen, dass durch das Denken vom Ergebnis her potenzielle Erkenntnismöglichkeiten verspielt wurden. Im Umgang mit der marxistischen Ideologie bspw. verbaute sich die Kommission die Möglichkeit, zu erforschen, wie die Ideologie in Ostdeutschland tatsächlich funktioniert hatte.⁸⁹⁰ Das Erkenntnisinteresse der Kommission wurde durch das Anliegen der Kommissionsmehrheit überlagert, die DDR zu delegitimieren.⁸⁹¹ Zudem konnten die vertretenen Regierungsparteien durch die Abwertung der DDR gleichfalls von gegenwärtigen Herausforderungen bei der Ver-

885 *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 236 mit Verweis auf *Koschyk*, in: Eckart/Hacker/Mampel, *Wiedervereinigung Deutschlands*, 1998, S. 473 (477-480) und *Jesse*, in: *Isensee*, *Vergangenheitsbewältigung durch Recht*, 1992, S. 9 (35).

886 *BT*, Debatte des BT am 12. März 1992, in: *BT, Materialien*, 12. WP, Band I, 1995, S. 25 (28).

887 So auch *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 109.

888 *Ebd.*, S. 109.

889 *BT*, Debatte des BT am 12. März 1992, in: *BT, Materialien*, 12. WP, Band I, 1995, S. 25 (29).

890 *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 132.

891 In diese Richtung auch *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 62.

wirklichung der Deutschen Einheit ablenken.⁸⁹² Obwohl die Ergänzung der Abgeordneten durch Sachverständige eine Rückkoppelung von subjektiv Erlebtem und persönlichen Ansichten an den objektiven Forschungsstand ermöglichen sollte, konnte sich die Wissenschaft im Ergebnis nicht durchsetzen. Die Enquete-Kommission konnte sich somit zu keinem Zeitpunkt von ihrem politischen Gepräge lösen.

Die vorgegebenen geschichtlichen Zeiträume und -punkte, die von der Kommission besonders betrachtet werden sollten,⁸⁹³ berücksichtigten die Kommissionsmitglieder in ihrer Tätigkeit; zu allen finden sich Passagen im Abschlussbericht.⁸⁹⁴ Dem Volksaufstand vom 17. Juni 1953 widmete die Kommission bspw. ein eigenes, wenn auch kurzes, Kapitel.⁸⁹⁵ Die SBZ wurde im Rahmen des ersten Themenfelds adressiert.⁸⁹⁶ Die Kommission beherzigte ebenfalls die meisten der geforderten „praktischen Konsequenzen“.⁸⁹⁷ So leistete sie gewisse Abhilfe für die Opfer des SED-Regimes, indem sie opferbezogene spezifische Handlungsempfehlungen entwickelte.⁸⁹⁸ Die Kommission empfahl in dieser Hinsicht 15 konkrete Maßnahmen, wie eine stärkere finanzielle Unterstützung der Stiftung für ehemalige politische Häftlinge, eine finanzielle Förderung von Opfer-Verbänden sowie eine Förderung von Gedenkstätten mit gesamtstaatlicher Bedeutung.⁸⁹⁹ Viele der Empfehlungen sind jedoch sehr vage formuliert und werfen weitere Fragen auf. Beispielsweise empfahl die Kommission „Personen, die aus politischen Gründen besondere berufliche Nachteile hinzunehmen hatten [...] mit Hilfe von Förderprogrammen bei ihrer Aus- und Weiterbildung“⁹⁰⁰ zu unterstützen. Wie diese Förderprogramme aussehen sollten und die Förderung konkret ausgestaltet sein könnte, wurde nicht im Ansatz spezifiziert. Im Abschlussbericht wurde den Opfern

892 *Meznik*, Vom ‚legitimen Versuch‘ zum ‚verbrecherischen Experiment‘, 2013, S. 165.

893 *EK*, Beschlußempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 6 (A III.).

894 *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 18-20 (Konstituierung der Diktatur), S. 196-197 (Aufstand vom 17. Juni 1953), S. 89-90, 100 (Zwangskollektivierung und Mauerbau), S. 204 (Einmarsch der Warschauer-Pakt-Truppen in die CSSR), S. 127-128 (Machtwandel von Ulbricht zu Honecker), S. 207-211, 134-136 (friedliche Revolution und Wiedervereinigung).

895 *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 196, 197.

896 *Ebd.*, S. 16, 18-21.

897 *EK*, Beschlußempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 6 (IV.); s.o. unter D. II.2.b.

898 Siehe zu den opferbezogenen Empfehlungen *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 232, 233.

899 *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 232, 233.

900 *Ebd.*, S. 233.

zudem eine gewisse Abhilfe geboten, indem die DDR-Vergangenheit und das Leid der Opfer für die Nachwelt festgehalten wurden. So widmete die Kommission den Opfern des SED-Regimes ein eigenes Kapitel im Abschlussbericht, in dem allerdings weder einzelne Geschichten noch die Namen der Opfer erwähnt sind. Stattdessen unternahm die Kommission den Versuch, bestimmte Opferkategorien zu bestimmen.⁹⁰¹ Ihrem Mandat nach sollte die Kommission in Bezug auf die Opfer zudem aufzeigen, inwieweit noch nachwirkende Benachteiligungen im beruflichen Sektor und im Bildungsbereich überwunden werden könnten.⁹⁰² Bis auf die allgemeine Forderung, „Personen, die aus politischen Gründen besondere berufliche Nachteile hinzunehmen hatten“⁹⁰³ zu unterstützen, finden sich im Abschlussbericht keine Anhaltspunkte dafür, dass sich die Kommission spezifisch mit dieser Frage auseinandergesetzt hat. Ebenso wenig enthält der Abschlussbericht die geforderten Hinweise zu Verarbeitungsmöglichkeiten.⁹⁰⁴ Alle anderen aufgegebenen Konsequenzen beherzigte die Kommission allerdings.⁹⁰⁵

Insbesondere finden sich an mehreren Stellen des Abschlussberichts die geforderten Handlungsempfehlungen.⁹⁰⁶ Neben denjenigen, die sich explizit auf den Umgang mit Opfern des SED-Regimes beziehen (s.o.), formulierte die Kommission weitere Empfehlungen zu spezifischen Themenfeldern.⁹⁰⁷ Zudem finden sich in einem allgemeinen Teil zu „Erfahrungen, Erkenntnisse[n] und Empfehlungen“⁹⁰⁸ der Kommission weitere Empfehlungen allgemeiner Natur.⁹⁰⁹ Die Kommission regte dort bspw. bei der Bundeszentrale und den Landeszentralen für politische Bildung an, die wissenschaftliche Forschung zu unterstützen.⁹¹⁰ Der Kultusministerkonferenz empfahl die Kommission ferner, die aktuellen Schulbücher auf die Vereinbarkeit mit einem passenden zeitgeschichtlichen Bildungs-

901 Ebd., S. 229, 230.

902 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 6 (IV.); s.o. unter D. II.2.b.

903 EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 233.

904 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 7 (IV.); s.o. unter D. II.2.b.

905 EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 214-218 (Regierungskriminalität), S. 234-249 (Archive), S. 280-281 (wissenschaftliche Aufarbeitung).

906 EK, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 7 (IV.); s.o. unter D. II.2.b.

907 Siehe bspw. zu dem Thema „Archive zur Erforschung der DDR-Geschichte“ die Handlungsempfehlungen unter EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 249.

908 EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 279.

909 Ebd., S. 279-286.

910 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen bzgl. der Empfehlungen EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 280-286.

auftrag zu überprüfen. In einem Sondervotum von SPD-Kommissionsmitgliedern und drei sachverständigen Kommissionsmitgliedern zu dem allgemeinen Teil sind weitere Handlungsempfehlungen festgehalten. Die Verfasser:innen des Sondervotums empfahlen bspw. die Einführung von Gedenktagen. Die Empfehlungen der Kommission erschöpften sich insgesamt in sehr allgemein gehaltenen Forderungen. Als besonders bedauerlich erscheint in diesem Kontext, dass sich die Kommission nicht auf allgemeine Empfehlungen einigen konnte, sondern auch an dieser Stelle ein Sondervotum entwickelt werden musste.

Die Arbeitsweise der Kommission enthielt alle drei vorgegebenen Elemente. Die Kommission führte zunächst die geforderten Dialoge mit Betroffenen, Bürgergruppen, Aufarbeitungsinitiativen und Wissenschaftler:innen.⁹¹¹ Dazu veranstaltete sie am 30. September 1992 eine Anhörung zu dem Thema „Erfahrungsaustausch mit Organisationen, die sich ebenfalls mit der Aufarbeitung der SED-Diktatur befassen“.⁹¹² Die Kommission führte gleichfalls insgesamt 44 öffentliche Anhörungen durch, die nicht nur in der alten Hauptstadt Bonn und der neuen Hauptstadt Berlin stattfanden, sondern darüber hinaus an vielen weiteren Orten der neuen Bundesländer.⁹¹³ Insgesamt kamen in diesen Anhörungen 327 Wissenschaftler:innen und Zeitzeug:innen zu Wort.⁹¹⁴ Die Anhörungen begannen in der Regel mit einer kurzen Eröffnungsrede des Kommissionsvorsitzenden, in der dieser nicht nur die Anwesenden begrüßte, sondern auch inhaltlich in das Anhörungsthema einführte. Danach folgten in der Regel mehrere wissenschaftliche Vorträge, die häufig mit einer Diskussionsrunde abgeschlossen wurden. Schließlich kamen im zweiten Teil der Anhörungen mehrere Zeitzeug:innen zu Wort. Wie die wissenschaftlichen Vortragenden hielten auch sie eigene „Vorträge“, bei denen sie selten unterbrochen wurden. Manchmal wurde ihnen zuvor ein Fragenkatalog mit bestimmten Fragestellungen ausgehändigt.⁹¹⁵ Da die Zeitzeug:innen erst am Ende der Anhörungen auftraten, gerieten sie zuweilen in Zeitnot.⁹¹⁶ In diesem Zusammenhang wurde in einer Anhörung die Frage aufgeworfen, ob

911 EK, Beschlußempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 7 (V.); s.o. unter D. II.2.b.

912 EK, Öff. Anh. zum Erfahrungsaustausch, in: BT, Materialien, 12. WP, Band IX, 1995, S. 120.

913 EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 11.

914 Ebd., S. 11.

915 EK, Öff. Anh. zu Blockparteien, in: BT, Materialien, 12. WP, Band II/1, 1995, S. 277 (382).

916 Siehe z.B. EK, Öff. Anh. zu Blockparteien, in: BT, Materialien, 12. WP, Band II/1, 1995, S. 277 (381).

die Zeitzeug:innen nicht generell lieber zu Beginn der Anhörungen zu Wort kommen sollten.⁹¹⁷ Bis zuletzt blieb es jedoch dabei, dass die Zeitzeug:innen die Anhörungen erst am Ende durch ihre Beiträge bereichern konnten. Bei den Anhörungen war die Anbindung der Kommissionsmitglieder an den Deutschen Bundestag nicht zu übersehen. Dass Anhörungen wegen Abstimmungen unterbrochen wurden, war keine Seltenheit.⁹¹⁸ Auch kam es vor, dass der Kommissionsvorsitzende Eppelmann persönlich inmitten einer öffentlichen Anhörung abreiste, um einen Termin wahrzunehmen.⁹¹⁹

Bei den Zeitzeug:innen handelte es sich oftmals um Menschen mit fachlichem Hintergrundwissen zu dem jeweiligen Anhörungsthema. Im Rahmen der Anhörung zu dem Thema „Marxismus-Leninismus und die soziale Umgestaltung in der SBZ/DDR“⁹²⁰ kamen lediglich Mitglieder des Bundestags als Zeitzeug:innen zu Wort.⁹²¹ Oftmals standen auch bei den Zeitzeug:innen nicht die persönlichen Erfahrungen, sondern die eigene Expertise im Vordergrund. Im Widerspruch dazu stand das von der Kommission im Abschlussbericht verankerte Anliegen, die Bürger:innen und Opfer des SED-Regimes in den Mittelpunkt der Anhörungen zu stellen.⁹²² In der Angabe, die Kommission habe primär DDR-Bürger:innen anhören wollen, „die unter dem SED-Regime entweder zu schweigen genötigt waren oder, weil sie zu den erklärten ‚Andersdenkenden‘ gehörten, unter Repressionen zu leiden hatten“⁹²³ kommt zudem das Bild der Kommission von der DDR-Bevölkerung zum Ausdruck. Die Bevölkerung galt entweder als „Opfer staatlicher Repression oder als [...] zur Anpassung genötigte Masse“.⁹²⁴ Ihr Anliegen versuchte die Kommission insbesondere im Wege von zwei öffentlichen Anhörungen zu dem Thema „Die SED-Diktatur – politische, geistige und psychosoziale Unterdrückungsmechanismen/Er-

917 EK, Öff. Anh. zu Blockparteien, in: BT, Materialien, 12. WP, Band II/1, 1995, S. 277 (381).

918 Siehe bspw. EK, Öff. Anh. zum Marxismus-Leninismus, in: BT, Materialien, 12. WP, Band III/1, 1995, S. 11 (12).

919 EK, Öff. Anh. zu Blockparteien, in: BT, Materialien, 12. WP, Band II/1, 1995, S. 277 (343).

920 EK, Öff. Anh. zum Marxismus-Leninismus, in: BT, Materialien, 12. WP, Band III/1, 1995, S. 11 (11).

921 Ebd., S. 11 (74).

922 EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 11.

923 Ebd., S. 11.

924 *Meznik*, Vom ‚legitimen Versuch‘ zum ‚verbrecherischen Experiment‘, 2013, S. 123.

fahrungen im Alltag⁹²⁵ zu verwirklichen. Im Rahmen der ersten Anhörung berichteten 13 Zeitzeug:innen,⁹²⁶ im Rahmen der zweiten Anhörung weitere 5,⁹²⁷ von ihren eigenen Alltagserfahrungen, von Repression, von Angst und von Mut im Umgang mit persönlichen Herausforderungen. Doch selbst in diesen Anhörungen dominierten die Vorträge und wissenschaftlichen Diskurse.⁹²⁸ Insgesamt betrachtet, entstand in vielen Anhörungen der Eindruck eines rein (politik-)wissenschaftlichen Diskurses, in dem den Erfahrungen der ehemaligen DDR-Bevölkerung kein angemessener Platz eingeräumt wurde.⁹²⁹ Einen geringen Platz in den Anhörungen nahmen Vertreter:innen der Seite der Täterpersonen ein. Sie kamen in wenigen Anhörungen zu Wort. Zwar befragte die Kommission mehrere Personen, die zum Teil hohe Ämter im SED-Staat belegt hatten.⁹³⁰ Die meisten eingeladenen ehemaligen Regierungsbeamt:innen lehnten eine Teilnahme an den Anhörungen jedoch zum Teil aus Angst davor ab, dass ihre Aussagen vor Gericht gegen sie verwendet werden könnten.⁹³¹

Die Aufmerksamkeit der Bevölkerungsmehrheit konnte die Kommission im Wege der öffentlichen Anhörungen nicht erlangen.⁹³² Dabei hatte es mehrere Ideen gegeben, um die Öffentlichkeit stärker zu involvieren.⁹³³ In der Diskussion um das „Wie“ der Einbeziehung der Bevölkerung der neuen Bundesländer war bspw. der Vorschlag entstanden, Gespräche mit Bürger:innen zu führen und dazu auch mit Bussen in einzelne Regionen zu fahren.⁹³⁴ Zu Beginn der Kommissionstätigkeit hatte der Vorsitzende einen narrativen Ansatz in Erwägung gezogen, er wollte überall in den

925 EK, Öff. Anh. zum DDR-Alltag, 1. Teil, in: BT, Materialien, 12. WP, Band II/1, 1995, S. 111; EK, Öff. Anh. zum DDR-Alltag, 2. Teil, in: BT, Materialien, 12. WP, Band II/1, 1995, S. 219.

926 EK, Öff. Anh. zum DDR-Alltag, 1. Teil, in: BT, Materialien, 12. WP, Band II/1, 1995, S. 111 (111-112).

927 EK, Öff. Anh. zum DDR-Alltag, 2. Teil, in: BT, Materialien, 12. WP, Band II/1, 1995, S. 219.

928 Beattie, *Playing Politics with History*, 2008, S. 70.

929 Yoder, Truth without reconciliation: An appraisal of the enquete commission on the SED dictatorship in Germany, *German Politics* 8 (1999), S. 59 (72); siehe auch Beattie, *Playing Politics with History*, 2008, S. 70; ähnlich auch Krüger, in: Buckley-Zistel/Kater, *Nach Krieg, Gewalt und Repression*, 2011, S. 131 (144).

930 EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 11.

931 Hayner, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 52.

932 Beattie, *Playing Politics with History*, 2008, S. 234.

933 Ebd., S. 67, 68.

934 Siehe hierzu Beattie, *Playing Politics with History*, 2008, S. 67, 68; siehe auch Krüger, in: Buckley-Zistel/Kater, *Nach Krieg, Gewalt und Repression*, 2011, S. 131 (143-144).

neuen Bundesländern tausende Menschen nach ihren persönlichen Geschichten befragen.⁹³⁵ Im Ergebnis konnten sich die Vorschläge, die möglicherweise die öffentliche Aufmerksamkeit erhöht hätten, nicht durchsetzen. Die geringe Teilnahme der Öffentlichkeit wurde ebenfalls für die Zeitzeug:innen sichtbar. Am Ende einer Anhörung bedauerte eine Zeitzeugin:

„Ich möchte noch eines zur heutigen Anhörung sagen. Ich finde es schade, daß so wenig Öffentlichkeit da ist, [...] ich würde es aber noch schlimmer finden, wenn bei der Presse das Bild derart entstehen würde, daß sich das aus Mangel an Interesse so darstellt. Das ist aber auf keinen Fall so, sondern das ist einfach ganz schlecht publiziert worden.“⁹³⁶

Tatsächlich entwickelte die Kommission keine eigene umfassende Publikationskampagne und war somit primär auf die Berichterstattung der Medien angewiesen. Nach eigener Angabe hat die Kommission dort eine „oft sehr kontroverse Beachtung gefunden“.⁹³⁷ Auch musste sie sich die mediale Aufmerksamkeit von Beginn an mit der BStU teilen. Nicht nur die persönlichen Stellungnahmen des Bundesbeauftragten, sondern auch die medialen Enthüllungsberichte führten dazu, dass sich die BStU zu der „maßgebenden [...] Stimme in der öffentlichen Auseinandersetzung mit der DDR-Vergangenheit“⁹³⁸ entwickelte. Der Vorsitzende der Kommission versuchte, bestimmte Anhörungen bekannter zu machen, indem er am Ende einer Anhörung sein Publikum darum bat, im Wege der Mundpropaganda auf die nächsten öffentlichen Anhörungen der Kommission aufmerksam zu machen.⁹³⁹ Dies zeigt deutlich auf, dass die Kommission in weiten Teilen der Bevölkerung nicht bekannt war. Insgesamt betrachtet konnte die Kommission den geforderten „Dialog mit der Öffentlichkeit“⁹⁴⁰ somit nicht umsetzen.

935 *Wüstenberg*, *Aufarbeitung oder Versöhnung*, 2008, S. 90 mit Verweis auf ein persönlich geführtes Interview mit Eppelmann am 9. Dezember 1999.

936 *EK*, *Öff. Anh. zum DDR-Alltag*, 1. Teil, in: *BT, Materialien*, 12.WP, Band II/1, 1995, S. 111 (163).

937 *EK*, *Abschlussbericht*, *BT-Drs.* 12/7820, 1994, S. 6 (Vorwort von Eppelmann).

938 *Meznik*, *Vom ‚legitimen Versuch‘ zum ‚verbrecherischen Experiment‘*, 2013, S. 204.

939 *EK*, *Öff. Anh. zum DDR-Alltag*, 2. Teil, in: *BT, Materialien*, 12. WP, Band II/1, 1995, S. 219 (276).

940 *EK*, *Beschlußempfehlung*, *BT-Drs.* 12/2597, 1992, S. 4 (A I.); s.o. unter D. II.2.b.

Neben den öffentlichen Anhörungen veranstaltete die Kommission 37 Anhörungen, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich waren.⁹⁴¹ Die Kommission gab zudem insgesamt 148 Expertisenaufträge zu 95 Themen in Auftrag.⁹⁴² Neben anderen erstellten der Historiker Peter Hübner⁹⁴³ und die Historikerin Charlotte Schubert⁹⁴⁴ Analysen. Die Kommission vergab ferner zwei Forschungsaufträge zur Quellenforschung in russischen Archiven.⁹⁴⁵ In Bezug auf die russischen Archive ergab sich die Schwierigkeit, dass diese zum damaligen Zeitpunkt nicht frei zugänglich waren.⁹⁴⁶ Ebenso wenig konnten gewisse Bestände aus den Archiven des Westens frei eingesehen und verwertet werden.⁹⁴⁷ Überdies erstellten die BStU sowie wissenschaftliche Mitarbeiter:innen aus dem Sekretariat der Kommission Forschungsberichte.⁹⁴⁸ Die Kommission hörte zudem diverse Institutionen, Organisationen und Initiativen wie das Dokumentations- und Informationszentrum Torgau an.⁹⁴⁹ Die Expertisen auswärtiger Wissenschaftler:innen und die Erkenntnisse, die aus den Anhörungen gewonnen werden konnten, bildeten die zentralen Informationsquellen der Kommission.⁹⁵⁰

Die Kommission erstellte rechtzeitig einen Abschlussbericht, den sie dem Deutschen Bundestag am 17. Juni 1994 vorlegte.⁹⁵¹ Zusätzlich zu dem Bericht veröffentlichte der Bundestag die Materialien der Kommission in 18 umfangreichen Bänden.⁹⁵² Der Bericht fußt auf den Erkenntnissen, die aus den Expertisen, Berichten, Forschungsaufträgen sowie Anhörungen und Diskussionsbeiträgen gewonnen werden konnten.⁹⁵³ Der Abschlussbericht ist, wie die Tätigkeit der Kommission selbst, durch das Aufzeigen von Strukturen der SBZ und der DDR gekennzeichnet. Er handelt nicht von einzelnen Menschen und ihren Geschichten, sondern von historischen Entwicklungen. Die einzelnen Beiträge zu den sechs Themenkomplexen sind abstrakte Beschreibungen von Trends und analytische

941 EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 12.

942 Ebd., S. 11.

943 Hübner, in: BT, Materialien, 12. WP, Band II/3, 1995, S. 1723-1769.

944 Schubert, in: BT, Materialien, 12. WP, Band III/3, 1995, S. 1773-1811.

945 EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 11.

946 Ebd., S. 19.

947 Ebd., S. 128.

948 Ebd., S. 11.

949 Ebd., S. 297.

950 Ebd., S. 11.

951 Ebd., S. 5 (Vorwort von Eppelmann).

952 *Enquete-Online*, Materialien der EK, abrufbar unter <https://enquete-online.de/recherche/detail/?show=wp12b1_0002> abgerufen am 26.07.2021.

953 EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 12.

Abhandlungen. Innerhalb der behandelten sechs Themenkomplexe sind Lücken und Forschungsdesiderata vorhanden, auf die die Kommission an verschiedenen Stellen des Abschlussberichts hindeutet.⁹⁵⁴ Das prägnante Merkmal des Abschlussberichts bildet die Vielzahl an Sondervoten. Zu dem Thema „Rolle und Funktion der Wissenschaft im SED-Staat“⁹⁵⁵ bestand innerhalb der Kommission eine grundsätzliche Uneinigkeit dahingehend, ob dieses Thema prinzipiell Eingang in den Abschlussbericht finden sollte.⁹⁵⁶ In dem Sondervotum des Abgeordneten Keller zu dem gesamten Bericht kommt zum Ausdruck, dass er und insbesondere seine Fraktion sich den im Abschlussbericht verankerten zentralen Ergebnissen der Kommission in weiten Teilen nicht anschließen wollten.⁹⁵⁷ Die beträchtlichen Differenzen betrafen unter anderem die Charakterisierung der DDR als Diktatur und Unrechtsstaat sowie die Vergleichbarkeit zwischen der nationalsozialistischen Diktatur und dem SED-Regime (s.o.). Keller führte in seinem Sondervotum zudem an, dass der „Widerspruch zwischen politischer Willensbildung [...] und der Suche nach der Wahrheit [...] nicht lösbar“⁹⁵⁸ gewesen sei. Er gab an, im Abschlussbericht würden wissenschaftlich unbelegte „Vorurteile über die Geschichte der DDR“⁹⁵⁹ vorhanden sein. Der Abgeordnete stellte überdies infrage, dass die Kommission tatsächlich einen Beitrag zur Versöhnung leisten konnte.⁹⁶⁰ Die geäußerte Kritik an der Tätigkeit der Kommission wiesen die Verfasser:innen des Mehrheitsberichts mit dem Vorwurf der politischen Voreingenommenheit Kellers zurück:

„Soweit in dem Votum Kritik an der Arbeit der Enquete-Kommission geäußert wird, läßt es zwar Ansätze zu einer differenzierten Auseinandersetzung erkennen, aber noch deutlicher wird sichtbar, daß das sich dort abzeichnende Geschichtsbild dazu dienen soll, Existenz und Politik der PDS zu rechtfertigen.“⁹⁶¹

954 Ebd., S. 11.

955 Ebd., S. 68.

956 Ebd., S. 73.

957 Laut *Beattie* stand Keller nicht eigentlich hinter dem Sondervotum, das jedoch Kellers Name als PDS-Vertreter der Kommission tragen musste, siehe *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 76.

958 *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 250.

959 Ebd., S. 250.

960 Ebd., S. 278.

961 Ebd., S. 280.

Wenngleich das Sondervotum des Abgeordneten in der Zurückweisung des gesamten Abschlussberichts einzigartig war, reihte es sich in eine Reihe anderer Sondervoten ein (s.o.). Dort traten oftmals nicht nur inhaltliche Differenzen zutage, sondern auch Kritik an der Umgangsweise innerhalb der Kommission wie z.B. bei der Adressierung des Themenfelds „Rolle und Selbstverständnis der Kirchen in den verschiedenen Phasen der SED-Diktatur“.⁹⁶² Kommissionsmitglieder der SPD-Fraktion und zwei sachverständige Kommissionsmitglieder verfassten zu diesem Teil ein Sondervotum, in dem sie ausführten, sie seien dazu „genötigt“⁹⁶³ worden, Änderungswünsche in Form von formulierten Anträgen beizusteuern und es habe eine Verhinderung der Diskussion ihrer Anträge stattgefunden, sodass die SPD-Mitglieder die Kommissionsitzung schließlich verließen.⁹⁶⁴ Die Kommissionsmitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und der F.D.P. attestierten dem Sondervotum daraufhin „politisch motivierte [...] Tatsachenverdrehungen“.⁹⁶⁵ Sie gaben an, der Zweck des Sondervotums würde darin bestehen, „die Rolle des MfS bei der konspirativen Durchdringung der Kirchen herunterzuspielen“.⁹⁶⁶ Es ließe ferner den Eindruck entstehen, „daß die Aufarbeitung der Vergangenheit eines führenden SPD-Mitglieds aus dem Bereich der DDR-Kirchen mit diesem Sondervotum verhindert werden soll“.⁹⁶⁷ Der Vorwurf, die SPD-Mitglieder versuchten, die Aufarbeitung zu verhindern, markiert einen Tiefpunkt in der Umgangsweise miteinander und zeigt, wie wenig sich die Kommissionsmitglieder gegenseitig vertrauten, ein ernsthaftes Interesse an einer objektiven Aufarbeitung des SED-Regimes zu verfolgen. Über die Kritik an der Umgangsweise hinaus äußerten die Kommissionsmitglieder an mehreren Stellen des Abschlussberichts Kritik an ihrem eigenen Bericht. Die stärkste Kritik tritt in einem Sondervotum⁹⁶⁸ von Kommissionsmitgliedern der SPD-Fraktion und drei sachverständigen Kommissionsmitgliedern hervor. Sie attestierten dem Abschlussbericht „vielfältige Unzulänglichkeiten, Disproportionen, Lücken und auch formale Mängel“.⁹⁶⁹

962 Ebd., S. 158 (siehe zum gesamten Thema S. 158-188).

963 Ebd., S. 178.

964 Ebd., S. 178.

965 Ebd., S. 188.

966 Ebd., S. 188.

967 Ebd., S. 188; die Verfasser:innen der Stellungnahme spielten hier auf Manfred Stolpe an.

968 EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 283-286.

969 Ebd., S. 283.

Im Ergebnis war die Umsetzung der zentralen Kommissionsaufgabe oftmals durch parteipolitische Vereinnahmungen gekennzeichnet. Der Abschlussbericht wirkt dadurch an vielen Stellen wie eine Zusammenstellung der unterschiedlichen damaligen Parteiprogramme. Nach Ansicht von Keller und Reinhard Mocek, damaliges Parteimitglied der PDS/Linke Liste, liegt es in der Natur der Sache, dass Parteien „nicht primär nach Wahrheit, sondern nach Mehrheiten“⁹⁷⁰ streben. Stand die politische Zusammensetzung der Kommission tatsächlich der Wahrheitsfindung im Wege?⁹⁷¹ Zunächst ist anzumerken, dass nicht alle Dissonanzen auf die verschiedenen politischen Hintergründe der Mitwirkenden zurückzuführen sind, manche entstanden vielmehr durch eine destruktive Kommunikation innerhalb der Kommission. Der Vorwurf der Manipulation der Kommissionstätigkeit zu politischen Zwecken tauchte immer wieder dort auf, wo Uneinigkeit herrschte und berechtigte dazu, jegliche inhaltliche Auseinandersetzung mit einem Thema sofort zu beenden. Somit verbaute sich die Kommission die Chance, nach Kompromissformeln zu suchen. Die Anbindung an den Deutschen Bundestag wies von Beginn an die Gefahr auf, dass die Aufarbeitung der ostdeutschen Vergangenheit zum politischen Spielball würde, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Abschlussbericht der Kommission kurz vor den nächsten nationalen Wahlen von dem Deutschen Bundestag besprochen würde. Diese Gefahr realisierte sich gewissermaßen. So wurde im Abschlussbericht festgehalten, dass die Tätigkeit der Kommission partiell im Rahmen des Wahlkampfes von 1994 instrumentalisiert wurde.⁹⁷² Die politische Zusammensetzung selbst führte dazu, dass die Kommissionsmehrheit das Interpretationsmonopol für sich beanspruchte. Antikommunist:innen – sowohl aus den alten als auch aus den neuen Bundesländern – schrieben gegen den Kommunismus und die PDS/Linke Liste Geschichte.⁹⁷³ Die Möglichkeit, unter Einbeziehung aller Parteien Ergebnisse zu erarbeiten, die eine Identifizierung der gesamten Bevölkerung ermöglichen könnten, wurde somit negiert. Die Kommission als Ganze konnte es nicht leisten, in wesentlichen Punkten zu einer Einigung zu gelangen. Dies wurde ebenfalls durch die diversen Gegendarstellungen wie der von der PDS/Linke Liste herausgebrachten Reihe „An-

970 Keller/Mocek, in: Elm/Keller/Mocek, Ansichten zur Geschichte der DDR, Band IX/X, 1998, S. 8 (11).

971 Nach Keller/Mocek, in: Elm/Keller/Mocek, Ansichten zur Geschichte der DDR, Band IX/X, 1998, S. 8 (28) vernebelt „Der politische Auftrag der Kommission [...] den Blick auf die ganze Wahrheit“.

972 EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 11.

973 Beattie, *Playing Politics with History*, 2008, S. 11.

sichten zur Geschichte der DDR⁹⁷⁴ deutlich. Zudem gründete sich bereits 1993 eine „Alternative Enquete-Kommission Deutsche Zeitgeschichte“.⁹⁷⁵ Bis zu einem gewissen Grad ist die Handlungsweise der Kommissionsmehrheit nachvollziehbar gewesen. Dass die Aufarbeitung der Vergangenheit sich primär auf Unrecht konzentrieren muss, ist evident. Dass dieses in der DDR besonders von führenden kommunistischen Kräften ausging, gleichermaßen. Allerdings ließ es die Kommissionsmehrheit stellenweise erheblich an Differenzierungen fehlen. Gleichwohl ermöglichten die Sondervoten an diesen Stellen eine Abmilderung, sie erlaubten zum Teil eine „pluralistische Deutung der Vergangenheit“.⁹⁷⁶ Darüber hinaus konnte die Kommission viele Themenkomplexe und Unterthemen inhaltlich anreichern. Sie konnte es leisten, den Fokus von der Staatssicherheit weg auch auf andere Themen des SED-Regimes zu erweitern und dort zu fundierten Erkenntnissen zu kommen.⁹⁷⁷ Darüber hinaus gelang es der Kommission, einzelne Debatten über die Identität des vereinten Deutschlands anzuregen.⁹⁷⁸ Vor diesem Hintergrund konnte die Kommission ihre zentrale Aufgabe im Ergebnis erfüllen. Ihre politische Zusammensetzung erwies sich dabei gleichwohl als Hemmnis.

c.) Zielsetzungen

Bis heute herrscht Unklarheit über die Ziele der Enquete-Kommission. Die in dem Mandat verankerten Zielsetzungen wurden zum einen von der zentralen Aufgabe der Kommission und zum anderen von ihrer institutionellen Form als Enquete-Kommission überlagert. Dies resultierte darin, dass oftmals angenommen wurde, die zentrale Aufgabe sei gleichzeitig das Ziel der Kommission oder ihr Ziel habe in der Formulierung von Handlungsempfehlungen an den Bundestag gelegen.⁹⁷⁹ Zum Teil wurden auch

974 Siehe dazu exemplarisch *Keller/Mocek*, in: Elm/Keller/Mocek, Ansichten zur Geschichte der DDR, Band IX/X, 1998.

975 *Enquete-online*, Ergebnisse, abrufbar unter <<https://enquete-online.de/ergebnisse/>> abgerufen am 26.07.2021.

976 *Krüger*, in: Buckley-Zistel/Kater, Nach Krieg, Gewalt und Repression, 2011, S. 131 (141).

977 *Meckel*, in: Friedrich-Ebert-Stiftung, Eine Zwischenbilanz der Aufarbeitung, 1999, S. 120 (125).

978 *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 7, 8.

979 So z.B. angenommen von *Werle/Vormbaum*, *Transitional Justice*, 2018, S. 91.

die zu beachtenden praktischen Konsequenzen als Ziele verstanden.⁹⁸⁰ Hinzu kam, dass der Kommissionsvorsitzende in seinem Vorwort zum Abschlussbericht Ziele aufzählte, die sich nicht uneingeschränkt mit den in dem Mandat verankerten Zielsetzungen decken. Zwar nannte er die drei Ideale Gerechtigkeit, Versöhnung und Nationenbildung, doch umschrieb er die Gerechtigkeit gleich zweimal und ergänzte als Ziel die Formulierung von Hinweisen für den Gesetzgeber.⁹⁸¹ Auch diese vom Kommissionsvorsitzenden beschriebenen Ziele und Aufgaben wurden von verschiedenen Autor:innen als Referenz herangezogen.⁹⁸² Als zentrale Ursache für die beträchtliche Uneinigkeit hinsichtlich der Ziele der Kommission kann jedoch gelten, dass die Zielsetzungen in der Beschlussempfehlung nicht präzise beschrieben und nur teilweise ausdrücklich als Zielsetzungen bezeichnet wurden.

In Eppelmanns Vorwort zum Abschlussbericht wird deutlich, dass das Ziel, einen Beitrag zur Gerechtigkeit zu leisten, für den Kommissionsvorsitzenden eine besondere Bedeutung besaß. In seiner Aufzählung nahm die Förderung der Gerechtigkeit die erste Stelle ein. Eppelmann postulierte, dass die Kommission einen Beitrag dazu leisten sollte, „daß jene Kräfte, die in der DDR maßgeblich die Unterdrückung der Menschen organisierten, niemals wieder eine politische Chance im vereinigten Deutschland erhalten“⁹⁸³ werden, und dass die Kommission den Opfern dadurch, dass sie den Unrechtscharakter der SED-Diktatur beleuchtete, „zumindest historische Gerechtigkeit widerfahren lassen“⁹⁸⁴ sollte. Während in der ersten Formulierung die Forderung nach Lustrationen zum Ausdruck kommt, zielt die zweite Formulierung auf die Anerkennung des DDR-Unrechts ab. In der Praxis unternahm die Kommission den Versuch, einen Beitrag zur Gerechtigkeit zu leisten, indem sie Verantwortlichkeiten feststellte, so wie es in ihrem Mandat verankert ist. Sie widmete diesem Thema ein eigenes Kapitel in ihrem Abschlussbericht.⁹⁸⁵ Dort unternahm sie den Versuch, eine Hierarchie der Verantwortlichkeiten zu bestimmen: Sie schrieb Mitgliedern bestimmter Organisationen und Institutionen mit größeren

980 So von *Meckel*, in: Faulenbach/Meckel/Weber, Die Partei hatte immer recht, 1994, S. 250 (259-260).

981 *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 5 (Vorwort Eppelmann).

982 So z.B. von *Yoder*, Truth without reconciliation: An appraisal of the enquete commission on the SED dictatorship in Germany, *German Politics* 8 (1999), S. 59 (71).

983 *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 5 (Vorwort Eppelmann).

984 *Ebd.*, S. 5 (Vorwort Eppelmann).

985 *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 24-27.

Zuständigkeitsbereichen in abgestufter Rangfolge sog. Gesamtverantwortungen zu.⁹⁸⁶ In diesem Kontext postulierte sie: „Wer als maßgeblicher Funktionsträger für die Zustände in der DDR insgesamt oder in wichtigen Teilbereichen Verantwortung trug, dem kann keine politische Macht, die immer auch Macht über Menschen einschließt, anvertraut werden“.⁹⁸⁷ Zugleich plädierte die Kommission dafür, die jeweiligen Einzelfälle zu prüfen.⁹⁸⁸ Wichtiger als die Gesamtverantwortung erschien der Kommission eine sog. Einzelverantwortung, die sich etwa auf einzelne Maßnahmen oder Beschlüsse beziehe.⁹⁸⁹ Diese sei ausschlaggebend, um die politischen und beruflichen Möglichkeiten von ehemaligen Funktionär:innen im vereinten Deutschland festzulegen.⁹⁹⁰ Zur Bestimmung der jeweiligen Einzelverantwortung einer Person entwickelte die Kommission fünf Kriterien⁹⁹¹ wie bspw. die Frage, inwieweit ein besonderer Zugang zu Informationen bestanden habe.⁹⁹² Auch in dem allgemeinen Teil des Abschlussberichts sind Passagen zu der Gerechtigkeitsvorstellung der Kommission enthalten. Die Kommissionsmehrheit merkte dort an, dass niemand, der in nachgeordneten Stellen für das SED-Regime gearbeitet habe, pauschal und permanent ausgegrenzt werden dürfe.⁹⁹³ Zudem gab die Kommission an, dass individuelle Verantwortung nur durch eine individuelle Prüfung ermittelt werden könne.⁹⁹⁴ Gleichzeitig konstatierte sie, dass „Personen, die sich durch schuldhaftes Verhalten oder ihre Stellung im Machtapparat kompromittiert haben [...] für Führungspositionen im demokratischen Staat und in demokratischen Parteien nicht geeignet“⁹⁹⁵ seien, eine Aussage, die „nicht mit einem Mangel an Bereitschaft zur Versöhnung verwechselt werden“⁹⁹⁶ dürfe. Die Kommission stellte an dieser Stelle die widersprüchlichen Annahmen auf, dass individuelle Verantwortung lediglich durch individuelle Prüfung ermittelt werden könne, einige Täterpersonen jedoch gleichzeitig per se keine Führungspositionen im gesamtdeutschen demokratischen Staat übernehmen dürften. Auch in einer anderen Aussage

986 Ebd., S. 25, 26.

987 Ebd., S. 25.

988 Ebd., S. 26.

989 Ebd., S. 26.

990 Ebd., S. 26.

991 Ebd., S. 26, 27.

992 Ebd., S. 26.

993 Ebd., S. 281.

994 Ebd., S. 281.

995 Ebd., S. 281.

996 Ebd., S. 281.

kommt der Wunsch nach einem beherzten Durchgreifen gegenüber Täterpersonen und nach einer ausgleichenden Gerechtigkeit zum Ausdruck. Dort rief die Kommission die zuständigen Politiker:innen dazu auf, „zu prüfen, inwiefern gesetzgeberische und exekutive Maßnahmen, gerade auch im Bereich der Strafverfolgung, den Prozeß des Zusammenwachsens und der Versöhnung fördern helfen könnten“.⁹⁹⁷ An dieser Stelle deutet sich eine gewisse Unzufriedenheit mit den damaligen Strafverfolgungen an. In diesem Kontext ist zu beachten, dass es mit Blick auf den Gewaltenteilungsgrundsatz als grundsätzlich bedenklich erscheint, wenn sich Kommissionsmitglieder als Vertreter:innen der Legislative zu Gerichtsurteilen äußern.⁹⁹⁸ Im Ergebnis kumulierten die Beiträge zur Gerechtigkeit in einer Forderung nach Lustrationen. Die Kommission entwickelte zwar erste Bewertungsmaßstäbe, anhand derer Verantwortlichkeiten bestimmt werden könnten (s.o.) – diese sind allerdings sehr allgemein gehalten. Ansätze zur wiederherstellenden Gerechtigkeit, die Wahrheitskommissionen üblicherweise in ihren Fokus rücken, finden sich in der Arbeitsweise der Kommission und auch in ihrem Abschlussbericht nicht wieder.

Ebenfalls setzte sich die Kommission zum Ziel, einen Beitrag zur Versöhnung zu leisten. Sie ließ dabei offen, ob sich Versöhnung primär auf Opfer und Täterpersonen oder auch auf Einwohner:innen der neuen und alten Bundesländer beziehen sollte.⁹⁹⁹ In dieser Frage fand keine tiefgehende Auseinandersetzung mit dem Versöhnungsbegriff und dem diesbezüglichen Handlungsspielraum der Kommission statt.¹⁰⁰⁰ Die Zusammensetzung der Kommission, in deren Rahmen sowohl Opfer als auch Täterpersonen repräsentiert wurden (s.o.), barg in gewisser Weise ein versöhnendes Potenzial. Während die Opfer des SED-Regimes am ehesten von den ostdeutschen, ehemals oppositionellen, Kommissionsmitgliedern repräsentiert wurden, stand die PDS/Linke Liste als Nachfolgepartei der SED in gewisser Weise für die Täterpersonenseite. Die Mitwirkung der PDS/Linke Liste eröffnete vor diesem Hintergrund die Chance dazu, dass sich auch Täterpersonen mit der Kommission verbunden und dadurch eher kooperationsbereit zeigen würden. Zudem entstand die Möglichkeit, im Wege einer Integration der PDS/Linke Liste auf politischer Ebene einen Beitrag

997 Ebd., S. 281.

998 *Kreicker et al.*, in: Eser/Arnold, *Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht*, Band 2, 2000, S. 532; siehe dazu ausführlich *Arnold*, in: Institut für Kriminalwissenschaften Frankfurt a. M., *Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts*, 1995, S. 283 (283-312).

999 *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 47.

1000 Ebd., S. 49.

zur Versöhnung zu leisten und dabei eine Vorbildfunktion für die Gesellschaft wahrzunehmen. Im Ergebnis bewahrheitete sich jedoch keine dieser beiden denkbaren Varianten. Die Kommissionsmehrheit unternahm keinen Versuch, die PDS/Linke Liste in Diskussionen über die Vergangenheit ernsthaft zu integrieren.¹⁰⁰¹ Im Ergebnis bewirkte ihre Beteiligung somit keine gesellschaftliche Kraft der Versöhnung.¹⁰⁰² Eine Versöhnung auf der Makroebene kam auch nicht auf andere Weise zustande. Insbesondere wurde im Rahmen der Kommissionstätigkeit, bspw. in den öffentlichen Anhörungen, keine versöhnende Rhetorik benutzt und kein Versöhnungsnarrativ kreiert. Die Anhörungen dienten in der Tätigkeit der Kommission in erster Linie als eine von mehreren Informationsquellen.¹⁰⁰³

Die Kommission konnte auch keinen Beitrag dazu leisten, dass Versöhnungsprozesse auf individueller Ebene zwischen einzelnen Opfern und Täterpersonen stattfanden.¹⁰⁰⁴ Zunächst schuf die Kommission keinen Raum für eine Begegnung zwischen Opfern und Täterpersonen. Im Rahmen der Anhörungen trafen sie fast nie aufeinander. Von der Kommission ungeplant fand lediglich eine Begegnung zwischen einer Täterperson und einem Opfer statt.¹⁰⁰⁵ Auch die Einladung ehemaliger Vertreter:innen des Regimes verfolgte keinen Versöhnungszweck, sondern zielte darauf ab, Einblicke in Regimestrukturen zu erlangen.¹⁰⁰⁶ In ihrem Abschlussbericht konstatierte die Kommissionsmehrheit, dass die Maxime „Keine Aussöhnung ohne Wahrheit“¹⁰⁰⁷ in der Kommissionstätigkeit bedeutender geworden sei.¹⁰⁰⁸ Die Opfer würden zunächst ein Recht auf Wahrheit haben und danach könne auch die Versöhnung thematisiert werden.¹⁰⁰⁹ Die Kommission implizierte dadurch, dass der Zeitpunkt der Versöhnung schlichtweg noch nicht gekommen sei. Einen bescheidenen Genugtuungseffekt dürften Teile des Abschlussberichts für manche Opfer möglicherweise hervorgerufen haben. Dort widmete die Kommission Widerständler:innen und Oppositionellen¹⁰¹⁰ sowie den Opfern¹⁰¹¹ eigene Kapitel. Die Kommission

1001 *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 74, 75.

1002 So auch *Wüstenberg*, *Aufarbeitung oder Versöhnung*, 2008, S. 99.

1003 So auch *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 69.

1004 Ebd., S. 61.

1005 *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 74.

1006 Ebd., S. 74.

1007 *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 281.

1008 Ebd., S. 281.

1009 Ebd., S. 281.

1010 Ebd., S. 189-213.

1011 Ebd., S. 229-249.

entwickelte dort bestimmte Opferkategorien (s.o.).¹⁰¹² Allerdings hielt die Kommission die Kategorien sehr schematisch und stellte die individuellen Menschen dabei nicht in den Fokus.¹⁰¹³ Zudem beschränkte sie die Kategorien überwiegend auf die Formen von Unterdrückung und Verfolgung.¹⁰¹⁴ Auch hier ging es der Kommission weniger um individuelle Geschichten als um das Aufzeigen von Strukturen. Auf gesetzgeberische Maßnahmen, die den Opfern materiell oder immateriell hätten helfen können, übte die Kommission nur wenig erkennbaren Einfluss aus.¹⁰¹⁵ Von individuellen Anstrengungen einzelner Kommissionsmitglieder abgesehen, konnte die Kommission als Ganze keinen wesentlichen Beitrag zur Wiedergutmachungsgesetzgebung für die Opfer leisten.¹⁰¹⁶

Eine Annäherung entfremdeter Menschen aus den alten und aus den neuen Bundesländern nahm zwar in den internen Beratungen der Kommission einen gehobenen Stellenwert ein, ging darüber aber nicht hinaus.¹⁰¹⁷ Dazu trug die Tatsache bei, dass schon die Bevölkerungsmehrheit der DDR, die sich selbst nicht als Opfer identifizierte, in der Kommissions-tätigkeit keinen bedeutenden Platz einnahm. Wenngleich die Kommission zu der Alltagsthematik zwei öffentliche Anhörungen veranstaltete (s.o.), unternahm sie nur in sehr geringem Umfang den Versuch, den Alltag in der DDR in ihrem Abschlussbericht zu porträtieren. Lediglich am Rande ließ sie im Rahmen des Themenfelds „Rolle und Bedeutung der Ideologie, integrativer Faktoren und disziplinierender Praktiken in Staat und Gesellschaft der DDR“¹⁰¹⁸ Rückschlüsse auf das alltägliche Leben in der DDR zu. An mancher Stelle des Abschlussberichts tritt gar eine gewisse Überheblichkeit gegenüber ehemaligen DDR-Bürger:innen zutage.¹⁰¹⁹ Die durchschnittlichen DDR-Bürger:innen konnte die Kommission insgesamt

1012 Ebd., S. 229, 230.

1013 So auch *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 76.

1014 *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 76.

1015 Ebd., S. 62.

1016 Ebd., S. 65.

1017 Ebd., S. 49.

1018 *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 43 (siehe zum gesamten Thema S. 43-85).

1019 Unter *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 102 heißt es bspw.: „Das neue Recht ist das eines komplex organisierten modernen Rechtsstaates. Es ist für eine Bevölkerung schwer durchschaubar, die nicht an gesetzlich präzi-sierte Rechtsansprüche, sondern an ein unscharf umschriebenes Eingabewesen gewöhnt war.“

nicht in ihre Tätigkeit integrieren.¹⁰²⁰ Bisweilen setzte die Kommission auch alle Bürger:innen der DDR mit den Opfern gleich.¹⁰²¹

Im Ergebnis stand die analytische Erarbeitung von Beiträgen zu dem SED-Regime im Fokus der Kommission und verdrängte eine kritische Reflexion darüber, was unter Versöhnung verstanden werden kann und welchen Beitrag die Kommission selbst dazu leisten könnte.¹⁰²² Die Kommission priorisierte weder die Versöhnung zwischen Opfern und Täterpersonen noch diejenige zwischen Menschen der alten und neuen Bundesländer. Dies ist ein besonders gravierender Punkt gemessen daran, dass die Förderung der Versöhnung als zentrale Zielsetzung der Kommission in ihrem Mandat verankert wurde.¹⁰²³ Durch die Handhabung dieser Zielsetzung entsteht insgesamt der Eindruck, dass die Kommission ihr Mandat nicht als verbindlich betrachtete. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Kommissionsmitglieder selbst ihr eigenes Mandat formulierten.

Die Kommission sollte auch einen Beitrag zur Nationenbildung leisten. Sie versuchte, die Überwindung der Entfremdung zwischen Menschen der neuen und Menschen der alten Bundesländer im Wege der Vermittlung eines vereinenden historischen Narrativs zu fördern.¹⁰²⁴ Dabei traf die Kommission auf gewaltige Herausforderungen. Wie die Bevölkerung der alten Bundesrepublik Deutschland hatten auch große Teile der DDR-Bevölkerung eine Identität in Abgrenzung zu dem anderen deutschen Staat gebildet. Mehrere Jahrzehnte lang waren Feindbilder aufgebaut und manifestiert worden, die nicht von heute auf morgen überwunden werden konnten. Der ständige ideologische Wettkampf war einer der Gründe dafür, dass sich beide deutsche Staaten kulturell weit auseinanderentwickelt hatten.¹⁰²⁵ Außerdem hatten einige ehemalige DDR-Bürger:innen nach der Wiedervereinigung persönliche negative Erfahrungen gemacht, wie bspw. den Arbeitsplatz verloren, und standen der Vereinigung dadurch

1020 *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 61.

1021 Ebd., S. 83.

1022 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 49, 83.

1023 Ähnlich *Yoder*, *Truth without reconciliation: An appraisal of the enquete commission on the SED dictatorship in Germany*, *German Politics* 8 (1999), S. 59 (72, 77); siehe auch *Meznik*, *Vom ‚legitimen Versuch‘ zum ‚verbrecherischen Experiment‘*, 2013, S. 249, 250.

1024 In diese Richtung *Wilke*, *Die deutsche Einheit und die Geschichtspolitik des Bundestages*, *Deutschland Archiv* 30 (1997), S. 607 (607).

1025 *Yoder*, *Truth without reconciliation: An appraisal of the enquete commission on the SED dictatorship in Germany*, *German Politics* 8 (1999), S. 59 (62).

zunehmend kritisch gegenüber. Die Verantwortung für Herausforderungen im Vereinigungsprozess lag aus ihrer Perspektive zunehmend immer weniger bei dem alten System und mehr bei Verursacher:innen aus der (alten) Bundesrepublik Deutschland.¹⁰²⁶

Zunächst hatte in der Zusammensetzung der Kommission viel Potenzial gelegen, um das Ziel zu erreichen, einen Beitrag zur Nationenbildung zu leisten. Die Zusammensetzung aus West- und Ostdeutschen schuf die Möglichkeit, die Perspektiven aus der damaligen Bundesrepublik Deutschland und der DDR zu einem gemeinsamen Blick auf die Geschichte zu vereinen.¹⁰²⁷ Zudem eröffnete sie die Chance, im Wege einer friedlichen und produktiven Kooperation eine Vorbildrolle für die Bevölkerung einzunehmen. Die politische Zusammensetzung stellte mit Blick auf die Förderung der Nationenbildung und die Stärkung des demokratischen Selbstbewusstseins ebenfalls eine Erfolgsaussicht dar. Durch das Betreuen der Aufarbeitung durch Politiker:innen bestand die Chance, das Vertrauen in das neue politische System zu stärken. In der Umsetzung waren tatsächlich Differenzen zwischen ost- und westdeutschen Kommissionsmitgliedern, im Gegensatz zu den parteipolitischen Auseinandersetzungen, nicht auffällig.¹⁰²⁸ Dass sie trotzdem wenig Kraft als Vorbilder generieren konnten, lässt sich mit einem Blick auf die biografischen Hintergründe der Kommissionsmitglieder erklären. Die ostdeutschen Kommissionsmitglieder stammten, wie der Kommissionsvorsitzende Eppelmann, aus dem Dissident:innenmilieu der DDR und repräsentierten dadurch lediglich eine kleine Nische der DDR-Gesellschaft.¹⁰²⁹ Insgesamt betrachtet ist von der Zusammensetzung der Kommission somit keine vereinende Wirkung ausgegangen.

Als zentrales Mittel zur Nationenbildung kann insbesondere das von der Kommission propagierte große Narrativ gelten, das im Ergebnis darauf abzielte, einen antitotalitären Konsens in der gesamtdeutschen Gesellschaft zu verankern. Die Kommission musste dabei in gewisser Weise zwei Sichtweisen auf die DDR miteinander vereinen, die die Kulturwissenschaftlerin Carola S. Rudnick als „antikommunistische, anti-antifaschistische, totalitarismustheoretische Deutungen durch die CDU/CSU und posttotalitäre, liberale, kommunismuskritische bis hin zu anti-anti-

1026 *Meznik*, Vom ‚legitimen Versuch‘ zum ‚verbrecherischen Experiment‘, 2013, S. 91.

1027 *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 10.

1028 *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 228.

1029 *Yoder*, *Truth without reconciliation: An appraisal of the enquete commission on the SED dictatorship in Germany*, *German Politics* 8 (1999), S. 59 (73).

kommunistische Interpretationen der DDR insbesondere durch die SPD und die PDS¹⁰³⁰ bezeichnet. Eine Vereinigung der beiden Positionen gelang ihr im Ergebnis nicht, was sich unter anderem im Fehlen eines gemeinsamen Abschlusskapitels im Kommissionsbericht offenbarte. Gerade ein solches Kapitel hätte Opfer und Täterpersonen sowie Menschen aus Ost und West zumindest im Ansatz einander näherbringen können. Stattdessen entwickelten die Kommissionsmitglieder mehrere Fassungen mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen, die der Bevölkerung wenig Orientierung boten. Die Haupterzählung der Kommissionsmehrheit wurde am stärksten von dem Kommissionsmitglied Keller bzw. der hinter ihm stehenden Gruppe PDS/Linke Liste zurückgewiesen. Auch Teile der ehemaligen DDR-Bevölkerung sahen sich durch das Narrativ vor den Kopf gestoßen. In den Augen einiger ehemaliger DDR-Bürger:innen versuchte die Kommission, die DDR und ihre ehemaligen Bürger:innen in ein schlechtes Licht zu rücken.¹⁰³¹ Dass die Kommission beabsichtigte, die ehemalige DDR-Bevölkerung pauschal zu verurteilen, kann mitnichten behauptet werden. Sie beharrte stattdessen regelmäßig darauf, dass mit der Verurteilung des Regimes keine Verurteilung der Bevölkerung einhergehe – eine Angabe, die von der Bevölkerung allerdings nicht immer so angenommen werden konnte.¹⁰³² Dies war zu einem Teil darauf zurückzuführen, dass der Großteil der ehemaligen DDR-Bevölkerung nicht in den Prozess der Kommission integriert war. Insbesondere im Vergleich zu den strafrechtlichen Verfolgungen ehemaliger Regimevertreter:innen und den anhaltenden Skandalen, die durch die Aktenöffnungen ausgelöst wurden, konnte die Kommission lediglich eine sehr geringe öffentliche Wirkung erzielen.¹⁰³³ Sowohl eine aktive Partizipation als auch eine passive Verfolgung der Kommissionstätigkeit durch die Bevölkerungsmehrheit fehlten.¹⁰³⁴ Dass die Kommission die Gesellschaft nicht sehr stark in die Wahrheitssuche integrierte, lag zu einem Teil an ihrem Wesen als Enquete-Kommission.¹⁰³⁵ Diese institutionelle Form ist prinzipiell stark an das

1030 Rudnick, Die andere Hälfte der Erinnerung, 2011, S. 57, 58.

1031 Yoder, Truth without reconciliation: An appraisal of the enquete commission on the SED dictatorship in Germany, German Politics 8 (1999), S. 59 (75).

1032 Beattie, Playing Politics with History, 2008, S. 234.

1033 Ebd., S. 234.

1034 Yoder, Truth without reconciliation: An appraisal of the enquete commission on the SED dictatorship in Germany, German Politics 8 (1999), S. 59 (72).

1035 In diese Richtung auch Yoder, Truth without reconciliation: An appraisal of the enquete commission on the SED dictatorship in Germany, German Politics 8 (1999), S. 59 (75).

Parlament angebunden und nicht auf eine signifikante Mitwirkung der Öffentlichkeit ausgerichtet. Trotzdem stand der Kommission ein größerer Spielraum zu Verfügung, den sie im Ergebnis nicht ausreizte.

Wie bereits skizziert, bestand zu Beginn der Kommissionstätigkeit bereits ein mental geteiltes Deutschland. Die Kommission verursachte diese Spaltung zwischen Ost und West zwar nicht, aber sie konnte ihr auch nichts entgegensetzen und verschärfte sie eventuell sogar weiter.¹⁰³⁶ Vor diesem Hintergrund liegen wenige Anhaltspunkte dafür vor, dass die Kommission es leisten konnte, ein gemeinsames nationales Narrativ zu fördern oder auch nur einen breiten öffentlichen Diskurs in der Gesellschaft über die Bildung einer neuen nationalen Identität zu initiieren. Somit konnte die Kommission keinen substantziellen Beitrag zur Förderung der Nationenbildung als eine ihrer Zielsetzungen leisten.

Der Umgang der Kommission mit ihren Zielsetzungen erscheint insgesamt weniger ambitioniert als ihr Umgang mit ihrer zentralen Aufgabe. Welche konkreten Ziele die Kommission auf welche Weise erreichen sollte, wurde von Beginn an nicht eindeutig kommuniziert. Die Widersprüche wurden auch bei der Ausarbeitung des Mandats nicht aufgelöst.¹⁰³⁷ Insbesondere blieben Konkretisierungen hinsichtlich der Zielbestimmungen der Kommission aus und es wurde nicht festgelegt, auf welchem Wege die Kommission ihre Ziele erreichen könnte.¹⁰³⁸ In dem Mandat gelangte zudem nicht deutlich genug die Verbindung zwischen der Aufgabenstellung und den Zielsetzungen zum Ausdruck.¹⁰³⁹ Schließlich waren die Zielsetzungen bereits im Mandat nicht alle eindeutig als solche bezeichnet, sodass diesbezüglich von Anfang an Unsicherheiten auftraten (s.o.).

1036 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 233-235, 61.

1037 *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 64.

1038 *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 49, 64; siehe auch *Krüger*, in: Buckley-Zistel/Kater, *Nach Krieg, Gewalt und Repression*, 2011, S. 131 (145-146).

1039 Ähnlich *Beattie*, *An Evolutionary Process: Contributions of the Bundestag Inquiries into East Germany to an Understanding of the Role of Truth Commissions*, *The International Journal of Transitional Justice* 3 (2009), S. 229 (248).

4. Nachwirkungen

Am 16. Juni 1994 reichte die Enquete-Kommission einen interfraktionellen Entschließungsantrag¹⁰⁴⁰ zu ihrem Abschlussbericht beim Bundestag ein, in dem sie ihre wichtigsten Ergebnisse präsentierte.¹⁰⁴¹ Über den Entschließungsantrag fand am Tag der offiziellen Übergabe des Abschlussberichts, dem geschichtsträchtigen 17. Juni, eine Debatte statt. In dieser Debatte wurden die bereits bekannten Differenzen zwischen der PDS/Linke Liste, die sich nicht an dem Entschließungsantrag beteiligt hatte, und den übrigen Fraktionen und Gruppen deutlich. Eine Abgeordnete der PDS/Linke Liste bedauerte, dass in der Rede von dem Abgeordneten Eppelmann nichts zur Versöhnung gesagt worden sei und postulierte mit Blick auf den Abgeordneten Keller, dass lediglich in ihrer eigenen politischen Gruppe eine Bereitschaft zur Versöhnung vorhanden sei.¹⁰⁴² Sie rekurrierte zudem auf den Gedenktag des Soweto-Aufstands in Südafrika und bewunderte die Versöhnungsbereitschaft einer Angehörigen.¹⁰⁴³ Eine Versöhnungsbereitschaft war tatsächlich bei dem Abgeordneten Keller zu erkennen. Dieser schloss sich ausdrücklich dem antitotalitären Konsens an, wies jedoch zugleich die Charakterisierung der DDR als Unrechtsregime zurück, obwohl er die Beschreibung im Hinblick auf Menschenrechtsverletzungen wiederum anerkannte.¹⁰⁴⁴ Zudem entschuldigte er sich in seinem Redebeitrag bei den Opfern des SED-Regimes.¹⁰⁴⁵ Obgleich dies wahrscheinlich auf seine persönliche Reflektionsfähigkeit und sein individuelles Bemühen zurückzuführen war, wurde es als ein wichtiges Ergebnis der Kommissionstätigkeit verstanden.¹⁰⁴⁶ Am Ende der Debatte nahm der

1040 *Koschyk et al.*, Entschließungsantrag, BT-Drs. 12/7983, 1994.

1041 *Enquete-Online*, Ergebnisse, abrufbar unter <<https://enquete-online.de/ergebnisse/>> abgerufen am 26.07.2021.

1042 *BT*, Debatte des BT am 17. Juni 1994, in: *BT, Materialien*, 12. WP, Band I, 1995, S. 790 (864); siehe dazu auch *Schraten*, *Die kollektive Erinnerung von Staatsverbrechen*, 2007, S. 82, 83.

1043 *BT*, Debatte des BT am 17. Juni 1994, in: *BT, Materialien*, 12. WP, Band I, 1995, S. 790 (864-865).

1044 *Schraten*, *Die kollektive Erinnerung von Staatsverbrechen*, 2007, S. 64, 65.

1045 *BT*, Debatte des BT am 17. Juni 1994, in: *BT, Materialien*, 12. WP, Band I, 1995, S. 790 (813).

1046 *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 74; siehe dazu auch *Wüstenberg*, *Die politische Dimension der Versöhnung*, 2004, S. 344.

Deutscher Bundestag den Entschließungsantrag mit großer Mehrheit an. Die PDS/Linke Liste stimmte gegen die Entschließung.¹⁰⁴⁷

Über den Abschlussbericht der Kommission hinaus publizierte der Deutsche Bundestag eine 15 000 Seiten umfassende Textsammlung, bestehend aus Anhörungsprotokollen und wissenschaftlichen Gutachten, die der Öffentlichkeit im Jahre 1995 in Form einer aus 18 Bänden bestehenden Sammlung präsentiert wurde.¹⁰⁴⁸ Zwar setzte sich die Enquete-Kommission ebenfalls mit der Unrechtsbereinigungsgesetzgebung und weiteren aktuellen politischen Maßnahmen der SED-Aufarbeitung auseinander, doch übernahm sie dabei keine führende Rolle – so ist keine der damaligen politischen Maßnahmen alleine auf die Tätigkeit der ersten Kommission zurückzuführen.¹⁰⁴⁹ Dieser Umstand motivierte die Einsetzung einer Nachfolgekommission, die fundierte politische Empfehlungen entwickeln sollte.¹⁰⁵⁰

Die Nachfolgekommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ knüpfte an die Tätigkeit der ersten deutschen Wahrheitskommission an. Sie wird jedoch im Allgemeinen als weniger bedeutend eingeschätzt als ihre Vorgängerin.¹⁰⁵¹ Wie die erste Enquete-Kommission war ihre Nachfolgerin eine Enquete-Kommission auf Bundesebene, die auf Grundlage von § 56 GO-BT tätig wurde. Der genaue Auftrag dieser Kommission ergab sich aus einem Antrag der Fraktionen CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und F.D.P., den der Bundestag am 22. Juni 1995 annahm.¹⁰⁵² Die große Mehrheit der SPD enthielt sich bei der Abstimmung, einzelne Abgeordnete der PDS/Linke Liste stimmten dagegen.¹⁰⁵³ Nach dem Antrag sollte die Kommission „die äußeren und inneren Folgen und Nachwirkungen der SED-Diktatur und die daraus erwachsenden Probleme für den Prozeß der inneren Einigung“¹⁰⁵⁴ in den Blick nehmen, und wie die erste Kommission Beiträge zu verschiedenen

1047 *Wilke*, Die deutsche Einheit und die Geschichtspolitik des Bundestages, Deutschland Archiv 30 (1997), S. 607 (611).

1048 *Eppelmann*, in: Eppelmann/Faulenbach/Mähler, Bilanz und Perspektiven, 2003, S. 401 (402).

1049 *Altenhof*, Die Enquete-Kommissionen, 2002, S. 315.

1050 In diese Richtung *Meckel*, in: Friedrich-Ebert-Stiftung, Eine Zwischenbilanz der Aufarbeitung, 1999, S. 120 (127).

1051 *Beattie*, Playing Politics with History, 2008, S. 63.

1052 *BT*, Debatte des BT am 22. Juni 1995, in: BT, Materialien, 13. WP, Band I, 2000, S. 24 (52-53).

1053 Ebd., S. 24 (53).

1054 *Schäuble et al.*, Antrag Fraktionen CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und F.D.P., in: BT, Materialien, 13. WP, Band I, 2000, S. 4 (6).

Themenfeldern erarbeiten.¹⁰⁵⁵ Darüber hinaus sollte die Kommission insbesondere überprüfen, ob eine Stiftung zur Aufarbeitung der Vergangenheit geschaffen werden könne,¹⁰⁵⁶ und Entwürfe für eine Gedenkstättenkonzeption erarbeiten, um „an die beiden deutschen Diktaturen und deren Opfer“¹⁰⁵⁷ zu erinnern. Die Anforderungen zu der Arbeitsweise deckten sich weitgehend mit denjenigen, die an die erste Enquete-Kommission gestellt wurden. In diesem Zusammenhang sollte hervorgehoben werden, dass ein internationaler Austausch für die Mitglieder der Nachfolgekommission sehr wichtig war.¹⁰⁵⁸ Eine geplante Zusammenkunft mit der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission, die für den Juni 1998 vorgesehen war, scheiterte an der hohen Arbeitsbelastung der südafrikanischen Kommissionsmitglieder.¹⁰⁵⁹ Der Nachfolgekommission wurden dieselben Ziele wie der ersten Enquete-Kommission übertragen. So sollte sie Nationenbildung, Versöhnung und Gerechtigkeit fördern.¹⁰⁶⁰

Am 30. Juni 1995 setzte sich die Nachfolgekommission zusammen.¹⁰⁶¹ Einige ihrer Mitglieder hatten bereits in der ersten Kommission mitgewirkt, wie bspw. Eppelmann, der erneut den Kommissionsvorsitz übernahm.¹⁰⁶² Eine wichtige Änderung ergab sich jedoch mit Blick auf die Mitwirkungsmöglichkeiten der PDS/Linke Liste. Die Gruppe konnte sich jetzt nur noch durch ein nicht stimmberechtigtes Mitglied und einen nicht stimmberechtigten Sachverständigen an der Kommissionstätigkeit beteiligen.¹⁰⁶³ Bereits im November 1997 legte die Kommission dem 13. Deutschen Bundestag einen Zwischenbericht vor,¹⁰⁶⁴ in dem sie die Errichtung einer Stiftung „zur Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der

1055 Ebd., S. 4 (5-8).

1056 Ebd., S. 4 (5).

1057 Ebd., S. 4 (6).

1058 NK, Abschlussbericht, BT-Drs. 13/11000, 1998, S. 15, 16.

1059 Ebd., S. 16.

1060 Schäuble et al., Antrag Fraktionen CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und F.D.P., in: BT, Materialien, 13. WP, Band I, 2000, S. 4 (6-7).

1061 NK, Abschlussbericht, BT-Drs. 13/11000, 1998, S. 12; die Kommission beriet abschließend am 3. Juni 1998 über ihren Abschlussbericht, siehe NK, Abschlussbericht, BT-Drs. 13/11000, 1998, S. 16.

1062 NK, Abschlussbericht, BT-Drs. 13/11000, 1998, S. 12, 13.

1063 Schäuble et al., Antrag Fraktionen CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und F.D.P., in: BT, Materialien, 13. WP, Band I, 2000, S. 4; siehe zum erfolglosen Änderungsantrag der PDS Gysi et al., Änderungsantrag der Gruppe der PDS, in: BT, Materialien, 13. WP, Band I, 2000, S. 22.

1064 *Enquete-Online*, Themen 1995-1998, abrufbar unter <<https://enquete-online.de/themen-1995-1998-2/>> abgerufen am 26.07.2021.

SED-Diktatur in Deutschland“¹⁰⁶⁵ anregte. Die in dem Zwischenbericht niedergelegten Empfehlungen mündeten in einem gemeinsamen Gesetzesentwurf zur Errichtung einer Stiftung, den der Bundestag in veränderter Fassung am 2. April 1998 annahm.¹⁰⁶⁶ Die sog. Bundesstiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur wurde noch im selben Jahr gegründet. Bis heute setzt sich die Stiftung dafür ein, die Aufarbeitung der SBZ und DDR zu fördern und unterstützt den Einigungsprozess.¹⁰⁶⁷

Im Gegensatz zu der Stiftungsgründung fand die Gedenkstättenkonzeption der Nachfolgekommission, die die Kommission in ihrem Abschlussbericht unter dem Titel „Gesamtdeutsche Formen der Erinnerung an die beiden deutschen Diktaturen und ihre Opfer“¹⁰⁶⁸ verankerte, einen kontroversen Anklang. Die Konzeption besteht aus Empfehlungen der Kommission, die sich einerseits auf den allgemeinen Umgang mit Gedenkstätten beziehen und andererseits auf den Umgang mit konkreten Gedenktagen sowie Gedenkstätten. Die Nachfolgekommission plädierte in Bezug auf konkrete Gedenkstätten der neuen Bundesländer für eine dauerhafte finanzielle Unterstützung durch den Bund, sofern eine Gedenkstätte besondere Anforderungen erfüllte.¹⁰⁶⁹ Sie entwickelte in diesem Zusammenhang einen eigenen Kriterienkatalog und setzte sich dabei insbesondere für die Förderung von Gedenkstätten mit gesamtstaatlicher Bedeutung ein.¹⁰⁷⁰ Innerhalb der Kommission taten sich mit Blick auf die Konzeption dieses Vorhabens zwei elementare Problemfelder auf. Eine Kontroverse bildete die besondere Behandlung des kommunistischen Widerstands durch die Kommissionsmehrheit, die sich dafür einsetzte, den kommunistischen Widerstand gegen den Nationalsozialismus differenziert zu betrachten.¹⁰⁷¹ Die Kommissionsmehrheit postulierte, es müsse insbesondere derjenigen Kommunist:innen gedacht werden, „die mit der eigenen Bewegung brachen, die in beiden Diktaturen Widerstand leisteten und das sehr oft mit ihrem Leben oder erneuter Verfolgung bezahlen mußten“.¹⁰⁷² Die Mitglieder der Fraktion der SPD sowie vier sachverständige Kommissions-

1065 NK, Zwischenbericht, in: BT, Materialien, 13. WP, Band I, 2000, S. 60.

1066 NK, Abschlussbericht, BT-Drs. 13/11000, 1998, S. 16.

1067 *Bundesstiftung Aufarbeitung*, Stiftungsauftrag, abrufbar unter <<https://www.bundesstiftung-aufarbeitung.de/de/stiftung/stiftungsauftrag>> abgerufen am 26.07.2021.

1068 NK, Abschlussbericht, BT-Drs. 13/11000, 1998, S. 226.

1069 Ebd., S. 250.

1070 Ebd., S. 250.

1071 Ebd., S. 232.

1072 Ebd., S. 232.

mitglieder fühlten sich genötigt, in einem Sondervotum¹⁰⁷³ hervorzuheben, dass es eine Selbstverständlichkeit sei, auch den kommunistischen Widerständler:innen in den Gedenkstätten einen Platz einzuräumen.¹⁰⁷⁴ Dem entgegnete die Kommissionsmehrheit wiederum, es müsse berücksichtigt werden, „inwieweit sich kommunistische Widerständler ansonsten als stalinistische Erfüllungsgehilfen der sowjetischen Fremdherrschaft betätigten“.¹⁰⁷⁵ An einer anderen Stelle bestärkte die Kommissionsmehrheit, dass eine Aufgabe der Gedenkstätten „die Überwindung kommunistischer Geschichtsbilder“¹⁰⁷⁶ bilde.

Das zweite Problemfeld, das sich in diesem Zusammenhang auftat, war bereits in der Tätigkeit der Enquete-Kommission angeklungen. Von Mocek, nun Sachverständiger der Kommission, sowie Abgeordnete der PDS/Linke Liste kritisierten, dass die Kommissionsmehrheit den Nationalsozialismus und die DDR gleichsetze.¹⁰⁷⁷ Zwar weise die Kommission auf Unterschiede hin, doch dominiere die Betrachtung der Systeme als der beiden Diktaturen.¹⁰⁷⁸ Nicht nur Angehörige und Sympathisant:innen der PDS/Linke Liste störten sich an dem Vergleich zwischen DDR und Nationalsozialismus. Sowohl das Internationale Auschwitz Komitee als auch der Interessenverband ehemaliger Teilnehmer am antifaschistischen Widerstand, Verfolgter des Naziregimes und Hinterbliebener (IVVdN) befürchteten eine Bagatellisierung der NS-Verbrechen.¹⁰⁷⁹ Jüdische Interessensvertretungen verlangten zudem eine differenzierte Anschauung der beiden Systeme und sahen in der Gleichsetzung der Opfergruppen eine Abwertung der nationalsozialistischen Verbrechen.¹⁰⁸⁰

Im Hinblick auf die Erfüllung der Zielsetzungen zeigten sich zwischen der Enquete-Kommission und der Nachfolgekommission Gemeinsamkeiten und Unterschiede. Einen Beitrag zur Nationenbildung versuchte die Kommission wie ihre Vorgängerin durch die Förderung eines antitotalitären Konsenses zu erreichen. Dies drückte sich insbesondere in der Gedenkstättenkonzeption der Kommission aus. Mit Blick auf die Zielsetzung der Förderung der Gerechtigkeit propagierte die Kommission eine klare Abweisung „ehemals privilegierter Systemträger, [die sich] wegen heutiger

1073 Ebd., S. 233, 234.

1074 Ebd., S. 234.

1075 Ebd., S. 234.

1076 Ebd., S. 244.

1077 Ebd., S. 246.

1078 Ebd., S. 246.

1079 *Rudnick*, Die andere Hälfte der Erinnerung, 2011, S. 67.

1080 Ebd., S. 67, 68.

Nachteile ebenfalls als Opfer¹⁰⁸¹ aufspielten. In Bezug auf die Förderung von Versöhnung beschritt die Nachfolgekommission neue Wege. Stärker als ihre Vorgängerin fokussierte sie sich auf die ehemaligen DDR-Bürger:innen. Dies kam insbesondere dadurch deutlich zum Ausdruck, dass sich die Kommission intensiver als ihre Vorgängerin mit dem „Alltagsleben in der DDR und in den neuen Ländern“¹⁰⁸² beschäftigte und dieser Thematik ein eigenes Kapitel in ihrem Abschlussbericht widmete. Damit wurden Menschen in den Fokus der Kommissionstätigkeit gerückt, die weder der Opfer- noch der Täterpersonenkategorie zugeordnet werden konnten. Die Kommission führte auch Anhörungen zu dem Thema wie bspw. eine öffentliche Anhörung durch, die unter dem Titel „Alltag in der DDR zwischen Selbstbehauptung und Anpassung. Erfahrungen und Bewältigungsstrategien in der Mangelgesellschaft“¹⁰⁸³ stattfand. In Abgrenzung zu der Enquete-Kommission konnte die Nachfolgekommission zudem einen geringen Einfluss auf gesetzgeberische Maßnahmen entwickeln. In Zusammenhang mit dem Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetz wies die Kommission ausdrücklich darauf hin, dass der Deutsche Bundestag 1997 auf ihre Anregung hin eine Passage in das Gesetz einfügte, die es Opfern ohne bisherige Rehabilitierungsansprüche ermöglichte, die „Rechtsstaatswidrigkeit von gegen sie angewendeten Maßnahmen“¹⁰⁸⁴ staatlich feststellen zu lassen.¹⁰⁸⁵ In diesem Zusammenhang hob die Kommission hervor, dass auch die Antragsfristen in den Rehabilitierungsgesetzen auf ihre Anregung hin verlängert worden seien.¹⁰⁸⁶

Die Enquete-Kommission sollte Beiträge zur Gerechtigkeit, Nationenbildung und Versöhnung leisten. Während die Rufe nach Lustrationen und der Feststellung von Verantwortlichkeiten heute zumeist verhallt sind und sich Nachwirkungen in Bezug auf die Förderung von Versöhnung schon nicht feststellen lassen, da die Enquete-Kommission sich um Versöhnung nicht tatkräftig bemühte, gibt es Indizien zu dem Stand der Nationenbildung. Bereits während ihrer Kommissionstätigkeit war deutlich geworden, dass das große nationale Narrativ, das die Enquete-Kommission in der Gesellschaft versuchte zu verankern, nicht von allen Bevölkerungsgruppen

1081 NK, Abschlussbericht, BT-Drs.13/11000, 1998, S. 27.

1082 Ebd., S. 194.

1083 NK, Öff. Anh. zu dem DDR-Alltag, in: BT, Materialien, 13. WP, Band V, 2000, S. 6.

1084 NK, Abschlussbericht, BT-Drs.13/11000, 1998, S. 22.

1085 Ebd., S. 22, 25.

1086 Ebd., S. 25.

bereitwillig angenommen wurde. Auch heute ist erkennbar, dass die Vergangenheitsinterpretation die Menschen der neuen und alten Bundesländer noch immer spaltet, wie an den Ergebnissen mehrerer Umfragen abgelesen werden kann. In einer Umfrage von 2008 wurden Schüler:innen aus den neuen und alten Bundesländern gefragt, ob der DDR-Alltag „für viele durch Diktatur und Überwachung geprägt [gewesen sei]“. ¹⁰⁸⁷ Während 76,8 % der befragten westdeutschen Schüler:innen dies bejahten, war bei den ostdeutschen Schüler:innen nur ein Anteil von 51,7 % mit der Aussage einverstanden. ¹⁰⁸⁸ Es liegt daher nahe, dass sich die unterschiedlichen Ansichten über das Leben in der DDR auf die jüngere Generation übertragen haben. In einer Umfrage von 2009 wurden Menschen aus den neuen und alten Bundesländern gefragt, wie sie rückblickend das Leben in der DDR beurteilen. ¹⁰⁸⁹ Während 78 % der befragten Westdeutschen äußerten, dass die DDR mehr schlechte als gute Seiten gehabt habe oder sogar überwiegend schlechte Seiten, ergab die Befragung der Ostdeutschen ein anderes Bild. Mit 57 % gab die Mehrheit der befragten Ostdeutschen an, dass die DDR mehr gute als schlechte Seiten gehabt habe oder sogar überwiegend gute Seiten. In einer Umfrage von 2014 schließlich wurden Menschen aus den neuen und alten Bundesländern danach befragt, ob die DDR ihrer Auffassung nach ein Unrechtsstaat gewesen sei. ¹⁰⁹⁰ Während diese Frage 72 % aller befragten Westdeutschen bejahten, waren nur 30 % der befragten Ostdeutschen dieser Meinung. 57 % der befragten Ostdeutschen vertraten demgegenüber die Ansicht, dass es sich bei der DDR nicht um einen Unrechtsstaat gehandelt habe. Die Umfragen lassen darauf schließen, dass noch immer kein nationaler gesellschaftlicher Konsens in Bezug auf die historische Einordnung des SED-Regimes besteht und stattdessen zwei miteinander konkurrierende und sich gegenseitig ausschließende Narrative den Diskurs über die ostdeutsche Vergangenheit bestimmen.

1087 *Statista*, Umfrage zu Diktatur und Überwachung im Alltag der DDR 2008, abrufbar unter <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1332/umfrage/praegung-des-ddr-alltags-durch-diktatur-und-ueberwachung/>> abgerufen am 26.07.2021.

1088 Ebd.

1089 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen *Statista*, Umfrage zur Beurteilung des Lebens in der DDR 2009, abrufbar unter <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/13027/umfrage/beurteilung-des-lebens-in-der-ddr/>> abgerufen am 26.07.2021.

1090 Siehe hierzu und zu den folgenden Ausführungen zu den Umfrageergebnissen *Statista*, Beurteilung der DDR als ein Unrechtsstaat in West und Ost, abrufbar unter <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/70712/umfrage/beurteilung-der-ddr-als-ein-unrechtsstaat-in-west-und-ost/>> abgerufen am 26.07.2021.

Weder die Enquete-Kommission noch ihre Nachfolgerin konnten es somit leisten, langfristig ein vereinendes nationales Narrativ in der Bevölkerung zu verankern. Die von einer Minderheit in der Kommission vorgebrachte Anschauung, die DDR sei ein legitimes System gewesen, hält sich hartnäckig in weiten Teilen der deutschen Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund lässt sich argumentieren, dass die Nationenbildung noch immer nicht abgeschlossen ist. Eine andere Möglichkeit bestünde darin anzuerkennen, dass eine Beziehung zur DDR längst Teil der gesamtdeutschen Identität geworden ist.¹⁰⁹¹ Aus einer Umfrage von 2016 ging hervor, dass sich 64,1 % der Befragten aus den neuen Bundesländern noch immer stark oder ziemlich stark mit der DDR verbunden fühlten.¹⁰⁹²

Die Aufarbeitung des SED-Regimes hält bis in die Gegenwart an. Noch im Jahre 2019 wurde ein Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR verabschiedet.¹⁰⁹³ Dazu tritt der Umstand, dass sich viele Bürger:innen der neuen Bundesländer gegenüber Bürger:innen der alten Bundesländer benachteiligt fühlen. Eine 2019 durchgeführte Studie ergab, dass 42 % der Befragten aus den neuen Bundesländern der Meinung sind, dass Ostdeutsche sog. Bürger zweiter Klasse seien.¹⁰⁹⁴ Tatsächlich sind die Lebensrealitäten in Ost- und Westdeutschland auch heute noch sehr verschieden. Eine „Benachteiligung“ der Menschen der neuen Bundesländer besteht vor allem im wirtschaftlichen Bereich. In dem gesamten Zeitraum zwischen 1996 und 2019 lag der Bruttodurchschnittslohn in Ostdeutsch-

1091 Siehe zu diesem Thema ebenfalls *Ganzenmüller*, Ostdeutsche Identitäten, Selbst- und Fremdbilder zwischen Transformationserfahrung und DDR-Vergangenheit, abrufbar unter <<https://www.bpb.de/geschichte/zeitgeschichte/deutschlandarchiv/308016/ostdeutsche-identitaeten#footnode17-17>> abgerufen am 26.07.2021.

1092 *Rippel/Buntfoot/Malke/Rödel*, Ostdeutsche Identität: Zwischen medialen Narrativen und eigenem Erleben, abrufbar unter <www.bpb.de/269349> abgerufen am 26.07.2021.

1093 *Dokumentations- und Informationssystem für Parlamentsmaterialien*, Gesetz zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR und zur Änderung des Adoptionsvermittlungsgesetzes, abrufbar unter <<https://dip.bundestag.de/experten-suche?term=he:br%20AND%20dr:537/19&f.typ=Vorgang&rows=25>>, abgerufen am 26.07.2021.

1094 *Infratest dimap* im Auftrag von MDR, 30 Jahre Mauerfall, Sind Ostdeutsche Bürger zweiter Klasse?, abrufbar unter <<https://www.infratest-dimap.de/umfragen-analysen/bundesweit/umfragen/aktuell/30-jahre-mauerfall/>> abgerufen am 26.07.2021.

land erheblich unter demjenigen in Westdeutschland.¹⁰⁹⁵ Zudem weisen nach dem Sozialbericht für Deutschland von 2018, der von der Bundeszentrale für politische Bildung, dem Statistischen Bundesamt, dem Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung und dem Sozio-ökonomischen Panel des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung herausgegeben wird, Menschen der neuen Bundesländer insgesamt ein deutlich geringeres Maß an allgemeiner Lebenszufriedenheit als Menschen der alten Bundesländer auf.¹⁰⁹⁶ Zwar stieg die Lebenszufriedenheit in den letzten Jahren stetig, doch konnte das subjektiv empfundene Zufriedenheitsniveau Westdeutschlands bislang nicht aufgeholt werden.¹⁰⁹⁷

1095 *Statista*, Höhe des Bruttodurchschnittslohns je Beschäftigten in Ost- und Westdeutschland von 1996 bis 2019, abrufbar unter <<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36305/umfrage/bruttodurchschnittslohn-in-ostdeutschland-und-westdeutschland/>> abgerufen am 26.07.2021.

1096 *Statistisches Bundesamt*, Datenreport 2018 - Kapitel 10: Werte und Einstellungen, S. 392, abrufbar unter <<https://www.destatis.de/DE/Service/Statistik-Campus/Datenreport/Downloads/datenreport-2018-kap-10.html>> abgerufen am 26.07.2021.

1097 Ebd.

E. Historischer Vergleich der Mandate und Umsetzungsprozesse

Um das Unrecht der Vergangenheit aufzuarbeiten, riefen Südafrika und Deutschland zu Beginn der 1990er-Jahre Wahrheitskommissionen ins Leben und übertrugen ihnen im Zuge von Mandaten bestimmte Aufgaben und Zielsetzungen. Die Tätigkeit der südafrikanischen Wahrheitskommission fußte auf einem Parlamentsgesetz, das nicht nur als das technisch komplexeste und wichtigste Gesetz gilt, das je von dem südafrikanischen Parlament verabschiedet wurde, sondern auch als das umstrittenste.¹⁰⁹⁸ Die erste Enquete-Kommission beruhte demgegenüber auf Beschlüssen des 12. Deutschen Bundestags, die im Vergleich zu dem südafrikanischen Gesetz einen deutlich geringeren Umfang und auch einen niedrigeren Differenzierungsgrad aufweisen. Die Mandate gestalten dieselben Zielsetzungen sowie dieselbe zentrale Aufgabe unterschiedlich aus, was sich in den späteren Umsetzungsprozessen deutlich niederschlug. Ähnlichkeiten und Unterschiede in den Umsetzungsprozessen können allerdings zum Teil nicht nur auf die Mandate, sondern ebenso auf die unterschiedlichen historischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge der beiden Länder zurückgeführt werden.

Zunächst stellten sich Ausmaß und Gestalt des Unrechts in beiden Systemen sehr unterschiedlich dar. Die südafrikanische Repressionsgeschichte umfasste mehr als dreihundert Jahre, wohingegen die Geschichte der SBZ und DDR gerade einmal ca. vierzig Jahre ausmachte.¹⁰⁹⁹ Zudem nahmen Gewaltanwendungen in Südafrika sowohl quantitativ als auch qualitativ ein größeres Ausmaß als in der DDR an. In Südafrika hatten mehrere Massaker stattgefunden und es kam in den 1980er Jahren täglich zu Tötungen und Folter. In der DDR machten moralisch verwerfliche Taten, insbesondere die vielfältigen Aktivitäten der Mitarbeiter:innen des MfS, einen Großteil des Unrechts aus. Hinzu kam ein systemisches Unrecht, das insbesondere in fehlender Freizügigkeit und Meinungsfreiheit der Bevölkerung zum Ausdruck kam. Alle Menschen, die sich gegen dieses Unrecht

1098 *Krog*, *Country of My Skull*, 1998, S. 9.

1099 Unter Einbeziehung der NS-Diktatur als zentraler Bedingung für die Entstehung der SBZ (s.o.) ergibt sich ebenfalls eine kürzere Zeitspanne im Vergleich zum Verlauf der südafrikanischen Unrechtsgeschichte.

zur Wehr setzten, begaben sich in Gefahr, persönliche und berufliche Nachteile zu erleiden. In Südafrika hingegen gerieten alle Menschen, die nicht der weißen Bevölkerungsgruppe angehörten, automatisch in die Fänge der Apartheidmaßnahmen und waren umfassenden Diskriminierungen in allen Lebensbereichen ausgesetzt.

Die verschiedenen Unrechtserfahrungen führten nach den Systemübergängen zu unterschiedlichen gesellschaftlichen Zuständen in Südafrika und Deutschland. Südafrika war zu Beginn der 1990er-Jahre in einer Gewaltspirale gefangen, während in Deutschland nach der Wiedervereinigung ein gewaltfreies Miteinander möglich blieb. Gleichwohl herrschte in beiden Ländern zu Beginn der 1990er-Jahre große Hoffnung auf einen Neuanfang, die jedoch bereits frühzeitig von mehreren Faktoren überschattet wurde. In Südafrika waren diejenigen Teile der Bevölkerung, die sich umfassende Strafverfolgungen gewünscht hatten, enttäuscht über die Möglichkeit einer Amnestievergabe. In Deutschland machte sich bei Teilen der Bevölkerung Enttäuschung über die als nicht umfassend genug empfundenen Strafprozesse breit. Zudem war die sog. Einheitseuphorie zu Beginn der Tätigkeit der Enquete-Kommission bereits abgeklungen. Schließlich betrat die Enquete-Kommission nicht wie die südafrikanische Kommission als nahezu erste Aufarbeitungsinstitution die Bühne. Während die deutsche Wahrheitskommission in der Aufarbeitungslandschaft einen Platz neben insbesondere der BStU einnehmen musste, stand die TRC für den gesamten Aufarbeitungsprozess des Lands, indem sie mehrere Instrumentarien in sich vereinte.¹¹⁰⁰

Eine weitere zentrale Begründungslinie für die verschiedenen Herangehensweisen der Kommissionen ergibt sich daraus, dass Südafrika und Deutschland zu Beginn der 1990er-Jahre über unterschiedliche Erfahrungswerte mit dem Modell der Wahrheitskommission verfügten. In Südafrika waren unter anderem mit den ANC-Kommissionen bereits Kommissionen gegründet worden, deren Untersuchungsgegenstand die Aufklärung von Unrecht bildete. Durch den Anspruch in Südafrika, eine „Wahrheitskommission“ gründen zu wollen, öffnete sich zudem automatisch der Blick auf andere Wahrheitskommissionen. Südafrika orientierte sich insbeson-

1100 *Wüstenberg*, *Aufarbeitung oder Versöhnung*, 2008, S. 87; siehe auch *Yoder*, *Truth without reconciliation: An appraisal of the enquete commission on the SED dictatorship in Germany*, *German Politics* 8 (1999), S. 59 (77); siehe auch *Beattie*, *An Evolutionary Process: Contributions of the Bundestag Inquiries into East Germany to an Understanding of the Role of Truth Commissions*, *The International Journal of Transitional Justice* 3 (2009), S. 229 (246).

dere an der chilenischen Wahrheitskommission von 1990/1991.¹¹⁰¹ In Deutschland gab es mit einem parlamentarischen Ausschuss, der nach dem Ersten Weltkrieg die Gründe für den Zusammenbruch Deutschlands ermitteln sollte, zwar in gewisser Weise einen Vorboten der Enquete-Kommission,¹¹⁰² dieser diente indes in der Realität nicht als ihr Vorbild.¹¹⁰³ Das Anliegen, eine Kommission gründen zu wollen, wurde zudem in Deutschland nicht in den Kontext von Wahrheitskommissionen gestellt.

I. Aufbau und personelle Zusammensetzung

Die Kommissionstätigkeit im weiteren Sinne begann in beiden Systemen mit der Auswahl der Kommissionsmitglieder. Das südafrikanische Mandat übertrug die Mitgliederauswahl dem Präsidenten. Dieser sollte in Absprache mit dem Kabinett die Kommissionsmitglieder ernennen.¹¹⁰⁴ In dem Antrag der Fraktionen CDU/CSU, SPD und F.D.P. vom 11. März 1992 wurde demgegenüber verankert, dass die einzelnen Fraktionen und Gruppen eigene Mitglieder und Sachverständige benennen sollten.¹¹⁰⁵ Die in dem südafrikanischen Mandat verankerte starke Stellung des Präsidenten lässt sich mit dem großen Ansehen erklären, das Mandela als Widerständler gegen die Apartheid gewonnen hatte. Er galt weiten Teilen der Bevölkerung als Idol und hatte seine Integrität bereits vielfach unter Beweis gestellt. Eine vergleichbare Leitfigur existierte in dem vereinten Deutschland nicht. Der Erfolg bestand in der Wiedervereinigung Deutschlands und war weniger personifiziert. Damit im Einklang stand die Verortung der Kommission beim Deutschen Bundestag als der politischen Vertretung der nun vereinten Gesellschaft.

In der Praxis vollzog sich die Mitgliederauswahl in Deutschland, im Einklang mit den Mandatsvorgaben, auf politischer Ebene in den einzelnen Fraktionen und Gruppen. Dass die Bevölkerung in keiner Weise an dem

1101 *Weiffen*, in: Kollmorgen/Merkel/Wagener, Handbuch Transformationsforschung, 2015, S. 749 (752).

1102 *Metzler*, Zeitgeschichte im Parlament, Die Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Historische Zeitschrift 266 (1998), S. 97 (98).

1103 Die Kommissionsmitglieder bezogen sich nicht auf den Ausschuss, was auch an seiner anderen institutionellen Form gelegen haben mag.

1104 Act No.34 of 1995, § 7 (2) (a).

1105 *Schäuble et al.*, Antrag Fraktionen CDU/CSU, SPD und F.D.P., in: BT, Materialien, 12. WP, Band I, 1995, S. 24.

Prozess beteiligt wurde, resultierte primär daraus, dass die Verankerung als Enquete-Kommission auf den ersten Blick wenig Spielraum für eine gesellschaftliche Teilhabe an der Mitgliederauswahl ließ. Andererseits hätte die Möglichkeit bestanden, die Gesellschaft Vorschläge anbringen zu lassen und diese im Anschluss auf politischer Ebene in den einzelnen Fraktionen und Gruppen zu besprechen und ggf. zu berücksichtigen. Der Wunsch, die deutsche Bevölkerung an dem Prozess der Zusammensetzung der Kommission zu beteiligen, schien demnach nicht vorrangig gewesen zu sein. In Südafrika hingegen ließ Mandela die Bevölkerung aktiv an dem Prozess der Mitgliederauswahl teilhaben. Jeder Person wurde die Möglichkeit gegeben, potenzielle Kandidat:innen zu nominieren, von denen einige in öffentlichen Anhörungen auch interviewt wurden (s.o.). Dies führte dazu, dass die südafrikanische Kommission von Beginn an große Aufmerksamkeit innerhalb der Bevölkerung erlangen konnte. Das Interesse der deutschen Bevölkerung an der Enquete-Kommission war demgegenüber von Anfang an geringer – was jedoch nicht nur auf die fehlende Mitsprachemöglichkeit bei der Mitgliederauswahl zurückzuführen ist. In Südafrika brachten ehemalige Systemgegner:innen aus den Reihen des ANC den Vorschlag einer Wahrheitskommission ein, während die Initiative für eine deutsche Wahrheitskommission von ehemaligen Bürgerrechtler:innen der DDR ausging. Somit kam die Initiative für die Einsetzung einer Kommission sowohl in Südafrika als auch in Deutschland aus der ehemals widerständigen Bevölkerungsgruppe. Allerdings vertrat der ANC zum damaligen Zeitpunkt die Bevölkerungsmehrheit, während die Gruppe der deutschen ehemaligen Oppositionellen eine Nische innerhalb der deutschen Bevölkerung bildete (s.o.). Anders als in Deutschland ging die Forderung nach einer Kommission in Südafrika somit von einer Gruppe aus, die weite Teile der Gesellschaft präsentierte. Auch dieser Zusammenhang erklärt das geringe anfängliche Interesse an der Tätigkeit der Enquete-Kommission in weiten Teilen der deutschen Bevölkerung.

Dasselbe Phänomen spiegelte sich in der Frage wider, inwieweit die personelle Zusammensetzung der Kommissionen die jeweilige Gesellschaft repräsentierte. Das südafrikanische Mandat verankerte, dass es sich bei den Kommissionsmitgliedern um geeignete und zuverlässige Personen, die unparteiisch sind und kein hohes politisches Profil aufweisen, handeln müsse, wobei maximal zwei Personen ohne südafrikanische Staatsbürgerschaft zu Kommissionsmitgliedern ernannt werden sollten.¹¹⁰⁶ Das Mandat setzte zudem fest, dass alle externen Komiteemitglieder die südafrika-

1106 Act No.34 of 1995, § 7 (2) (b).

nische Gesellschaft repräsentieren sollten.¹¹⁰⁷ Damit im Einklang stand Mandelas Anliegen, dass sich jede Person möglichst in der Kommission vertreten fühlen, die Kommission also möglichst alle gesellschaftlichen Gruppen der Bevölkerung repräsentieren sollte (s.o.). Im Ergebnis war die Kommission tatsächlich außerordentlich heterogen zusammengesetzt, obgleich nicht alle Gruppen im richtigen Verhältnis zu ihrem Anteil an der Bevölkerung vertreten waren (s.o.).¹¹⁰⁸ Die TRC versuchte Mandelas Anliegen fortzuführen, indem sie sich darum bemühte, so viele Menschen wie möglich zu beteiligen und zu repräsentieren. Das deutsche Mandat legte demgegenüber eine Zusammensetzung nach den Parteienstärken des damaligen Deutschen Bundestags fest¹¹⁰⁹ und verankerte so lediglich eine Repräsentativität im politischen Sinne. Allerdings wurde auch bei der Zusammensetzung der deutschen Kommission darauf geachtet, dass sich insbesondere Menschen der neuen Bundesländer beteiligten. Dies führte dazu, dass sich viele ehemalige Oppositionelle in der Kommission wiederfanden, sich die Bevölkerungsmehrheit der DDR, die keinen Widerstand gegen das SED-Regime geleistet hatte, jedoch nicht vertreten fühlen konnte (s.o.). Vor diesem Hintergrund wäre es in Deutschland hilfreich gewesen, in dem Mandat Vorgaben zu einer repräsentativen Zusammensetzung der Kommission zu verankern, die über die politische Zugehörigkeit der Mitwirkenden hinausgehen.

Das südafrikanische Mandat begnügte sich nicht mit Vorgaben zu der personellen Repräsentativität der Kommission, sondern stellte darüber hinaus ausführliche persönliche Anforderungen an die einzelnen Kommissions- und Komiteemitglieder. Die Kommissionsmitglieder sollten nicht nur geeignet, zuverlässig, unparteiisch und ohne hohes politisches Profil sein,¹¹¹⁰ sondern sich auch in Vollzeit für die Kommission betätigen.¹¹¹¹ Insbesondere von den Kommissionsmitgliedern verlangte das Mandat auf diese Weise vollen persönlichen Einsatz. Damit im Einklang stehend, galten Verhaltens- und Haftungsregeln für alle Personen, die für die Kommission tätig waren, also auch für jene, die keine Kommissionsmitglieder

1107 Act No.34 of 1995, § 13 (2), § 17 (1), § 24 (3).

1108 So auch *Wendt*, Die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika, 2009, S. 87; siehe zu den Stimmanteilen der einzelnen Parteien *Schmidt*, in: Merkel/Sandschneider/Segert, Systemwechsel 2, 1996, S. 341 (355-356).

1109 *Schäuble et al.*, Antrag Fraktionen CDU/CSU, SPD und F.D.P., in: BT, Materialien, 12. WP, Band I, 1995, S. 24.

1110 Act No.34 of 1995, § 7 (2) (b).

1111 Act No.34 of 1995, § 36 (5) (b).

im engeren Sinne waren.¹¹¹² Bei Amtsantritt musste zudem ein Schwur geleistet oder eine eidesstattliche Erklärung abgelegt werden.¹¹¹³ Die südafrikanische Rechtsgrundlage normierte zum Teil auch fachliche Anforderungen an die Mitglieder. So musste die vorsitzende Person des Komitees für Amnestie bspw. ein:e Richter:in sein.¹¹¹⁴ Das deutsche Mandat stellte demgegenüber keine persönlichen Anforderungen und Verhaltensregeln für die Kommissionsmitglieder auf und forderte keine Vollzeitbeschäftigung. Dies lag zunächst daran, dass in dem ersten Beschluss des 12. Deutschen Bundestags keine inhaltlichen Fragen behandelt worden waren und der zweite Beschluss, der inhaltliche Vorgaben enthielt, bereits durch die Kommissionsmitglieder selbst erarbeitet wurde. Üblicherweise bildet die Partei- bzw. Fraktionszugehörigkeit zudem das einzige ausschlaggebende Erfordernis für die Mitarbeit in einer Enquete-Kommission. In der Praxis resultierten die persönlichen Anforderungen, die das südafrikanische Mandat normierte, in einem hohen Engagement der Kommissionsmitglieder, das weit über die Anstrengungen hinausging, die eine gewöhnliche Beschäftigung mit sich bringen sollte. Edlmann betont, dass sich die Kommissionsmitglieder über ihre Grenzen hinaus engagierten und dies nicht selten einen persönlichen Preis wie das Zerbrechen einer Ehe bedeutete.¹¹¹⁵ Das Engagement der deutschen Kommissionsmitglieder gestaltete sich im Vergleich nüchterner und weniger ambitioniert. Alle Kommissionsmitglieder übten neben ihrer Tätigkeit in der Kommission mindestens noch ihre Abgeordnetentätigkeit für den Deutschen Bundestag aus. In diesem Kontext mussten Anhörungen der Kommission manchmal unterbrochen werden (s.o.).

Die Vorsitzenden der Kommissionen nahmen ihre Rollen unterschiedlich wahr. Das südafrikanische Mandat übertrug dem Präsidenten die Befugnis, die vorsitzende und stellvertretende vorsitzende Person der Kommission zu benennen,¹¹¹⁶ eine Aufgabe, die Mandela erfüllte. Die Kommissionsmitglieder der deutschen Kommission hingegen konnten ihren Vorsitzenden und ihre stellvertretende Vorsitzende noch vor Erarbeitung der Beschlussempfehlung selbst bestimmen. Bei den Vorsitzenden, Desmond Tutu in Südafrika und Rainer Eppelmann in Deutschland, handelte es

1112 Act No.34 of 1995, § 36 (5) (6), § 41.

1113 Act No.34 of 1995, § 38 (2) i.V.m. § 38 (6).

1114 Act No.34 of 1995, § 17 (3).

1115 Narratives Interview mit Theresa Edlmann, 25.05.2018, abgedruckt im Anhang unter TE A9.

1116 Act No.34 of 1995, § 7 (4).

sich jeweils um bekannte Personen der Widerstandsbewegungen, obgleich die Popularität Tutus wesentlich größer war als diejenige Eppelmans. Interessanterweise hatten beide Vorsitzende als Priester (Tutu) und Pfarrer (Eppelmann) geistliche Ämter des Christentums ausgeübt. Während Tutu seinen christlichen Hintergrund in hohem Ausmaß in seine Tätigkeit als Kommissionsvorsitzender einfließen ließ, gab Eppelmann an, zu keinem Zeitpunkt absichtlich in der Rolle eines Geistlichen agiert zu haben.¹¹¹⁷

Das Politische nahm in den Tätigkeiten der Kommissionen auf den ersten Blick einen sehr unterschiedlichen Stellenwert ein. Das südafrikanische Mandat verankerte die politische Unabhängigkeit der Kommission als eine zentrale Maxime.¹¹¹⁸ Die Glaubwürdigkeit, Unparteilichkeit und Integrität der Kommission sollten nach dem Mandat unter keinen Umständen beeinträchtigt werden.¹¹¹⁹ Auch alle Mitarbeiter:innen der TRC sollten zudem politisch unabhängig sein.¹¹²⁰ Du Preez brachte dieses Anliegen auf die provokante und gleichwohl griffige Formel „we do not care about politicians“.¹¹²¹ Dem stand sowohl die Vorgabe des deutschen Mandats zur parteipolitischen Zusammensetzung der Enquete-Kommission¹¹²² als auch der Charakter der Kommission als parlamentarisches Instrumentarium diametral entgegen. In der Praxis bestand die deutsche Kommission insbesondere aus Abgeordneten, die die Zusammensetzung des 12. Deutschen Bundestags widerspiegeln. Dies blieb keine reine Formalität, denn die Enquete-Kommission entwickelte sich zu einer hoch politischen Unternehmung. Die Sondervoten des Abschlussberichts reflektierten mehr als unterschiedliche Deutungen geschichtlicher Abläufe. Tatsächlich waren sie Ausdruck politischer Grundsatzdiskussionen (s.o.). Entgegen dem eigenen Anspruch war allerdings auch die südafrikanische Kommission in gewisser Weise ein politisches Unterfangen, denn sie war aus einem politischen Kompromiss heraus entstanden, wurde auf Grundlage eines Parlamentsgesetzes tätig und übergab den Abschlussbericht in einem politischen Rahmen.¹¹²³ Dem Präsidenten waren zudem starke Befugnisse

1117 *Wüstenberg*, *Aufarbeitung oder Versöhnung*, 2008, S. 104 mit Verweis auf ein persönlich geführtes Interview mit Eppelmann am 9. Dezember 1999.

1118 Act No.34 of 1995, § 36 (1) (2).

1119 Act No.34 of 1995, § 36 (6) (a).

1120 Act No.34 of 1995, § 36 (1).

1121 Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A1.

1122 *Schäuble et al.*, Antrag Fraktionen CDU/CSU, SPD und F.D.P., in: BT, Materialien, 12. WP, Band I, 1995, S. 24.

1123 *Shea*, *The South African Truth Commission*, 2000, S. 7.

übertragen, die dieser auch wahrnahm. Zudem entstand wie in Deutschland auch in Südafrika schon früh der Vorwurf einer politischen Voreingenommenheit gegenüber der Kommission, der am stärksten von Angehörigen der IFP und der NP, aber auch von Mitgliedern des ANC und anderer Parteien erhoben wurde.¹¹²⁴ Schließlich wies die Kommissionsmehrheit der TRC das Sondervotum von Malan mit demselben Vorwurf zurück wie die Kommissionsmehrheit der Enquete-Kommission das Sondervotum von Keller – nämlich dem der politischen Vereinnahmung. Vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass die politische Prägung der TRC stärker war, als den Kommissionsmitgliedern bewusst gewesen sein mag. Gleichwohl befanden sich in Abgrenzung zu der deutschen Kommission keine hochrangigen politischen Abgeordneten unter den Mitgliedern der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission.

Beide Mandate machten nicht nur Vorgaben zu der Mitglieder Auswahl und stellten Anforderungen an die Kommissionsmitglieder, sondern formulierten auch zu der Mitgliedergröße detaillierte Regelungen, indem sie eine genaue Mitgliederanzahl festlegten. Nach dem südafrikanischen Mandat sollte die Kommission aus 11 bis 17 Mitgliedern bestehen.¹¹²⁵ Aus dem Antrag vom 11. März 1992 ergab sich für die deutsche Kommission eine Mitgliedergröße von 16 Bundestagsmitgliedern und 11 Sachverständigen.¹¹²⁶ Die deutsche Kommission sollte somit insgesamt aus rund zehn Mitgliedern mehr als die südafrikanische Kommission bestehen, soweit diese ihre Mitgliederzahl vollständig ausschöpfen würde. In der Praxis setzte sich die TRC aus 17 Mitgliedern und die erste deutsche Kommission aus 27 Mitgliedern zusammen. Die Enquete-Kommission berief zudem noch stellvertretende Mitglieder. Die Mitglieder beider Kommissionen wurden durch externe Personen umfangreich bei ihren Tätigkeiten unterstützt. So erhielten die Mitglieder der deutschen Kommission Mithilfe eines eigenen Sekretariats und der Sekretariate der Fraktionen und Gruppen (s.o.). Diese machten zeitweise etwa 20 zusätzliche Personen aus.¹¹²⁷ In den einzelnen Komitees der südafrikanischen Kommission befanden sich viele Personen, die keine Mitglieder der Kommission im engeren Sinne waren. Zudem richtete die südafrikanische Kommission diverse Untereinheiten ein, die sich primär aus Personen zusammensetzten, die keine Kommissionsmit-

1124 Ebd., S. 23, 24.

1125 Act No.34 of 1995, § 7 (1).

1126 *Schäuble et al.*, Antrag Fraktionen CDU/CSU, SPD und F.D.P., in: BT, Materialien, 12. WP, Band I, 1995, S. 24.

1127 *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 14.

glieder waren. In diesem Kontext ist hervorzuheben, dass der Personalbestand der TRC größer ausfiel als derjenige der deutschen Kommission: Für die TRC engagierten sich zeitweise insgesamt rund dreihundert Mitarbeiter:innen.¹¹²⁸ Die Kommissionstätigkeit entwickelte sich vor diesem Hintergrund – im Vergleich zu der deutschen Kommissionstätigkeit – zu einem personell deutlich größeren Unterfangen. Auch geografisch betrachtet, stellte sich die TRC breiter auf. Dazu trug der dezentrale Aufbau der südafrikanischen Kommission entscheidend bei. Dieser war in der südafrikanischen Rechtsgrundlage mit der Vorgabe, drei Komitees, eine Untersuchungseinheit sowie Untereinheiten einzurichten bzw. einrichten zu dürfen, zum Teil vorgegeben.¹¹²⁹ Die Kommissionsmitglieder entschieden sich darüber hinaus dazu, Büros in verschiedenen Regionen des Lands einzurichten (s.o.) und stellten damit sicher, dass die südafrikanische Kommission aus verschiedenen Orten Südafrikas heraus agieren konnte. Das deutsche Mandat verordnete der Enquete-Kommission keine spezielle Struktur. Nichtsdestoweniger richtete auch die deutsche Kommission mit der Bildung von Berichtersteller-, Arbeits- und Projektgruppen diverse Untereinheiten ein, und organisierte sich dezentral. Anders als die südafrikanische Kommission verortete sie ihre Tätigkeit nicht fest in mehreren Regionen des Lands, sondern agierte primär aus dem Deutschen Bundestag in Berlin heraus. Dies beruhte insbesondere auf ihrer institutionellen Prägung als Enquete-Kommission des Deutschen Bundestags.

Aufbauten und personelle Zusammensetzungen beider Kommissionen unterschieden sich im Ergebnis primär in den Anforderungen, die jeweils an die Kommissionsmitglieder gestellt wurden. Der politischen Zugehörigkeit zu einer Fraktion als Anforderung für eine Mitarbeit in der deutschen Kommission stand in Südafrika insbesondere die Repräsentativität einer Person für die südafrikanische Bevölkerung entgegen. Zudem erfolgte der Prozess der Mitgliederauswahl in Südafrika unter direkter Einbeziehung der Bevölkerung, während er in Deutschland auf politischer Ebene verblieb. Die TRC verortete sich ferner dezentraler und verfügte über mehr Personal als die deutsche Kommission. Parallelen lassen sich demgegenüber insbesondere in einer Anbindung der Kommissionen an die politische Ebene erkennen: Während diese in Südafrika in Gestalt einer Anbindung an den Präsidenten sichtbar wurde, trat sie in Deutschland in der institutionellen Form der Kommission als Enquete-Kommission zutage. Schließlich waren beide Kommissionen einer Person unterstellt, die ein

1128 *Hayner*, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 213.

1129 Act No.34 of 1995, Präambel; Act No.34 of 1995, § 3 (3).

geistliches Amt ausgeübt hatte und über einen Widerstands-Hintergrund verfügte.

II. Aufgaben und Arbeitsweise

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben standen beiden Kommissionen laut ihrer Mandate ca. zwei Jahre zur Verfügung. Während das Mandat der südafrikanischen Kommission einen Zeitraum von 18, maximal 24 Monaten mit 3 weiteren Monaten zur Abfassung des Abschlussberichts bereitstellte,¹¹³⁰ war die Tätigkeit der deutschen Kommission eng an die damalige Legislaturperiode gebunden,¹¹³¹ die noch ca. 2 Jahre andauern sollte. Auch die Untersuchungszeiträume der Kommissionen umfassten eine ähnliche Zeitspanne. Die südafrikanische Kommission sollte die Ereignisse, die zwischen dem 1. März 1960 und dem 10. Mai 1994 lagen, untersuchen¹¹³² und damit eine Zeitspanne von ca. 34 Jahren aufarbeiten. Das Mandat der deutschen Kommission verankerte den Beginn des Untersuchungszeitraums in der Entwicklung der SBZ und erstreckte den Zeitraum bis zum Untergang der DDR¹¹³³ – was einer Zeitspanne von ca. 44 Jahren entspricht. In der Praxis überschritt die südafrikanische Kommission den Zeitraum, der ihr für ihre Untersuchungen ursprünglich bereitstand. Das Komitee für Amnestie konnte seine Tätigkeit nicht rechtzeitig beenden und ihm wurde eine zeitliche Verlängerung gewährt, um sämtliche Amnestieanträge zu bearbeiten. Die deutsche Kommission stellte ihre Tätigkeit hingegen frühzeitig ein.

Das Herzstück der Aufgaben bildete in beiden Kommissionen die Wahrheitssuche. Das südafrikanische Mandat übertrug der Kommission die Aufgabe, ein möglichst vollständiges Bild der schweren Menschenrechtsverletzungen, die sich im Untersuchungszeitraum ereignet hatten, zu zeichnen,¹¹³⁴ während der deutschen Kommission die Aufgabe erteilt wurde, Beiträge zu acht Themenkomplexen zu erarbeiten.¹¹³⁵ In beiden Umschreibungen wird der Wahrheitsbegriff nicht ausdrücklich erwähnt. An seine

1130 Act No.34 of 1995, § 43 (1) (2).

1131 § 56 Abs. 4 GO-BT.

1132 *Boraine*, A Country Unmasked, 2000, S. 122.

1133 *EK*, Beschlußempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 6 (A III.); s.o. unter D. II.2.b.

1134 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (a).

1135 *EK*, Beschlußempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 4-6 (A II.); s.o. unter D. II.2.b.

Stelle treten inhaltliche Konkretisierungen des jeweils erwünschten Wahrheitsausschnitts. Während der Wahrheitsbegriff im Mandat der deutschen Kommission nicht verwendet wird, findet er über die Festlegung des Kommissionsnamens Eingang in das Mandat der südafrikanischen Kommission.¹¹³⁶ Dieser Umstand führte mit dazu, dass sich die südafrikanische Kommission, im Gegensatz zu der Enquete-Kommission, intensiv mit dem Wahrheitsbegriff auseinandersetzte. So entwickelten die Mitglieder der TRC ein eigenes Wahrheitskonzept, um eine praktische Handhabe des großen Begriffs zu ermöglichen (s.o.).

Beide Kommissionen sollten ihren Mandaten nach einen breiten Wahrheitsausschnitt erforschen. Die südafrikanische Kommission sollte bei der Ermittlung der Menschenrechtsverletzungen den Perspektiven von Opfern und Verantwortlichen nachgehen¹¹³⁷ und unter anderem Vorgeschichte, Ausmaß, Umstände sowie Motive für die Begehung der Menschenrechtsverletzungen ermitteln.¹¹³⁸ Der Enquete-Kommission wurde aufgetragen, bei der Erforschung der Themenkomplexe auch die Ideologie¹¹³⁹ und internationale politische Konditionen¹¹⁴⁰ als kontextualisierende Elemente zu betrachten. Beide Mandate legten überdies Begrenzungen der Wahrheitssuche fest. Zu den Normierungen der Untersuchungszeiträume, die den historischen Blick automatisch verengten, traten die Vorgaben, dass sich die südafrikanische Kommission auf schwere Menschenrechtsverletzungen konzentrieren und sich die Enquete-Kommission lediglich mit bestimmten Themenkomplexen beschäftigen sollte. Der nähere Vergleich dieser Schwerpunktsetzungen zeigt zwei unterschiedliche Ansätze der Wahrheitssuche auf. In der Aufzählung der Themenkomplexe im Mandat der Enquete-Kommission nimmt die Aufdeckung von Strukturen des SED-Regimes¹¹⁴¹ einen dominanten Platz ein. Erst im dritten Themenkomplex geht es um die Opfer dieses Systems und mögliche Wiedergutmachungen.¹¹⁴² Demgegenüber stellte das Mandat der südafrikanischen

1136 Act No.34 of 1995, § 2 (1).

1137 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (a).

1138 Act No.34 of 1995, § 4 (a) (ii).

1139 *EK*, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 5 (A II.2.); s.o. unter D. II.2.b.

1140 *EK*, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 6 (A II.6.); s.o. unter D. II.2.b.

1141 *EK*, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 5 (A II.1.); s.o. unter D. II.2.b.

1142 *EK*, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 5 (A II.3.); s.o. unter D. II.2.b.

Kommission die Menschenrechtsverletzungen in den Mittelpunkt des zu erforschenden Bilds.¹¹⁴³ Somit sollte die TRC mit der Aufdeckung von schweren Menschenrechtsverletzungen individuelles Leid in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit stellen, während die deutsche Kommission einen Beitrag zum Verständnis der Strukturen des SED-Regimes leisten sollte.¹¹⁴⁴ Damit sollte die TRC mit einem individuellen Ansatz die Wahrheit über das vergangene Unrecht aufdecken, während die erste deutsche Kommission mit einem strukturellen Ansatz die Wahrheit über das vergangene Unrecht aufzeigen sollte. In der Praxis richteten beide Kommissionen ihre Untersuchungen an diesen Vorgaben aus. Die TRC richtete ihren Fokus, insbesondere zu Beginn ihrer Tätigkeit, auf individuelles Leid; die Enquete-Kommission hingegen konzentrierte sich primär auf die Erforschung der Strukturen des SED-Regimes. Ganz trennscharf lässt sich diese Linie zwischen den Kommissionen gleichwohl nicht ziehen. Obwohl Schwerpunkt und Ansatz der südafrikanischen Kommission auf individuelles Leid gerichtet waren, bemühte sich die Kommission ebenfalls um eine Einordnung der individuellen Berichte in einen größeren Kontext. Um die Perspektive über die zahlreichen Einzelfallbetrachtungen hinaus zu erweitern, nahm bspw. die Forschungsabteilung der südafrikanischen Kommission eine umfassende Kontextualisierung vor, wofür sie auf diverse Quellen zurückgriff (s.o.). Auch die Ereignisanhörungen, Spezialanhörungen, Institutionenanhörungen und Parteienanhörungen trugen einen wichtigen Teil zur Kontextualisierung bei. Die deutsche Kommission auf der anderen Seite beschäftigte sich im Rahmen ihrer öffentlichen Anhörungen ebenso mit individuellen Lebensgeschichten. Dessen ungeachtet wurde beiden Kommissionen vorgehalten, zu wenig den Wahrheitsansatz der anderen Kommission berücksichtigt zu haben: An der TRC wurde kritisiert, sie habe sich zu wenig mit dem Systemunrecht der Apartheid beschäftigt, während der Enquete-Kommission entgegengehalten wurde, sie habe die Menschen zu wenig in den Mittelpunkt ihrer Tätigkeit gestellt.

Der Antrieb für die Normierung der unterschiedlichen Wahrheitsansätze kann zunächst damit erklärt werden, dass die Zahl der Opfer schwerer Menschenrechtsverletzungen in Südafrika sehr viel höher war als diejenige in Deutschland. Ebenjene schweren Menschenrechtsverletzungen in Süd-

1143 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (a).

1144 Ähnlich *Kunst*, Vergangenheitsaufarbeitung im Rahmen des Nation-building, 2014, S. 353.; ähnlich auch *Wüstenberg*, Aufarbeitung oder Versöhnung, 2008, S. 127; ähnlich zu Deutschland *Beattie*, Playing Politics with History, 2008, S. 76, 77.

afrika nun in den Fokus der Aufarbeitung zu stellen, erschien daher naheliegend. Zudem war die große Bevölkerungsmehrheit unter der Apartheid der eigenen politischen und öffentlichen Stimme beraubt worden, die nun umso lauter artikuliert werden sollte. In Deutschland gab es mit der BStU hingegen bereits eine Behörde, die individuelle Lebenswege und Geschichten im Wege der sog. Aktenöffnungen in den Fokus der Öffentlichkeit rückte.¹¹⁴⁵ Individuelle Wahrheiten waren in gewisser Weise schon im Rahmen der Enthüllungen von ehemaligen inoffiziellen Mitarbeiter:innen ans Licht gekommen,¹¹⁴⁶ obgleich sich die BStU auf die Verwaltung und Herausgabe der Akten konzentrierte.¹¹⁴⁷ In Abgrenzung zu den Enthüllungen sollte in Deutschland nun ein größeres Bild der Strukturen des SED-Regimes gezeichnet werden. Im Gegensatz zu der Apartheid, die ihre Ideologie und Wirkungsweise meist deutlich nach außen getragen hatte, lagen viele Strukturen und Wirkungsmechanismen des SED-Regimes noch im Dunkeln, als die erste deutsche Wahrheitskommission mit ihrer Tätigkeit begann.

Die unterschiedlichen Ansätze zur Wahrheitsuche schlugen sich primär in den Umgangsweisen der Kommissionen mit den Opfern des Unrechts und mit den Täterpersonen nieder. Im südafrikanischen Mandat wurden ausführliche Vorgaben zu dem Umgang mit den Opfern verankert. Es übertrug der Kommission als eine zentrale Aufgabe, die Schicksale der Opfer zu erforschen und bekannt zu machen, ihre Würde im Wege des Geschichtenerzählens wiederherzustellen und Wiedergutmachungsmaßnahmen zu empfehlen.¹¹⁴⁸ Über die Faktensuche hinaus normierte das südafrikanische Mandat auf diese Weise eine Würdigung und Anerkennung der Opfer als integrativen Teil der Wahrheitsuche. Zudem wurden in dem Mandat zentrale Leitlinien zum Umgang mit den Opfern verankert.¹¹⁴⁹ Der Opferbegriff selbst wurde im südafrikanischen Mandat umfassend definiert, wobei insbesondere Angehörige und Unterhaltsberechtigte in den Kreis der Opfer einbezogen wurden (s.o.).¹¹⁵⁰ Auch in das Mandat der deutschen Kommission wurden einige opferbezogene Vorschriften aufgenommen. Danach sollte die Kommission Opfergruppen identifizieren, Wiedergutmachungsmöglichkeiten in Betracht

1145 In diese Richtung *Wüstenberg*, *Aufarbeitung oder Versöhnung*, 2008, S. 80, 82.

1146 Ebd., S. 82.

1147 Siehe dazu den gesetzlichen Auftrag der BStU in § 1 Abs. 1 StUG.

1148 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (c).

1149 Act No.34 of 1995, § 11.

1150 Act No.34 of 1995, § 1 (1) (xix) (c).

ziehen sowie Unterdrückungsformen und Verletzungen internationaler Menschenrechte untersuchen.¹¹⁵¹ Zudem sollte die Kommission Rehabilitierungs- und Verarbeitungsmöglichkeiten entwickeln und aufzeigen, wie Benachteiligungen im Bildungs- und Berufswesen überwunden werden können.¹¹⁵² Mit den Betroffenen sollte die deutsche Kommission zudem in einen Dialog treten.¹¹⁵³

In der Praxis rückte die südafrikanische Kommission speziell zu Beginn ihrer Tätigkeit die Opfer stark in den Fokus, indem sie öffentliche Opferanhörungen durchführte. Dabei ging es nicht nur um die Aggregierung von Wissen über das vergangene Unrecht, sondern auch um die Würdigung der Opfer und die Verfolgung eines therapeutischen Effekts (s.o.). Die zum Teil höchst emotionalen Anhörungen bettete die TRC in einen spirituellen Rahmen ein, der den Opfern Trost spenden sollte (s.o.). In der Sprache der TRC ging es unter anderem um die sog. narrative Wahrheit.¹¹⁵⁴ Demgegenüber rückte die deutsche Kommission die Opfer des SED-Regimes und ihre Geschichten nicht in den Mittelpunkt. Im Zuge der Verkürzung der Themenkomplexe nahm die Kommission die Beschäftigung mit den Opfern aus den Themenkomplexen hinaus und widmete ihnen gegen Ende ihres Abschlussberichts ein gesondertes Kapitel.¹¹⁵⁵ In nahezu allen anderen Themenbereichen ging es um bestimmte Strukturen, hinter die eine sog. narrative Wahrheit zurücktrat. Doch wie die südafrikanische Kommission blieb auch die deutsche Kommission im Rahmen ihrer Wahrheitssuche nicht bei einer Suche nach historischen Fakten stehen. Im deutschen Mandat wurde verankert, dass die Kommission die vorgegebenen Themenkomplexe auch bewerten sollte.¹¹⁵⁶ Dies setzte die Kommission am sichtbarsten um, indem sie das SED-Regime mit dem Etikett des Unrechtsstaats versah. Auf diese Weise erkannte sie gleichfalls das Leid der Opfer an. Die öffentlichen Anhörungen entfalteten in der Regel – anders als in Südafrika – keine therapeutische Bedeutung für die

1151 EK, Beschlußempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 5 (A II.3.); s.o. unter D. II.2.b.

1152 EK, Beschlußempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 6, 7 (A IV.); s.o. unter D. II.2.b.

1153 EK, Beschlußempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 7 (A V.); s.o. unter D. II.2.b.

1154 Siehe dazu die voranstehenden Ausführungen zu dem Wahrheitskonzept der TRC unter C. II.3.b.

1155 EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 229-233.

1156 EK, Beschlußempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 4 (A II.); s.o. unter D. II.2.b.

Opfer. Im Einklang mit ihrem strukturellen Ansatz legte die Kommission großen Wert auf die in der Rechtsgrundlage verankerte Beauftragung wissenschaftlicher Arbeiten und Expertisen.¹¹⁵⁷ Insbesondere in den öffentlichen Anhörungen der Enquete-Kommission und in ihrem Abschlussbericht nahmen die Feststellungen der Expert:innen einen besonderen Raum ein, während die Aussagen der Opfer in den Hintergrund traten (s.o.). Anders als in Südafrika handelte die Kommission in Deutschland somit nach der Devise, „erst etwas vor[zu]geben, um dann die Geschichten [...] zu hören“.¹¹⁵⁸ Die Opfer wurden in Deutschland, anders als in Südafrika, nicht als solche bezeichnet. Stattdessen nutzte die Kommission Wörter wie „Betroffene“, oftmals sprach sie von „Zeitzeugen“.¹¹⁵⁹ Dieser Begriff stellt wiederum weniger auf die individuelle Erfahrung einer Person und mehr auf die Fähigkeit ab, zu einer gewissen Zeit oder einem bestimmten Ereignis ein Zeugnis ablegen bzw. Auskunft erteilen zu können. Die Anhörungen waren folglich in Südafrika das Herzstück der Kommissionstätigkeit, während sie in Deutschland lediglich als eine zusätzliche Wissensquelle neben die Expertisen traten. Dies wird an der Anzahl der jeweils angehörten Menschen zudem sichtbar. Während die deutsche Enquete-Kommission 327 Personen anhörte, sammelte die TRC Aussagen von mehr als 21 000 Menschen.¹¹⁶⁰ Von diesen durften etwa 10 % in einer öffentlichen Anhörung ihre Geschichte erzählen.¹¹⁶¹ Auch in den Abschlussberichten der Kommissionen nehmen die Opfer unterschiedliche Stellenwerte ein. Im Abschlussbericht der südafrikanischen Kommission werden die Opfer, die vor der Kommission eine Aussage abgaben, namentlich aufgeführt und einige ihrer Geschichten detailliert festgehalten (s.o.). Die Geschichten und Namen der Opfer des SED-Regimes werden demgegenüber nicht in dem Abschlussbericht der Enquete-Kommission aufgeführt – denn die deutsche Kommission begab sich auf Faktensuche und wollte die Geschehnisse nicht emotionalisieren.¹¹⁶² In der Sprache der südafrikanischen Kommission kam es der Enquete-Kommission auf eine faktische Wahrheit und

1157 *EK*, Beschlußempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 7 (A V.); s.o. unter D. II.2.b.

1158 *Wüstenberg*, *Aufarbeitung oder Versöhnung*, 2008, S. 101.

1159 *Ebd.*, S. 100.

1160 *Andrews*, *Grand national narratives and the project of truth commissions: a comparative analysis*, *Media, Culture & Society* 25 (2003), S. 45 (52); *TRC*, *Final Report*, Vol.3, 1998, S. 3.

1161 *Tutu*, *No Future Without Forgiveness*, 1999, S. 111.

1162 *Yoder*, *Truth without reconciliation: An appraisal of the enquete commission on the SED dictatorship in Germany*, *German Politics* 8 (1999), S. 59 (77).

eine politische Bewertung der historischen Ereignisse und Verläufe an, was verkürzt als „faktisch-politische Wahrheit“ bezeichnet werden könnte.

Beide Kommissionen sollten ihren Mandaten nach Empfehlungen zu einer Wiedergutmachung für die Opfer entwickeln.¹¹⁶³ In der Praxis gestaltete sich die Umsetzung in beiden Ländern schwierig. In Südafrika erfüllte das Komitee für Wiedergutmachung und Rehabilitierung seine Aufgabe zwar ambitioniert, indem es sehr viele konkrete Empfehlungen entwickelte. Die Umsetzung scheiterte allerdings im Ergebnis an einem fehlenden politischen Willen der neuen Regierung (s.o.). Vor diesem Hintergrund wäre es sinnvoll gewesen, im Vorfeld in dem Mandat der südafrikanischen Kommission einen Mechanismus zu verankern, der die Umsetzung der Empfehlungen sicherstellt,¹¹⁶⁴ oder zumindest eine Erklärung für den Fall verlangt, dass von einer Umsetzung abgesehen wird.¹¹⁶⁵ Auch die deutsche Kommission entwickelte Handlungsempfehlungen zur Wiedergutmachung und Rehabilitierung. Diese waren dagegen sehr allgemein formuliert und wiesen lediglich eine geringe Quantität auf (s.o.). Die deutsche Kommission hätte besser daran getan, spezifische Empfehlungen zu entwickeln, da diese generell leichter umzusetzen sind.¹¹⁶⁶ Zudem gelang es der Enquete-Kommission nicht, sich auf übergreifende gemeinsame Handlungsempfehlungen zu einigen.¹¹⁶⁷

Mit den verschiedenen Ansätzen zur Wahrheitssuche lassen sich auch die unterschiedlichen Umgangsweisen der Kommissionen mit den Täterpersonen erklären. In dem südafrikanischen Mandat wurde die Vergabe von Amnestien als zentrale Aufgabe der TRC verankert.¹¹⁶⁸ Jede Person, die eine mit einem politischen Ziel verbundene Tat begangen hatte, sollte sich prinzipiell um eine Amnestie bewerben dürfen.¹¹⁶⁹ Das Mandat gestaltete die Amnestievergabe auch als Mittel zur Wahrheitssuche aus, indem verankert wurde, dass die Vergabe einer Amnestie insbesondere von der vollständigen Offenlegung aller relevanten Fakten abhängen soll-

1163 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (c); siehe *EK*, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 5 (A II.3.) und S. 6 (A IV.); s.o. unter D. II.2.b.

1164 In diese Richtung *Burton*, *The Truth and Reconciliation Commission*, 2017, S. 94.

1165 Siehe zu dieser Idee *Hayner*, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 193.

1166 Siehe allgemein zu den Vorzügen spezifischer Empfehlungen *Hayner*, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 193.

1167 *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 283-286.

1168 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (b).

1169 Act No.34 of 1995, § 18 (1).

te.¹¹⁷⁰ Im Falle einer Amnestievergabe sollte die Täterperson von ihrer zivilrechtlichen und strafrechtlichen Haftung befreit werden,¹¹⁷¹ wobei ihr Name samt Informationen zu der Tat veröffentlicht werden sollte.¹¹⁷² Das südafrikanische Mandat normierte über die Amnestievergabe hinaus in Bezug auf den Umgang mit potenziellen Täterpersonen, dass diesen eine Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden müsse¹¹⁷³ und sie sich einen rechtlichen Beistand nehmen dürfen sollten.¹¹⁷⁴ In der Praxis beschäftigte sich die TRC, im Einklang mit ihrem individuellen Ansatz zur Wahrheitssuche, intensiv mit den Täterpersonen und ihren Geschichten. Sie gab ihnen insbesondere im Rahmen der Amnestieanhörungen die Möglichkeit zu Stellungnahmen. Manchen von ihnen reichte sie die Hand, indem sie ihnen durch eine Amnestievergabe die Möglichkeit bot, sich in die Gesellschaft zu reintegrieren. Auch bei Täterpersonen, die sich um keine Amnestie bemühten, achtete die Kommission auf die Wahrung ihrer Rechte, nachdem ein Gerichtsurteil die Beschuldigtenrechte konkretisiert hatte (s.o.). Der in gewisser Weise täterpersonenfremdliche Ansatz der TRC stieß nicht nur auf Zustimmung. Die Vergabe von Amnestien war bereits während der Ausarbeitung des südafrikanischen Mandats hoch umstritten und blieb es während der gesamten Untersuchungszeit der TRC und darüber hinaus (s.o.). Die Mitwirkung der Täterpersonen an der Aufarbeitung der TRC war außerdem bescheiden.¹¹⁷⁵ Wenige Angehörige der südafrikanischen Streitkräfte zeigten sich bspw. kooperativ (s.o.).

In Kontrast zu den ausführlichen Normen zum Umgang mit den Täterpersonen im Mandat der südafrikanischen Kommission wurden im Mandat der deutschen Kommission wenige entsprechende Vorschriften festgehalten. Es wurde dort lediglich mehrmals das Anliegen formuliert, dass die Kommission Verantwortlichkeiten zu untersuchen habe.¹¹⁷⁶ Da sich die deutsche Kommission nicht auf das individuelle Unrecht, sondern auf das Systemunrecht konzentrieren sollte, blieben die Täterpersonen und ihre Taten namens- und gesichtslos. Im Rahmen der Feststellung der

1170 Act No.34 of 1995, § 20 (1) (c).

1171 Act No.34 of 1995, § 20 (7) (a).

1172 Act No.34 of 1995, § 20 (6).

1173 Act No.34 of 1995, § 30 (2) (a) (b).

1174 Act No.34 of 1995, § 34 (1).

1175 Die TRC erhielt insgesamt 7 116 Anträge auf Amnestie, *Sarkin*, in: Chapman/van der Merwe, *Truth and Reconciliation in South Africa*, 2008, S. 93 (94). Siehe dazu die obigen Ausführungen zu den Amnestien unter C. II.3.b.

1176 *EK*, Beschlußempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 4 (A I.) und S. 5 (A II.1.); s.o. unter D. II.2.c. und D. II.2.b.

Verantwortlichkeiten ging es der Enquete-Kommission in der Praxis nicht um individuelle Betrachtungen, sondern um das Fällen von pauschalen moralischen Urteilen (s.o.). Wie die südafrikanische Kommission stieß auch die deutsche Kommission auf eine fehlende Kooperationsbereitschaft von Täterpersonen. Sie erhielt mehrere Absagen von Täterpersonen, die sie zu einer öffentlichen Anhörung eingeladen hatte.¹¹⁷⁷

Die differierenden Ansätze zur Wahrheitsuche standen in einem engen Zusammenhang mit den Mitteln, die den Kommissionen zur Seite standen, um die Wahrheit zu finden. Das südafrikanische Mandat übertrug der TRC extensive Befugnisse, die sie in die Lage versetzen sollte, individuelle Menschenrechtsverletzungen aufzudecken. Zu diesen gehörten unter anderem die Durchführung von Ermittlungen und Anhörungen sowie die Einrichtung einer Untersuchungseinheit.¹¹⁷⁸ Ferner übertrug das Mandat der südafrikanischen Kommission strafprozessuale Befugnisse wie die Vornahme von Inspektionen, die Ausstellung von Vorladungen und die Beschlagnahme von Gegenständen.¹¹⁷⁹ Das deutsche Mandat gestaltete die Arbeitsweise der Enquete-Kommission mit der Verankerung von drei zentralen Instrumenten aus: Die Kommission sollte (1) Gespräche mit Betroffenen, Bürgergruppen, Aufarbeitungsinitiativen und Wissenschaftler:innen führen, (2) öffentliche Foren und Anhörungen veranstalten sowie (3) Forschungsarbeiten und Expertisen in Auftrag geben.¹¹⁸⁰ Während die südafrikanische Kommission somit vor allem mit (strafprozessualen) Mitteln ausgestattet wurde, um individuelle Schicksale aufzuklären, sollte die deutsche Kommission stärkeren Wert auf Expert:innenwissen legen, um die Strukturen des SED-Regimes zu ergründen.

In der Praxis betrieb die südafrikanische Kommission umfassende Ermittlungen zu individuellen Schicksalen. Ferner bemühte sich insbesondere die Forschungsabteilung um eine breitere Kontextualisierung und wertete dazu unter anderem Eingaben von Forschungseinrichtungen, Erkenntnisse von Fachwissenschaftler:innen, Materialien aus Archiven und staatliche Dokumentationen.¹¹⁸¹ Eine besonders wichtige Erkenntnisquelle bildeten die Aussagen, die gegenüber der südafrikanischen Kommission abgegeben wurden. Vornehmlich zu Beginn der Kommissionstätigkeit stand die Ermittlung von individuellem Leid und die Unterrichtung der

1177 *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 11.

1178 Act No.34 of 1995, § 5 (d).

1179 Act No.34 of 1995, § 29 (1).

1180 *EK*, Beschlußempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 7 (A V.).

1181 *TRC*, Final Report, Vol.1, 1998, S. 377-380.

Bevölkerung über die einzelnen Geschichten im Fokus (s.o.). Die einzelnen Aussagen der Opfer – und auch diejenigen der Täterpersonen – entwickelten sich somit zu zentralen Informationsquellen der Kommission. Der Untersuchungseinheit oblag in diesem Kontext die Aufgabe, die einzelnen Aussagen zu verifizieren (s.o.). Auch die deutsche Kommission stützte ihre Berichte und Schlussfolgerungen partiell auf Erkenntnisse aus den Anhörungen (s.o.). Anders als in Südafrika standen dabei aber nicht die Aussagen der Zeitzeug:innen im Fokus, sondern diejenigen von Expert:innen und Wissenschaftler:innen. Darüber hinaus griff die deutsche Kommission auf Expertisen auswärtiger Wissenschaftler:innen als zweite zentrale Informationsquelle zurück (s.o.).¹¹⁸² Vor diesem Hintergrund bemühten sich beide Kommissionen darum, die Erkenntnisse aus den Anhörungen durch weitere Quellen zur Wahrheitssuche zu ergänzen. Gleichwohl gelang dies manchmal nur begrenzt. Der Zugang zu Beständen verschiedener Sicherheitsbehörden gestaltete sich für die südafrikanische Kommission zuweilen schwierig.¹¹⁸³ Ebenso konnte die deutsche Kommission nach eigenen Angaben zum Teil kein zum DDR-Material vergleichbares Material aus Archiven des Westens einsehen.¹¹⁸⁴ Schwierigkeiten ergaben sich für die deutsche Kommission ferner in Bezug auf die Zugänglichkeit russischer Archive.¹¹⁸⁵

In den Prozessen der Wahrheitssuche unterschieden sich die Interaktionen der Kommissionen mit den Bevölkerungen deutlich voneinander. Die Mandate beider Kommissionen empfehlen eine Auseinandersetzung mit der Bevölkerung. In dem südafrikanischen Mandat wurde verankert, dass die Anhörungen der Kommission grundsätzlich der Öffentlichkeit zugänglich sein sollen.¹¹⁸⁶ Zudem normiert das Mandat, dass die Presse und andere Medien die Opfer über ihr Recht auf Abhilfe, die Tätigkeiten der Kommission sowie ihre Beteiligungsmöglichkeiten informieren sollen.¹¹⁸⁷ In der Praxis schaute die Bevölkerung in Südafrika schon vor Einsetzung der Kommission gespannt auf den Prozess der Mitgliederauswahl und nahm daran, anders als in Deutschland, aktiv teil. Gleiches gilt in Bezug auf die Ausarbeitung der Mandate: Während der Ausarbeitungsprozess in Südafrika transparent und unter Mitwirkung der Öffentlichkeit stattfand,

1182 EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 11.

1183 TRC, Final Report, Vol.2, 1998, S. 1.

1184 EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 128.

1185 Ebd., S. 19.

1186 Act No.34 of 1995, § 33 (1) (a).

1187 Act No.34 of 1995, § 11 (d).

erfolgte er in Deutschland primär auf politischer Ebene. Die deutsche Bevölkerung hatte keine Möglichkeit, direkt auf den Prozess einzuwirken und bekam, da die Kommissionsmitglieder das Mandat hinter verschlossenen Türen ausarbeiteten, wenig davon mit. Demzufolge konnten gesellschaftliche Diskussionen um das Mandat – im Gegensatz zu Diskussionen auf politischer Ebene – in Deutschland keine große Dynamik entfalten. In Südafrika dagegen entstanden insbesondere um das Thema der Amnestievergabe schon früh rege Diskussionen in der Bevölkerung. Durch die Beteiligung der Bevölkerung an der Mitgliederauswahl und der Ausarbeitung des Mandats war schon vor dem Tätigkeitsbeginn der südafrikanischen Kommission ein Interesse der Öffentlichkeit sichergestellt. Wie Thesnaar betont, waren bereits im Kampf gegen die Apartheid zudem weite Teile der südafrikanischen Zivilgesellschaft engagiert gewesen.¹¹⁸⁸ Vor diesem Hintergrund verwundert es nicht, dass auch die Tätigkeit der südafrikanischen Kommission von einer regen Beteiligung der Bevölkerung gekennzeichnet war. Die südafrikanische Wahrheitskommission gilt heute als „Paradebeispiel für die gesellschaftliche Auseinandersetzung mit der Vergangenheit“.¹¹⁸⁹ Neben einfachen Bürger:innen begleiteten und unterstützten den Prozess der TRC viele Nichtregierungsorganisationen intensiv. Die Teilhabe der Bevölkerung war zu einem großen Teil auch darauf zurückzuführen, dass die Kommission eine umfassende Werbekampagne ausrichtete, einen Kommunikationsverantwortlichen beschäftigte und die Medien täglich über ihre Tätigkeit berichteten. Die TRC war somit sowohl gegenüber der Bevölkerung als auch gegenüber den Medien vollständig transparent, wie du Preez betont.¹¹⁹⁰ Das Besondere dabei sei gewesen, dass es gelang, die Wahrheitskommission für die Menschen relevant zu machen.¹¹⁹¹ Die Transparenz des Prozesses und die Einbindung der Bevölkerung machten in Südafrika den großen Unterschied, bemerkt auch Varney.¹¹⁹² Das gesamte Land sei involviert und mit auf eine Reise in die Vergangenheit genommen worden.¹¹⁹³

1188 Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A3.

1189 *Wüstenberg*, *Aufarbeitung oder Versöhnung*, 2008, S. 127.

1190 Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A1.

1191 Ebd.

1192 Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A4.

1193 Ebd.

Auch nach dem deutschen Mandat sollte die Enquete-Kommission öffentliche Foren und Anhörungen entwickeln¹¹⁹⁴ und in einen „Dialog mit der Öffentlichkeit“¹¹⁹⁵ treten. Im Vergleich zu den Entwicklungen in Südafrika konnte die deutsche Kommission allerdings nur ein wesentlich geringeres Interesse der Bevölkerung wecken. Bisweilen drang die Kommission in das Bewusstsein der Öffentlichkeit, weil deutsche Medien über ihre Tätigkeit berichteten (s.o.). Doch sie musste sich die mediale Aufmerksamkeit von Anfang an mit der BStU teilen (s.o.). In den Zeitraum ihres Wirkens fielen noch immer diverse Enthüllungen ehemaliger Mitarbeiter:innen des MfS, die eine beträchtliche mediale Präsenz auf sich zogen. Im Hinblick auf individuelle Schicksalsaufklärungen übernahm die BStU im Rahmen der Akteneinsichten eine typische Funktion von Wahrheitskommissionen.¹¹⁹⁶ Durch die Strafprozesse gegen ehemalige Führungspersonen und Grenzsoldaten des SED-Regimes angestoßen, wurden öffentliche Diskussionsforen geschaffen, in denen über die Bilanz des SED-Regimes diskutiert wurde.¹¹⁹⁷ Dass die BStU das Porträtieren von Einzelschicksalen in den Medien ermöglichte, mag ein zentraler Grund dafür sein, dass sie insgesamt eine stärkere Außenwirkung als die deutsche Wahrheitskommission entfalten konnte.¹¹⁹⁸

Die unterschiedlichen medialen und öffentlichen Präsenzen der beiden Kommissionen hingen zudem unmittelbar mit ihren verschiedenen Arbeitsweisen zusammen. Die Anhörungen der TRC waren der Bevölkerung nicht nur zugänglich, die Kommission veranstaltete Anhörungen auch in abgelegenen Regionen des Lands und konnte so auch dort Menschen erreichen (s.o.). Die deutsche Kommission führte zwar ebenfalls öffentliche Anhörungen an verschiedenen Orten durch, allerdings betrieb sie ein wesentlich geringeres Engagement, um die Menschen der neuen Bundesländer in abgelegenen Regionen zu erreichen. Soweit Bürger:innen öffentliche Anhörungen der Kommission besuchten, entstand zudem durch

1194 EK, Beschlußempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 7 (A V.); s.o. unter D. II.2.b.

1195 EK, Beschlußempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 4 (A I.); s.o. unter D. II.2.b.

1196 Ähnlich Hayner, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 53; dazu kritisch Beattie, *An Evolutionary Process: Contributions of the Bundestag Inquiries into East Germany to an Understanding of the Role of Truth Commissions*, *The International Journal of Transitional Justice* 3 (2009), S. 229 (246-247).

1197 McAdams, *Judging the Past in Unified Germany*, 2001, S. 123.

1198 Kunst, *Vergangenheitsaufarbeitung im Rahmen des Nation-building*, 2014, S. 228.

den vorgelagerten Expertisenteil selten der Eindruck eines Dialogs auf Augenhöhe. Anders als in Südafrika waren die Anhörungen in Deutschland nie als eine Volkstribüne gedacht, sondern entfalteten eine eher akademische Wirkung nach außen.¹¹⁹⁹ Im Ergebnis konnte der im ersten Teil der Beschlussempfehlung geforderte Austausch mit der Bevölkerung somit nicht entstehen.¹²⁰⁰ Dass die Öffentlichkeit in dem Aufarbeitungsprozess der deutschen Kommission einen geringeren Stellenwert einnahm als in Südafrika, ist auch mit dem besonderen Ansatz zur Wahrheitssuche der deutschen Kommission zu erklären. Die Bevölkerung hätte wenig zu der Erforschung von Strukturen des SED-Regimes beitragen, sondern lediglich Einblicke in individuelle Erfahrungen geben können. Dies hätte das Wahrheitsinteresse der Enquete-Kommission, das auf die Erforschung von Strukturen des SED-Regimes gerichtet war, allerdings nicht befriedigen können. Im Ergebnis ist in dem Mandat der deutschen Kommission an dieser Stelle ein Widerspruch normiert worden, indem einerseits ein Austausch mit der Öffentlichkeit gefordert und andererseits ein struktureller Ansatz zur Wahrheitssuche verankert wurde. Die deutsche Kommission konnte es in der Praxis nicht leisten, diesen Widerspruch aufzulösen. Im Ergebnis wurde mit der Einrichtung der Enquete-Kommission im Deutschen Bundestag der Versuch unternommen, als demokratisch legitimierte Volksvertretung eine Aufarbeitung stellvertretend *für* die deutsche Bevölkerung zu betreiben. In Südafrika hingegen wurde im Wege der TRC eine Aufarbeitung *durch* die Bevölkerung vollzogen.¹²⁰¹

Die Tätigkeiten beider Kommissionen mündeten in der Erstellung von Abschlussberichten. Die Verfassung eines Abschlussberichts war in beiden Fällen vorgegeben. Das südafrikanische Mandat übertrug der Kommission die Aufgabe, einen umfassenden Abschlussbericht zu erstellen,¹²⁰² und formulierte in diesem Zusammenhang auch inhaltliche Anforderungen: Die Kommission sollte in ihrem Bericht, der auf sachlichen Informationen beruhen sollte, die Tätigkeiten und Ergebnisse der Kommission aufführen und Empfehlungen zur Verhinderung künftiger Menschenrechtsverletzun-

1199 Yoder, Truth without reconciliation: An appraisal of the enquete commission on the SED dictatorship in Germany, *German Politics* 8 (1999), S. 59 (72).

1200 In diese Richtung Yoder, Truth without reconciliation: An appraisal of the enquete commission on the SED dictatorship in Germany, *German Politics* 8 (1999), S. 59 (76).

1201 In diese Richtung Wüstenberg, Die politische Dimension der Versöhnung, 2004, S. 347.

1202 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (d).

gen verankern.¹²⁰³ Für die Tätigkeit der deutschen Kommission war § 56 Abs. 4 GO-BT ausschlaggebend. Danach sollen Enquete-Kommissionen einen Abschluss- oder zumindest einen Zwischenbericht verfassen. In inhaltlicher Hinsicht werden dort keine weiteren Angaben gemacht.

Die Berichte beider Kommissionen unterscheiden sich zunächst deutlich ihrem Umfang nach. Während der Abschlussbericht der südafrikanischen Kommission zunächst aus fünf Bänden, die insgesamt einen Seitenumfang von mehr als 2 500 Seiten ergeben, bestand und zu einem späteren Zeitpunkt durch zwei weitere Bände ergänzt wurde, weist der Abschlussbericht der deutschen Kommission mit dreihundert Seiten einen geringeren Umfang auf. Allerdings wurden zusätzlich zum Abschlussbericht die Materialien der Enquete-Kommission in 18 umfangreichen Bänden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.¹²⁰⁴ In inhaltlicher Hinsicht werden in den Abschlussberichten die verschiedenen Wahrheitsansätze der Kommissionen sichtbar. Der Bericht der TRC besteht aus vielen persönlichen Perspektiven und Geschichten, während derjenige der deutschen Kommission überwiegend Berichte zu den strukturellen Gegebenheiten des SED-Staats enthält. Diese unterschiedlichen Akzentuierungen werden durch die Wahl von Sprache und Rhetorik untermauert. Während sich der Bericht der deutschen Kommission meist relativ sachlich und nüchtern liest, kommt der Abschlussbericht der TRC zuweilen nicht ohne eine Emotionalisierung der Sprache aus.¹²⁰⁵ Vor diesem Hintergrund entfernte sich der Bericht der TRC zum Teil von dem Erfordernis, auf sachlichen Informationen zu beruhen.¹²⁰⁶ Insgesamt liest sich der Bericht der TRC dennoch ein wenig einheitlicher als derjenige der deutschen Kommission. Dies ist primär auf die vielen Sondervoten des deutschen Abschlussberichts zurückzuführen, durch die der Lesefluss des Öfteren unterbrochen wird. Das Sondervotum in dem Bericht der TRC entfaltet zwar eine ähnlich störende Wirkung, wirkt sich gleichwohl nicht auf den Bericht als Ganzes aus. In sprachlicher Hinsicht verbleiben in beiden Berichten Inkonsistenzen, die sich darauf zurückführen lassen, dass viele verschiedene Verfasser:innen Beiträge zu den Berichten beigesteuert haben. Dies schmälert allerdings nicht die Bedeutung der Abschlussberichte, die zunächst darin besteht,

1203 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (d), § 4 (e).

1204 *Enquete-Online*, Materialien der EK, abrufbar unter <https://enquete-online.de/recherche/detail/?show=wp12b1_0002> abgerufen am 26.07.2021.

1205 Siehe hierzu bspw. die Vorworte der Kommissionsvorsitzenden Tutu und Eppelmann in den Abschlussberichten: *TRC, Final Report, Vol.1, 1998, S. 1-23* und *EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 5, 6.*

1206 Act No.34 of 1995, § 4 (e).

dass sie für die jeweilige Bevölkerung und auch zukünftige Generationen die vergangenen Erlebnisse festhalten. Zudem ordnen sie das Unrecht historisch ein. Im südafrikanischen Fall werden zudem Opfer namentlich genannt und auf diese Weise in Ehren gehalten. Ob die Berichte tatsächlich von vielen Menschen in Deutschland und Südafrika gelesen wurden, ist fraglich. Hier könnte sich, zumindest im südafrikanischen Fall, allein der gewaltige Seitenumfang eher negativ ausgewirkt haben.

Während das Mandat der Enquete-Kommission die Wahrheitssuche als zentrale Aufgabe in den Fokus rückte, bildete die Wahrheitssuche im Mandat der TRC eine von mehreren Aufgaben. Der südafrikanischen Kommission wurde über die Wahrheitssuche hinaus unter anderem übertragen, Amnestien zu vergeben, die Würde der Opfer wiederherzustellen und Wiedergutmachungsmaßnahmen zu empfehlen.¹²⁰⁷ Als sog. praktische Konsequenzen bezeichnet, finden sich auch in dem Mandat der deutschen Kommission Vorgaben zu der Formulierung von Handlungsempfehlungen und Beiträgen zur Rehabilitierung.¹²⁰⁸ Dass die Mitglieder der deutschen Kommission die Formulierung von Beiträgen zu bestimmten Themen als einzige zentrale Aufgabe in den Fokus ihres Mandats rückten, ist hauptsächlich auf die Natur der Kommission als Enquete-Kommission zurückzuführen. Enquete-Kommissionen sollen üblicherweise „das Parlament bei der Vorbereitung von wichtigen Sachentscheidungen [...] unterstützen“.¹²⁰⁹ Im Fokus von Enquete-Kommissionen steht somit gewöhnlich das Anliegen, den Wissensstand des Parlaments zu einem bestimmten Thema zu vergrößern, um es in die Lage zu versetzen, sachgerechte Entscheidungen zu einem konkreten Thema zu treffen. Dass eine Enquete-Kommission im Bereich der Aufarbeitung von Unrecht eingesetzt bzw. eine Aufarbeitungskommission im Gewand einer Enquete-Kommission gestaltet wurde, ist vor diesem Hintergrund ungewöhnlich. Der deutsche Vorstoß war möglicherweise auch unpassend, da die Entwicklungsmöglichkeiten der Enquete-Kommission – angefangen bei ihrer personellen Zusammensetzung – von Anfang an beschränkt waren. Hingegen verlieh das südafrikanische Mandat der TRC stärkere Befugnisse als jedes andere Mandat einer vorherigen Wahrheitskommission, indem es der Kommission die Aufgabe übertrug, unter bestimmten Voraussetzungen Amnestien an Täterpersonen zu vergeben. Dass diese Befugnis verankert wurde, lag primär an dem der Kommission zugrunde liegenden ausgehandelten poli-

1207 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (b) (c).

1208 EK, Beschlußempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 6, 7 (A IV.).

1209 *Altenhof*, Die Enquete-Kommissionen, 2002, S. 12.

tischen Kompromiss zwischen der alten Regierung und den Vertreter:innen des ANC. Zudem sollte die TRC einen breiten Beitrag zur Aufarbeitung des Unrechts leisten und musste vor diesem Hintergrund auch mit möglichst vielen effektiven Befugnissen ausgestattet werden. In Deutschland herrschte demgegenüber von Beginn an die Gewissheit, dass die Enquete-Kommission die bereits bestehenden Aufarbeitungsansätze ergänzen würde (s.o.).

Aufgaben und Arbeitsweise beider Kommissionen wiesen im Ergebnis auf den ersten Blick einige Parallelen auf. Beiden Kommissionen standen in etwa zwei Jahre für ihre Tätigkeiten zur Verfügung und die Untersuchungszeiträume waren vergleichbar umfassend. Beide Kommissionen führten öffentliche Anhörungen durch, in die sie die Bevölkerungen zu integrieren versuchten und verfassten Abschlussberichte zu ihren Tätigkeiten. Auch wurde beiden Kommissionen als zentrale Aufgabe die Suche nach Wahrheit übertragen. Die Mandate der Kommissionen akzentuierten die Wahrheitsuche jedoch sehr unterschiedlich: Dem individuellen Ansatz der TRC sollte die Enquete-Kommission einen strukturellen Ansatz gegenüberstellen. Daraus ergaben sich verschiedene Umgangsweisen der Kommissionen mit den Opfern und den Täterpersonen sowie verschiedene Arbeitsweisen. So erfüllten die öffentlichen Anhörungen der Kommissionen unterschiedliche Zwecke. Während sie in Deutschland als einfache Informationsquelle dienten, galten sie in Südafrika auch als therapeutisches Mittel zur Heilung der Nation. Auch waren die Befugnisse der Kommissionen an dem jeweiligen Wahrheitsansatz ausgerichtet. Während der TRC Ermittlungsbefugnisse übertragen wurden, um Einzelschicksale zu erforschen, versuchte die Enquete-Kommission die Strukturen des SED-Regimes insbesondere anhand von Expert:innenwissen zu verstehen. Dies ist zugleich einer der Gründe dafür, dass die Enquete-Kommission weniger stark als die TRC mit der Bevölkerung interagierte. Die starke Einbeziehung der südafrikanischen Öffentlichkeit bildete neben den unterschiedlichen Wahrheitsansätzen ein weiteres prägnantes Differenzierungsmerkmal beider Kommissionen. Hinzu kam die Möglichkeit der Amnestievergabe als Alleinstellungsmerkmal der TRC.

III. Zielsetzungen

Sowohl in dem Mandat der südafrikanischen Kommission als auch demjenigen der deutschen Kommission wurden als zentrale Zielsetzungen die Förderung der Nationenbildung und die Förderung von Versöhnung

beschrieben.¹²¹⁰ Die Mitglieder der deutschen Kommission nahmen zudem die Förderung von Gerechtigkeit als Zielbestimmung in ihr Mandat auf.¹²¹¹ Während die Zielsetzungen in Südafrika äußerst deutlich als solche im Mandat benannt werden,¹²¹² müssen sie aus der Präambel des deutschen Mandats stärker herausgelesen werden.¹²¹³ Beide Mandate stimmen darüber überein, dass sie keine Definitionen der großen Begriffe „Nationenbildung“ und „Versöhnung“ (sowie „Gerechtigkeit“) enthalten und nur wenige Hinweise zu deren Einordnung geben. Das Mandat der südafrikanischen Kommission postuliert bspw. in Anlehnung an die Übergangsverfassung Südafrikas, dass die nationale Einheit eine Versöhnung voraussetze,¹²¹⁴ ohne die Verbindung zwischen nationaler Einheit und Versöhnung jedoch näher zu erläutern. Auffällig ist, dass mit Blick auf die Zielsetzungen in beiden Mandaten von einer Förderung bzw. Beitragsleistung und nicht von der Erreichung eines Zustands gesprochen wird. Dies könnte zumindest im deutschen Fall, in dem die Kommissionsmitglieder ihr eigenes Mandat formulierten, als Versuch interpretiert werden, im Vorfeld den Vorwurf zu verhindern, die Zielsetzungen nicht erreicht zu haben.¹²¹⁵ In jedem Fall belegen die Formulierungen jedoch eine realistische Einschätzung der Aufarbeitungsvorhaben beider Kommissionen.

Die Förderung der Nationenbildung erforderte von den Kommissionen insbesondere ein Hinarbeiten auf ein neues gemeinsames historisches Bewusstsein in der Bevölkerung.¹²¹⁶ Dies konnte lediglich gelingen, wenn die Kommissionen der jeweiligen Gesellschaft eine Mitbestimmungsmöglichkeit geben würden, um die verschiedenen historischen Erfahrungen und Ansichten darüber zu einer gemeinsamen Geschichte zu vereinen.¹²¹⁷ Zudem galt es, einen Raum der Begegnung für die verschiedenen Parteien zu schaffen,¹²¹⁸ und die Aufmerksamkeit der Bevölkerung durch die Verkündung einfacher Botschaften zu erlangen.¹²¹⁹ Diese Anforderungen

1210 Act No.34 of 1995, § 3 (1); EK, Beschlußempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 4 (A I.).

1211 EK, Beschlußempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 4 (A I.).

1212 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (3).

1213 EK, Beschlußempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 4 (A I.).

1214 Act No.34 of 1995, Präambel.

1215 *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 61.

1216 Siehe dazu die obigen Ausführungen zu der Nationenbildung unter B. III.

1217 Ebd.

1218 Ebd.

1219 *Gibson*, *On Legitimacy Theory and the Effectiveness of Truth Commissions, Law and Contemporary Problems* 72 (2009), S. 123 (125, 135).

wurden nur zu einem Teil in den Mandaten verankert. Im Mandat der südafrikanischen Kommission wurden vier Aufgaben normiert, mit deren Hilfe die Nationenbildung gefördert werden sollte (s.o.).¹²²⁰ Dabei wurde insbesondere die Möglichkeit für Täterpersonen und Opfer, eine Aussage abzugeben und eventuell auch in einer öffentlichen Anhörung aufzutreten, verankert. Ein direkter Kontakt zwischen Täterpersonen und Opfern war demgegenüber nicht vorgesehen.¹²²¹ Das deutsche Mandat verankerte, dass die Kommission im Austausch mit der Öffentlichkeit einen Beitrag zur Nationenbildung leisten sollte.¹²²² Auch nach dem deutschen Mandat war keine direkte Kontaktaufnahme zwischen Opfern und Täterpersonen vorgesehen. Mit der Akzentuierung des Elements der Öffentlichkeit findet sich ein zentrales Element zur Förderung der Nationenbildung in beiden Mandaten wieder.

Als der Apartheidstaat und die DDR zusammenbrachen, standen sich in beiden Ländern Menschen mit unterschiedlichen Identitäten und Geschichten gegenüber. Diese in ein vereinendes Narrativ einzubetten, erwies sich für beide Kommissionen als Herausforderung. Die TRC versuchte die Förderung der Nationenbildung primär mit der Etablierung eines neuen historischen Narrativs zu verwirklichen, das auf einer moralischen Verurteilung des alten Systems beruhte. Dabei bestand die Besonderheit, dass ein nie dagewesenes System der Vielfalt und Würde aller, die sog. Regenbognation, entstehen sollte.¹²²³ Durch die Aufdeckung diverser Menschenrechtsverletzungen vor laufender Kamera und die übrige gewaltige mediale Verbreitung vieler Individualschicksale konnte sich die moralische Verurteilung der Apartheid in weiten Teilen der Bevölkerung durchsetzen (s.o.). Der Mehrheit der weißen Elite des Lands, die nicht auf der Seite der Opfer gestanden hatte, fiel es am schwersten, das neue Narrativ anzunehmen. Soweit es akzeptiert wurde, fand sogleich eine Relativierung des eigenen Beitrags statt (s.o.). Dennoch konnte in der Bevölkerungsmehrheit zunächst ein Vertrauen in das neue System¹²²⁴ entwickelt werden.

1220 Act No. 34 of 1995, § 3 (1).

1221 Allenfalls in Act No. 34 of 1995, § 11 (g) könnte eine Kontaktaufnahme im Wege der Mediation hineininterpretiert werden.

1222 EK, Beschlußempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 4 (A I.); s.o. unter D. II.2.c.

1223 Andrews, Grand national narratives and the project of truth commissions: a comparative analysis, *Media, Culture & Society* 25 (2003), S. 45 (62).

1224 Siehe dazu die vorherigen Ausführungen zu der Nationenbildung unter B. III.

Auch in Deutschland unternahm die Enquete-Kommission den Versuch, das neue nationale Narrativ, hier akzentuiert als sog. antitotalitärer Konsens, auf der Verurteilung des alten Regimes aufzubauen. Dabei ging es der deutschen Kommission ebenfalls darum zu urteilen, welche Auswirkungen der Kommunismus für die Gesellschaft entwickelt hatte.¹²²⁵ Die Verurteilung sollte sich auf diese Weise nicht nur auf das spezifische SED-Regime als Einzelfall, sondern auch auf die dem System zugrunde liegende Ideologie im Allgemeinen beziehen. Wichtiger als in Südafrika erschien in diesem Zusammenhang die Etikettierung des alten Systems als Diktatur bzw. als Unrechtsstaat. Wie die Täterpersonen der Apartheid taten sich auch diejenigen Menschen, die sich mit dem SED-Regime identifizierten und aktiv in diesem mitgewirkt hatten, naturgemäß am schwersten mit der Verurteilung des alten Systems. Doch auch einige ehemalige DDR-Bürger:innen konnten das Narrativ vom Unrechtsstaat DDR nicht gelten lassen. Dies lag unter anderem daran, dass viele ihre Identität insbesondere in Abgrenzung zur (alten) Bundesrepublik Deutschland manifestiert hatten und diese tiefe Prägung in der kurzen Zeit nicht einfach verschwinden konnte. Während in Südafrika das Narrativ von den Opfern des Unrechtsstaats geprägt wurde, diente die deutsche Unrechtsstaatsdiskussion in diesem Zusammenhang ebenfalls dem Zweck, das neue System zu legitimieren (s.o.). Die Bevölkerungsmehrheit der ehemaligen DDR hatte zudem zwar moralisches Unrecht, aber keine schweren Menschenrechtsverletzungen erfahren,¹²²⁶ und identifizierte sich selbst daher nicht als Opfer des SED-Regimes. Einige Menschen fühlten sich durch die Verurteilung des Systems vielmehr in ihrer persönlichen Lebensleistung diskreditiert. Der Umstand, dass nicht alle Menschen der neuen Bundesländer die Bundesrepublik nach der Wiedervereinigung für ihr persönliches Fortkommen als förderlich erlebt hatten, verstärkte diese Ansicht (s.o.). Bei dem Versuch, in Deutschland ein neues vereinendes Narrativ zu etablieren, wirkte sich zudem eine weitere historische Besonderheit aus. In Westdeutschland bestand bereits eine eigene Identität als Wirtschaftsmotor, Bündnispartner der Vereinigten Staaten von Amerika und Mitglied der westlichen Staatengemeinschaft. Diese wollten viele politische Vertreter:innen und Teile der Bevölkerung nicht für eine neue gesamtdeutsche Identität aufgeben, die

1225 *Kamali*, Accountability for Human Rights Violations: A Comparison of Transitional Justice in East Germany and South Africa, *Columbia Journal of Transnational Law* 40 (2001), S. 89 (117).

1226 Siehe dazu *Hayner*, *Unspeakable Truths*, 2011, S. 52.

völlig im Ungewissen lag und erst mühevoll entwickelt werden musste.¹²²⁷ Nach 1989 wurde die westdeutsche Identität nur durch wenige Elemente der DDR-Geschichte ergänzt, insbesondere durch die friedliche Revolution.¹²²⁸ Während in Südafrika nach dem Zusammenbruch der Apartheid niemand als eindeutige:r Sieger:in bezeichnet werden konnte, wurde in Deutschland in Bezug auf die Enquete-Kommission der Vorwurf der sog. Siegerjustiz erhoben.¹²²⁹ Während der Vorwurf in dieser Pauschalität bereits angesichts der stark in der Kommission vertretenen ehemaligen Oppositionellen nicht haltbar ist, kann nicht negiert werden, dass der Untergang der DDR für einige Menschen eine Niederlage gegenüber der Bundesrepublik Deutschland bedeutet haben mag.

Im Kontext der Förderung einer Nationenbildung unterschieden sich beide Kommissionen insbesondere in der Frage, wie viel Mitwirkung sie der Öffentlichkeit einräumten. Anders als die TRC gab die Enquete-Kommission den ehemaligen DDR-Bürger:innen nicht viel Raum zur aktiven Mitwirkung an der Bildung eines neuen Narrativs.¹²³⁰ Insbesondere diejenigen, die keinen Widerstand in der DDR geleistet hatten, waren in der Kommission schlichtweg nicht vertreten. Der Öffentlichkeit wurden zwar die Erkenntnisse der Kommission vermittelt, doch der Weg dorthin blieb vielen Menschen verborgen. Sie fühlten sich demzufolge nicht repräsentiert und hatten keine Gelegenheit bekommen, sich am Diskurs zu beteiligen. Um eine gemeinsame Identität aufzubauen, fehlte es der deutschen Kommission somit insbesondere an einer Partizipation der Bevölkerungsmehrheit.¹²³¹ Dass diese geringer als in Südafrika ausfiel, ist zum einen dem größeren Engagement der TRC geschuldet, mit dem sie die Bevölkerung auf sich aufmerksam machte, so bspw. im Wege von Werbekampagnen, wobei die mediale Reichweite, welche die TRC erlangen konnte, in diesem Zusammenhang eine besondere Rolle einnahm (s.o.).

1227 *Kunst*, Vergangenheitsaufarbeitung im Rahmen des Nation-building, 2014, S. 228.

1228 Ebd., S. 364.

1229 Zu Südafrika siehe *Kamali*, Accountability for Human Rights Violations: A Comparison of Transitional Justice in East Germany and South Africa, *Columbia Journal of Transnational Law* 40 (2001), S. 89 (121); zu dem Vergleich zwischen Deutschland und Südafrika siehe *Andrews*, Grand national narratives and the project of truth commissions: a comparative analysis, *Media, Culture & Society* 25 (2003), S. 45 (60).

1230 Siehe dazu die voranstehenden Ausführungen zu der Nationenbildung unter B. III.

1231 *Kunst*, Vergangenheitsaufarbeitung im Rahmen des Nation-building, 2014, S. 364.

Dass die Partizipation der Bevölkerung in Deutschland oftmals ausblieb, resultierte des Weiteren aus der Art der Botschaften, die die Enquete-Kommission in Abgrenzung zur TRC vermittelte. Die Botschaften der TRC hatten keinen deutlichen ideologischen Inhalt.¹²³² Auch konnten viele Menschen im Rahmen der Anhörungen oder auch nur durch Abgabe einer Aussage mitbestimmen, welche Geschichten in das nationale Narrativ aufgenommen werden sollten.¹²³³ Die individuellen Geschichten, die Opfer und Täterpersonen in ihren eigenen Worten erzählten, konnten auf diese Weise in das kollektive Gedächtnis fließen.¹²³⁴ Die deutsche Erzählung war in gewisser Hinsicht komplexer als diejenige Südafrikas. Es ging um die Einordnung der DDR in den Kontext des Totalitarismus und die Erklärung politischer und ideologischer Strukturen. Dies war auf das in dem Mandat der deutschen Kommission verankerte strukturelle Erkenntnisinteresse zurückzuführen. Die komplexen von den individuellen Schicksalen gelösten Botschaften der Kommission waren schon ihrer Natur nach nicht geeignet, die Bevölkerungsmehrheit zu erreichen. Die Botschaft, die die deutsche Enquete-Kommission verkündete, formte gleichfalls ihren Adressat:innenkreis, der sich aus dem Deutschen Bundestag, Wissenschaftler:innen und interessierten Privatpersonen zusammensetzte, während die breite Öffentlichkeit nicht einbezogen wurde.¹²³⁵ Im Ergebnis wollte die deutsche Wahrheitskommission einen autoritativen Bericht über die DDR-Vergangenheit erstellen, während die TRC den Versuch unternahm, die Bevölkerung in die Transition des Lands zu integrieren und eine vielseitige Wahrheit zu finden.¹²³⁶ Dass die Bevölkerung in Südafrika nicht erst bei der Schöpfung des historischen Narrativs, sondern bereits bei der Ausarbeitung der neuen südafrikanischen Verfassung und bei der Entstehung der TRC involviert gewesen war (s.o.), trug ebenfalls in erheblichem Ausmaß zu der Nationenbildung bei.¹²³⁷ Letztlich gelang es der TRC somit besser als der deutschen Kommission, einen antitotalitären

1232 Gibson, *Overcoming Apartheid: Can Truth Reconcile a Divided Nation?*, *Politikon* 31 (2004), S. 129 (148).

1233 Siehe dazu die obigen Ausführungen zu der Nationenbildung unter B. III.

1234 Wüstenberg, *Aufarbeitung oder Versöhnung*, 2008, S. 51.

1235 Yoder, *Truth without reconciliation: An appraisal of the enquete commission on the SED dictatorship in Germany*, *German Politics* 8 (1999), S. 59 (72).

1236 Andrews, *Grand national narratives and the project of truth commissions: a comparative analysis*, *Media, Culture & Society* 25 (2003), S. 45 (63).

1237 Kunst, *Vergangenheitsaufarbeitung im Rahmen des Nation-building*, 2014, S. 364.

Konsens als nationales Narrativ zu verankern.¹²³⁸ An dem Umgang mit der Zielbestimmung der Förderung einer Nationenbildung zeigt sich, dass es sich, anders als bei der TRC, bei der deutschen Enquete-Kommission um eine „Kommission ‚von oben‘“¹²³⁹ handelte. Während der deutschen Kommission bei der Erfüllung ihrer zentralen Aufgabe die ausbleibende Beteiligung der Bevölkerung nicht sonderlich hinderlich war, erwies sie sich bei der Verfolgung der ersten Zielsetzung als Hindernis. Ohne die Beteiligung der Bevölkerungsmehrheit kann eine Nationenbildung nicht verwirklicht werden. Um es in den Worten Varneys zu sagen:

„You cannot make that break [from the past] on your own with a few lawyers and technocrats and a couple of witnesses. It is the country that has to make that break. That is why it has to be open, and you have to involve as many [people] as possible.“¹²⁴⁰

Die Förderung von Versöhnung erforderte auf der Makroebene eine Bewerbung des Versöhnungsgedankens und die Bereitstellung eines Forums, in dem ein Dialog möglich werden und Versöhnung stattfinden kann.¹²⁴¹ Auf individueller Ebene entwickeln viele Faktoren wie etwa Wiedergutmachungsleistungen in Bezug auf die Opfer eine wichtige Funktion.¹²⁴² Das südafrikanische Mandat stellte einen direkten Zusammenhang zwischen Wiedergutmachungsleistungen und Versöhnung her, indem es die Entwicklung von Wiedergutmachungsleistungen als eine der vier Kommissionsaufgaben nennt.¹²⁴³ Zudem normiert es, dass zur Förderung der Versöhnung bei Bedarf auch informelle Mechanismen angewendet werden sollen.¹²⁴⁴ Das Mandat sah schließlich die Einrichtung eines Komitees für Wiedergutmachung und Rehabilitierung vor¹²⁴⁵ und verankerte damit die Gründung einer Untereinheit mit einem Wiedergutmachungsauftrag. Allerdings übertrug das Mandat diesem Komitee lediglich schwache Befugnisse. Es sollte sich um die weitergeleiteten Angelegenheiten der Kommission und der anderen beiden Komitees kümmern,¹²⁴⁶ konnte Wie-

1238 In diese Richtung *Wüstenberg*, *Aufarbeitung oder Versöhnung*, 2008, S. 127.

1239 *Wüstenberg*, *Die politische Dimension der Versöhnung*, 2004, S. 347.

1240 Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A4.

1241 Siehe dazu die vorherigen Ausführungen zu der Versöhnung unter B. III.

1242 Ebd.

1243 Act No.34 of 1995, § 3 (1) (c).

1244 Act No.34 of 1995, § 11 (g).

1245 Act No.34 of 1995, § 23.

1246 Act No.34 of 1995, § 25 (1) (a) (i).

dergutmachungsempfehlungen entwickeln¹²⁴⁷ und die Bewerbungen um Wiedergutmachungsleistungen koordinieren.¹²⁴⁸ Die Vergabe von Amnestien sollte dem Mandat nach ebenfalls der Versöhnung dienen.¹²⁴⁹ In dem deutschen Mandat wurde die Förderung der Versöhnung „in der Gesellschaft“¹²⁵⁰ ebenfalls als eine Zielsetzung verankert.¹²⁵¹ Anders als in dem südafrikanischen Mandat war jedoch kein expliziter Zusammenhang zwischen Aufgabe und Zielsetzung hergestellt worden.

In der Praxis bargen zunächst die Zusammensetzungen der beiden Kommissionen das Potenzial einer gewissen versöhnenden Wirkung auf der Makroebene. Das friedliche Miteinander von Ost- und Westdeutschen in der Enquete-Kommission hätte möglicherweise zur Versöhnung beitragen können, soweit sich die Menschen in den neuen Bundesländern tatsächlich mit ihren Vertreter:innen hätten identifizieren können. Selbiges gilt für die Variante, dass die Konflikte mit der PDS/Linke Liste aufgelöst worden wären. Auch der personelle Aufbau der südafrikanischen Kommission hatte einen versöhnenden Ansatz.¹²⁵² Hier arbeiteten Vertreter:innen teilweise ehemals verfeindeter gesellschaftlicher Gruppen nun für die südafrikanische Nation zusammen. Allerdings ging vor dem Hintergrund des großen Ausmaßes an Unrecht in Südafrika aus diesem Umstand alleine wohl ebenfalls nur eine geringe versöhnende Wirkung hervor.

Die TRC versuchte eine nationale Versöhnung besonders dadurch zu fördern, dass sie den Versöhnungsgedanken stark verbreitete. Die rhetorischen Versöhnungspostulate in vielen öffentlichen Erklärungen zur TRC sowie die Betonung des Versöhnungsbegriffs im Gesetzstitel und im Kommissionsnamen weckten hohe Erwartungen an eine schnelle Versöhnung.¹²⁵³ Denselben Effekt bewirkte die Koordinierung der Wiedergutmachungsleistungen durch die Kommission. Als problematisch erwies sich in diesem Zusammenhang, dass der Kommissionsname „Truth and Reconciliation Commission“ suggerierte, die Kommission beabsichtige die Erreichung und nicht die Förderung von Versöhnung. Dass die TRC Versöhnung lediglich fördern sollte, schien in weiten Teilen der Bevölkerung nicht angekommen zu sein. Dadurch wurden letztlich die begrenzten

1247 Act No.34 of 1995, § 25 (1) (b) (i).

1248 Act No.34 of 1995, § 26.

1249 Act No.34 of 1995, Präambel, § 3 (1) (b).

1250 EK, Beschlußempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 4 (A I.).

1251 EK, Beschlußempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 4 (A I.); s.o. unter D. II.2.c.

1252 Siehe hierzu auch *Wüstenberg*, *Aufarbeitung oder Versöhnung*, 2008, S. 47, 48.

1253 In diese Richtung *Shea*, *The South African Truth Commission*, 2000, S. 55.

Möglichkeiten verschleiert, die der Kommission tatsächlich zur Verfügung standen. Zudem betonte die TRC insbesondere zu Beginn ihrer Tätigkeit durchgehend, dass die Kenntnis der Wahrheit eine Voraussetzung für das Erreichen von Versöhnung sei. Auf diese Weise wurde der Blick sehr stark auf die zentrale Aufgabe der Kommission gerichtet und der Eindruck erweckt, wenn die Wahrheit einmal ausgesprochen sei, werde die Versöhnung von alleine folgen. Dass Versöhnung von vielen weiteren Faktoren abhängt, wurde nicht deutlich genug kommuniziert. Viel spricht für die These, dass Entschädigung als Verbindungsglied zwischen Wahrheit und Versöhnung fungieren muss.¹²⁵⁴ Als besonders schmerzhaft erwies sich in diesem Zusammenhang für viele Menschen, dass die Kommission auf die Umsetzung der Wiedergutmachungsempfehlungen keinen Einfluss ausüben konnte. Dass die Täterpersonen demgegenüber mit den Amnestien unmittelbar einen „Vorteil“ erhielten, während Reparationen nicht direkt gewährt wurden, nahmen viele Opfer als ungerecht wahr; dieser Umstand störte die Versöhnung auf der Makroebene erheblich und langfristig. Das Ungleichgewicht zwischen der Behandlung von Opfern und Täterpersonen kann, wie Wildschut angibt, als Fehler der Rechtsgrundlage selbst betrachtet werden.¹²⁵⁵

Im Gegensatz zu der TRC verbreitete die Enquete-Kommission kein Versöhnungsnarrativ und engagierte sich kaum für eine Versöhnung auf nationaler Ebene. Die Enquete-Kommission etablierte desgleichen keine Organisationseinheit, die sich auf den Umgang mit den Opfern des Regimes konzentrierte.¹²⁵⁶ Während der Begriff der Versöhnung im Rahmen der Bundestagsdebatten noch betont wurde,¹²⁵⁷ verblasste seine Bedeutung im Rahmen der weiteren Kommissionstätigkeit fast vollständig (s.o.). Wie die TRC postulierte die Enquete-Kommission, dass die Wahrheit eine Voraussetzung für Versöhnung sei (s.o.). Allerdings wurde das Unrechtsnarrativ, anders als in Südafrika, in Deutschland nicht neben eine Versöhnungsmision gestellt oder gar mit einer solchen verbunden. Dem südafrikanischen Versöhnungspostulat stand in diesem Kontext alleine das deutsche Narrativ vom Unrechtsstaat der DDR gegenüber, von dem keine versöhnende Wirkung ausging. Dass eine nationale Versöhnung in

1254 *Soyinka*, *Die Last des Erinnerns*, 2001, S. 49.

1255 Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A5.

1256 *Beattie*, *Playing Politics with History*, 2008, S. 65.

1257 Siehe hierzu insbesondere *BT*, Debatte des BT am 20. Mai 1992, in: *BT*, Materialien, 12. WP, Band I, 1995, S. 158 (161-171).

Südafrika, anders als in Deutschland, in hohem Ausmaß forciert wurde, hing zunächst mit der angespannten innenpolitischen Lage Südafrikas zusammen. Insbesondere die vielen Menschenrechtsverletzungen, die sich zu einem großen Teil noch während der Transition Südafrikas ereignet hatten, legten einen dunklen Schatten über den demokratischen Neuanfang. Deutschland hingegen stand zu keinem Zeitpunkt kurz vor einem Bürgerkrieg. Selbst wenn die Menschen unversöhnt bleiben sollten, ging davon keine sichtbare Gefahr aus. Darüber hinaus war der Versöhnungsgedanke im südafrikanischen Mandat stärker als in dem deutschen Mandat verankert. So wird die Förderung von Versöhnung in dem Mandat der TRC nicht nur explizit als Zielsetzung benannt¹²⁵⁸ – der Versöhnungsbegriff kommt auch in dem Namen der Kommission und dem Titel des Mandats zum Ausdruck.¹²⁵⁹ Schließlich jedoch fehlte in Deutschland vor allem der politische Wille, eine Versöhnung zu fördern.

In Südafrika wurde auch der Versuch unternommen, individuelle Versöhnungsprozesse zu fördern. Diesbezüglich stellte die TRC Orte der Begegnung für die Opfer in Form der öffentlichen Anhörungen bereit. Dort stießen die Opfer bei den Kommissionsmitgliedern auf Empathie und wurden äußerst respektvoll behandelt. Auch rituelle Maßnahmen und nationale sowie religiöse Symbole entfalteten eine versöhnende Wirkung.¹²⁶⁰ Den Täterpersonen wurde im Rahmen der Amnestieanhörungen die Möglichkeit gegeben, ihre Taten zu reflektieren. Selten kamen Opfer und Täterpersonen in Anhörungen auch zusammen und konnten in einen Dialog treten. In den Anhörungen der deutschen Kommission trafen Täterpersonen und Opfer fast nie aufeinander, sodass das Zusammenführen von Opfern und Täterpersonen in beiden Ländern überwiegend privaten Initiativen vorbehalten blieb. Über die Bereitstellung von Orten der Begegnung hinaus kann auch von Reparationen für die Opfer eine gewisse versöhnende Wirkung ausgehen. Im Ergebnis erhielten die meisten Opfer in Südafrika allerdings keine direkte Wiedergutmachung, denn die Regierung setzte die Empfehlungen viel zu langsam und nicht vollständig um. Dies erschwerte die Versöhnung auf nationaler (s.o.) und auf individueller Ebene nachhaltig. Die Empfehlungen der deutschen Kommission blieben bereits auf der Stufe der Ausarbeitung begrenzt. Dass sie einen versöhnenden Effekt bewirken konnten, ist fernliegend.

1258 Act No.34 of 1995, § 3 (1).

1259 Act No.34 of 1995, § 2 (1), § 49.

1260 *Wüstenberg*, *Aufarbeitung oder Versöhnung*, 2008, S. 47-53.

Im Ergebnis versuchte die südafrikanische Kommission sowohl eine Versöhnung auf nationaler als auch auf individueller Ebene zu fördern. Dies gelang langfristig nur in sehr geringem Umfang, was maßgeblich mit den schwachen Befugnissen der Kommission im Hinblick auf die Wiedergutmachungsmaßnahmen zusammenhing. Die deutsche Enquete-Kommission hegte, entgegen der Verankerung in ihrem Mandat, nie die Absicht, einen essenziellen Beitrag zur Förderung von Versöhnung zu leisten.¹²⁶¹ Dies lag zu einem Teil auch daran, dass schon das Mandat die Kommission mit keinen besonderen Mechanismen ausstattete, die auf die Förderung der Versöhnung ausgerichtet waren.¹²⁶² Auch keine andere Behörde nahm anstelle der Enquete-Kommission eine Versöhnungsfunktion wahr. Die durch die BStU ausgelösten Enthüllungen ehemaliger Mitarbeiter:innen des MfS führten eher zu einem „Klima der Unversöhnlichkeit“.¹²⁶³ Eine zentrale Komponente, die in beiden Ländern damals, und zum Teil auch noch heute, einer Versöhnung entgegenstand, bildete das wirtschaftliche Ungleichgewicht zwischen Profiteur:innen und Gegner:innen der Unrechtsregime. Besonders im Fall von Südafrika wurde dieser Umstand daran deutlich, dass die Bevölkerungsmehrheit auch nach dem Regimewechsel weiter in Armut verharrte. In Deutschland gestaltete sich die Lage komplexer. Gleichwohl leben auch ehemalige Widerständler:innen in dem vereinigten Deutschland in Armut, während ehemalige Staatsbedienstete von großzügigen Renten profitieren.¹²⁶⁴

Die Förderung von Gerechtigkeit im Sinne einer wiederherstellenden Gerechtigkeit erforderte insbesondere die Wiederherstellung sozialer Beziehungen und musste als interaktiver Prozess auch eine versöhnende Komponente enthalten.¹²⁶⁵ Im südafrikanischen Mandat ist die Förderung von Gerechtigkeit nicht als Zielsetzung normiert worden. Nur an einer einzigen Stelle ist explizit die Rede von Gerechtigkeit. Dort wurde verankert, dass die Öffentlichkeit von einer Anhörung ausgeschlossen werden kann, wenn die Kommission zu der Überzeugung gelangt, der Öffent-

1261 Yoder, Truth without reconciliation: An appraisal of the enquete commission on the SED dictatorship in Germany, *German Politics* 8 (1999), S. 59 (77).

1262 In diese Richtung Beattie, *Playing Politics with History*, 2008, S. 72.

1263 Wüstenberg, *Aufarbeitung oder Versöhnung*, 2008, S. 103.

1264 Siehe hierzu Annett Meiritz, Die Opfer ziehen den Kürzeren, abrufbar unter <<https://www.spiegel.de/politik/deutschland/rente-fuer-stasi-haeftlinge-die-opfer-ziehen-den-kuerzeren-a-469576.html>> abgerufen am 22.09.2021.

1265 Siehe dazu die obigen Ausführungen zu der wiederherstellenden Gerechtigkeit unter B. I.

lichkeitsausschluss liege im Interesse der Gerechtigkeit.¹²⁶⁶ Das deutsche Mandat hat der Enquete-Kommission hingegen die Förderung der Gerechtigkeit als Zielsetzung übertragen.¹²⁶⁷ In der Präambel der Beschlussempfehlung wurde festgehalten, dass Verantwortlichkeiten benannt und Unrecht offengelegt werden müsse, um verletztem Rechtsempfinden abzuhefen.¹²⁶⁸ Zudem möge die Kommission im Rahmen ihrer Wahrheitssuche „die Frage der Verantwortlichkeiten für die Verletzung von Menschen- und Bürgerrechten“¹²⁶⁹ beachten. In der Praxis waren in Deutschland bereits mehrere Strafverfahren und Lustrationen durchgeführt worden, als die Enquete-Kommission mit ihrer Tätigkeit begann. Damit einhergegangen waren bereits Diskussionen der Bevölkerung über die Frage, inwieweit die einzelnen strafrechtlichen Urteile als gerecht angesehen werden könnten.¹²⁷⁰ Die Enquete-Kommission betonte in Teilen ihres Abschlussberichts eine moralische Verurteilung bestimmter Täterpersonengruppen.¹²⁷¹ Zudem erstellte sie Kategorien zu Verantwortlichkeiten.¹²⁷² Schließlich befürwortete sie Lustrationen.¹²⁷³

In Südafrika, dem Land, in dem die Kommission ihrem Mandat nach keinen Beitrag zur Gerechtigkeit leisten sollte, entwickelte sich dennoch eine rege Diskussion in Bezug auf die Frage, ob und inwieweit die TRC einen Beitrag zur Gerechtigkeit geleistet habe. Als deutlich wurde, dass die Regierung die Empfehlungen der Kommission größtenteils nicht umsetzen werde, fühlten sich viele Opfer ungerecht behandelt. Dass viele von ihnen lediglich die Möglichkeit bekommen hatten, eine Aussage abzugeben, danach jedoch in ihren oft ärmlichen Lebensrealitäten alleine gelassen wurden, vereitelte die Umsetzung einer wiederherstellenden Gerechtigkeit in Südafrika. Als Teil der wiederherstellenden Gerechtigkeit kann zwar die Vergabe von Amnestien gegenüber Täterpersonen betrachtet werden, doch gab es mit Blick auf die Opfer dafür keine Entsprechung. Die Arbeitsweise der TRC enthielt demgegenüber einige Elemente einer ausgleichenden

1266 Act No.34 of 1995, § 33 (1) (b) (i).

1267 EK, Beschlußempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 4 (A I.).

1268 EK, Beschlußempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 4 (A I.); s.o. unter D. II.2.c.

1269 EK, Beschlußempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992, S. 5 (A II.1.); s.o. unter D. II.2.c.

1270 Siehe zu einer Analyse der öffentlichen Debatte *Wingenfeld*, Die öffentliche Debatte über die Strafverfahren wegen DDR-Unrechts, 2006.

1271 Siehe bspw. EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 101.

1272 EK, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994, S. 24-27.

1273 Ebd., S. 281.

Gerechtigkeit wie die Namensnennungen von Täterpersonen (s.o.). Strafverfahren als Element der ausgleichenden Gerechtigkeit wurden wie die Erfüllung der Reparationsempfehlungen aus dem TRC-Prozess ausgegliedert. Dieser Umstand verhärtet bis heute den Vorwurf, die TRC habe den Menschen keine Gerechtigkeit gebracht.

Die in den Mandaten normierten Zielsetzungen stellten beide Kommissionen im Ergebnis vor gewaltige Herausforderungen. Dass dies bereits vor dem Tätigwerden der Kommissionen absehbar war, kommt in den Formulierungen der Mandate zum Ausdruck, in deren Rahmen darauf verzichtet worden war, das Erreichen eines Zustands als Zielsetzung zu normieren. Die Förderung der Nationenbildung gelang der TRC im Endeffekt besser als der Enquete-Kommission. Dies ist insbesondere auf die stärkere Einbindung der Bevölkerung in die Tätigkeit der Kommission zurückzuführen. Die Förderung von Versöhnung gestaltete sich in beiden Ländern schwierig. Die TRC versuchte primär im Wege von Versöhnungspostulaten, die Bevölkerung zu einer Versöhnung zu ermutigen. Ihre Versuche wurden im Nachgang jedoch davon überschattet, dass sich die neue Regierung weigerte, die empfohlenen Wiedergutmachungsmaßnahmen vollständig umzusetzen. Die Enquete-Kommission unternahm kein sichtbares Engagement, um eine Versöhnung herbeizuführen. Wie bereits in Ansätzen bei der TRC erkennbar, ruhte sie sich vielmehr auf der These aus, dass in einem ersten Schritt die Wahrheit ausgesprochen werden müsse. Ein Alleinstellungsmerkmal bildet im Kontext der Zielsetzungen das Bestreben der deutschen Kommission, gleichfalls einen Beitrag zur Gerechtigkeit leisten zu wollen. Dieser bestand im Ergebnis in einer Befürwortung von Lustrationen und einer Auseinandersetzung mit verschiedenen Verantwortungskategorien. Der TRC wurde im Diskurs um die Frage, inwieweit die Kommission einen Beitrag zur Gerechtigkeit geleistet habe, vorgehalten, dass die Wiedergutmachungsempfehlungen nicht umgesetzt und keine Strafprozesse durchgeführt worden seien.

F. Resümee

Die Darstellungen haben gezeigt, welche zentralen Gemeinsamkeiten und Unterschiede die Wahrheitskommissionen der 1990er-Jahre in Deutschland und Südafrika aufgewiesen haben. Dabei ist besonders deutlich geworden, dass die Wirkungsweisen beider Wahrheitskommissionen nicht nur stark von ihren Mandaten, sondern auch von externen Faktoren beeinflusst wurden. Besonders eindrücklich ist dies an der Frage nach dem Umgang mit den Reparationsempfehlungen für die Opfer in Südafrika erkennbar geworden. Das südafrikanische Mandat hatte bereits vorgegeben, dass die Kommission allenfalls Empfehlungen für Reparationszahlungen würde aussprechen können, dass sie aber nicht befähigt sein würde, tatsächlich Reparationszahlungen zu tätigen. Zur Vollendung des Aufarbeitungsprozesses blieben die Mitglieder der TRC somit im Anschluss an ihre Tätigkeit darauf angewiesen, dass die neue Regierung ihre Empfehlungen umsetzen würde. Dass dies kaum geschah, stellte für Teile der Bevölkerung wiederum den Prozess der TRC als solchen infrage. Im deutschen Fall war als externer Faktor insbesondere der Umstand richtungsweisend, dass sich die deutsche Kommission in einer bereits bestehenden vielfältigen Aufarbeitungslandschaft beweisen musste. Während die damaligen Strafprozesse nicht in einer direkten Konkurrenz zu der Tätigkeit der Enquete-Kommission standen, lenkte das Wirken der BStU die Aufmerksamkeit der Öffentlichkeit in hohem Maß auf sich. Diese Öffentlichkeit fehlte der Enquete-Kommission, die wiederum nicht genug Engagement zeigte, um das Interesse und die Beteiligung der Bevölkerungsmehrheit zu gewinnen. Dass der TRC bereits von Beginn an eine deutlich größere Aufmerksamkeit als der Enquete-Kommission entgegengebracht wurde, lag nicht nur daran, dass es sich bei ihr um das erste große Aufarbeitungsinstrumentarium in Südafrika handelte. Die Bevölkerung wurde auch von Anfang an stark in die Ausarbeitung der Rechtsgrundlage und in den Prozess der Mitgliederauswahl der TRC involviert; zudem initiierte die TRC umfassende Kommunikations- und Werbekampagnen und zeigte in ihrer Arbeitsweise darüber hinaus allgemein ein stärkeres Engagement für eine Interaktion mit der Bevölkerung als die deutsche Kommission. Dies mag zum einen an dem großen Ausmaß an schweren Menschenrechtsverletzungen liegen, das die Kommission zu einem konsequenteren Handeln motivierte. Zum anderen konnte sich die TRC, anders als die Enquete-Kommission, auch

nicht dahinter verstecken, dass das Aufarbeitungsziel bereits durch andere Instrumentarien verfolgt wurde. Dass die BStU eine größere Aufmerksamkeit der Bevölkerung erfuhr als die Enquete-Kommission verdeutlicht, dass Aufarbeitungsinstrumentarien, obgleich sie auf dasselbe Aufarbeitungsziel hinarbeiten, durchaus auch in Konkurrenz zueinander treten können. Demgegenüber bewirkte die Angst vor einer Strafverfolgung in Südafrika, dass sich Menschen um Amnestie bei der Wahrheitskommission bewarben. Vor diesem Hintergrund mag es in einigen Fällen als wünschenswert erscheinen, möglichst viele verschiedene Ansätze heranzuziehen, um das Unrecht der Vergangenheit aufzuarbeiten. Obgleich sich ein fester Fundus an (juristischen) Aufarbeitungsansätzen mit „typischen“ Aufarbeitungsmethoden wie Strafverfahren und Lustrationen bereits etabliert hat, ist die Suche nach weiteren Ansätzen nicht abgeschlossen, um das Unrecht der Vergangenheit zu adressieren. Die Entnazifizierungsverfahren bspw. lassen sich in keine der bekannten Aufarbeitungskategorien einordnen, trugen jedoch unweigerlich einen Teil zur Aufarbeitung des Nationalsozialismus bei.

Wie unterschiedlich die Herangehensweisen auch innerhalb derselben Aufarbeitungskategorie sein können, ist ebenfalls durch die vorangehenden Darstellungen deutlich geworden. Obwohl die Wahrheitsuche als zentrale Aufgabe beider Kommissionen durch die TRC einerseits und die Enquete-Kommission andererseits unterschiedlich akzentuiert wurde, konnten beide Kommissionen einen Teil zur Aufdeckung der Wahrheit beitragen. Im Einklang mit ihren Mandaten konnte die deutsche Kommission überwiegend Erkenntnisse zu Strukturen des SED-Regimes und die südafrikanische Kommission größtenteils Erkenntnisse zu individuellen Menschenrechtsverletzungen gewinnen. Allerdings erwies sich der strukturelle Wahrheitsansatz der Enquete-Kommission insgesamt als weniger zugänglich für die Bevölkerung als der südafrikanische individuelle Wahrheitsansatz. Die Förderung der Nationenbildung als eine zentrale Zielsetzung beider Kommissionen gelang in Südafrika besser als in Deutschland, da die TRC, insbesondere dank der Vermittlung individueller Geschichten, die Aufmerksamkeit großer Teile der Bevölkerung erlangen konnte. Der deutschen Kommission gereichte ihr struktureller Wahrheitsansatz an dieser Stelle hingegen zu einem Nachteil, da ihre Botschaften sehr komplex waren und die Aufmerksamkeit der Bevölkerungsmehrheit nicht gewinnen konnten. Auch wurde das von ihr verbreitete Narrativ von der DDR als Unrechtsstaat weniger bereitwillig von der Bevölkerungsmehrheit, insbesondere vielen Menschen der neuen Bundesländer, aufgenommen als die Verurteilung der Apartheid in Südafrika. Das stärkere Engage-

ment der TRC, die Bevölkerung in den Aufarbeitungsprozess zu integrieren, erwies sich in diesem Zusammenhang als Vorteil. Die Förderung von Versöhnung als zweite zentrale Zielsetzung beider Kommissionen stellte auch die TRC vor eine große Herausforderung. Dass sie lediglich Empfehlungen zur Wiedergutmachung ausarbeiten, den Täterpersonen auf der anderen Seite aber Amnestien direkt gewähren konnte, kann als Schwäche des südafrikanischen Mandats verstanden werden. Während die südafrikanische Kommission ein Versöhnungsnarrativ verbreitete, bemühte sich die deutsche Kommission nicht sichtbar darum, Versöhnung zu fördern. Dies war teilweise ebenfalls auf das Mandat zurückzuführen, das der Kommission keine geeigneten Mittel zur Förderung der Versöhnung an die Seite stellte, jedoch gleichermaßen auf einen fehlenden politischen Willen. Der Umgang mit der Zielsetzung, die Versöhnung zu fördern, offenbart zwei grundsätzliche Probleme der deutschen Kommission. Zum einen scheint die Enquete-Kommission ihr eigenes Mandat nicht als besonders verbindlich betrachtet zu haben. Dies mag möglicherweise daran gelegen haben, dass die Kommissionsmitglieder ihr Mandat selbst entwickelten. Versöhnung wurde entgegen der Verankerung im Mandat schlichtweg nicht priorisiert. Die Kommission entfernte sich somit in der Praxis deutlich vom eigenen Mandat – was ein zentraler Grund dafür sein mag, dass die deutsche Kommission nicht konsequent als Wahrheitskommission eingeordnet wird. Zum anderen waren die Zielsetzungen nicht klar und konkret genug formuliert. Beides zeichnete sich bereits vor der Ausarbeitung des Mandats ab. Als sich die Widersprüche in den Anträgen zwischen den Fraktionen und Gruppen nicht auf Anhieb auflösen ließen, wurde ein rein formeller Antrag formuliert, anstatt in tiefgründige inhaltliche Diskussionen einzutreten und die Widersprüche aufzulösen. In Südafrika dagegen fand eine gründliche Auseinandersetzung mit einzelnen Begrifflichkeiten und Definitionen statt. Das Mandat wurde dort als wesentlich verbindlicher angesehen, die Kommissionsmitglieder versuchten, die Vorgaben mit allen in ihrer Macht stehenden Mitteln zu erfüllen. Doch auch hier verblieben Unsicherheiten in der Subsumtion und bei der Ausfüllung von Definitionen, deren Klärungen viel Zeit in Anspruch nahmen. Es wäre somit auch in Südafrika sinnvoll gewesen, das Mandat stärker zu konkretisieren. Dass beide Kommissionen ihre zentrale Aufgabe gut erfüllen konnten, während Probleme im Umgang mit den Zielsetzungen entstanden, ist ebenfalls darauf zurückzuführen, dass die Mandate die Verknüpfung der Aufgaben mit den Zielsetzungen nicht klar genug zum Ausdruck brachten. Dies gilt besonders mit Blick auf das deutsche Mandat, das die Zielsetzungen und die zentrale Aufgabe völlig losgelöst voneinander verankerte.

Schließlich zeigt der Vergleich der TRC und der Enquete-Kommission zentrale Elemente für eine gelungene Vergangenheitsaufarbeitung durch Wahrheitskommissionen auf.¹²⁷⁴ Wahrheitskommissionen sollten die Bevölkerung ansprechen und einbinden, damit ihre Ergebnisse nicht nur auf politischer Ebene, sondern auch in der breiten Bevölkerung neue Narrative der Vergangenheit schaffen. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass die Bevölkerung nicht in die Rolle einer passiven Zuhörerschaft verfällt, sondern auch aktiv partizipieren kann. Zugleich muss gewährleistet werden, dass sich die Bevölkerung aber auch von den Geschichten der Vergangenheit abgrenzen kann, um eine Retraumatisierung zu verhindern. Es ist zudem wichtig, dass die Kommissionsmitglieder möglichst alle Bevölkerungsgruppen und politischen Strömungen des jeweiligen Lands repräsentieren. Lediglich dergestalt kann garantiert werden, dass ein umfassendes Narrativ der Vergangenheit überhaupt entstehen kann. Dabei dürfen politische Divergenzen der Kommissionstätigkeit nicht im Wege stehen, wie es in Deutschland der Fall war. Die Kommissionstätigkeit kann des Weiteren nur gelingen, wenn Zielsetzungen, Aufgaben und auch die Methoden zur Umsetzung im Vorhinein klar definiert sind. In der Ausarbeitung der Mandatsvorgaben sollte dies beherzigt werden. Zu diesem Zeitpunkt sollten gleichfalls Unstimmigkeiten wie die unterschiedliche Behandlung von Opfern und Amnestieanwärter:innen in Südafrika aufgegriffen und ausgebessert werden. Bei der Formulierung der Zielsetzungen sollte insbesondere darauf geachtet werden, die Grenzen des Erreichbaren im Vorfeld realistisch zu bestimmen und diese sodann auch klar der Bevölkerung zu kommunizieren. Für die Ausarbeitung der Mandate sollte vor diesem Hintergrund genügend Zeit eingeräumt werden. In Bezug auf das Herzstück jeder Wahrheitskommission, die Wahrheitssuche, sollte ein Kompromiss zwischen dem deutschen und dem südafrikanischen Weg angestrebt werden: Sowohl individuelle Schicksale als auch die jeweiligen strukturellen historischen Begebenheiten und Voraussetzungen sollten angemessen Beachtung finden.

1274 Siehe weiterführend González/Varney, *Truth Seeking*, 2013 und González, *Drafting a Truth Commission Mandate*, 2013.

Quellenverzeichnis

Rechtsquellen

Deutsche Rechtsquellen

- Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages in der Fassung vom 2. Juli 1980 [zit.: GO-BT]
- Gesetz über die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 20. Dezember 1991 [zit.: StUG]
- Strafgesetzbuch in der Fassung vom 22. September 2021 [zit.: StGB]
- Strafprozessordnung in der Fassung vom 22. September 2021 [zit.: StPO]
- Zivilprozessordnung in der Fassung vom 10. August 2021 [zit.: ZPO]

Südafrikanische Rechtsquellen

- Constitution of the Republic of South Africa Act No.200 of 1993 [zit.: Act No.200 of 1993]
- Indemnity Act No.35 of 1990 [zit.: Act No.35 of 1990]
- Indemnity Amendment Act No.124 of 1992 [zit.: Act No.124 of 1992]
- Judicial Matters Amendment Act No.104 of 1996 [zit.: Act No.104 of 1996]
- Judicial Matters Amendment Act No.34 of 1998 [zit.: Act No.34 of 1998]
- Promotion of National Unity and Reconciliation Act No.34 of 1995 [zit.: Act No.34 of 1995]
- Promotion of National Unity and Reconciliation Amendment Act No.87 of 1995 [zit.: Act No.87 of 1995]
- Promotion of National Unity and Reconciliation Amendment Act No.18 of 1997 [zit.: Act No.18 of 1997]
- Promotion of National Unity and Reconciliation Second Amendment Act No.84 of 1997 [zit.: Act No.84 of 1997]
- Promotion of National Unity and Reconciliation Amendment Act No.33 of 1998 [zit.: Act No.33 of 1998]
- Promotion of National Unity and Reconciliation Amendment Act No.23 of 2003 [zit.: Act No.23 of 2003]

Gerichtssentscheidungen

Verfassungsgerichtshof Südafrikas

- Azanian Peoples Organization (AZAPO) and Others v President of the Republic of South Africa and Others, Case CCT 17/96, 1996 [zit.: *Constitutional Court*, AZAPO and Others v President of the Republic of South Africa and Others, 1996]

Materialien der Kommissionen

*Enquete-Kommission
„Aufarbeitung von Geschichte
und Folgen der SED-Diktatur
in Deutschland“*

- Bericht der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Bundestagsdrucksache 12/7820, 1994 [zit.: *EK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 12/7820, 1994]
- Beschlussempfehlung und Bericht der Enquete-Kommission „Aufarbeitung der Geschichte und der Folgen der SED-Diktatur“, Bundestagsdrucksache 12/2597, 1992 [zit.: *EK*, Beschlussempfehlung, BT-Drs. 12/2597, 1992]
- Protokoll der 14. Sitzung der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ am 30.09.1992, Öffentliche Anhörung zu dem Thema „Erfahrungsaustausch mit Organisationen, die sich ebenfalls mit der Aufarbeitung der SED-Diktatur befassen“, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien, 12. WP, Band IX, Nomos Verlagsgesellschaft und Suhrkamp, Baden-Baden und Frankfurt am Main 1995, S. 120-220 [zit.: *EK*, Öff. Anh. zum Erfahrungsaustausch, in: BT, Materialien, 12. WP, Band IX, 1995, S. 120]
- Protokoll der 20. Sitzung der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ am 30. November 1992, Öffentliche Anhörung zu dem Thema „Die SED-Diktatur – politische, geistige und psychosoziale Unterdrückungsmechanismen/Erfahrungen im Alltag“, 1. Teil, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien, 12. WP, Band II/1, Nomos Verlagsgesellschaft und Suhrkamp, Baden-Baden und Frankfurt am Main 1995, S. 111-218 [zit.: *EK*, Öff. Anh. zum DDR-Alltag, 1. Teil, in: BT, Materialien, 12. WP, Band II/1, 1995, S. 111]
- Protokoll der 21. Sitzung der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ am 1. Dezember 1992, Öffentliche Anhörung zu dem Thema „Die SED-Diktatur – politische, geistige und psychosoziale Unterdrückungsmechanismen/Erfahrungen im Alltag“, 2. Teil, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien, 12. WP, Band II/1, Nomos Verlagsgesellschaft und Suhrkamp, Baden-Baden und Frankfurt am Main 1995, S. 219-276 [zit.: *EK*, Öff. Anh. zum DDR-Alltag, 2. Teil, in: BT, Materialien, 12. WP, Band II/1, 1995, S. 219]
- Protokoll der 22. Sitzung der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ am 11.12.1992, Öffentliche Anhörung zu dem Thema „Erfassung und Einbindung des Menschen im SED-Staat: Zur Rolle der Blockparteien und Massenorganisationen“, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien, 12. WP, Band II/1, Nomos Verlagsgesellschaft und Suhrkamp, Baden-Baden und Frankfurt am Main 1995, S. 277-414 [zit.: *EK*, Öff. Anh. zu Blockparteien, in: BT, Materialien, 12. WP, Band II/1, 1995, S. 277]

- Protokoll der 28. Sitzung der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ am 12. Februar 1993, Öffentliche Anhörung zu dem Thema „Marxismus-Leninismus und die soziale Umgestaltung in der SBZ/DDR“, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien, 12. WP, Band III/1, Nomos Verlagsgesellschaft und Suhrkamp, Baden-Baden und Frankfurt am Main 1995, S. 11-94 [zit.: *EK*, Öff. Anh. zum Marxismus-Leninismus, in: BT, Materialien, 12. WP, Band III/1, 1995, S. 11]
- Protokoll der 75. Sitzung der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ am 3. Mai 1994, Öffentliche Anhörung zu dem Thema „Zur Auseinandersetzung mit den beiden Diktaturen in Deutschland in Vergangenheit und Gegenwart“, 1. Teil, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien, 12. WP, Band IX, Nomos Verlagsgesellschaft und Suhrkamp, Baden-Baden und Frankfurt am Main 1995, S. 574-675 [zit.: *EK*, Öff. Anh. zu beiden Diktaturen, 1. Teil, in: BT, Materialien, 12. WP, Band IX, 1995, S. 574]
- Protokoll der 76. Sitzung der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“ am 4. Mai 1994, Öffentliche Anhörung zu dem Thema „Zur Auseinandersetzung mit den beiden Diktaturen in Deutschland in Vergangenheit und Gegenwart“, 2. Teil, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien, 12. WP, Band IX, Nomos Verlagsgesellschaft und Suhrkamp, Baden-Baden und Frankfurt am Main 1995, S. 676-777 [zit.: *EK*, Öff. Anh. zu beiden Diktaturen, 2. Teil, in: BT, Materialien, 12. WP, Band IX, 1995, S. 676]
- Zur Rolle der „Massenorganisationen“ im Alltag des DDR-Bürgers, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien, 12. WP, Band II/3, Nomos Verlagsgesellschaft und Suhrkamp, Baden-Baden und Frankfurt am Main 1995, S. 1723-1769 [zit.: *Hübner*, in: BT, Materialien, 12. WP, Band II/3, 1995, S. 1723]
- Entschließungsantrag der Abgeordneten zum Bericht der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, BT-Drs. 12/7983, 1994 [zit.: *Koschyk et al.*, Entschließungsantrag, BT-Drs. 12/7983, 1994]
- Phasen und Zäsuren des Erbe-Verständnisses der DDR, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien, 12. WP, Band III/3, Nomos Verlagsgesellschaft und Suhrkamp, Baden-Baden und Frankfurt am Main 1995, S. 1773-1811 [zit.: *Schubert*, in: BT, Materialien, 12. WP, Band III/3, 1995, S. 1773]
- Schlußbericht der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“, BT-Drs. 13/11000, 1998 [zit.: *NK*, Abschlussbericht, BT-Drs. 13/11000, 1998]

Hübner, Peter

Koschyk, Hartmut/Eppelmann, Rainer/Büttner, Hartmut/Und weitere Kommissionsmitglieder sowie Abgeordnete

Schubert, Charlotte

Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“

*Truth and Reconciliation
Commission of South Africa*

- Teilbericht zu dem Thema „Errichtung einer selbständigen Bundesstiftung des öffentlichen Rechts zur Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien, 13. WP, Band I, Nomos Verlagsgesellschaft und Suhrkamp, Baden-Baden und Frankfurt am Main 2000, S. 60-75 [zit.: NK, Zwischenbericht, in: BT, Materialien, 13. WP, Band I, 2000, S. 60]
- Protokoll der 32. Sitzung der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“ am 28./29.04.1997, Öffentliche Anhörung zu dem Thema „Alltag in der DDR zwischen Selbstbehauptung und Anpassung, Erfahrungen und Bewältigungsstrategien in der Mangelgesellschaft“, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien, 13. WP, Band V, Nomos Verlagsgesellschaft und Suhrkamp, Baden-Baden und Frankfurt am Main 2000, S. 6-201 [zit.: NK, Öff. Anh. zu dem DDR-Alltag, in: BT, Materialien, 13. WP, Band V, 2000, S. 6]
- Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report, Volumes 1-5, Truth and Reconciliation Commission (Hrsg.), Kapstadt 1998 [zit.: TRC, Final Report, Vol.1-5, 1998]
- Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report, Volume 6, Truth and Reconciliation Commission (Hrsg.), Kapstadt 2003 [zit.: TRC, Final Report, Vol.6, 2003]
- Truth and Reconciliation Commission of South Africa Report, Volume 7, Truth and Reconciliation Commission (Hrsg.), Kapstadt 2002 [zit.: TRC, Final Report, Vol.7, 2002]

Debatten des 12. und 13. Deutschen Bundestags

12. Deutscher Bundestag

- Debatte des Deutschen Bundestages am 12. März 1992, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien, 12. WP, Band I, Nomos Verlagsgesellschaft und Suhrkamp, Baden-Baden und Frankfurt am Main 1995, S. 25-151 [zit.: BT, Debatte des BT am 12. März 1992, in: BT, Materialien, 12. WP, Band I, 1995, S. 25]
- Debatte des Deutschen Bundestages am 20. Mai 1992, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien, 12. WP, Band I, Nomos Verlagsgesellschaft und Suhrkamp, Baden-Baden und Frankfurt am Main 1995, S. 158-177 [zit.: BT, Debatte des BT am 20. Mai 1992, in: BT, Materialien, 12. WP, Band I, 1995, S. 158]
- Debatte des Deutschen Bundestages am 17. Juni 1994, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien, 12. WP, Band I, Nomos Verlagsgesellschaft und Suhrkamp, Baden-Baden und Frankfurt am Main 1995, S. 790-874 [zit.: BT, Debatte des BT am 17. Juni 1994, in: BT, Materialien, 12. WP, Band I, 1995, S. 790]

13. Deutscher Bundestag

- Debatte des Deutschen Bundestages am 22. Juni 1995, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien, 13. WP, Band I, Nomos Verlagsgesellschaft und Suhrkamp, Baden-Baden und Frankfurt am Main 2000, S. 24-53 [zit.: *BT*, Debatte des BT am 22. Juni 1995, in: *BT*, Materialien, 13. WP, Band I, 2000, S. 24]

Anträge der Gruppen und Fraktionen des 12. und 13. Deutschen Bundestags

*SPD-Fraktion
Schwanitz, Rolf
Meckel, Markus
Barbe, Angelika
Und andere*

- Einsetzung einer Enquete-Kommission „Politische Aufarbeitung von Unterdrückung in der SBZ/DDR“, Antrag vom 21.02.1992, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien, 12. WP, Band I, Nomos Verlagsgesellschaft und Suhrkamp, Baden-Baden und Frankfurt am Main 1995, S. 3-7 [zit.: *Schwanitz et al.*, Antrag SPD-Fraktion, in: *BT*, Materialien, 12. WP, Band I, 1995, S. 3]

*Gruppe Bündnis 90/Die Grünen
Schulz, Werner
Und Gruppe*

- Einsetzung einer Enquete-Kommission „Aufarbeitung der Geschichte und der Folgen der SED-Diktatur“ und Förderung außerparlamentarischer Initiativen zum gleichen Thema, Antrag vom 9.03.1992, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien, 12. WP, Band I, Nomos Verlagsgesellschaft und Suhrkamp, Baden-Baden und Frankfurt am Main 1995, S. 8-10 [zit.: *Schulz et al.*, Antrag Gruppe Bündnis 90/Die Grünen, in: *BT*, Materialien, 12. WP, Band I, 1995, S. 8]

*Gruppe PDS/Linke Liste
Lederer, Andrea
Schumann, Fritz
Gysi, Gregor
Und Gruppe*

- Einsetzung einer Enquete-Kommission „Politische Aufarbeitung der DDR-Geschichte“, Antrag vom 11.03.1992, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien, 12. WP, Band I, Nomos Verlagsgesellschaft und Suhrkamp, Baden-Baden und Frankfurt am Main 1995, S. 11-17 [zit.: *Lederer et al.*, Antrag Gruppe PDS/Linke Liste, in: *BT*, Materialien, 12. WP, Band I, 1995, S. 11]

*Fraktionen CDU/CSU, F.D.P.
Adam, Ulrich
Augustin, Anneliese
Augustinowitz, Jürgen
Und andere*

- Aufgaben der Enquete-Kommission „Aufarbeitung der Geschichte und der Folgen der SED-Diktatur“, Antrag vom 11.03.1992, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien, 12. WP, Band I, Nomos Verlagsgesellschaft und Suhrkamp, Baden-Baden und Frankfurt am Main 1995, S. 18-23 [zit.: *Adam et al.*, Antrag Fraktionen CDU/CSU, F.D.P., in: *BT*, Materialien, 12. WP, Band I, 1995, S. 18]

*Fraktionen CDU/CSU,
SPD und F.D.P.
Schäuble, Wolfgang
Klose, Hans-Ulrich
Solms, Hermann Otto
Mit Fraktionen*

- Einsetzung einer Enquete-Kommission „Aufarbeitung der Geschichte und der Folgen der SED-Diktatur“, Antrag vom 11.03.1992, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien, 12. WP, Band I, Nomos Verlagsgesellschaft und Suhrkamp, Baden-Baden und Frankfurt am Main 1995, S. 24 [zit.: *Schäuble et al.*, Antrag Fraktionen CDU/CSU, SPD und F.D.P., in: *BT*, Materialien, 12. WP, Band I, 1995, S. 24]

Quellenverzeichnis

Fraktionen CDU/CSU,
Bündnis 90/Die Grünen
und F.D.P.

Schäuble, Wolfgang
Fischer, Joseph
Solms, Hermann Otto
Und andere

Gruppe der PDS

Gysi, Gregor
Und andere

- Einsetzung einer Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“, Antrag vom 30.05.1995, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien, 13. WP, Band I, Nomos Verlagsgesellschaft und Suhrkamp, Baden-Baden und Frankfurt am Main 2000, S. 4-8 [zit.: Schäuble et al., Antrag Fraktionen CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und F.D.P., in: BT, Materialien, 13. WP, Band I, 2000, S. 4]
- Änderungsantrag der Gruppe der PDS zu der Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) und zu dem Antrag der Fraktionen CDU/CSU, Bündnis 90/Die Grünen und F.D.P., Antrag vom 22.6.1995, Einsetzung einer Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“, in: Deutscher Bundestag (Hrsg.), Materialien, 13.WP, Band I, Nomos Verlagsgesellschaft und Suhrkamp, Baden-Baden und Frankfurt am Main 2000, S. 22-23 [zit.: Gysi et al., Änderungsantrag der Gruppe der PDS, in: BT, Materialien, 13. WP, Band I, 2000, S. 22]

Literaturverzeichnis

- Allan, Alfred:* Truth and Reconciliation: A psycholegal perspective, *Ethnicity & Health* Vol. 5 No. 3-4, 2000, S. 191-204, abrufbar unter <https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/713667457> (Stand: 30.09.2021) [zit.: *Allan*, Truth and Reconciliation: A psycholegal perspective, *Ethnicity & Health* 5 (2000), S. 191]
- Altenhof, Ralf:* Die Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestages, Westdeutscher Verlag, Wiesbaden 2002 [zit.: *Altenhof*, Die Enquete-Kommissionen, 2002]
- Andrews, Molly:* Grand national narratives and the project of truth commissions: a comparative analysis, *Media, Culture & Society* Vol. 25 No.1, 2003, S. 45-65, abrufbar unter <https://journals.sagepub.com/doi/10.1177/0163443703025001633> (Stand: 30.09.2021) [zit.: *Andrews*, Grand national narratives and the project of truth commissions: a comparative analysis, *Media, Culture & Society* 25 (2003), S. 45]
- Arnold, Jörg:* Die „Bewältigung“ der DDR-Vergangenheit vor den Schranken des rechtsstaatlichen Strafrechts, in: Institut für Kriminalwissenschaften Frankfurt a. M. (Hrsg.), Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts, Peter-Alexis Albrecht et al.: Frankfurter kriminalwissenschaftliche Studien Band 50, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main 1995, S. 283-312 [zit.: *Arnold*, in: Institut für Kriminalwissenschaften Frankfurt a. M., Vom unmöglichen Zustand des Strafrechts, 1995, S. 283]
- Bacher, Georg:* Der Beitrag von Wahrheitskommissionen zur Friedenskonsolidierung und dauerhaften Versöhnung: Das Beispiel Südafrika, Helmut Kramer/Eva Kreisky: Politik und Demokratie Band 2, Peter Lang Verlag, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Bruxelles et al. 2004 [zit.: *Bacher*, Der Beitrag von Wahrheitskommissionen, 2004]
- Backer, David:* Watching a Bargain Unravel? A Panel Study of Victims' Attitudes about Transitional Justice in Cape Town, South Africa, *The International Journal of Transitional Justice* Vol. 4 No. 3, 2010, S. 443–456 [zit.: *Backer*, Watching a Bargain Unravel? A Panel Study of Victims' Attitudes about Transitional Justice in Cape Town, South Africa, *The International Journal of Transitional Justice* 4 (2010), S. 443]
- Barry, S.:* Reconciliation: The South African Truth and Reconciliation Commission's contribution to dealing with the past, reconciling and building the nation, In *die Skriflig* Vol. 40 No.4, 2006, S. 691-714, abrufbar unter https://www.researchgate.net/publication/266285662_Reconciliation_The_South_African_Truth_and_Reconciliation_Commission%27s_contribution_to_dealing_with_the_past_reconciling_and_building_the_nation (Stand: 30.09.2021) [zit.: *Barry*, Reconciliation: The South African Truth and Reconciliation Commission's contribution to dealing with the past, reconciling and building the nation, In *die Skriflig* 40 (2006), S. 691]

- Bauer, Fritz*: Plädoyer im Remer-Prozeß (1952), in: Joachim Perels/Irmtrud Wojak (Hrsg.), Die Humanität der Rechtsordnung. Ausgewählte Schriften, Wissenschaftliche Reihe des Fritz Bauer Instituts Band 5, Campus Verlag, Frankfurt am Main/New York 1998, S. 169–179 [zit.: *Bauer*, in: Perels/Wojak, Die Humanität der Rechtsordnung, 1998]
- Beattie, Andrew H.*: Playing Politics with History. The Bundestag Inquiries into East Germany, Berghahn Books, New York/Oxford 2008 [zit.: *Beattie*, Playing Politics with History, 2008]
- Beattie, Andrew H.*: An Evolutionary Process: Contributions of the Bundestag Inquiries into East Germany to an Understanding of the Role of Truth Commissions, The International Journal of Transitional Justice Vol. 3 No. 2, 2009, S. 229-249 [zit.: *Beattie*, An Evolutionary Process: Contributions of the Bundestag Inquiries into East Germany to an Understanding of the Role of Truth Commissions, The International Journal of Transitional Justice 3 (2009), S. 229]
- Benz, Wolfgang*: Deutschland unter alliierter Besatzung 1945 – 1949, in: Wolfgang Benz/Michael F. Scholz (Hrsg.), Gebhardt: Handbuch der deutschen Geschichte, Band 22, 10. Auflage, Klett-Cotta Verlag, Stuttgart 2009, S. 1-221 [zit.: *Benz*, in: Benz/Scholz, Gebhardt, Band 22, 2009, S. 1]
- Bock, Petra*: Vergangenheitspolitik in der Revolution von 1989, in: Petra Bock/Edgar Wolfrum (Hrsg.), Umkämpfte Vergangenheit. Geschichtsbilder, Erinnerung und Vergangenheitspolitik im internationalen Vergleich, Vandenhoeck und Ruprecht, Göttingen 1999, S. 82-100 [zit.: *Bock*, in: Bock/Wolfrum, Umkämpfte Vergangenheit, 1999, S. 82]
- Bogisch, Manfred*: SED-Hegemonialpolitik contra Blockdemokratie. Anmerkungen zur Geschichte der Sowjetischen Besatzungszone 1948/49, Herbert Mayer/Helmut Meier/Detlef Nakath/Peter Welker: Hefte zur DDR-Geschichte Band 126, „Helle Panke“ e. V. - Rosa-Luxemburg-Stiftung Berlin, Berlin 2011 [zit.: *Bogisch*, SED-Hegemonialpolitik contra Blockdemokratie, 2011]
- Boraine, Alex*: A Country Unmasked: Inside South Africa's Truth and Reconciliation Commission, Oxford University Press, Kapstadt 2000 [zit.: *Boraine*, A Country Unmasked, 2000]
- Boraine, Alex/Levy, Janet/Scheffer, Ronel*: Dealing with the Past: Truth and Reconciliation in South Africa, 2. Auflage, Institute for Democracy in South Africa, Kapstadt 1997 [zit.: *Boraine/Levy/Scheffer*, Dealing with the Past, 1997]
- Brahm, Eric*: What is a Truth Commission and Why Does it Matter? Peace and Conflict Review Vol. 3 No. 2, S. 1-14, 2009, abrufbar unter https://papers.ssrn.com/sol3/papers.cfm?abstract_id=1611719 (Stand: 30.09.2021) [zit.: *Brahm*, What is a Truth Commission and Why Does it Matter? Peace and Conflict Review 3 (2009), S. 1]
- Brounéus, Karen*: Reconciliation and Development, in: Kai Ambos/Judith Large/Marieke Wierda (Hrsg.), Building a Future on Peace and Justice. Studies on Transitional Justice, Peace and Development, The Nuremberg Declaration on Peace and Justice, Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg 2009, S. 203-216 [zit.: *Brounéus*, in: Ambos/Large/Wierda, Building a Future on Peace and Justice, 2009, S. 203]

- Bubenzer, Ole*: Post-TRC Prosecutions in South Africa. Accountability for Political Crimes after the Truth and Reconciliation Commission's Amnesty Process, Martinus Nijhoff Publishers, Leiden/Boston 2009 [zit.: *Bubenzer*, Post-TRC Prosecutions, 2009]
- Buckley-Zistel, Susanne/Oettler, Anika*: Was bedeutet: *Transitional Justice*?, in: Susanne Buckley-Zistel/Thomas Kater (Hrsg.), Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit, Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft für Friedens- und Konfliktforschung e. V. Band 36, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2011, S. 21-37 [zit.: *Buckley-Zistel/Oettler*, in: Buckley-Zistel/Kater, Nach Krieg, Gewalt und Repression, 2011, S. 21]
- Burton, Mary Ingouville*: The Truth and Reconciliation Commission, Daniel Magaziner/Michelle R. Moyd/Moses Ochonu: Ohio Short Histories of Africa, Ohio University Press Athens, Athens (Ohio) 2017 [zit.: *Burton*, The Truth and Reconciliation Commission, 2017]
- Carpini, Michael X. Delli/Cook, Fay Lomax/Jacobs, Lawrence R.*: Public Deliberation, Discursive Participation, and Citizen Engagement: A Review of the Empirical Literature, Annual Review of Political Science Vol.7, 2004, S. 315-344, abrufbar unter <https://www.annualreviews.org/doi/abs/10.1146/annurev.polisci.7.121003.091630> (Stand: 30.09.2021) [zit.: *Carpini/Cook/Jacobs*, Public Deliberation, Discursive Participation, and Citizen Engagement: A Review of the Empirical Literature, Annual Review of Political Science 7 (2004), S. 315]
- Cherry, Janet/Daniel, John/Fullard, Madeleine*: Researching the 'Truth': A View from Inside the Truth and Reconciliation Commission, in: Deborah Posel/Graeme Simpson (Hrsg.), Commissioning the past: understanding South Africa's Truth and Reconciliation Commission, Witwatersrand University Press, Johannesburg 2002, S. 17-36 [zit.: *Cherry/Daniel/Fullard*, in: Posel/Simpson, Commissioning the past, 2002, S. 17]
- Daston, Lorraine/Galison, Peter*: Objektivität, aus dem Amerikanischen von Christa Krüger, Suhrkamp Verlag, Berlin 2017 [zit.: *Daston/Galison*, Objektivität, 2017]
- Doxtader, Erik/Salazar, Philippe-Joseph*: Truth and Reconciliation in South Africa: The Fundamental Documents, eine Publikation des Institute for Justice and Reconciliation, New Africa Books, Claremont (Südafrika) 2007 [zit.: *Doxtader/Salazar*, Truth and Reconciliation in South Africa, 2007]
- Drumbl, Mark A.*: Justice outside of Criminal Courtrooms and Jailhouses, in: Margaret M. deGuzman/Diane Marie Amann (Hrsg.), Arcs of Global Justice. Essays in Honour of William A. Schabas, Oxford University Press, New York 2018, S. 397-416, abrufbar unter <https://ssrn.com/abstract=3100202> (Stand: 30.09.2021) [zit.: *Drumbl*, in: deGuzman/Amann, Arcs of Global Justice, 2018, S. 397]
- Eckert, Rainer*: Opposition, Widerstand und Revolution: Widerständiges Verhalten in Leipzig im 19. und 20. Jahrhundert, Mitteldeutscher Verlag, Halle (Saale) 2014 [zit.: *Eckert*, Opposition, Widerstand und Revolution, 2014]

- Engler, Wolfgang: „Kommode Diktatur“ oder „totalitäres System“? Die DDR im Kreuzverhör der Enquete-Kommission, in: Soziologische Revue Band 19, 1996, S. 443–449, abrufbar unter <https://www.degruyter.com/document/doi/10.1524/srsr.1996.19.4.443/html> (Stand: 30.09.2021) [zit.: Engler, „Kommode Diktatur“ oder „totalitäres System“? Die DDR im Kreuzverhör der Enquete-Kommission, Soziologische Revue Band 19 (1996), S. 443]
- Eppelmann, Rainer: Die Enquete-Kommissionen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur, in: Rainer Eppelmann/Bernd Faulenbach/Ulrich Mählert (Hrsg.), Bilanz und Perspektiven der DDR-Forschung, Ferdinand Schöningh Verlag, Paderborn 2003, S. 401-406 [zit.: Eppelmann, in: Eppelmann/Faulenbach/Mählert, Bilanz und Perspektiven, 2003, S. 401]
- Freeman, Mark: Truth Commissions and Procedural Fairness, Cambridge University Press, Cambridge/New York/Melbourne/Madrid et al. 2006 [zit.: Freeman, Truth Commissions and Procedural Fairness, 2006]
- Gibson, James L.: On Legitimacy Theory and the Effectiveness of Truth Commissions, Law and Contemporary Problems Vol. 72, 2009, S. 123-141, abrufbar unter <https://scholarship.law.duke.edu/lcp/vol72/iss2/12> (Stand: 30.09.2021) [zit.: Gibson, On Legitimacy Theory and the Effectiveness of Truth Commissions, Law and Contemporary Problems 72 (2009), S. 123]
- Gibson, James L.: Overcoming Apartheid: Can Truth Reconcile a Divided Nation?, Politikon Vol. 31 No. 2, 2004, S. 129-155, abrufbar unter <https://www.tandfonline.com/doi/pdf/10.1080/0258934042000280698> (Stand: 30.09.2021) [zit.: Gibson, Overcoming Apartheid: Can Truth Reconcile a Divided Nation?, Politikon 31 (2004), S. 129]
- Gibson, James L.: Overcoming Apartheid: Can Truth Reconcile a Divided Nation?, Human Sciences Research Council Press, Kapstadt 2004, und Russell Sage Foundation, New York 2004 [zit.: Gibson, Overcoming Apartheid, 2004]
- Gibson, James L./Macdonald, Helen: Truth – Yes, Reconciliation – Maybe: South Africans Judge the Truth and Reconciliation Process. Research Report, Institute for Justice and Reconciliation, Rondebosch 2001, verfügbar unter <https://www.ijr.org.za/portfolio-items/truth-yes-reconciliation-maybe-south-africans-judge-the-truth-and-reconciliation-process/> (Stand: 30.09.2021) [zit.: Gibson/Macdonald, Truth – Yes, Reconciliation – Maybe: South Africans Judge the Truth and Reconciliation Process. Research Report, 2001]
- Giliomee, Hermann: Uprising, war and transition, 1984–1994, in: Fransjohan Pretorius (Hrsg.), A History of South Africa: From the Distant Past to the Present Day, Protea Book House, Pretoria (Südafrika) 2014, S. 411-433 [zit.: Giliomee, in: Pretorius, A History of South Africa, 2014, S. 411]
- Goldstone, Richard: Foreword, in: Charles Villa-Vicencio/Wilhelm Verwoerd (Hrsg.), Looking Back, Reaching Forward: Reflections on the Truth and Reconciliation Commission of South Africa, University of Cape Town Press, Kapstadt 2000, S. viii-xiii [zit.: Goldstone, in: Villa-Vicencio/Verwoerd, Looking Back, Reaching Forward, 2000, S. viii]

- González, Eduardo/Varney, Howard*: Truth Seeking. Elements of Creating an Effective Truth Commission, Amnesty Commission of the Ministry of Justice of Brazil, Brasilien 2013 und International Center for Transitional, New York 2013, abrufbar unter <https://ictj.org/sites/default/files/ICTJ-Book-Truth-Seeking-2013-English.pdf> (Stand: 30.09.2021) [zit.: *González/Varney*, Truth Seeking, 2013]
- González, Eduardo*: Drafting a Truth Commission Mandate, A Practical Tool, International Center for Transitional Justice, New York 2013, abrufbar unter <https://www.ictj.org/publication/drafting-truth-commission-mandate-practical-tool> [zit.: *González*, Drafting a Truth Commission Mandate, 2013]
- Grobler, Jackie*: Black resistance against apartheid, 1950s–1980s, in: Fransjohan Pretorius (Hrsg.), A History of South Africa: From the Distant Past to the Present Day, Protea Book House, Pretoria 2014, S. 374-395 [zit.: *Grobler*, in: Pretorius, A History of South Africa, 2014, S. 374]
- Hagemann, Albrecht*: Kleine Geschichte Südafrikas, 4. Auflage, C.H.Beck, München 2018 [zit.: *Hagemann*, Kleine Geschichte Südafrikas, 2018]
- Hamber, Brandon*: The Burdens of Truth: An Evaluation of the Psychological Support Services and Initiatives Undertaken by the South African Truth and Reconciliation Commission, American Imago Vol. 55 No. 1, 1998, S. 9-28, verfügbar unter https://www.jstor.org/stable/26304327?seq=1:metadata_info_tab_contents (Stand: 30.09.2021) [zit.: *Hamber*, The Burdens of Truth: An Evaluation of the Psychological Support Services and Initiatives Undertaken by the South African Truth and Reconciliation Commission, American Imago Vol. 55 (1998), S. 9]
- Hertle, Hans-Hermann (Hrsg.)/Nooke, Maria (Hrsg.)*: Die Todesopfer an der Berliner Mauer 1961-1989. Ein biographisches Handbuch, 3. Auflage, Ch. Links Verlag, Berlin 2019 [zit.: *Hertle/Nooke*, Die Todesopfer an der Berliner Mauer, 2019]
- Hayner, Priscilla B.*: Fifteen Truth Commissions – 1974 to 1994: A Comparative Study, Human Rights Quarterly Vol. 16 No.4, 1994, S. 597-655, abrufbar unter https://www.jstor.org/stable/762562?seq=1:metadata_info_tab_contents (Stand: 30.09.2021) [zit.: *Hayner*, Fifteen Truth Commissions – 1974 to 1994: A Comparative Study, Human Rights Quarterly 16 (1994), S. 597]
- Hayner, Priscilla B.*: Unspeakable Truths: Transitional Justice and the Challenge of Truth Commissions, 2. Auflage, Routledge Verlag, New York/Oxon 2011 [zit.: *Hayner*, Unspeakable Truths, 2011]
- Hayner, Priscilla B.*: Unspeakable Truths: Confronting State Terror and Atrocity, Routledge Verlag, New York/London 2001 [zit.: *Hayner*, Unspeakable Truths: Confronting State Terror and Atrocity, 2001]
- Jeffery, Anthea*: The Truth about the Truth Commission, South African Institute of Race Relations, Johannesburg 1999 [zit.: *Jeffery*, The Truth about the Truth Commission, 1999]

- Jelin, Elizabeth*: Public Memorialization in Perspective: Truth, Justice and Memory of Past Repression in the Southern Cone of South America, *International Journal of Transitional Justice* Vol. 1 No. 1, 2007, S. 138-156, abrufbar unter <https://academic.oup.com/ijtj/article/1/1/138/2356766?login=true> (Stand: 30.09.2021) [zit.: *Jelin*, Public Memorialization in Perspective: Truth, Justice and Memory of Past Repression in the Southern Cone of South America, *International Journal of Transitional Justice* 1 (2007), S. 138]
- Jesse, Eckhard*: „Entnazifizierung“ und „Entstasifizierung“ als politisches Problem: Die doppelte Vergangenheitsbewältigung, in: Josef Isensee (Hrsg.), *Vergangenheitsbewältigung durch Recht: Drei Abhandlungen zu einem deutschen Problem*, Görres-Gesellschaft: Wissenschaftliche Abhandlungen und Reden zur Philosophie, Politik und Geistesgeschichte Band 16, Duncker & Humblot Verlag, Berlin 1992, S. 9-36 [zit.: *Jesse*, in: Isensee, *Vergangenheitsbewältigung durch Recht*, 1992, S. 9]
- Jones, Sara*: “Simply a Little Piece of GDR History”? The Role of Memorialization in Post-Socialist Transitional Justice in Germany, *History & Memory* Vol. 27 No. 1, 2015, S. 154-181, abrufbar unter <https://muse.jhu.edu/article/577403/pdf> (Stand: 30.09.2021) [zit.: *Jones*, “Simply a Little Piece of GDR History”? The Role of Memorialization in Post-Socialist Transitional Justice in Germany, *History & Memory* 27 (2015), S. 154]
- Kamali, Maryam*: Accountability for Human Rights Violations: A Comparison of Transitional Justice in East Germany and South Africa, *Columbia Journal of Transnational Law* Vol. 40 No. 1, 2001, S. 89-142 [zit.: *Kamali*, Accountability for Human Rights Violations: A Comparison of Transitional Justice in East Germany and South Africa, *Columbia Journal of Transnational Law* 40 (2001), S. 89]
- Kane-Berman, John*: Foreword, zu Anthea Jeffery, *The Truth about the Truth Commission*, South African Institute of Race Relations, Johannesburg 1999, S. 1-6 [zit.: *Kane-Berman*, Vorwort zu Jeffery, *The Truth about the Truth Commission*, 1999, S. 1]
- Keller, Dietmar/Mocek, Reinhard*: Wir wollen die DDR nicht wiederhaben. Wir lassen sie uns auch nicht nehmen. Ergebnisse der Arbeit der Enquete-Kommission „Überwindung der Folgen der SED-Diktatur im Prozeß der deutschen Einheit“, in: Ludwig Elm/Dietmar Keller/Reinhard Mocek (Hrsg.), *Ansichten zur Geschichte der DDR*, Band IX/X, Matthias Kirchner Buchverlag, Berlin 1998, S. 8-31 [zit.: *Keller/Mocek*, in: Elm/Keller/Mocek, *Ansichten zur Geschichte der DDR*, Band IX/X, 1998, S. 8]
- Kelsen, Hans*: *Reine Rechtslehre*, 5. Neudruck der 2. Auflage, Steiner Franz Verlag, Stuttgart 2020 (Erstdruck 1934) [zit.: *Kelsen*, *Reine Rechtslehre*, 2020]
- Kelsen, Hans*: *Was ist Gerechtigkeit?*, mit einem Nachwort von Robert Walter, Reclam-Verlag, Stuttgart 2016 (Erstdruck 1953) [zit.: *Kelsen*, *Gerechtigkeit*, 2016]

- Koschyk, Hartmut*: Die Beseitigung der Folgen der SED-Diktatur und die Frage der inneren Einheit, in: Karl Eckart/Jens Hacker/Siegfried Mampel (Hrsg.), Wiedervereinigung Deutschlands, Festschrift zum 20jährigen Bestehen der Gesellschaft für Deutschlandforschung, Schriftenreihe der Gesellschaft für Deutschlandforschung Band 56, Duncker & Humblot, Berlin 1998, S. 473-484 [zit.: *Koschyk*, in: Eckart/Hacker/Mampel, Wiedervereinigung Deutschlands, 1998, S. 473]
- Kreicker, Helmut/Ludwig, Martin/Rossig, Kai/Rost, Antje/Zimmermann, Stefan*: Deutschland, in: Albin Eser/Jörg Arnold (Hrsg.), Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht. Vergleichende Einblicke in Transitionsprozesse Band 2, Edition iuscrim, Freiburg im Breisgau 2000 [zit.: *Kreicker et al.*, in: Eser/Arnold, Strafrecht in Reaktion auf Systemunrecht, Band 2, 2000]
- Krog, Antjie*: Country of My Skull, Jonathan Cape Verlag, London 1998 [zit.: *Krog*, Country of My Skull, 1998]
- Krüger, Anne K.*: „Keine Aussöhnung ohne Wahrheit“ – die Enquête-Kommissionen zur „Aufarbeitung“ und „Überwindung der SED-Diktatur“, in: Susanne Buckley-Zistel/Thomas Kater (Hrsg.), Nach Krieg, Gewalt und Repression. Vom schwierigen Umgang mit der Vergangenheit, Schriftenreihe der Arbeitsgemeinschaft für Friedens- und Konfliktforschung e. V. Band 36, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2011, S. 131-149 [zit.: *Krüger*, in: Buckley-Zistel/Kater, Nach Krieg, Gewalt und Repression, 2011, S. 131]
- Kunst, Klaas*: Vergangenheitsaufarbeitung im Rahmen des Nation-building. Deutschland und Südafrika nach 1989, Studien zur Konflikt- und Friedensforschung Band 13, Verlag Dr. Kovač, Hamburg 2014 [zit.: *Kunst*, Vergangenheitsaufarbeitung im Rahmen des Nation-building, 2014]
- Malycha, Andreas/Winters, Peter Jochen*: Die SED, Geschichte einer deutschen Partei, C.H.Beck, München 2009 [zit.: *Malycha/Winters*, Die SED, 2009]
- Mandela, Nelson*: Long Walk to Freedom: The Autobiography of Nelson Mandela, Verlag Little Brown, Philadelphia 1994 [zit.: *Mandela*, Long Walk to Freedom, 1994]
- Marx, Christoph*: Südafrika. Geschichte und Gegenwart, Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart 2012 [zit.: *Marx*, Südafrika, 2012]
- Marx, Christoph*: Die Wahrheit über die Apartheid? Geschichtswissenschaft und Wahrheitskommission in Südafrika, in: Christoph Marx (Hrsg.), Bilder nach dem Sturm. Wahrheitskommissionen und historische Identitätsstiftung zwischen Staat und Zivilgesellschaft, Andreas Eckert und Christoph Marx: Periplus Studien Band 12, LIT Verlag Dr. W. Hopf, Berlin 2007, S. 74-101 [zit.: *Marx*, in: Marx, Bilder nach dem Sturm, 2007, S. 74]
- Marxen, Klaus/Werle, Gerhard/Normbaum, Moritz*: Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht: Eine Bilanz, 2. Auflage, De Gruyter, Berlin/Boston 2020 [zit.: *Marxen/Werle/Normbaum*, Die strafrechtliche Aufarbeitung von DDR-Unrecht, 2020]
- Maunz, Theodor (Begr.)/Dürig, Günter (Begr.)*: Roman Herzog/Matthias Herdegen/Rupert Scholz/Hans H. Klein (Hrsg.), Grundgesetz Kommentar, Band IV: Art. 29-67, 94. Auflage, C.H.Beck, München 2021 [zit.: *Bearbeiter*, in: Maunz/Dürig, 2021]

- Maxin, Falko*: Juristische Wahrheit. Eine Studie zum richterlichen Tatsachenwissen im 19. Jahrhundert, Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für europäische Rechtsgeschichte, Studien zur europäischen Rechtsgeschichte Band 325, Vittorio Klostermann, Frankfurt am Main 2021 [zit.: *Maxin*, Juristische Wahrheit, 2021]
- Mählert, Ulrich*: Geschichte der DDR. 1949-1990, Landeszentrale für politische Bildung Thüringen, Erfurt 2011 [zit.: *Mählert*, Geschichte der DDR, 2011]
- McAdams, A. James*: Judging the Past in Unified Germany, Cambridge University Press, Cambridge 2001 [zit.: *McAdams*, Judging the Past in Unified Germany, 2001]
- McCarthy, Emily H.*: South Africa's Amnesty Process: A Viable Route Toward Truth and Reconciliation, Michigan Journal of Race and Law Vol. 3 No.1, 1997, S. 183-253, abrufbar unter <https://repository.law.umich.edu/mjrl/vol3/iss1/4> (Stand: 30.09.2021) [zit.: *McCarthy*, South Africa's Amnesty Process: A Viable Route Toward Truth and Reconciliation, Michigan Journal of Race and Law 3 (1997), S. 183]
- Meckel, Markus*: Die Enquete-Kommissionen des Deutschen Bundestages und die Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur - eine politische Wertung, in: Friedrich-Ebert-Stiftung (Hrsg.), Eine Zwischenbilanz der Aufarbeitung der SBZ/DDR-Diktatur 1989-1999, X. Bautzen-Forum der Friedrich-Ebert-Stiftung, Büro Leipzig, 7. und 8. Mai 1999, Redaktion Patricia Steer, Leipzig 1999, S. 120-130, abrufbar unter <http://library.fes.de/library/netzquelle/ddr/regime/pdf/aufarbeitung.pdf> (Stand: 30.09.2021) [zit.: *Meckel*, in: Friedrich-Ebert-Stiftung, Eine Zwischenbilanz der Aufarbeitung, 1999, S. 120]
- Meckel, Markus*: Demokratische Selbstbestimmung als Prozeß: Die Aufgabe der Politik bei der Aufarbeitung der DDR-Vergangenheit, in: Bernd Faulenbach/Markus Meckel/Herrmann Weber (Hrsg.), Die Partei hatte immer recht – Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur, Verlag Klartext, Essen 1994, S. 250-278 [zit.: *Meckel*, in: Faulenbach/Meckel/Weber, Die Partei hatte immer recht, 1994, S. 250]
- Metzler, Gabriele*: Zeitgeschichte im Parlament, Die Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Historische Zeitschrift Band 266, 1998, S. 97-109 [zit.: *Metzler*, Zeitgeschichte im Parlament, Die Materialien der Enquete-Kommission „Aufarbeitung von Geschichte und Folgen der SED-Diktatur in Deutschland“, Historische Zeitschrift 266 (1998), S. 97]
- Meznik, Michael*: „Vom ‚legitimen Versuch‘ zum ‚verbrecherischen Experiment‘. Deutungskonflikte in der staatlichen Vergangenheitsaufarbeitung nach 1989 am Beispiel der DDR und der Volksrepublik Bulgarien“, Wien 2013, abrufbar unter <https://docplayer.org/76444399-Dissertation-titel-der-dissertation-vom-legitim-en-versuch-zum-verbrecherischen-experiment.html> (Stand: 30.09.2021) [zit.: *Meznik*, Vom ‚legitimen Versuch‘ zum ‚verbrecherischen Experiment‘, 2013]

- Naqvi, Yasmin*: The right to the truth in international law: fact or fiction? International Review of the Red Cross Vol.88 No.862, 2006, S. 245-273, abrufbar unter <https://international-review.icrc.org/articles/right-truth-international-law-fact-or-fiction> (Stand: 30.09.2021) [zit.: *Naqvi*, The right to the truth in international law: fact or fiction? International Review of the Red Cross 88 (2006), S. 245]
- Nesiah, Vasuki*: Truth Commissions and Gender: Principles, Policies, and Procedures, eine Publikation des International Center for Transitional Justice, Gender Justice Series, New York 2006, abrufbar unter <https://www.ictj.org/publication/truth-commissions-and-gender-principles-policies-and-procedures> (Stand: 30.09.2021) [zit.: *Nesiah*, Truth Commissions and Gender, 2006]
- Pasternak, Wolfgang*: Wahrheitskommissionen, dargestellt an den Beispielen von El Salvador, Guatemala und Südafrika, Wissenschaftsverlag Mainz, Mainz/Aachen 2003 [zit.: *Pasternak*, Wahrheitskommissionen, 2003]
- Picker, Ruth*: Victims' Perspectives about the Human Rights Violations Hearings, Research report, eine Publikation des Centre for the Study of Violence and Reconciliation, 2005, abrufbar unter <https://www.files.ethz.ch/isn/104788/victimsperspectivshearings.pdf> (Stand: 30.09.2021) [zit.: *Picker*, Victims' Perspectives, 2005]
- Posel, Deborah*: The TRC Report: What Kind of History? What Kind of Truth?, in: Deborah Posel/Graeme Simpson (Hrsg.), Commissioning the past: understanding South Africa's Truth and Reconciliation Commission, Witwatersrand University Press, Johannesburg 2002, S. 147-172 [zit.: *Posel*, in: Posel/Simpson, Commissioning the past, 2002, S. 147]
- Potgieter, Elnari*: SA Reconciliation Barometer Survey 2019 Report, eine Publikation des Institute for Justice and Reconciliation, 2019, abrufbar unter <https://www.ijr.org.za/south-african-reconciliation-barometer-survey-2019> (Stand: 30.09.2021) [zit.: *Potgieter*, Reconciliation Barometer Report by the Institute for Justice and Reconciliation, 2019]
- Richter, Michael*: Die doppelte Demokratisierung - eine ostdeutsche Besonderheit der Transition, Totalitarismus und Demokratie Band 3 No.1, 2006, S. 79-97, abrufbar unter <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/31055> (Stand: 30.09.2021) [zit.: *Richter*, Die doppelte Demokratisierung - eine ostdeutsche Besonderheit der Transition, Totalitarismus und Demokratie 3 (2006), S. 79]
- Rosenberg, Tina*: Overcoming the Legacies of Dictatorship, Foreign Affairs Vol. 74 No. 3, 1995, S. 134-152, abrufbar unter <https://www.jstor.org/stable/20047129> (Stand: 30.09.2021) [zit.: *Rosenberg*, Overcoming the Legacies of Dictatorship, Foreign Affairs 74 (1995), S. 134]
- Rudnick, Carola S.*: Doppelte Vergangenheitsbewältigung, in: Torben Fischer/Matthias N. Lorenz (Hrsg.), Lexikon der »Vergangenheitsbewältigung« in Deutschland. Debatten- und Diskursgeschichte des Nationalsozialismus nach 1945, transcript Verlag, Bielefeld 2007, S. 275-279 [zit.: *Rudnick*, in: Fischer/Lorenz, Lexikon der »Vergangenheitsbewältigung« in Deutschland, 2007, S. 275]
- Rudnick, Carola S.*: Die andere Hälfte der Erinnerung. Die DDR in der deutschen Geschichtspolitik nach 1989, transcript Verlag, Bielefeld 2011 [zit.: *Rudnick*, Die andere Hälfte der Erinnerung, 2011]

- Sarkin, Jeremy*: An Evaluation of the South African Amnesty Process, in: Audrey R. Chapman/Hugo van der Merwe (Hrsg.), Truth and Reconciliation in South Africa: Did the TRC Deliver?, University of Pennsylvania Press, Philadelphia 2008, S. 93-115 [zit.: *Sarkin*, in: Chapman/van der Merwe, Truth and Reconciliation in South Africa, 2008, S. 93]
- Schefczyk, Michael*: Verantwortung für historisches Unrecht. Eine philosophische Untersuchung, Wilfried Hinsch und Lutz Wingert: Ideen & Argumente, de Gruyter, Berlin/New York 2012 [zit.: *Schefczyk*, Verantwortung für historisches Unrecht, 2012]
- Scher, David M.*: Post-war race relations, 1902-1948, in: Fransjohan Pretorius (Hrsg.), A History of South Africa: From the Distant Past to the Present Day, Protea Book House, Pretoria 2014, S. 260-280 [zit.: *Scher*, in: Pretorius, A History of South Africa, 2014, S. 260]
- Scher, David M.*: The consolidation of the apartheid state, 1948-1966, in: Fransjohan Pretorius (Hrsg.), A History of South Africa: From the Distant Past to the Present Day, Protea Book House, Pretoria 2014, S. 328-348 [zit.: *Scher*, in: Pretorius, A History of South Africa, 2014, S. 328]
- Schmidt, Siegmund*: Südafrika: Demokratisierung als Prozeß der Verfassungsgebung?, in: Wolfgang Merkel/Eberhard Sandschneider/Dieter Segert (Hrsg.), Systemwechsel 2, Die Institutionalisierung der Demokratie, Springer Fachmedien, Wiesbaden 1996, S. 341-380 [zit.: *Schmidt*, in: Merkel/Sandschneider/Segert, Systemwechsel 2, 1996, S. 341]
- Scholz, Michael F.*: Die DDR 1949–1990, in: Wolfgang Benz/Michael F. Scholz, Gebhardt: Handbuch der deutschen Geschichte, Band 22, 10. Auflage, Verlag Klett-Cotta, Stuttgart 2009, S. 223-554 [zit.: *Scholz*, in: Benz/Scholz, Gebhardt, Band 22, 2009, S. 223]
- Schraten, Jürgen*: Die kollektive Erinnerung von Staatsverbrechen: Eine qualitative Diskursanalyse über die parlamentarische Bewertung der SED-Diktatur, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2007 [zit.: *Schraten*, Die kollektive Erinnerung von Staatsverbrechen, 2007]
- Schroeder, Klaus*: Der SED-Staat. Geschichte und Strukturen der DDR 1949-1990, 3. Auflage, Böhlau Verlag, Köln/Weimar/Wien 2013 [zit.: *Schroeder*, Der SED-Staat, 2013]
- Shea, Dorothy C.*: The South African Truth Commission: The Politics of Reconciliation, United States Institute of Peace Press, Washington D.C. 2000 [zit.: *Shea*, The South African Truth Commission, 2000]
- Skaar, Elin*: Reconciliation in a Transitional Justice Perspective, Transitional Justice Review Vol.1 No.1, 2012, S. 54-102, abrufbar unter <https://ir.lib.uwo.ca/tjreview/vol1/iss1/10> (Stand: 30.09.2021) [zit.: *Skaar*, Reconciliation in a Transitional Justice Perspective, Transitional Justice Review 1 (2012), S. 54]
- Soyinka, Wole*: Die Last des Erinnerns. Was Europa Afrika schuldet – und was Afrika sich selbst schuldet, aus dem Englischen übersetzt und mit einem Nachwort versehen von Gerd Meuer, 2. Auflage, Patmos Verlag, Düsseldorf 2001 [zit.: *Soyinka*, Die Last des Erinnerns, 2001]

- Stan, Lavinia*: Truth Commissions in Post-Communism: The Overlooked Solution? The Open Political Science Journal Vol. 1 No. 2, S. 1-13, 2009, abrufbar unter https://www.researchgate.net/publication/228491052_Truth_Commissions_in_Post-Communism_The_Overlooked_Solution (Stand: 30.09.2021) [zit.: *Stan*, Truth Commissions in Post-Communism: The Overlooked Solution? The Open Political Science Journal 1 (2009), S. 1]
- Staub, Ervin*: Reconciliation after Genocide, Mass Killing, or Intractable Conflict: Understanding the Roots of Violence, Psychological Recovery, and Steps toward a General Theory, Political Psychology Vol. 27 No. 6, 2006, S. 867-894, abrufbar unter https://www.jstor.org/stable/20447006?seq=1:metadata_info_tab_contents (Stand: 30.09.2021) [zit.: *Staub*, Reconciliation after Genocide, Mass Killing, or Intractable Conflict: Understanding the Roots of Violence, Psychological Recovery, and Steps toward a General Theory, Political Psychology 27 (2006), S. 867]
- Theissen, Gunnar*: Common Past, Divided Truth: The Truth and Reconciliation Commission in South African Public Opinion, präsentiert auf dem Workshop „Legal Institutions and Collective Memories“, International Institute for the Sociology of Law, Spanien 1999, abrufbar unter <http://userpage.fu-berlin.de/~theissen/pdf/IISL-Paper.PDF> (Stand: 30.09.2021) [zit.: *Theissen*, Common Past, Divided Truth, 1999]
- Theissen, Gunnar/Hamber, Brandon*: A State of Denial: White South Africans' Attitudes to the Truth and Reconciliation Commission, Indicator South Africa Vol.15 No.1, 1998, S. 8-12, abrufbar unter <http://www.brandonhamber.com/publications/Journal%20A%20State%20of%20Denial.pdf> (Stand: 30.09.2021) [zit.: *Theissen/Hamber*, A State of Denial: White South Africans' Attitudes to the Truth and Reconciliation Commission, Indicator South Africa 15 (1998), S. 8]
- Tutu, Desmond Mpilo*: No Future Without Forgiveness, Verlag Doubleday, New York/London/Toronto/Sydney et al. 1999 [zit.: *Tutu*, No Future Without Forgiveness, 1999]
- Vollnhals, Clemens*: Evangelische Kirche und Entnazifizierung 1945–1949. Die Last der nationalsozialistischen Vergangenheit, R. Oldenbourg Verlag, München 1989 [zit.: *Vollnhals*, Evangelische Kirche und Entnazifizierung 1945–1949, 1989]
- Vormbaum, Moritz*: Der Fall Deutschland, in: Francisco Muñoz Conde/Thomas Vormbaum (Hrsg.), Transformation von Diktaturen in Demokratien und Aufarbeitung der Vergangenheit, Humboldt-Kolleg an der Universidad Pablo de Olavide Sevilla 2008, Thomas Vormbaum: Juristische Zeitgeschichte Abteilung 2 Band 19, De Gruyter, Berlin/New York 2010, S. 293-297 [zit.: *Vormbaum*, in: Conde/Vormbaum, Transformation von Diktaturen in Demokratien und Aufarbeitung der Vergangenheit, 2010, S. 293]
- Weiffen, Brigitte*: Transitional Justice, in: Raj Kollmorgen/Wolfgang Merkel/Hans-Jürgen Wagener (Hrsg.), Handbuch Transformationsforschung, Springer Fachmedien, Wiesbaden 2015, S. 749-754 [zit.: *Weiffen*, in: Kollmorgen/Merkel/Wagener, Handbuch Transformationsforschung, 2015, S. 749]

- Welsh, David*: The Rise and Fall of Apartheid, University of Virginia Press, Charlottesville 2009 und Jonathan Ball Publishers, Jeppestown 2009 [zit.: *Welsh*, The Rise and Fall of Apartheid, 2009]
- Wendt, Christina Livia*: Die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika, Eine Wirkungsanalyse, Dissertation an der Freien Universität Berlin, 2009, abrufbar unter https://refubium.fu-berlin.de/bitstream/handle/fub188/718/01_Diss_Livia_Wendt.pdf?isAllowed=y&sequence=1 (Stand: 30.09.2021) [zit.: *Wendt*, Die Wahrheits- und Versöhnungskommission in Südafrika, 2009]
- Werle, Gerhard*: Die juristische Aufarbeitung der Vergangenheit: Strafe, Amnestie oder Wahrheitskommission?, in: Francisco Muñoz Conde/Thomas Vormbaum (Hrsg.), Transformation von Diktaturen in Demokratien und Aufarbeitung der Vergangenheit, Humboldt-Kolleg an der Universidad Pablo de Olavide Sevilla 2008, Thomas Vormbaum: Juristische Zeitgeschichte Abteilung 2 Band 19, De Gruyter, Berlin/New York 2010, S. 15-25 [zit.: *Werle*, in: Conde/Vormbaum, Transformation von Diktaturen in Demokratien und Aufarbeitung der Vergangenheit, 2010, S. 15]
- Werle, Gerhard*: Ohne Wahrheit keine Versöhnung! Der südafrikanische Rechtsstaat und die Apartheid-Vergangenheit, Antrittsvorlesung vom 18. Mai 1995 in der Humboldt-Universität zu Berlin, Marlis Dürkop: Öffentliche Vorlesungen Heft 60, Linie DREI, Agentur für Satz und Grafik, Berlin 1996 [zit.: *Werle*, Ohne Wahrheit keine Versöhnung, 1996]
- Werle, Gerhard/Vormbaum, Moritz*: Transitional Justice, Vergangenheitsbewältigung durch Recht, Springer-Verlag, Berlin 2018 [zit.: *Werle/Vormbaum*, Transitional Justice, 2018]
- White, Hayden*: Metahistory. The Historical Imagination in Nineteenth-Century Europe, 40. Jahrestag Edition, Johns Hopkins University Press, Baltimore 2014 [zit.: *White*, Metahistory, 2014]
- White, Hayden*: The Historical Text as Literary Artifact, in: Hayden White, Tropics of Discourse, Essays in Cultural Criticism, The Johns Hopkins University Press, Baltimore/London 1985, S. 81-100 [zit.: *White*, in: White, Tropics of Discourse, 1985, S. 81]
- Willaschek, Markus*: Wahrheit, in: Peter Precht und Franz-Peter Burkard (Hrsg.), Metzler Lexikon Philosophie: Begriffe und Definitionen, 3. Auflage, Springer-Verlag, Berlin/Heidelberg 2008, S. 666-668 [zit.: *Willaschek*, in: Precht/Burkard, Metzler Lexikon Philosophie, 2008, S. 666]
- Wilke, Manfred*: Die deutsche Einheit und die Geschichtspolitik des Bundestages, Deutschland Archiv Band 30 (1997), S. 607–613 [zit.: *Wilke*, Die deutsche Einheit und die Geschichtspolitik des Bundestages, Deutschland Archiv 30 (1997), S. 607]
- Wilson, Richard A.*: The Politics of Truth and Reconciliation in South Africa. Legitimizing the Post-Apartheid State, Chris Arup/Martin Chanock/Pat O'Malley: Cambridge Studies in Law and Society, Cambridge University Press, Cambridge 2001 [zit.: *Wilson*, The Politics of Truth and Reconciliation in South Africa, 2001]

- Wingenfeld, Heiko*: Die öffentliche Debatte über die Strafverfahren wegen DDR-Unrechts: Vergangenheitsaufarbeitung in der bundesdeutschen Öffentlichkeit der 90er Jahre, Berliner Wissenschafts-Verlag, Berlin 2006 [zit.: *Wingenfeld*, Die öffentliche Debatte über die Strafverfahren wegen DDR-Unrechts, 2006]
- Wüstenberg, Ralf K.*: Aufarbeitung oder Versöhnung? Ein Vergleich der Vergangenheitspolitik in Deutschland und Südafrika, eine Publikation der Brandenburgischen Landeszentrale für politische Bildung, Potsdam 2008 [zit.: *Wüstenberg*, Aufarbeitung oder Versöhnung, 2008]
- Wüstenberg, Ralf K.*: Die politische Dimension der Versöhnung. Eine theologische Studie zum Umgang mit Schuld nach den Systemumbrüchen in Südafrika und Deutschland, Wolfgang Huber: Öffentliche Theologie Band 18, Chr. Kaiser/Gütersloher Verlagshaus, Gütersloh 2004 [zit.: *Wüstenberg*, Die politische Dimension der Versöhnung, 2004]
- Yoder, Jennifer A.*: Truth without reconciliation: An appraisal of the enquete commission on the SED dictatorship in Germany, German Politics Vol. 8 No. 3, 1999, S. 59-80, abrufbar unter <https://www.tandfonline.com/doi/abs/10.1080/09644009908404568> (Stand: 30.09.2021) [zit.: *Yoder*, Truth without reconciliation: An appraisal of the enquete commission on the SED dictatorship in Germany, German Politics 8 (1999), S. 59]
- Zehr, Howard*: Restorative Justice, in: Luc Reyhler/Thania Paffenholz (Hrsg.), Peacebuilding: a field guide, Lynne Rienner Publishers, Boulder/London 2001, S. 330-335 [zit.: *Zehr*, in: Reyhler/Paffenholz, Peacebuilding: a field guide, 2001, S. 330]

Anhang

Im Rahmen einer umfassenden Recherche habe ich insgesamt zwanzig narrative Interviews mit Expert:innen der Transitional Justice und Zeitzeug:innen geführt. Sechs Interviews haben Eingang in meine Arbeit gefunden. Die entscheidenden Ausschnitte aus den wörtlichen Protokollen, die ich zu allen Interviews verfasst habe, sind im Folgenden, alphabetisch nach Vornamen geordnet, aufgeführt.

Ausschnitte aus meinem narrativen Interview vom 28.05.2018 mit Prof. Christo Thesnaar

Prof. Christo Thesnaar ist Dozent für Seelsorge und Beratung an der theologischen Fakultät der Universität Stellenbosch in Südafrika und Sekretär des Stiftungsrats/Kuratoriums des Instituts für die Heilung von Erinnerungen. Prof. Christo Thesnaar arbeitet und forscht zudem zur Versöhnung am Beyers Naude Centre, wo erst kürzlich eine Abteilung für Versöhnung und Gerechtigkeit eingerichtet wurde. 2014 versuchte er, den Impuls für die Versöhnung in Südafrika wieder in Gang zu bringen, indem er alle Vertreter:innen der ehemals im TRC-Prozess involvierten Glaubensgemeinschaften zu einem Workshop einlud.

CT A1 Zur Annäherung der TRC an den Wahrheitsbegriff

The truth is a very complex issue. And I remember, during the TRC, very early in the TRC, there were different understandings of the truth among the commissioners. What is truth? Is truth something you have to be able to proof with clear facts? Or can truth also be your personal view of what you saw or experienced? Due to the extent of this reality, the whole Commission had to go away for three days to Robben Island, where Archbishop Tutu want them to sort out the issue of truth. This led to broader understanding of truth. They defined truth in from four different ways to assist the commission to deal with the issue of truth. Please see in the publication of the TRC what the four different understandings

were [zit.: Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A1].

CT A2 Zu dem Umgang mit den Entschädigungsempfehlungen der TRC

The big problem was that the key element was “what happens after the TRC”, which created a huge expectation, for those who had the privilege to go to the TRC and especially for all those who did not have the privilege to go the TRC. Many of the proposals that were made by the reparation committee of the TRC were not implemented after the completion of the work of the TRC. Still, today. There are millions of Rands still in the fund that have not being paid out to the victims as promised. The implementation of the proposals from the TRC was limited. The second point is, that the TRC made the most wonderful proposals that will help the country in their quest to find healing in their report. If you read book number 5 of the report, you will see all the very clear recommendations made to the three sectors: the civil society, the government and also the faith communities. Almost nothing of those recommendations were taken seriously by the different sectors. Almost nobody picked up the baton to ensure that these goals are reached. That is critical for any society, if you do not pick up the baton – even government, civil society, faith communities did not adhere to this. One currently realizes that there is a huge vacuum. I think people were tired of the impact of the struggle on them, and they just wanted to take the country forward and there was not really an intensity from their side to ensure that they contribute towards reparation. All of those issues we are struggling with now, were indicated in the TRC report 22 years earlier. The reality is that we currently grappling with critical issues that could have been dealt if we were able to pick up the momentum from the TRC process. We would have been a very different nation today [zit.: Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A2].

CT A3 Zur Rolle der südafrikanischen Zivilgesellschaft während der Apartheid und danach

What we learned is that before apartheid and also during apartheid, before 94’ there was a lot of energy within the civil society and within faith communities to fight apartheid. People were marching, people were chal-

lenging the government, making clear statements. People were mobilized, and it was really a very constructive engagement. Post TRC: passivity. People were tired, I think they just had too much, they just had been struggling for too long. [...] I think it was because of the long struggle. Everybody was just so tired; all the energy went into the fight against apartheid. I spoke to archbishop Tutu about that. It is very difficult to always understand what amount of energy it took to fight the system. It was a huge amount of energy, of course. And secondly, the problem is always, if you fight something for so long and suddenly freedom happened and they do not need to fight anymore – what do you do? Who is your enemy now? So, it is very difficult to adapt to the current situation and to reform [zit.: Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A3].

CT A4 Zur Repräsentativität der Kommissionsmitglieder für die südafrikanische Gesellschaft

[Mandela] wanted to make sure that as many as possible organizations, groupings, faith communities are represented in the TRC. He was not a control freak; I think he just wanted to make sure that people do not point fingers and say, “we are not represented”. Because you know this is how the demography works in our country: How many blacks, how many coloureds, how many Indians, how many whites, how many faith communities. He just wanted to make sure that everybody is represented [zit.: Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A4].

CT A5 Zum Versöhnungsbegriff

In our country the communal aspect it of great importance. You are never on your own. You will see this development throughout history in Africa, in all the countries, you will see a very strong communal focus. It is a group process – always. Mandela was very aware of this group focused process. He would always consult with others. So, we have no choice, but to make sure that, whatever we do, what rituals, what ceremonies, what engagement we have – it must be communal based. Reconciliation is a continues process. There is no end to reconciliation. Reconciliation is not a closed concept. It is a continuous concept. And the context of

the outcome and the process will constantly change as it develops. That is the problem with reconciliation. Everybody thinks “we start here, and we end there, and then we are reconciled”. That is not how it works. [...] [Social transformation] is part of the process. Justice is a key element of reconciliation. There are a lot of types of justice, but justice is a key element. Reparation is a key element; restitution is a key element. It is not only about forgiveness and healing. [...] We as facilitators of reconciliation need to understand that everybody should be part of the process. You cannot work towards reconciliation if everybody is not part of the process. If you isolate communities or voices, you do not get anywhere [zit.: Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A5].

CT A6 Zu verschiedenen Gerechtigkeitsvorstellungen

You will need retributive justice. Perpetrators cannot get away with everything. There is a law. But then similar to that there is also a call for restorative justice. I have a problem with restorative justice. Let us say we were in a relationship, and we need to restore the relationship, that is possible because we were in a relationship – but you cannot expect people to restore something when there was no relationship. Like in South Africa, what do you want to restore to what? There was no relationship between blacks and whites, blacks and whites were never equal. So, what do you want to restore it to? My understanding is, I use the word “transformative justice” and that means, if we knew each other or if we did not know each other – the point is: we need to sit down. I need to understand as the perpetrator what you need are in this relationship, and the victim can voice themselves and I as a perpetrator can voice myself. Then I can say what I can do and what I cannot do. [...] The key is: it is not only about transforming the other, it also about transforming me. Transformative justice does not stop with the meting it is an ongoing commitment. And it will include many aspects that work for the other and me in the process. For some people it is money, for others it is a house, for other people it could be whatever. So, we cannot generalize that aspect for one community who meets with another community. They have to find their own transformative justice process that can help them to walk the road. And part of the reconciliation process is that there is justice. That is why I said in the beginning: Justice is the key for reconciliation. It is not a condition. It is the key [zit.: Narratives

Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A6].

CT A7 Zu gegenwärtigen Herausforderungen Südafrikas

I am very concerned about so many promises made by the TRC. All the expectations created by the TRC and even by the recommendations. And that is where we are struggling now. And we see it on the social realities of child abuse, of gangs, of domestic violence, corruption. These are all symptoms of an unhealthy society. Things are going wrong. How do we expect people to go on? [...] The challenge is always what comes after [a truth commission], this is a test for every society [zit.: Narratives Interview mit Prof. Christo Thesnaar, 28.05.2018, abgedruckt im Anhang unter CT A7].

Ausschnitte aus meinem narrativen Interview vom 16.05.2018 mit Glenda Wildschut

Glenda Wildschut war Mitglied der TRC und des Komitees für Wiedergutmachung und Rehabilitierung. Sie kümmerte sich unter anderem um die psychologische Unterstützung der Opfer. Glenda Wildschut arbeitete in verschiedenen Einheiten wie dem Transitional Executive Council, die die Transition Südafrikas zur Demokratie fördern sollten. Sie gründete zudem ein Traumazentrum für Überlebende von Gewalt und Folter. Glenda Wildschut lehrte an mehreren Universitäten.

GW A1 Zu den Spezialanhörungen der TRC für Frauen

So, I think, as I said earlier, the role of women is not being so well recognized. And that let us to hold special hearings for women in the Truth Commission and I will explain what happened. We noticed that many women were coming to the Truth Commission, but they were not telling the stories of themselves. They were telling stories about their men in their lives. So, they were talking about “my son, my husband”, you know and somebody else who was involved and was affected by apartheid in some way or the other, tortured or disappeared. But they were not talking about themselves. So, we felt that we needed to hold special women’s hearings

[zit.: Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A1].

GW A2 Zur Unterstützung traumatisierter Menschen, die öffentlich vor der TRC aussagten

Just that process of going through the stories again is re-traumatizing for the testifier. But it is the truth recovery process, and we need to be able to understand what had happened in the past even though it is traumatizing just to tell. And that is why myself and a few other colleagues had arranged for supporters. For people to support the Truth Commission. [...] So, we then had these individuals in the commission who were able to support the testifiers. And then we tried to work with communities and get those people in the Communities to continue the work of supporting people who would come before the Truth Commission. And usually there were natural healers in the Community, so the social workers, the religious people and so on and community workers. Those were the ones, that we brought on board to support our work and then to continue supporting people within the communities. [...] So, [the briefers had the task] to preparing [the testifiers] to what is used to come. Explaining the legal, the practical, what is going to happen, their legal rights and also helped them to support through the emotional experience [zit.: Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A2].

GW A3 Zu den bürgerkriegsähnlichen Zuständen zu Beginn der 1990er-Jahre in Südafrika

But it was interesting because the assassination of Chris Hani, he was a commander in Umkhonto we Sizwe, and he was assassinated over the Easter weekend, just before the talks started, soon after Mandela was released – and that could have spared a terrible civil war. At the same time the extreme right on the side of the government, they were preparing, because the head of the National Defence Force was a right-winger, they were preparing for the civil war. So, you have these agent provocateurs and blacks fighting around whatever, you have got the extreme right war preparing to use the army. And it takes somebody within the army to change and become a political leader, not a military leader. And he starts a political party, and he actually manages to contain that. It is very dramatic;

it was very dangerous. So, we would have descended into a civil war. [...] But Mandela then goes on to television, and he speaks to the nation, as if he is the president. He is not the president yet, but he speaks to the nation “we must be calm, we know that you are upset about the killings but there must be no revenge” and so on. The peace talks collapse, but they revive it again and the guy who is president now, Cyril Ramaphosa, is the chief negotiator, and he manages together with Roelf Meyer [former NP government’s chief negotiator] to actually start the peace talks. And the peace talks start and the last clause that is negotiated in the peace agreement is the TRC [zit.: Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A3].

GW A4 Zu den geplanten Strafverfolgungen nach dem TRC-Prozess

But after the Truth Commission then we hand over to the national prosecuting authority. And the national prosecuting authority is then to prosecute. But as you can see what happened was that our national prosecuting authority collapsed after that, I mean it is just a mess. The 10 years that we have now with Jacob Zuma has been a disaster. A terrible disaster. So, we sort of now are coming out of the ashes of the Zuma administration. And hopefully the national prosecuting authority will now be getting better, we have gotten rid of all the rod and now we are maybe able to start the criminal prosecutions [zit.: Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A4].

GW A5 Zu den begrenzten Befugnissen des Komitees für Wiedergutmachung und Rehabilitierung

And the amnesty part was that once a person was granted amnesty, he or she was immediately indemnified whereas in the reparations part we were only mandated to make recommendations to our government about reparations. So, we could not grant reparations. So, we could grant amnesty, but on the other side of the coin, we could not grant reparations. So, victims felt that they came to the commission to tell their story, but they did not get immediate reparation, whereas the perpetrator would get immediate indemnity once he or she qualified for amnesty. So, there was a fault, to my mind, in the act itself [zit.: Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A5].

GW A6 Zu individuellen Versöhnungsprozessen in Südafrika

But during the life of the Commission there were some perpetrators who felt that they wanted to give back to the community. Either by way of skills development or by the way of participating in various projects and so on. There is quite a bit about that, that this happened. And even post the TRC where the victims have come back and said, we want to be involved with the community. We do know that, for example, a mother, who is a victim, her daughter was killed in a bombing in a pub in Observatory, and the guy, who set off the bomb in the pub, they formed an organization. They formed the forgiveness project. And they talk about their experience and the process that [the mother] went through in forgiving the head of the organization that mandated the bombing. This is an example of how people have come together and there are many other examples, smaller examples, not so big ones. The famous other one is this American student who came to South Africa on a scholarship, and she was killed by some people in the township. There is a film that you must watch, “The long nights journey into day”. The first case study is about this American scholar and the family who is afterwards forming an organization to work in the townships. So, there are examples [zit.: Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A6].

GW A7 Zu den öffentlichen Anhörungen der TRC

And the reason why we had public hearings was because we wanted to demonstrate the kind of violation that had happened in a particular community. We wanted to give people the opportunity to on a national platform tell their story. Each person who made a submission to the commission was asked whether they would be willing to testify in public. Some felt that they did not want to testify in public. So, we would not invite them to a public hearing. We also then had public hearings; all the amnesty hearings were in public. So, ten percent of submissions to the Truth Commission were invited to a public hearing in every community, so that every community felt that they were represented. So, we had hearings across the country, in every little homeland, every little town, big cities, major towns. And we had all the testimonies translated into the 11 official languages. In fact, we translated into 13 languages, the 11 official languages of South Africa and Gujarati, an Indian woman spoke Gujarati; and one other person wanted to testify in Polish, this was Janusz Waluś

who murdered Chris Hani. He refused to speak in English although he could speak English. He wanted to testify in Polish, so we had a polish interpreter [zit.: Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A7].

GW A8 Zu aktuellen Herausforderungen der südafrikanischen Gesellschaft

In South Africa, as I said earlier on, the Truth Commission was not the achievement of reconciliation, it was the promotion of reconciliation. So, we understand that it is a process and partly the biggest aspect for us is economic justice and economic transformation. Because people feel that they told their stories, but their living and their conditions have not changed. So, our big challenge is to ensure this economic transformation, educational transformation, job creation. And that would be a sort of the high-water mark for the way in which we are able to transform [zit.: Narratives Interview mit Glenda Wildschut, 16.05.2018, abgedruckt im Anhang unter GW A8].

Ausschnitte aus meinem narrativen Interview vom 02.08.2018 mit Howard Varney

Howard Varney ist praktizierender Anwalt an der Johannesburger Anwaltskammer und Berater am International Center for Transitional Justice; er beriet die südafrikanische Wahrheitskommission in einer Reihe von Angelegenheiten und half dabei mit, die Ermittlungsabteilung aufzubauen. Howard Varney unterstützte zudem die damalige Übergangsregierung bei der Durchführung von strafrechtlichen Ermittlungen. Seit Beginn der 1990er-Jahre vertritt er Opfer politischer Gewalt in Südafrika und setzt sich auch heute noch im Rahmen seiner anwaltlichen Tätigkeit für die Rechte der Apartheid-Opfer ein. Howard Varney lehrt zudem an der Genfer Akademie für humanitäres Völkerrecht und Menschenrechte.

HW A1 Zu den geplanten Strafverfolgungen nach dem TRC-Prozess

So, the South African Commission handed between three and four hundred cases over to the prosecutors and said, “in these cases, these are

serious cases, there is evidence, families want justice, please investigate further and prosecute where you can”. [...] When it comes to accountability, not only [has the government] ignored the pleas of the families, they have taken active steps to suppress the process. [...] The Amnesty process finished in about 2002, and victims were saying “now we want some action” – which was never happening. Secretly what was happening is that the government put together a body called the Amnesty Task Team, a secret body. And that team was meant to advise the government in how to ensure that nobody has justice. So, they advised the government and said, “well we cannot have another amnesty because that would be unconstitutional, not authorised like the first amnesty was, so you need to amend the policy that guides the decision-making of prosecutors and give them new reasons to decline to prosecute.” And that is exactly what they did: they were given new reasons. One reason was where these perpetrators were subjected to ideological indoctrination that justifies a decision not to prosecute. [...] It effectively meant that almost any reason would justify the decision not to prosecute. That was the policy. We had to go to the court and restrain the president from going ahead with this. Then they stuck it down as unconstitutional. Then they started what they called the “political pardons process” to accommodate all those who did not apply for amnesty. They could now apply for pardon to the president, a political pardon. Again, we had to go to court, to the constitutional court to stop that. From here I am going to another meeting because we just heard that the president had decided to revive that process [zit.: Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A1].

HW A2 Zu aktuellen Hürden bei Strafverfolgungen und Strafprozessen in Südafrika

I am actually representing a number of families which cases did go to the South African Truth Commission. But they still want prosecutions. [...] There are some who do want justice. Particularly where the perpetrators have not come clean and have withheld information. For example, have withheld information about the location of the remains of the family members. [...] So, there are things happening, but only when the families make extreme efforts. [...] I went to the old Attorney General and a fellow who was in charge with these cases. I said: We have a suspicion, that you guys have your hands tight because what else explains the inaction. So that old Attorney General told me he wanted to go ahead with a few cases, not

that many, just a hand full. And he was called into meetings in private homes of cabinet ministers at night and told “stop the cases – why, because if you go against the generals, it opens the door to cases against the ANC as well, not acceptable. No cases were going ahead. When he decided to go ahead with one case he was suspended and never went back to work. The other fellow who was in charge with the cases was called into the office of the new acting Attorney General and said, “bring all the files, all the political cases, bring them – you are relieved of your duties.” And that explains why since 2007 until recently not a single case is going forward [zit.: Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A2].

HW A3 Zu der Amnestieklausel im Mandat der TRC

Well, there are some who are very critical of that act because they say that the law allowed the commission to grant amnesty even for those who are responsible for international crimes, like crimes against humanity. And it is true that quite a few who were given amnesty probably were responsible for crimes against humanity. I think an exception should have been made, that the amnesty would not stop the prosecution of a crime that reached that level [zit.: Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A3].

HW A4 Zu der Öffentlichkeit und Transparenz des TRC-Prozesses

We had quite PR publicity, that really was the big difference. Also, the South African Commission was the first one to really decide at front that it would be largely and open and transparent. And that most of the hearings would also be public, despite from the Commissions that we have seen in Chile and Argentina, they had all been behind closed doors. That was really a workup of the civil society here because you know they heard that there were going to be a lot of deals behind closed doors, and that perpetrators were going to be spared the humiliation of having to testify publicly. And the civil society here said, “over our dead bodies, this is not going to happen”. [...] And if it was not going to be open and transparent, they would withhold their co-operations. And I think the government realised “without civil society involved it would be a non-starter”. So, they agreed that this should be open, and it was a fantastic decision, because

that made the big difference. [...] In town halls, school halls, in rural areas, [the hearings] really moved around the country. Big efforts have been made. That was the big difference and so, that is how the public became involved, because they were open, the media was there, often TV, radio, sometimes there was broadcast live. You know, you get into a cab and the driver would be listening to a hearing. That is how the country got involved, then there were debates, penal discussions on TV and radio, lots of opinion pieces. And because some of the hearings were gripping, they were dealing with cases the people wanted to know what happened. So, the commission really took the country along the journey. Participating approach, largely transparent approach. [...] You cannot make that break on your own with a few lawyers and technocrats and a couple of witnesses. It is the country that has to make that break. That is why it has to be open, and you have to involve as many as possible [zit.: Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A4].

HW A5 Zum Anstieg der Gewalt nach Beginn der südafrikanischen Transition

Between February 1990 and April 1994 is when the negotiations happened, a key path of the transition is on the way – it was the most violent period of our modern history, more violent than the whole of Apartheid put together. Just in those four and a half years. More violent, more people died violently in those four years than in our modern history, not counting the Boer wars of course, going back to the 1920s [zit.: Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A5].

HW A6 Zu aktuellen Herausforderungen Südafrikas

Yes, we still have high levels of crime in this country, including violent ones – which to my mind is a direct product of the past. There is a number of whites who would like to delude themselves by saying “well, it is the new South Africa that is responsible for, it is what democracy has delivered.” But in fact, impunity for serious crimes was a part of apartheid. Most crimes were never investigated in the townships because who cared about the townships. In fact, most of them not even had police stations, there were no forensic investigations in the past. If you wanted a confession, you just beat it out of a person. Of course, that system was

obscenely unequal. Whenever you have such an obscene contrast between wealth and poverty, you will see violence, and you can pick a country anywhere, all the countries with massive discrepancy between wealth and poor have all violence. [...] So, I think there is a direct connection between crime we are seeing today and the Apartheid system. [...] The fact is that we have not been able to address the inequalities that have existed in the past. Under some aspects inequality is only driven bigger. The irony is that whites in South Africa have never been richer than today – they are much richer now than they were under apartheid, in terms of personal wealth they are much richer today than they were back then. And the pool of those who are living at the bottom of poverty is only getting bigger and bigger [zit.: Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A6].

HW A7 Zu dem Anfang und dem Ende der südafrikanischen Transition

So, if we are talking about a former transition, it would include the time period when the negotiations are taking place and when there is an attempt to ensure that rebuilding is on the go, reforms are taking place and of course there are transitional justice mechanisms like Truth Commissions, special tribunals, special chambers, reconciliation and healing bodies – that can be described as the former period of a transition. But when they got shut, the Truth Commission closes and the other bodies close, that does not necessarily mean that the transition is well and truly over, because there are often, like we see in South Africa, issues that remain burning. So, where reparation is adequately not provided, where accountability is suppressed and people are still struggling for their cases to be dealt with – it could still be argued that although a former transition is well and truly over, for many the transition is not over because they are still waiting for the measures that were promised to them [zit.: Narratives Interview mit Howard Varney, 02.08.2018, abgedruckt im Anhang unter HW A7].

Ausschnitte aus meinem narrativen Interview vom 04.07.2018 mit Prof. Janet Cherry

Prof. Janet Cherry ist Menschenrechtsaktivistin und Professorin für Entwicklungsstudien an der Nelson Mandela University; im Kampf gegen die

Apartheid engagierte sie sich in den 1980er-Jahren zunächst in Kapstadt und dann in Port Elizabeth, wobei sie mehrmals verhaftet wurde und 1989 unter Hausarrest gestellt wurde. Prof. Janet Cherry war als Ermittlerin für die südafrikanische Wahrheitskommission tätig und half bei der Verfassung des Abschlussberichts mit. Sie setzt sich auch heute noch für die Wahrung der Menschenrechte ein.

JC A1 Zu dem Vorwurf, die TRC habe der Gesellschaft keine Gerechtigkeit gebracht

It is a popular sentiment that [the TRC] did not produce any justice. And people feel quite bitter about it because they still see the same Apartheid policemen or whatever, who were never convicted and did not serve any time in jail and so on. So, there is this feeling like they were given amnesty, and nothing happened to them, or they were never prosecuted. And I found it really disturbing because I actually feel that the Truth Commission was quite a good model, having a conditional amnesty and that you had to make a full disclosure. And it actually resulted in a lot of information coming out which would never have come out. [...] It was not about prosecution. I think it was more about acknowledgement than about justice. [...] But the NPA [National Prosecuting Authority of South Africa] then has to follow up on all those cases of people who did not get amnesty and see which ones should be prosecuted. So that is its job, but it has failed to do that. It is a real problem, that it has failed to do. But then the people say “the TRC did not bring justice, because it did not prosecute anybody”. But it was not its role to prosecute people [zit.: Narratives Interview mit Prof. Janet Cherry, 04.07.2018, abgedruckt im Anhang unter JC A1].

JC A2 Zu verschiedenen Strategien im Kampf gegen die Apartheid

But it is wrong to categorise it as moving from peaceful to violent because you have got actually a very complicated mixture of non-violent strategies. Like consumer boycotts were incredibly effective and were implemented by women that were not using violence generally although sometimes there was chaos in the process, but that was not the objective to do. I have also written quite a lot about the armed struggle itself, which was what they call Umkhonto we Sizwe, which is the ANC’s military wing. And

they took a lot of people outside. A lot of people left the country and went to Zambia, Mozambique, Angola, and East Germany to get trained. A lot of people got trained in East Germany, and they then wanted to come back and fight and conduct war. But they actually could not, effectively. So, there was very little real warfare if you want to put it in formal terms. But the people actually inside the townships, who were taking up that struggle, were trying to carry up the directives, in terms of making the country ungovernable and so on. So, there was this very complex interaction [zit.: Narratives Interview mit Prof. Janet Cherry, 04.07.2018, abgedruckt im Anhang unter JC A2].

JC A3 Zu einem konkreten Fall, den die TRC aufklären konnte

Matthew Goniwe and Fort Calata were the key leaders in Cradock, in this town. And they were incredibly powerful organizers of this real grassroots movement. Very, very, very powerful and effective, along with the ANC, along over their relationship with the underground – you know, like these things were really 10 years, nobody really knew how they were operating. But there is no doubt that they were identified and targeted and taken out very deliberately by the security police because they were so effective, you know. So, I knew both of them and I worked with them in Cradock because we used to go and travelled there, and he was the UDF original organizer, Matthew Goniwe. Calata was the head of the Cradock Youth Congress. And we went and ran through adult educational programmes and organisational training programmes with them. So, when they disappeared it was a huge shock. As you know the story, they were murdered, and their bodies were dumped here in P.E [Port Elizabeth]. Maybe we should go there, I think they put up a new memorial, that might be quite interesting to do. So, in their case the police wanted to make it look like if they had been killed by AZAPO [Azanian People's Organisation] which was a rival black organisation. But anyway, everybody knew that the security police were involved, but there was no evidence of that. And that was one of things which only came out because of the Truth Commission. And I promise you it would not have been come out otherwise. We would not have got that information. And for me, it was really important that the Truth Commission actually found the truth about that, about what did happen. And I knew some of the security policemen who were involved with that as well [zit.: Narratives Interview mit Prof. Janet Cherry, 04.07.2018, abgedruckt im Anhang unter JC A3].

JC A4 Zu Rechterschwierigkeiten im TRC-Prozess

So, in terms of liberation movements one of the challenges was that we could not go to the other countries where the liberation movements were based, so we could not actually go to Angola and so on. So, we relied on the archives, the records, that they brought back. For example, there is a library at Fort Hare University, where they got a whole liberation archive. And there is another one in Cape Town, in UWC [University of the Western Cape], there is a whole liberation archive. Very, very, very time-consuming! Like if I would go through one file that was brought here on exile in Angola, I went through every single record. But it was not anyway near enough, we did not have enough capacity and so on. The Research Unit was meant to be more macro level and the Investigation Unit was meant to corroborate every single case. But they did not have the capacity to do that. So, the corroboration was not great, there were lots of errors. I mean, there were lots of cases where they did not make a clear finding, where they could not get additional information. [...] I think they came to about 20 000 findings, but just think: that was not all the statements that were made to the TRC. They had to corroborate each one, and they often just did not have the capacity [zit.: Narratives Interview mit Prof. Janet Cherry, 04.07.2018, abgedruckt im Anhang unter JC A4].

JC A5 Zu fehlenden Partizipationsmöglichkeiten im TRC-Prozess

Huge, huge complains about access! The TRC did not go to every town, they did not hold hearings in every town. And people said, they did not know about it, they did not have the time to submit the violations. Huge problems, it was never going to be enough! I mean, they extended it for further six months – still was not enough. We still have people now saying that they should have been able to apply to the TRC, and they never got a chance [zit.: Narratives Interview mit Prof. Janet Cherry, 04.07.2018, abgedruckt im Anhang unter JC A5].

JC A6 Zu der Reaktion des ANC auf die Befunde der TRC

And the government did not like what the TRC found because the TRC found that the ANC was also responsible for Human Rights violations, and they rejected it. [...] And the thing was: the ANC felt it was unfair.

I think it was miss-interpreting international law. It is a bit about a legal debate about human rights law and humanitarian law because they said they did not intend to kill civilians. They just did not quite read it right! If you imagine now, in this context, somebody sets off a bomb in London or Berlin and said “no, no, we did not intend to kill civilians” [zit.: Narratives Interview mit Prof. Janet Cherry, 04.07.2018, abgedruckt im Anhang unter JC A6].

JC A7 Zu Kriterien einer erfolgreichen Wahrheitskommission

So, I think what you need is a process firstly, which is accessible, so there has to be good public access. It has to be transparent. People have to know how to access it, where to access it. Who gets what? Who is a beneficiary, who is a victim, and all those things. This is really important. [...] I do think that the other thing is that the parameters of the Commission or the process must be clearly defined. You cannot have a completely open-ended, this is about everything, it is about transformation of the whole society, and it is going to do everything. I think part of the problem here is that people had these expectations: this is the transition Commission that is going to put everything right, it is going to sort out everything, brings us houses and everything. And of course, it has to be probably resourced and has the capacity [zit.: Narratives Interview mit Prof. Janet Cherry, 04.07.2018, abgedruckt im Anhang unter JC A7].

Ausschnitte aus meinem narrativen Interview vom 22.05.2018 mit Max du Preez

Max du Preez ist Journalist, Filmemacher und Schriftsteller; 1989 gründete er die erste Anti-Apartheid-Zeitung in der Sprache Afrikaans, die sog. *Vrye Weekblad*. Max du Preez begleitete den Prozess der südafrikanischen Wahrheits- und Versöhnungskommission von Beginn an intensiv im Rahmen seiner beiden Fernsehprogramme „Truth Commission Special Report“ und „Special Assignment“. Heute lehrt er zusätzlich zu seinen schriftstellerischen und journalistischen Tätigkeiten an mehreren Universitäten.

MD A1 Zu der Offenheit und Transparenz des TRC-Prozesses

The importance of our Truth Commission is the timing and the fact that it was an open process. Openness to the media and to the people, I think was the most important part. [...] What was relevant was the process of two and a half years and how that process was popularized. So, I think it was a great example of how you make a Truth Commission process relevant to the people. Normally it is about politicians and generals and so on – and this was about the people. It is not about politicians; we do not care about politicians. We care about how this affects the entire nation. And this was the best example of a Truth Commission, that went through to the people [zit.: Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A1].

MD A2 Zur Funktion der Medien im TRC-Prozess

For two and a half years, South Africans of all persuasions and regions woke up in the morning with the Truth Commission, and they went to bed at night with stories of the past. And that was absolutely massive. And I know it because I was the one who popularized it on television. So, I saw people at every meeting of the Truth Commission, I would meet people. And after the first few weeks, they knew what we were doing, because our program broadcast on the Sunday night was absolutely huge, it was the biggest television program ever in this country, ever. And so, people, after the first week or so, we would get to a town hall or a church hall or something where the session is, and people would come to me and say, “we want you to be here because and what do we do”. And I would explain to them “there is a camera there and a camera there and I will be sitting there and try and ignore the cameras – but they are the eyes and the ears of the rest of the nation” and that made people so happy. For once, they could come and tell their story to the entire nation, to their own community, to their own family and also to the perpetrators. And before then, when they talked about their pain of torture and kidnapping and jailing and stuff, the state said, “you are a bunch of communists and liars”. And now we came, and we honored them for their truth, and their pain and their suffering and their bravery. And to them the television cameras and the radio microphones represented the nation. And so, you will see, in some of the episodes, that someone who was relatively uneducated from a deep rural area, would come with a very moving story, and when it

came to the point where the point was actually being made, that person would look around for the camera with the red dot on it and speak in that camera. And I thought that was so powerful, so powerful [zit.: Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A2].

MD A3 Zu den Effekten der öffentlichen Anhörungen der TRC

So, what happened there was, there were about two thousand people who came and told their stories, victims, survivors. And they represented – every story that we had – represented more stories like that. There was not only one woman’s son who was tortured to death and thrown in the river. When she tells her story, she tells the story of several others. There were not only so many people who were tortured and jailed or whatever. They told the stories of many others. [...] And in another sense, it was really powerful: that we not only watched the survivors and the victims and the families – we watched the perpetrators, when they came to ask for amnesty. And we got them to tell the story of exactly, move by move, minute by minute, how they tortured or killed people. And so, I think, you know if you look at any kind of big conflict country, there is always a period of denialism, all forms of denialism, this denialism, and that denialism. And I think, the fact that white people went to this experience, and heard their own people, people who looked like me, people with my names, with my surname, stood up there in front of the camera, and confessed to the most crucial murder and torture – there could be no one afterwards who would say “Apartheid was not evil”. There was no one who could say it was not a violent ideology. So, we skipped the period of Apartheid denialism [zit.: Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A3].

MD A4 Zu den geplanten Strafverfolgungen nach dem TRC-Prozess

What should have happened and did not happen was, after the Truth Commission was over, those who had asked for amnesty and did not get it or those who did not ask for amnesty – they should all have been prosecuted. They were never, they were never! That was a political decision by the ANC. To this day we do not understand why, to this day we do not understand why! The Truth Commission also recommended that people

get compensation. It was never paid! The ANC decided not to do it. To this day, nobody wants to own up and say why. So those were the two floors of the Truth Commission that came after. It was not the problem of the Truth Commission, but of the elected democratic government. The theory was: they do not want to go down the road of prosecutions, because then some of them, some of the ANC leaders, might also be prosecuted for crimes like land mines and civilian deaths and stuff like that. But we stick to the Truth Commission: that had nothing to do with the Truth Commission, that came after, that was a political decision. [...] So, I thought it was important to prosecute those who did not get amnesty or refused to get amnesty when they asked for amnesty – and that did not happen [zit.: Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A4].

MD A5 Zur sog. Landfrage in der aktuellen politischen Diskussion Südafrikas

We actually do not have a land problem much. We have an urban land hunger, which they now are fixing, which they are now fixing hopefully in a very short term. But it was astonishing how the ANC neglected the land thing, because now the land thing is not about land. It is not about millions of people who want to have farms where they can go and farm and be commercial farmers. It is about symbolism, it is about history, it is about justice, and it is about black pride. That is what it is about. And so, there has to be a real solution in terms of giving people decent places to live in the cities and towns. We have to look after those with agricultural dreams and potential and give them land, but we need to remember that it is something symbolic. So, you need to do something symbolic [zit.: Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A5].

MD A6 Zur Bedeutung der Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der südafrikanischen Kommission

It was an act of parliament that determined which way [the truth commission] could go. It was not a creation by itself [zit.: Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A6].

MD A7 Zu dem Wahrheitsausschnitt, den die TRC ermitteln konnte

There has always been a criticism that the Truth Commission reduced the Apartheid era, colonial era, to personal acts of violence. Which is true to some extent, because that is what the Truth Commission said: “we are listening, we are interested in gross human rights violation, kidnapping, torture, severe assault and murder”. [...] And what the Truth Commission, that is at least what the people say, did not do, is paint the bigger picture of what was Apartheid really. Well, they tried. Because there was a women’s day, there was a day for the judges and judiciary to come and explain, the media came and explained and so on and so on. That part was not so well covered. I realized that that was the flaw in the whole system, that their focus is too much on individual wrongdoing. And we did documentaries on the pass laws, the forced removals and solitary refinement, the impact of the pass laws down the generation. So, we did that as part of the broader Truth Commission process. So yes, if there is a criticism against the Truth Commission, it would be that it did not succeed in painting a broader picture of the impact of apartheid on the minds of people [zit.: Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A7].

MD A8 Zur Reaktion vieler Weißer auf das Fernsehprogramm „Special Report“

A lot of white people tried to avoid it, avoid watching it and avoid listening to it. It was very hard at that time because it was overwhelming. And there was also another factor where I discovered during that two and a half years, that people who hated what I was doing most, watched it, because they wanted if their names were going to come up or whether their friends or their colleagues – who is going to come up next in the Truth Commission? Still people hate me for that, now, today. Some white people. Others were looking for revenge, hated modern people, stuff like that. But I think we did a fine job. I really think we did a fine job [zit.: Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A8].

MD A9 Zu aktuellen Herausforderungen der südafrikanischen Gesellschaft

We have a problem of inequality and poverty and unemployment – that is all we need to fix. Then reconciliation will disappear as a concept because nobody will mind it because people will just go and plan their business. [...] Because we had unequal education – that is why we still have inequality. Bad education is a primary driver of inequality. I have a child who is still in High school, she goes to one of the best schools in the Cape, and I work my ass off to pay for it. And five kilometers from here, some kid lives in a Township and is the same age and the same intellectual capability of my child, but she will never compete with my child because she goes to a bad school. So, there will be inequality between them when they are twenty and thirty and forty – because they had different education. And that is sometimes where I say to the ANC, and I say it, I write it, I say “do not blame white people for how you have messed up education – only blame yourself, only blame yourself!” [...] Economic transformation is a big condition for reconciliation in the full sense of the word. But back to our Truth Commission: it did what it could, its best at anything could happen. It could not make economic transformation happen [zit.: Narratives Interview mit Max du Preez, 22.05.2018, abgedruckt im Anhang unter MD A9].

Ausschnitte aus meinem narrativen Interview vom 28.05.2018 mit Theresa Edlmann

Die Geisteswissenschaftlerin Theresa Edlmann half dabei mit, die TRC in Kapstadt zu koordinieren, indem sie eine Informationskampagne unterstützte, bei Anhörungen der Kommission attestierte sowie bei Workshops mithalf und administrative Aufgaben übernahm. Sie arbeitete zudem mit Desmond Tutu zusammen, bevor dieser zum Vorsitzenden der TRC ernannt wurde. Theresa Edlmann betreute Opfer des Apartheid-Regimes, unter anderem die Opfer des sog. East London Highgate Massacre. Sie forscht aktuell zu den psychosozialen Effekten und anderen Langzeitfolgen der Apartheid.

TE A1 Zum Umgang Desmond Tutus mit den Opfern im TRC-Prozess

The TRC wanted to offer a space of recognition and of acknowledgement and of respect. Desmond Tutu, every time he walked into a hearing, he would shake the hand of every single victim who was testifying that day and that was always his priority, that was “I will honour and respect the victims.” And that was extremely important in the light of how these people had been treated by the previous regime [zit.: Narratives Interview mit Theresa Edlmann, 25.05.2018, abgedruckt im Anhang unter TE A1].

TE A2 Zum Umgang der Regierung mit den Wiedergutmachungsempfehlungen der TRC

And the tragedy is that the Mandela era ended, and Thabo Mbeki became president – because Mbeki did not support the TRC in the same way that Mandela did. And so, that whole possibility for what the TRC could have done just got lost. And there is still, Khulumani have done some work around this, there is still millions of millions of millions of Rand sitting in the TRC account, in the presidency. People are worried that that is now being stolen [zit.: Narratives Interview mit Theresa Edlmann, 25.05.2018, abgedruckt im Anhang unter TE A2].

TE A3 Zur fehlenden Interaktion zwischen den einzelnen Komitees der TRC

So, one of my big issues, even at the time and I know the day I realized this: that the act technically somebody could be given amnesty for an act and the victims of the same instance could be denied being recognized as victims of Gross Human Rights Violations – because the two committees never spoke to each other. The gross violations of victims of Human Rights Committee functioned entirely separately from the amnesty committee. I think that was a fundamental flaw in the design of the Commission [zit.: Narratives Interview mit Theresa Edlmann, 25.05.2018, abgedruckt im Anhang unter TE A3].

TE A4 Zum fehlenden Kontakt zwischen Opfern und Täterpersonen im TRC-Prozess

Because for me, what I would have designed, I think now with all my grey hair and years of hopefully a little bit of wisdom, was to say: let us establish the facts of what happened, let us have a hearing for both the victims and the perpetrators where we know who both of those are, so let us just take that as a scenario. And then for me the next step would have been mediation between them two. Because there was no provision in the TRC for that to happen. [...] At the time that the TRC was set up, the desire was to protect the victims from the perpetrators, because they were assumed to be racist agents of Apartheid and unrepentant for what they had done [zit.: Narratives Interview mit Theresa Edlmann, 25.05.2018, abgedruckt im Anhang unter TE A4]

TE A5 Zur fehlenden Kooperationsbereitschaft der Täterpersonen im TRC-Prozess

But you see, what you need to understand is that this was just after the end of Apartheid, when the majority of perpetrators were racists, saw the people they killed as animals and that their acts were justified. And in many cases, they lied and manipulated and tried to use lawyers to get out of testifying and telling the Truth. [...] My sense of the time was that people who had been employed by the Apartheid state to be perpetrators because that is the designated rule from what we are mostly talking about here, were so frightened by the speed of things changing. And there was also the shame of having lost the war. So, they have been perpetrators in a losing course. And were now trying to protect themselves and not become symbols of hate, and not have to admit to themselves or their families or the rest of society what they had done. So, I think that psychology of the ANC having won, and the Apartheid government having lost, was very powerful at the time. And there was also the ethical thing: So many of the people that were chased after for being the perpetrators of these acts, were acting under orders. And the people who gave them the orders, never had to face consequences. So, I think they often felt like doubling victimized. They felt victimized by the TRC – that would be their language – but they were also victims of the fact that their generals and superiors, who were now running overseas and keeping quiet and leaving them to deal with the consequences alone. So, they were very few that were willing to A tell the

Truth and B to cooperate [zit.: Narratives Interview mit Theresa Edlmann, 25.05.2018, abgedruckt im Anhang unter TE A5].

TE A6 Zu den Effekten der öffentlichen Anhörungen der TRC für die Opfer

I think, at the time of the TRC there was a sense, that recognising what victims suffered, would be a good thing. And now, all these years later, we are wondering if that was really true. [...] I think there was insufficient understanding of the psychology of that people who were already traumatised by what had happened, being put up on a stage and asked to speak to the media. And then after a little bit of counselling, but then they went home to situations of poverty, situations where they had lived throughout this drama. [...] I think it was different for different people. And I think that was a combination of so many things, it was a combination of where those people were at themselves in their own lives, of how much support they had had in terms of dealing with whatever trauma had happened in their lives. And also had a lot to do with how they were handled by people in the TRC up to the point of coming on to the stage. [...] So, for some people who had already travelled something of the journey and were ready to testify, I think it was a moment of justice. For others, it was so overwhelming that they did not know what was happening. And for others it probably did more harm, it probably did more harm. There were two main dangers for what I can see. The one was, if you are asked to tell this whole story to total strangers and then being told "Thank you very much and now go home." And what do you do with all that drama when the home you are going back to still has no running water, you are still struggling to pay your child's schools fees and to put clothes on your family's backs? And it did not stop in the sense that in particularly famous cases people were often asked to come back to conferences, big international conferences and sit on cameras and speak. They were not paid for that. But were then again sent home. So, they came to places like this, have fabulous food and everybody walking around in designer clothes. And then go back home. I mean that is just re-victimizing again and again and again [zit.: Narratives Interview mit Theresa Edlmann, 25.05.2018, abgedruckt im Anhang unter TE A6].

TE A7 Zu der Anerkennung der Vergangenheit durch die südafrikanische Gesellschaft

I think what else it did, was that quite apart from the victims, nobody in South Africa could say “we did not know what was happening.” With every repressive system people could claim they did not know. What the TRC did was strip away any chance of that former denial anymore – and I think that was healing. I would claim that was healing for society [zit.: Narratives Interview mit Theresa Edlmann, 25.05.2018, abgedruckt im Anhang unter TE A7].

TE A8 Zur Bedeutung des Mandats der TRC

Because the legal framework was the act, once that was in place, everything else flowed out of it. That is for me a moment that often gets overlooked in the research because people are looking at the psycho- social dimensions, healing ideas and whatever. But it all came back to that act, that was determining what people could and could not do [zit.: Narratives Interview mit Theresa Edlmann, 25.05.2018, abgedruckt im Anhang unter TE A8].

TE A9 Zu dem persönlichen Engagement der Kommissionsmitglieder der TRC

I mean the number of marriages that broke up, people that just never emotionally recovered from working for the TRC. People got sick because they were just dealing with so much. Personally, relationships with colleagues, trying to set up this massive infrastructure almost overnight. And then this huge weight of trauma and media attention. [...] People gave their lives to assist. And did they have the right kind of support and the right legal framework to help them do what they wanted to do? [zit.: Narratives Interview mit Theresa Edlmann, 25.05.2018, abgedruckt im Anhang unter TE A9].